

Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

(ohne Stellungnahmen, die von oder für Abgrabungsunternehmen/-interessen abgegeben wurden)

Stand: 08.08.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Genereller Ablauf und Rückläufe aus dem Beteiligungsverfahren	S. 2
2. Zusammenfassende Auswertung wesentlicher allgemeiner Inhalte der Anregungen und Bedenken	S. 3
2.1 Allgemeine Auswirkungen auf die Bevölkerung	S. 3
2.2 Beeinträchtigung von privatem Eigentum oder von privaten Erwerbsgrundlagen	S. 6
2.3 Beeinträchtigung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten	S. 8
2.4 Kommunale Gesamtbelastung	S. 9
2.5 Bedarf und Rohstoffsicherheit	S. 10
2.6 Gesellschaftlicher Mehrwert	S. 11
2.7 Umweltauswirkungen allgemein	S. 12
2.8 Freiraumschutz, Naherholung und Tourismus	S. 16
2.9 Landwirtschaft	S. 17
2.10 Verfahrensablauf, Beteiligung, Systematik	S. 18
2.11 Sonstige Aspekte	S. 20
2.12 Zusammenfassender Beschlussvorschlag	S. 20
Anhang: Tabellarische Auswertung von Stellungnahmen	S. 21

1. Genereller Ablauf und Rückläufe aus dem Beteiligungsverfahren

Redaktioneller Hinweis vorab: Bezüglich Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis am Beginn der Synopse Allgemeines (in Anhang A4.2) verwiesen.

Insbesondere aufgrund der zwischenzeitlichen Modifizierung des Entwurfs der 51. Regionalplan-Änderung erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung in zwei Beteiligungsrunden.

Eine erste öffentliche Auslegung des Entwurfs fand im Sommer/Spätsommer 2007 über einen Zeitraum von zwei Monaten (16.07.2007 bis einschließlich 17.09.2007) statt. Die Bekanntmachung der ersten Beteiligungsrunde erfolgte am 28.06.2007 im Amtsblatt Nr. 26 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Für die zweite Beteiligungsrunde wurden die Fristen angemessen verkürzt, da die Öffentlichkeit und die Verfahrensbeteiligten bereits die Möglichkeit hatten, sich mit dem Verfahren in seinen Grundzügen vertraut zu machen und der Einarbeitungsaufwand insofern verringert war. Die zweite Beteiligungsrunde zum modifizierten Entwurf fand daher über einen Zeitraum von gut einem Monat (01.02.2008 bis einschließlich 03.03.2008) statt. Die Bekanntmachung der zweiten Beteiligungsrunde erfolgte am 17.01.2008 im Amtsblatt Nr. 3 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Zum Entwurf der 51. Regionalplan-Änderung gingen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichen Beteiligung sehr umfangreiche Stellungnahmen seitens privater Einwender (nachfolgend insgesamt als „Private“ bezeichnet) ein.

In der Summe waren es Rückmeldungen von ca. 15.743 Privaten Hierbei wurden die Stellungnahmen nicht eingerechnet, die von oder für Abgrabungsunternehmen/ -interessen eingereicht wurden. Bezüglich dieser Stellungnahmen wird auf die Anlagen A4.1 und A4.2 verwiesen, denn diese werden in dieser Anlage A4.3 nicht abgehandelt.

Von der Gelegenheit, zum Entwurf der 51. Regionalplan-Änderung Stellung zu nehmen, haben (also jeweils ohne die Stellungnahmen von oder für Abgrabungsinteressen/ -unternehmen) rund 165 Privatpersonen in Form von individuellen Schreiben – z.T. auch vertreten durch Juristen/ Kanzleien –, 4 private Unternehmen, die nicht zur Rohstoffindustrie zu zählen sind, 12 Vereine (Heimatvereine, Bruderschaften, Gesellschaften etc.), 9 Initiativkreise und Interessensgemeinschaften (Bürgerinitiativen, Nachbarschaften etc.), 1 Kindergarten, sowie 3 Vertretungen der kommunalen Politik (Ratsfraktionen etc.) Gebrauch gemacht.

Neben diesen individuell gefertigten Schreiben gingen zudem ca. 7.050 vorgefertigte, unterschriebene Musterbriefe ein, die teilweise auch persönlich ergänzt oder modifiziert wurden. Ferner wurden diverse Unterschriftenlisten (Listen, Protestpostkarten etc.) mit ca. 8.500 Unterschriften im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gesammelt und bei der Bezirksplanungsbehörde eingereicht. Teilweise haben Einwender auch mehrere Stellungnahmen abgegeben. Die Musterbriefe und Unterschriftenlisten wurden inhaltlich ebenso wie die individuell verfassten Schreiben berücksichtigt und entsprechend gewürdigt. Begleitet wurde das Verfahren der 51. Regionalplan-Änderung außerdem von verschiedensten Protestaktionen wie bspw. diversen Protestmärschen bzw. Kundgebungen vor Ort.

Aufgrund des Umfangs der eingegangenen Stellungnahmen nach § 14 (3) LPIG sind diese in vom Regionalrat einsehbaren (auch in den Sitzungen des Planungsausschusses und des Regionalrates) Aktenordnern abgelegt. Soweit die eingegangenen Anregungen und Bedenken der privaten Einwender auf der Ebene der Regionalplanung relevant sind, wurden sie in die Abwägung entsprechend eingestellt und werden in dieser Sitzungsvorlage entsprechend vertieft behandelt. Es gab jedoch auch zahlreiche Äußerungen, die sich nicht der Verfahrensebene entsprechend mit der 51. Regionalplan-Änderung befassen haben und daher als Ergebnis der Prüfung keine entsprechende Berücksichtigung in der Zusammenfassung finden. In diesen Fällen wurde regionalplanerisch in den Bewertungen vielfach auf nachfolgende Verfahrensstufen verwiesen. Ebenfalls keine Berücksichtigung in der Zusammenfassung der vorgebrachten Argumente fanden unsachliche Äußerungen, die in keinem direkten Zusammenhang zu den Inhalten der 51. Regionalplanänderung stehen – dazu zählen auch diverse Formulierungen die im Hinblick auf den normalen zivilen Umgang miteinander mindestens als fragwürdig einzustufen sind. Nicht näher thematisierte Äußerungen werden generell als der 51. Regionalplanänderung nicht entgegenstehend eingestuft.

Unter den nachfolgenden Gliederungspunkten des Kapitels 2 dieser Anlage A4.3 werden wesentliche allgemeine Inhalte der Einwendungen zusammengefasst wiedergegeben. Die Eingaben beziehen sich einerseits inhaltlich auf allgemeingültige Kernaspekte der 51. Regionalplanänderung, andererseits auch auf zahlreiche Einzelaspekte hinsichtlich der konkret vorgesehenen Sondierungsbereiche (z.B. generelle Eignung von Einzelbereichen).

Vor allem bestehen seitens der Öffentlichkeit Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Auswirkungen auf die durch die Sondierungsbereiche unmittelbar betroffene Bevölkerung, der Beeinträchtigung von Eigentum, der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten, des Bedarfs an Rohstoffen, der Alternativenprüfung, der allgemeinen Synergien und Summationseffekte verschiedener Rohstoffgewinnungsstandorte und anderer Vorhaben sowie der Belange des Natur- und Umweltschutzes. Überwiegend wurden also Themenbereiche aufgegriffen, die auch von den Beteiligten nach § 14 Abs. 2 LPlIG oder von bzw. für Abgrabungsunternehmen/ -interessen vorgetragen wurden. Diese sind in den Anlagen A4.1 und A4.2 hinreichend abgehandelt worden. Ergänzend wird jedoch auf die nachfolgenden regionalplanerischen Bewertungen verwiesen, denen im Übrigen nicht die nachfolgenden Zusammenfassungen der Stellungnahmen, sondern die vom Regionalrat einsehbaren Originalstimmungen zu Grunde liegen.

Eine detailliertere Auswertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeitsbeteiligung der „Privaten“ (ohne die Stellungnahmen von oder für Abgrabungsinteressen/ -unternehmen) erfolgt ergänzend in anonymisierter Form in der Tabelle im Anhang dieser Anlage A4.3 in Form einer tabellarischen Übersicht der wesentlichen Argumente und ihrer jeweiligen regionalplanerischen Bewertung. Vor dem Hintergrund möglicher Verkürzungen oder inhaltlicher Zusammenfassungen sind jedoch die Stellungnahmen im Original maßgeblich, die – wie oben bereits gesagt - auch den regionalplanerischen Bewertungen zu Grunde liegen.

Die Originaleinwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung – und im Übrigen auch der Verfahrensbeteiligung - können in vollem Umfang von den Mitgliedern des Regionalrates in der 30. Sitzung des Planungsausschusses am 10.09.2008 und in der 32. Regionalratssitzung am 18.09.2008 sowie jederzeit nach telefonischer Absprache eingesehen werden (inkl. Darlegung der Nummernschlüssel der Anregungen und Argumente).

Wenn nachstehend auf den Umweltbericht verwiesen wird, so erfolgt oftmals auch der pauschale Hinweis, dass dieser weniger aktuell ist, als die Beschlussvorschläge. Das heißt, sofern Angaben in neueren Beschlussvorschlägen gegeben worden sind, gehen diese aufgrund der zeitlichen Abfolge der Erstellung den Angaben im Umweltbericht vor. Dies ist mit den entsprechenden Hinweisen gemeint und nicht, dass die Angaben im Umweltbericht dann jeweils falsch sind. Es bedeutet auch nicht, dass im jeweils konkreten Fall unbedingt nach der Erstellung des Umweltberichtes Änderungen/ Ergänzungen im Vergleich zu den Ausführungen im Umweltbericht erfolgt sein müssen.

2. Zusammenfassende Auswertung wesentlicher allgemeiner Inhalte der Anregungen und Bedenken

2.1 Allgemeine Auswirkungen auf die Bevölkerung

Private Einwander befürchten durch die Abbildung einzelner Sondierungsbereiche für zukünftige Abgrabungsbereiche negative oder erhebliche negative Auswirkungen auf ihr direktes Wohnumfeld und damit insgesamt eine Beeinträchtigung der Lebens- und Aufenthaltsqualität vor Ort. Nach Auffassung von Einwendern werde mit der 51. Regionalplanänderung Wohn- und Lebensraum nachhaltig zerstört, was insgesamt zu einem Attraktivitätsverlust der betroffenen Ortslagen und deren unmittelbarer Umgebung führe und damit die zukünftigen Entwicklungsperspektiven nachfolgender Generationen enorm gefährde.

Themenbereich Verkehr

Die verkehrsbedingten und infrastrukturellen Folgen, die die Ausweisung und zukünftige Realisierung neuer Abgrabungsbereiche mit sich brächte, wird von Einwendern als erheblich/ zu groß eingestuft und für nicht zumutbar erklärt. Neben einem allgemeinen Anstieg des Schwerlastverkehrs, der einerseits eine erhebliche/große Verkehrsgefährdung – insbesondere von Kindern und anderen „verkehrsschwachen“ Teilnehmern – darstelle und andererseits die bestehende Verkehrsinfrastruktur zusätzlich belaste, würden zudem verkehrssichere Schul- und Radwege ersatzlos vernichtet. Die bestehenden Verkehrswege seien für die

zusätzlichen Belastungen zum Teil nicht ausgebaut und würden diesen somit dauerhaft nicht standhalten können. Zusätzliche Investitionen in den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wären die Folge, die dann auf Kosten der Allgemeinheit erfolgen müssten.

Themenbereich Staub/ Feinstaub

Mit der Inbetriebnahme neuer Abgrabungsbereiche erhöhe sich nach Ansicht von Einwendern insbesondere auch die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Immissionen wie Staub- und Sandverwehungen, die durch die Förderung und Weiterverarbeitung des Rohstoffes vor Ort entstünden. Die Verunreinigung privaten Eigentums und öffentlicher Flächen (z. B. Verunreinigung der Verkehrswege durch Kies- und Sandtransporte) wären hiervon die Folge. Des Weiteren wird durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs vor Ort eine erhebliche gesundheitliche Mehrbelastung durch die Zunahme der CO₂-Emissionen und des Feinstaubausstoßes befürchtet.

Themenbereich Lärm

Seitens der Einwender wurde zudem vielfach die zusätzliche, z. T. gesundheitsschädliche Mehrbelastung durch Lärmimmissionen – seitens des konkreten Abgrabungsbetriebes und durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs – angeführt. Die Einhaltung der gesetzlich festgeschriebenen Lärmpegelwerte wurde vor dem Hintergrund der allgemein vorhandenen Hintergrundlärmbelastung grundsätzlich in Frage gestellt.

Neben den konkret angeführten Belastungen durch Verkehr, Staub und Lärm, wurde vor allem die nach Ansicht der Einwender ständige Erhöhung bereits bestehender Gesamthintergrundbelastungen (Autobahn, Flugzonen, Bahntrassen, Abgrabungen etc.) bemängelt. Die Summation der unterschiedlichen Belastungsaspekte in Teilräumen und die daraus entstehenden Folgen der seit Jahren vorliegenden Beeinträchtigungen (Schädigung von Gebäuden und Verkehrswegen, Lärmimmissionen durch KFZ-, Flug- und Bahnverkehr etc.) würden unzureichend berücksichtigt und durch weitere Abgrabungen unzumutbar verschärft. Bemängelt wurde in diesem Zusammenhang ein nach Ansicht der Einwender unzureichender Anwohnerschutz und die angeblich deutlich zu gering angesetzten Abstände bzw. die Nähe zur Wohnbebauung oder das Näherrücken der Abgrabungsbereiche an bestehende Wohnbebauung.

Regionalplanerische Bewertung:

Die befürchtete generelle Beeinträchtigung der Lebens- und Aufenthaltsqualität vor Ort und die damit einhergehende Gefahr des Attraktivitätsverlustes einzelner Teilregionen trifft nicht pauschal für die dargestellten Sondierbereiche zu, und sie kann hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensstufen begrenzt werden. Die verbleibenden Belastungen - die ohnehin weitestgehend erst nach einer Umsetzung als BSAB und nachfolgender Zulassung zu erwarten wären (Sondierbereiche sperren nur die Flächen) - sind in der Gesamtabwägung insb. aufgrund des Gewichtes der Rohstoffsicherung hinzunehmen. Ergänzend ist auf die im Einzelfall möglichen positiven Nachfolgenutzungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Speziell in Bezug auf Immissionen und Verkehrsgefährdungen wird auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass entsprechende Beeinträchtigungen durch den Abbau oder Transport durch Regelungen der konkreten Zulassungsverfahren sowie im Rahmen der Überwachung des Abbaubetriebes hinreichend vermindert und teilweise ganz vermieden werden können (z.B. auch durch Verkehrslenkungsmaßnahmen). Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen aufgrund von Immissionen sind bereits aus diesem Grund im Normalfall nicht zu erwarten.

Ferner werden u.a. im Abstand von unter 300 m um ASB und im Abstand von unter 300 m um Wohnräume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete zu denen Abstände eingehalten werden sollen nach § 30 BauGB zu beurteilen sind – in geschlossenen Ortslagen regelmäßig keine Sondierbereiche vorgesehen. Dies trägt hinreichend zu einer Minderung der Belastung – auch z.B. bezüglich der Naherholung – bei und ist für die vorliegende Regionalplanänderung sachgerecht und angemessen. Dies gilt übertragend auch für die geplante Sonderregelung. Die zu erwartenden verbleibenden Belastungen – z.B. auch bezüglich Einzelgebäuden im Außenbereich – sind unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen (d.h. insb. dem Zulassungsverfahren) nicht unangemessen hoch.

Bezüglich der bestätigten BSAB wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass hier insb. die Interessen der Standortsicherung in der erfolgten Einzelabwägung mit anderen Belangen (d.h. insb. in der Abwägung mit Argumenten gegen den Erhalt der BSAB-Darstellung) ein hinreichendes Gewicht für die Beibehaltung hatten. In Bezug auf etwaige Probleme in Randbereichen wird insb. auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans, die Vorteile von Erweiterungen und die hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen verwiesen.

Auch die Frage, ob z.B. Kommunen Straßen und (Schul-) Wege an Abgrabungsunternehmen für einen Abbau verkaufen oder ob solche Straßen und Wege ggf. auf nachfolgenden Verfahrensstufen herausparzelliert werden, kann vor dem Hintergrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensstufen geklärt werden. Von unangemessenen Auswirkungen der 51. Änderung des Regionalplans auf diese Infrastruktur ist daher nicht auszugehen.

Das Schutzgut Mensch und die hiermit verbundene Sicherung von Lebens- und Aufenthaltsqualität wurden insgesamt hinreichend berücksichtigt. Es bestehen auf den nachfolgenden Verfahrensstufen hinreichende Möglichkeiten zur Reduktion von negativen Auswirkungen. Im Übrigen ist auf die Erfordernisse der Rohstoffsicherung und -gewinnung hinzuweisen, welche die verbleibenden Eingriffe rechtfertigen. Dabei ist ergänzend auch auf die Thematik der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzuweisen (vgl. Art. 14, Abs. 2 Grundgesetz).

Für vertiefende Ausführungen zur hier relevanten Thematik der Abstände wird auch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/10 im Anhang A4.1 verwiesen (inkl. der dortigen Bezugnahme auf den AGV im Anhang A4.2).

Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen auch nicht davon auszugehen, dass die ausgewählten Sondierungsbereiche und BSAB im Regierungsbezirk nicht ausreichend erschlossen werden können oder aufgrund des Verkehrsimmissionsschutzes – dies betrifft sowohl die Belastung durch Lärm als auch durch Luftschadstoffe und alle sonstigen Immissionen –, aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aufgrund ihres Ausbauzustandes nicht realisierbar oder unzumutbar wären. Dies kann, soweit erforderlich, ggf. auf den nachfolgenden Verfahrensstufen erneut überprüft werden. Derzeit ist nach den vorliegenden Daten von einer hinreichenden und zweckmäßigen Erschließungsmöglichkeit auszugehen (ggf. auch mittels beschränkter Fahrzeuggrößen und Fahrtwegeregulungen). Auch die zu erwartenden jeweiligen Belastungen und Folgekosten (inkl. z.B. Verschmutzungen privater Flächen) sind – unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen und der Bedeutung der Rohstoffgewinnung – auf nachfolgenden Verfahrensstufen hinreichend begrenzt und tragbar sowie nicht unangemessen hoch (auch unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Belastungen). Die gilt auch für finanzielle Belastungen und eventuelle Ausbaurfordernisse (Straßen-/Wegeausbau etc.). Auch hierbei ist ergänzend auf die Thematik der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzuweisen (vgl. Art. 14, Abs. 2 Grundgesetz). Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt jedoch ohnehin erst im Rahmen nachfolgender Verfahren. Resultierende Kohlendioxid- oder Feinstaubemissionen sind vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Rohstoffsicherung und -gewinnung ebenfalls hinzunehmen.

Zu flächenmäßig eher unbedeutender Infrastruktur (Wirtschafts-, Rad- und Fußwege) ist auf die Parzellenunschärfe und den Darstellungsmaßstab des Regionalplans zu verweisen. Kleinere Verkehrswege könnten auf nachfolgenden Verfahrensstufen – z.B. aus Kostengründen oder aufgrund von Verfügbarkeitsaspekten (z.B. bei öffentlichen Wegen) – von einer Zulassung ausgespart werden. Hierzu wird auch auf das Kapitel 3.4.9 des Umweltberichtes verwiesen. Bezüglich Anbauverbots- und Beschränkungszonen an Infrastrukturtrassen wird ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9 des Umweltberichtes verwiesen. Dies wurde bei BSAB und Sondierungsbereichen hinreichend berücksichtigt. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/307/1 im Anhang A4.1 verwiesen.

Ebenso wird ergänzend auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungen der Synopse Allgemeines hingewiesen, die zum Teil gleiche Themen abdecken.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

2.2 Beeinträchtigung von privatem Eigentum oder von privaten Erwerbsgrundlagen

Ein weiterer allgemein geltender häufiger Kritikpunkt bezog sich auf die Benachteiligung von Anliegern, die in unmittelbarer Nähe zu Sondierungsbereichen leben, bzw. deren Eigentum unmittelbar von der Ausweisung von Sondierungsbereichen betroffen sein könnte. Für diese Anlieger erfolge mit der Ausweisung der Sondierungsbereiche ein Wertverlust bzw. erheblicher Wertverlust ihres Eigentums, der in keiner Weise ausgeglichen würde.

Es seien Schäden (z.B. Rissbildungen, Senkungen durch Abrutschen des Unterbaus, Beeinträchtigung der Standsicherheit) an bestehenden Gebäuden und Verkehrswegen zu befürchten, deren finanzieller Ausgleich zu erheblichen privaten Belastungen der Eigentümer führe. In Teilräumen seien Ortsteile bereits durch vorangegangene Bergbauaktivitäten und seit Jahrzehnten stattfindende Abgrabungen so stark belastet, dass weitere Ausweisungen von Sondierungsbereichen unzumutbar erschienen.

Vermeehrt sehen sich einzelne Betroffene – hier insbesondere landwirtschaftliche Betriebe – sogar in ihrer Existenz gefährdet. Neben dem Verlust von Eigentums- und Pachtflächen in z. T. erheblichen Größenordnungen, würden zukünftige Betriebsentwicklungen stark eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht, da geeignete Ersatz- oder Umsiedlungsflächen in der näheren Umgebung nicht vorhanden seien und gleichzeitig eine Verteuerung von Ersatzflächen erfolgen würde. Neue Betriebsgebäude zur Sicherung bzw. Ausweitung der Produktion, Umstellungen der Betriebsstrukturen o.ä. wären in Sondierungsbereichen nicht mehr möglich. Auch Befürchtungen zu Mietausfällen bzw. erschwelter Vermietung bestehender Wohn- und Lagergebäude aufgrund der entstehenden Immissionen (Lärm und Staub) wurden seitens der Einwender vorgebracht. Insgesamt stehe die Wirtschaftlichkeit vieler Betriebe durch den Verlust großer Eigentums- und Pachtflächen sowie durch Immissionsbeeinträchtigung in Frage, sodass vielfach die Existenz- und Alterssicherung der Betriebsinhaber und Betreiber zerstört würde. Die Berücksichtigung der besonderen eigentumsrechtlichen bzw. privaten Belange der konkret betroffenen Bevölkerung sei im Rahmen des Verfahrens nur unzureichend erfolgt, eine angemessene Güterabwägung habe ebenfalls nicht stattgefunden.

Regionalplanerische Bewertung:

Grundsätzlich können sich die Regionalplandarstellungen im Bereich Rohstoffsicherung auch auf Grundstückswerte, Eigentums- sowie Pachtpreise auswirken. Auswirkungen auf die Nutzbarkeit und den Wert der außerhalb von Sondierungsbereichen/ möglichen späteren BSAB gelegenen Grundstücken etc. sind also nicht völlig auszuschließen und können darüber hinaus auch zu einer Aufgabe bisheriger Nutzungen (z.B. landwirtschaftliche Betriebe) führen. Generell wird im Rahmen dieses Regionalplanänderungsverfahrens – vor dem Hintergrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans und den hiermit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten in nachfolgenden Verfahrensschritten – davon ausgegangen, dass eventuelle Abgrabungsvorhaben mit den Belangen privater Eigentümer raumordnerisch gesehen hinreichend vereinbar gestaltet werden können (wenngleich dies trotzdem zu von Landwirten etc. ungewollten Nutzungsaufgaben führen kann). Eine eingehendere Beurteilung der Belastungen privaten Eigentums (Gebäude, Wege, Flächen etc.) erfolgt im Zuge der Ausgestaltung eines Abgrabungsvorhabens im Rahmen nachfolgender Verfahrensschritte. Im Zuge dieser Verfahren kann auch eine entsprechende vertiefende Abwägung oder Prüfung erfolgen – unter Berücksichtigung des Maßstabes des Regionalplans und dessen Parzellenunschärfe (aber auch der Bindungswirkungen des Regionalplans). Soweit negative Auswirkungen auf das Eigentum anderer jedoch nicht vermieden werden können, sind die entsprechenden Belastungen in der Gesamtabwägung auf regionalplanerischer Ebene nicht hinreichend, um der Abbildung als Sondierungsbereich oder Darstellung als BSAB und ggf. der Zulassung einer späteren Abgrabung im Wege zu stehen. Hierbei ist insbesondere auf die Erfordernisse der Rohstoffsicherung und -gewinnung hinzuweisen.

Die Frage der baulichen Sicherheit benachbarter Gebäude bzw. der Gefahr materieller Schädigung von Eigentum in jeglicher Form (Verschmutzungen, Rissbildungen, bergbauliche Senkungen) wären konkret hinreichend in einem potentiellen Zulassungsverfahren zu klären. Von einer hinreichenden Vereinbarkeit mit der 51. Änderung des Regionalplans ist unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans und der Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen auszugehen.

Unangemessene Benachteiligungen oder unvermeidbare Existenzgefährdungen betroffener Landwirte und anderer Gewerbetreibender (inkl. der Alterssicherung) etc. sind insgesamt nicht gegeben. Es wird hierzu auch auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/110/7 und A/413/1 in der Anlage A4.1 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf die AGVs). Dabei ist vor allem auf das hohe Gewicht der standortgebundenen Erfordernisse der Rohstoffsicherung und -

gewinnung hinzuweisen. Einen generellen Verzichtanspruch auf eigentumswirksame Veränderungen (auch bezüglich künftiger Entwicklungsmöglichkeiten und auch auf Fremdflächen oder auch bezüglich Mieteinnahmen) gibt es nicht und vor allem keinen Anspruch, welcher der 51. Regionalplanänderung entgegen stehen würde. Die 51. Regionalplanänderung ist diesbezüglich angemessen. Ergänzend ist hier auf die Thematik der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzuweisen (vgl. Art. 14, Abs. 2 Grundgesetz).

Es wurde im Übrigen sicher gestellt, dass Pächter bei entsprechend wertvollen Böden hinreichend geschützt sind, denn der Bodenschutz wurde abgestuft nach Erweiterungen/Wiederaufschlüssen und Neuansätzen und unter Berücksichtigung der Seltenheit der Rohstoffe hinreichend hoch gewichtet.

Selbst wenn Eigentümer landwirtschaftlich wertvoller Flächen, die ihre Flächen ganz oder teilweise selber bewirtschaften, bereit zum Verkauf zugunsten der Abgrabung sind, ist jedoch auch zu bedenken, dass dies u. U. Auswirkungen auf andere Landwirte hat. Mit den entsprechenden Einnahmen können dann Flächen angrenzender Landwirte aufgekauft oder gepachtet werden und somit andere Betriebe negativ betroffen sein. Hinzu kommt, dass in jedem Fall Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nahrungsproduktion (oder Energiepflanzen etc.) entfallen – bei unverfüllten Nassabgrabungen dauerhaft für alle Generationen. Ein Einverständnis eines heute selbst bewirtschaftenden Landwirts kann daher nicht Bedenken bezüglich landwirtschaftlich schützenswerter Böden beseitigen. Es sind auch die weitergehenden räumlichen Konsequenzen zu berücksichtigen und die generationenübergreifenden längerfristigen Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Dies gilt ohnehin, wenn es sich um Pachtland handelt und übertragend auch für die Forstwirtschaft und den Gartenbau etc..

Neben den generellen Abwägungsaspekten gehen bekannt gewordene Belange einzelner landwirtschaftlicher Betriebe im Übrigen genauso sachgerecht in die regionalplanerische Abwägung ein wie die Belange von allen Rohstoffe gewinnenden Unternehmen. Bei der Frage nach den Konsequenzen für den Planentwurf ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Regionalplan großmaßstäbig und nicht parzellenscharf ist und dass für eine Abgrabung erst weitere Verfahrensschritte mit konkretisierenden Regelungen erforderlich wären, in denen dann beispielsweise auch die konkrete landwirtschaftliche Situation zu dem dann gegebenen Zeitpunkt – unter Beachtung der Bindungswirkungen des Regionalplans) - erneut geprüft werden könnte. Gleiches gilt für bereits im Regionalplan dargestellte BSAB.

Grundsätzlich wird ferner darauf hingewiesen, dass raumordnerisch nicht verlangt wird, dass Flächen zeitnah zum Verkauf stehen. Dementsprechend würde es auch einer aktuellen oder möglichen späteren BSAB-Darstellung nicht entgegen stehen, wenn ein Eigentümer einer Teilfläche eines BSAB nicht bereit ist, an einen interessierten Unternehmer zu verkaufen, da sich dies im Laufe der Zeit durchaus ändern könnte, wenn bspw. ein anderes Unternehmen ein attraktiveres Kaufangebot abgibt. Dies gilt erst recht für besonders langfristig angelegte Sondierbereiche.

Die Frage inwieweit landwirtschaftliche und gartenbauliche Vorhaben oder Interimsvorhaben (d.h. Zwischennutzungen) mit dem geplanten Ziel 1 Nr. 9 in Kapitel 3.12 des Regionalplans vereinbar sind, ist unter Berücksichtigung der Bedingungen des Einzelfalls, der Bindungswirkungen raumordnerischer Ziele, der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans zu bewerten. Gleiches gilt im Übrigen für Hofverlagerungen, Umsiedlungen und Ähnliches. Gewisse Spielräume können je nach Einzelfall gegeben sein. Die vorgesehene Formulierung des Ziels 1 Nr. 9 des Regionalplans ist jedenfalls auch diesbezüglich sinnvoll.

Eine hinreichende Abwägung privater Belange ist im Rahmen der 51. Regionalplanänderung (hier: akt. Planungsstand), aber auch vor der 51. Änderung bereits erfolgt. Eine Beteiligung der Grundstückseigentümer für die Festsetzung von regionalplanerischen Vorranggebieten ist nicht generell erforderlich (vgl. Urteil des OVG NRW vom 06.09.2007 (8 A 4566/04)). In diesem Zusammenhang wird des weiteren darauf hingewiesen, dass – wie oben bereits ähnlich speziell zu Landwirten gesagt – eine Zustimmung von Eigentümern zu einer Abgrabung bei den konkret abgelehnten Sondierbereichen kein hinreichendes Gewicht hat bzw. hätte, um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Dies gilt für alle abgelehnten Interessensbereiche.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

2.3 Beeinträchtigung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten

Eine Reihe der vorgebrachten Stellungnahmen bezog sich allgemein auf die Beeinträchtigung bzw. Blockade kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten durch die Vorsehung neuer Sondierungsbereiche. Es wird befürchtet, dass zukunftsfähige Entwicklungsperspektiven einzelner Ortsteile (z.B. Zusammenwachsen von Ortsteilen, Stadt- und Dorfentwicklungskonzepte etc.) erheblich behindert oder sogar unmöglich gemacht werden. In einigen Teilräumen des Regierungsbezirkes könne – auch vor dem Hintergrund bereits in der Vergangenheit stattgefundener Abgrabungen oder anderer infrastruktureller Beeinträchtigungen (z.B. Autobahn- und Bahntrassen) – die örtliche Entwicklung nicht im Sinne der Bürger weiter fortgeführt werden, da die Flächen der Abgrabungsbereiche auf Dauer nicht anders verplanbar seien oder erheblichen Nutzungseinschränkungen unterlägen. Mit dem Verlust von Wohn- bzw. Lebensqualität und der Einschränkung der örtlichen Entwicklungsziele gehe ein allgemeiner Attraktivitätsverlust der Kommunen und einzelner Ortsteile einher, der die Gefahr von Fortzügen der örtlichen Bevölkerung zusätzlich erhöhe.

Zudem stünden die vorgesehenen Sondierungsbereiche z. T. im deutlichen Widerspruch zur Kommunalplanung verschiedener Kommunen. Die 51. Änderung stelle einen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen dar, da die ausgewiesenen Sondierungsbereiche anderweitige Planungen nicht mehr zuließen und die Flächen ausschließlich für den späteren Abbau sicherten. Eine Berücksichtigung der kommunalen Belange sei nicht in ausreichendem Maße erfolgt und somit verstoße die 51. Regionalplanänderung gegen das landesplanerische Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG, nach dem die Kommunalplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen sei. In diesem Zusammenhang wurde seitens der privaten Einwander auf konkrete Stellungnahmen bestimmter Kommunen verwiesen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren Stellung bezogen haben.

Regionalplanerische Bewertung:

Insgesamt ist insb. auf Basis der Einzelflächenbewertung und auch der Summationswirkungsbetrachtungen festzustellen, dass die Spielräume für die Kommunal-/ Stadtentwicklung und die Attraktivität der Kommunen im Regierungsbezirk durch den (überarbeiteten) Entwurf der 51. Regionalplanänderung nicht unverhältnismäßig bzw. über Gebühr eingeschränkt werden. Dabei ist auch auf Ausführungen zu künftigen Flächenbedarfen im 2007 von der Bezirksregierung veröffentlichten und dem Regionalrat zur Verfügung gestellten Bericht zum Siedlungsmonitoring (Erhebungsstichtag 01.01.2006) hinzuweisen (dieser kann vom Regionalrat zudem eingesehen werden). Vor allem aber ist neben der regelmäßigen Aussparung von ASB, ASB-Sondierungsbereichen, GIB, GIB-Sondierungsbereichen und den sonstigen weiträumigen regelmäßigen Ausschlussbereichen auch auf die vorgesehen o.g. regelmäßigen Abstände zu ASB (vgl. Nr. 2.1) etc. zu verweisen. Hinreichend konkrete und gewichtige Planungen wurden im Übrigen als Ausschlussgrund angesehen (z.B. Windkraftanlagen-Konzentrationszonen). Bezüglich der Überprüfung bereits dargestellter BSAB wird diesbezüglich auch darauf hingewiesen, dass hier insb. die Interessen der Standortsicherung in der erfolgten Einzelflächenabwägung – d.h. insb. in der Abwägung mit Argumenten gegen den Erhalt der BSAB-Darstellung – mit anderen Belangen ein hinreichendes Gewicht für die Beibehaltung hatten (auch vor dem Hintergrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans, der Vorteile von Erweiterungen und der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen).

Die 51. Regionalplanänderung zielt u. a. darauf ab, die Verfügbarkeit für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche für die Zukunft zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist es unverzichtbar und planerisch gewollt, in den Sondierungsbereichen raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. Dies kann auch kommunale Planungen bzw. entsprechende Spielräume betreffen (vgl. im Übrigen auch §38 BauGB, der verdeutlicht, dass bei Planfeststellungen von überörtlicher Bedeutung Eingriffe in die kommunale Planungshoheit bei Bedarf gewollt sind; die Regionalplanung kann bzw. sollte dies nicht indirekt aushebeln). Mit einer potentiellen künftigen Nutzung vereinbare Nutzungen – z.B. temporärer Art – hingegen sind denkbar. Sofern potentielle zukünftige Abgrabungen als Trockenabgrabung gestaltet werden können und/ oder eine Verfüllung erfolgt, kann nach Abschluss der Abgrabung auch eine neue Landnutzung aufgenommen werden.

Die Frage, ob die kommunale Planungshoheit oder kommunale Entwicklungsmöglichkeiten über Gebühr betroffen sind wurde für jede einzelne im Hinblick auf eine Abbildung als Sondierungsbereich untersuchte Fläche im Regierungsbezirk überprüft und der Aspekt dann unter Berücksichtigung der Erfordernisse der standortgebundenen Rohstoffsicherung und -gewinnung angemessen berücksichtigt. Hierzu wird ergänzend auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/170/14 verwiesen (inkl. Verweis auf den AGV).

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

2.4 Kommunale Gesamtbelastung

Eine Vielzahl von Einwendern wies im Rahmen ihrer Stellungnahmen konkret auf die kommunalen Gesamtbelastungen einzelner Kommunen bzw. von Teilräumen von Kommunen oder Teilregionen des Regierungsbezirks hin. Es sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass in Teilräumen aufgrund der dortigen Vorbelastungen durch bereits erfolgte Abgrabungen, besondere Verkehrsstrassen (Autobahn, Bahn, Flugzonen), Bergbau, Halden oder Deponien, Müllverbrennungsanlagen oder andere emittierende Industriebetriebe etc. die Grenze der Belastbarkeit längst erreicht sei und eine weitere Erhöhung der Gesamtbelastung durch zusätzliche Sondierbereiche unzumutbar erscheine. Die Kommunen hätten in der Vergangenheit bereits erhebliche wirtschaftliche Beiträge geleistet und es entstünde zunehmend der Eindruck einer maßlosen Ausbeutung der Kommunen seitens der Landes- und Bundespolitik.

In diesem Zusammenhang wurde vermehrt die Frage nach der Raumverträglichkeit von Abgrabungen gestellt, da nach Ansicht der privaten Einwander einzelne Teilräume im Vergleich zu anderen Gebieten im Regierungsbezirk Düsseldorf unverhältnismäßig hoch durch Abgrabungsbereiche und zusätzlich abgebildete Sondierbereiche betroffen seien.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Betroffenheit und Belastung des Niederrheins bzw. generell von Teilbereichen des Regierungsbezirks wird hinreichend gewürdigt. Diesbezüglich wird u. a. auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht verwiesen und die aktuelleren Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/110/5 und A/110/7 (jeweils inkl. Verweisen auf die AGVs).

Dass die Belastungen nicht nur aus aktuellen BSAB herrühren, sondern u.a. auch aus in der Vergangenheit erfolgten Abgrabungen, untätigem Bergbau, Grundwasserabsenkungen für den Braunkohlenabbau, diversen Schutzgebietsausweisungen etc. wird dabei gesehen. Bei den vorgesehenen Bereichen steht dies jedoch der regionalplanerischen Berücksichtigung als Sondierbereich oder BSAB in der Abwägung nicht entgegen, da die Rohstoffsicherung hier unter Berücksichtigung der Bedingungen des jeweiligen Einzelfalls (u.a. hinreichende verbleibende lokale Handlungsspielräume für andere Raumansprüche) ein genügend hohes Gewicht hat. Eine über das im Rahmen dieser Regionalplanänderung (vgl. Begründung der Planaufstellung und Umweltbericht) bisher vorgesehene Maß hinausgehende Bearbeitung der Thematik der Belastungsgrenzen, insbesondere eine entsprechende weitergehendere Ermittlung von kleinräumigen Belastungen, wird für diese Regionalplanänderung insb. angesichts des Planungsmaßstabes als nicht erforderlich eingestuft.

Generell ist zur Thematik der teilräumlichen Belastungen festzustellen, dass die Systematik der 51. Regionalplanänderung und die vorgesehenen Ausschlussgründe in ihrer räumlichen Verteilungswirkung hinreichend sicherstellen, dass die Belastungen regionalplanerisch in allen Gebieten vertretbar bleiben. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zusätzlich zu den in der Gesamtbereichstabelle angeführten BSAB-Flächenanteilen an der kommunalen Fläche teilweise bereits vor Jahrzehnten auch Abgrabungen außerhalb der heutigen BSAB erfolgten oder zugelassen wurden. Darüber hinaus kann die Frage der teilräumlichen Belastungen ggf. erneut im Rahmen der Priorisierung von Bereichen bei der Fortschreibung der BSAB auf Basis der Erläuterungskarte Rohstoffe betrachtet werden. Ergänzend wird jedoch auch auf die unterschiedliche Eignung (z.B. aufgrund der unterschiedlichen Lagerstätten) verschiedener Teilbereiche des Regierungsbezirkes hingewiesen, die zu Unterschieden bei der räumlichen Verteilung der Sondierbereiche führt. Ebenso ist anzumerken, dass in Kommunen mit einem überdurchschnittlichen Abgrabungsflächenanteil auch zumeist besondere Standortsicherungsinteressen lokaler Rohstoffunternehmen bestehen, die trotz der regelmäßig zumutbaren Option der Flächensuche in anderen Gebietskörperschaften und entsprechender Standortverlagerungen nicht ausgeblendet werden sollen.

Bezüglich des Schutzes von Räumen mit hohem Abgrabungsdruck erfolgt – zusätzlich zur in allen Fällen erfolgten Einzelfallbetrachtung – im Rahmen der Regionalplanung eine besonders genaue Einzelfallbetrachtung. Örtliche Besonderheiten wurden unter Berücksichtigung des regionalen Planungsmaßstabes im Rahmen der 51. Änderung hinreichend einbezogen. Unabhängig von dieser hiesigen Bewertung ist dabei darauf hinzuweisen, dass für eine Darstellung von

Sondierungsbereichen als BSAB erst noch ein weiteres regionalplanerisches Verfahren mit einer entsprechenden Abwägung erforderlich wäre (Priorisierung/Bereichsauswahlabfolge).

Insgesamt ist festzustellen, dass – unter Berücksichtigung der zu beachtenden Ziele der Landesplanung in LEP und LEPro – eine regionalplanerisch unvertretbare Überlastung von Teilräumen bzw. Kommunen durch den aktuellen Planentwurf (Stand gemäß Beschlussvorschlägen) der 51. Änderung nicht besteht. Die Sondierungsbereiche verteilen sich – unter Berücksichtigung von Restriktionsbereichen – hinreichend gleichmäßig innerhalb der Gebiete mit entsprechenden Vorkommen, und bezüglich der BSAB sind zudem Standortsicherungsinteressen von Unternehmen zu berücksichtigen. Eine unsachgerechte Konzentration in bestimmten Gebieten liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

2.5 Bedarf und Rohstoffsicherheit

Ein immer wiederkehrendes Argument gegen die 51. Regionalplanänderung betrifft den grundsätzlichen Bedarf an Rohstoffen wie z.B. Sand, Kies und, Ton sowie die generelle Frage der Rohstoffsicherheit im Regierungsbezirk Düsseldorf. Aus Sicht einer Vielzahl von Einwendern bestehen aufgrund eines fehlenden heimischen Bedarfs für solch umfangreiche Abbildungen zusätzlicher Sondierungsbereiche erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. In diesem Zusammenhang wird insbesondere das Thema des notwendigen Eigenbedarfes, die Bedarfsermittlung (Berechnung und Monitoring), die Alternativenprüfung sowie der Exporte der Rohstoffe hinterfragt.

Die bereits bestehenden bzw. als BSAB dargestellten Abgrabungsbereiche seien nach Ansicht der Einwender ausreichend, da keiner Branche eine Planungssicherheit über z. B 25 Jahre hinaus gegeben werden müsse. Mit den vorgesehenen zusätzlichen Ausweisungen werde lediglich den wirtschaftlichen Wünschen der Kiesindustrie Rechnung getragen; ein öffentliches Interesse bzw. eine planerische Notwendigkeit bestehe hingegen nicht.

Aus Sicht der Einwender sei die Bedarfsermittlung fehlerhaft, da u. a. die demographischen Entwicklungen nur unzureichend berücksichtigt würden, die Berücksichtigung des Rohstoffmonitorings nicht klar erkennbar sei und fraglich bleibe, wie viel des berechneten Bedarfs tatsächlich dem Rohstoffexport zu Gute komme. Der Bedarf habe sich an der Versorgungssicherheit der Bevölkerung oder der lokalen Endnachfrage zu orientieren und nicht an den Ansprüchen der Abgrabungsunternehmen. Ohne eine wirklich belastbare Prognose der zukünftigen Bedarfe sei die Gewichtung der Interessen der Abgrabungsindustrie gegenüber anderen berechtigten öffentlichen Interessen fehlerhaft.

Die Alternativenprüfung erscheint vielen Einwendern zudem nicht ausreichend. Anstelle der Auswahl neuer zukünftiger Abgrabungsbereiche sollten vor allem die bestehenden Abgrabungen bestmöglich ausgenutzt werden und die während des Braunkohletagebaus Garzweiler gewonnenen Kiese und Sande des Deckgebirges zur Bedarfsdeckung herangezogen werden.

Die Einwender sehen insbesondere dann keinen Bedarf für neue Auskiesungsbereiche, wenn der erzielte Ertrag vor Ort gar nicht benötigt würde, sondern lediglich dem Export in andere Länder, speziell in die Niederlande, diene. Es sei der betroffenen Region im Regierungsbezirk Düsseldorf nicht zuzumuten, aufgrund des in den Niederlanden bestehenden Abgrabungsverbot, den Bedarf der niederländischen Wirtschaft im deutschen Grenzraum zu decken, besonders dann nicht, wenn die niederländischen Abgrabungsunternehmen mit dem Export des Rohstoffes in andere Länder (Bsp. Dubai) wirtschaftlichen Gewinn erzielen.

Regionalplanerische Bewertung:

Bezüglich des Bedarfes bzw. des Flächenumfangs der BSAB-Darstellungen und der Sondierungsbereiche für die verschiedenen Rohstoffe sind die im Rahmen dieser Regionalplanänderung vorgesehenen Dimensionen bzw. Hektargrößen angemessen und hinreichend. Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen und zu den Exporten und den Niederlanden bzw. zur Thematik des Bedarfs der heimischen Wirtschaft auch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/5 (jeweils inkl. Bezugnahmen auf die AGVs).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf niederländischer Seite kein generelles Abgrabungsverbot existiert, sondern lediglich eine andere – evtl. restriktivere – Vorgehensweise bei Flächenbeurteilung und -genehmigung als in Deutschland.

Zu betonen ist, dass maßgeblich der regionalplanerische Bedarf ist, welcher sich insb. aus landesplanerischen Vorgaben, der ergänzenden regionalplanerischen Bewertung unter Einbeziehung aller relevanten Aspekte und der Ergebnisse des Rohstoffmonitorings ergibt.

Weitere Informationen können ferner dem letzten Bericht zum Abgrabungsmonitoring (Stichtag 01.01.2007) entnommen werden. Gemäß dessen Systematik werden als Orientierungswerte die Verbrauchszahlen der letzten Jahre zu Grunde gelegt. Diese Vorgehensweise der Bedarfsermittlung für den gesamten Regierungsbezirk wird – mit den ergänzenden Aspekten gemäß dem Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 (inkl. dortiger Bezugnahmen auf den AGV und Umweltbericht) – insgesamt auch für die 51. Änderung als sachgerecht angesehen. Eine Flächensicherung für z.B. – je nach Rohstoffen – etwas oder deutlich über 30 Jahre mittels Sondierbereichen und BSAB ist dabei für die betreffenden konkret ausgewählten Flächen in der Gesamtabwägung aller Aspekte sinnvoll, um rohstoffseitig bezüglich dieser konkreten Flächen Handlungsspielräume für die Zukunft offen zu halten. Die resultierenden negativen Auswirkungen z.B. auf andere Raum- und Schutzansprüche werden daher insgesamt als hinnehmbar angesehen.

Zur Thematik der Berücksichtigung von Alternativen und der Alternativenprüfung im Rahmen des gesamträumlichen Planungsansatzes wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/205/3 und A/413/1 (inkl. Bezugnahme auf die entsprechenden AGVs) verwiesen und zum gesamträumlichen Planungskonzept auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/113/2 und A/170/8 (inkl. Verweis auf die entsprechenden AGVs).

Zur Thematik der Nachauskiesungen und der Ausschöpfung von Lagerstätten wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).

Zur Thematik der Erweiterungen, Wiederaufschlüsse und Neuansätze wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).

Das Konfliktpotential wurde über die regelmäßigen Ausschlussbereiche und die ergänzend erfolgte Einzelfallbetrachtung hinreichend reduziert.

Zur Thematik des Braunkohlentagebaus und der gebündelten Gewinnung der im Deckgebirge des Braunkohlentagebaus lagernden Kiese und Sande sowie der entsprechenden Alternativthematik wird auf den Beschlussvorschlag zu den Anregungsnummern A/110/5 und A/110/7 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf die AGVs).

Die äußerst fragwürdige Behauptung, dass Exporte von Kies und Sand nach Dubai erfolgt seien, hat im Übrigen niemand konkret belegt. Absatzwege von Unternehmen sind aufgrund des Datenschutzes der Bezirksregierung auch nicht detailliert bekannt. Ein Export zumindest größerer Volumina nach Dubai erscheint angesichts der Transportkosten und der dortigen Vorkommen und Optionen (Hinweis z.B. auf die dort bekanntlich erfolgte Sandgewinnung aus dem dortigen Meer für die sogenannte „Palmeninsel“) auch völlig abwegig. Es würde aber angesichts der zu akzeptierenden Prinzipien des weitestgehend freien Warenverkehrs ohnehin nichts an den hiesigen Bewertungen ändern, wenn – wider Erwarten – Exporte dorthin erfolgt sein sollten.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

2.6 Gesellschaftlicher Mehrwert

Vielfach wurde seitens der Einwender kritisiert, dass die Regionalplan-Änderung lediglich zugunsten der Kiesindustrie erfolge und dadurch kein gesellschaftlicher Mehrwert entstehe. Vorgesehene Nachfolgenutzungen und Renaturierungen würden häufig nicht in dem Maße realisiert werden wie ursprünglich vorgesehen.

Beispielhaft wurden von Einwendern Abgrabungsbereiche benannt, die auch nach ihrer Verfüllung für eine anschließende naturräumliche oder landwirtschaftliche Nutzung verloren seien, da lediglich sogenannte „Altlastenflächen bzw. Industriebrachen“ hinterlassen worden seien. Auch

Nachfolgenutzungen von Nassabgrabungen (Baggerseen) seien häufig nicht wirklich für die Naherholung geeignet, da sie teilweise nicht zugänglich seien bzw. gar nicht adäquat in die landschaftliche Umgebung integriert wurden. Zudem zeige die Erfahrung der Vergangenheit in Einzelfällen, dass Abgrabungsbereiche „auf schleichendem Wege“ in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen ausgekieset würden.

Neben einer vielfältigen Beeinträchtigung und Zerstörung von Natur und Umwelt werde die Bevölkerung lediglich durch zusätzliche Immissionen belastet, so dass das Allgemeinwohl bzw. das öffentliche Interesse den vorgesehenen Abgrabungsbereichen grundsätzlich entgegen stehe.

Regionalplanerische Bewertung:

Zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den betreffenden AGV). Bezüglich der im Regionalplan bereits dargestellten BSAB wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass hier insb. die Interessen der Standortsicherung von Unternehmen in der erfolgten Einzelflächenabwägung – d.h. insb. in der Abwägung mit Argumenten gegen den Erhalt der BSAB-Darstellung – mit anderen Belangen ein hinreichendes Gewicht für die Beibehaltung der BSAB-Darstellung hatten (auch vor dem Hintergrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans, der Vorteile von Erweiterungen und der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen). Die negative Beurteilung des gesellschaftlichen Mehrwertes von bereits zugelassenen und teilweise bereits abgeschlossenen Abgrabungen seitens der Einwender ändert nichts an der Zweckmäßigkeit des vorliegenden Planentwurfs. Für neue Vorhaben bestehen bezüglich der Rekultivierung hinreichende Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen, und die Kontrolle der konkreten Abgrabungsausgestaltung ist primär eine Sache der Zulassungsbehörden, die dies ausreichend regeln können.

Zur Frage des Bedarfs und des betreffenden öffentlichen Interesses wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Die mit der Regionalplan-Änderung einhergehenden Belastungen für Mensch und Umwelt sind in der Gesamtabwägung und auch vor dem Hintergrund hinreichender Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen (Immissionsschutz, landschaftliche Einpassung, Überwachungen etc.) hinzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

Im Übrigen wird unabhängig von den hiesigen Bewertungen auf die laufenden Diskussionen über den Kiesfonds etc. hingewiesen, mit dessen Mitteln ggf. im Falle einer Einführung und je nach Ausgestaltung auch z.B. stillgelegte Altgrabungen optimiert werden könnten (siehe Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/170/5 (inkl. Verweis auf den betreffenden AGV)).

2.7 Umweltauswirkungen allgemein

Natur und (Kultur-)Landschaft, Artenschutz, Flora und Fauna sowie Umwelt allgemein

Die Beeinträchtigung bzw. Belastung von Umwelt und Natur in ihren sensiblen Teilaspekten stellt einen weiteren wesentlichen Kritikpunkt der eingegangenen Stellungnahmen dar. Befürchtet wird eine konkrete oder generelle Gefährdung bestehender Natur-, Landschaftsschutz- und Wasserschutz- bzw. -einzugsgebiete u. Ä. sowie nachhaltige bzw. erhebliche nachhaltige Eingriffe u. a. in Boden, Gewässer und Niederungsbereiche. Die Auswirkungen der Abgrabungen auf die betroffenen Schutzgüter (Flora, Fauna etc.) sowie insbesondere auch auf den Wasserhaushalt seien – ebenso wie die Folgen für die prägende Kulturlandschaft und das Landschaftsbild – nach Ansicht der Einwender nicht ausreichend berücksichtigt worden. Vereinzelt werden seitens der Einwender auch besondere naturräumliche Teilregionen (z.B. Oermter Berg/ Dachsbruch/ Dachsberg etc.) oder in Planung befindliche naturräumliche Entwicklungskonzepte (z.B. Entwicklungskonzept NFN Wesel-Rees; Landschaftspark Niederrhein etc.) hervorgehoben, die z. T. erheblich durch eine Ausweisung von Sondierungsbereichen in ihrer Qualität beeinträchtigt würden.

Aufgrund der Auswirkungen von Abgrabungsbereichen auf die unmittelbare natürliche Umgebung und die betroffenen Schutzgüter (Boden, Wasserhaushalt etc.) sieht eine Vielzahl von Einwendern eine grundsätzliche Gefährdung der Flora und Fauna. Die Gefahr einer o.g. Grundwasserabsenkung mit ihren negativen Folgen für Niederungs- und Feuchtbiotope sowie die unmittelbare Zerstörung von Lebensraum durch die Abgrabungsbereiche an sich führe zu einem eklatanten

Verlust von bereits erheblich gefährdeten Tierarten (insbesondere Arten der Roten Liste etc.). Zudem würden Nahrungs- und Rastgebiete vielfältiger Zugvögelarten nachhaltig beeinträchtigt, was ggf. auch Auswirkungen auf in unmittelbarer Nähe ausgewiesene Vogelschutz- und FFH-Gebiete habe.

Die vorgesehenen Abgrabungsbereiche hätten zudem nach Ansicht vieler Einwender neben den o.g. konkreten Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter weitreichende Folgen für das charakteristische Landschaftsbild und die die Region prägende Kulturlandschaft.

Die landschaftliche Einbindung vieler Ortsteile werde durch neu entstehende „Kraterlandschaften“ nachhaltig gestört. Teilweise bestehe sogar die Gefahr der Entwicklung von Insellagen von Ortsteilen. Durch die Realisierung der Abgrabungsbereiche entstünden im Freiraum mit Industrieanlagen vergleichbare Förderanlagen, die das typische niederrheinische Landschaftsbild erheblich negativ veränderten.

Im Rahmen von Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsschutz und insbesondere auch dem Schutz der Kulturlandschaft als Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 und 13 ROG) das selbe Gewicht zukomme wie der Versorgung der Bevölkerung mit standortgebundenen Rohstoffen. Die 51. Änderung müsse somit auch der besonderen Bedeutung des Landschaftsschutzes Rechnung tragen.

Boden und Lagerstätten

Nach Ansicht vieler Einwender erfolge mit der Ausweisung zusätzlicher Sondierungsbereiche in der vorgesehenen Größenordnung ein unverhältnismäßig hoher Boden- bzw. Flächenverbrauch, der mit der grundsätzlichen Zielsetzung eines haushälterischen Umgangs mit dem Schutzgut Boden nicht vereinbar sei. Die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Bodenverbrauch bzw. einer damit einhergehenden Umweltverschandelung und der tatsächlich vorhandenen Rohstoffergiebigkeit bzw. des zu erzielenden Ertrags sei für Einzelbereiche aufgrund zu geringer Kies- und Sandmächtigkeiten und z.T. hoher Anteile an nicht verwertbaren Schichten nicht gegeben. Der Grundsatz „mit Grund und Boden sparsamer umgehen“ müsse auch für die Abbildungen der zukünftigen Sondierungsbereiche gelten. Folgeschäden wie Bodenerosion und –verunreinigung sowie Erdverschiebungen und Wechselwirkungen zwischen Abgrabungen und Erdbeben seien zudem nur unzureichend berücksichtigt worden.

Grundwassergefährdung/ Wasserhaushalt

Eine große Gefahr wird zudem in der Beeinträchtigung und Belastung des Wasserhaushaltes (Wasserschutzgebiete, Wassereinzugsgebiete) der gesamten Region gesehen; ob die Planung den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie entspricht wird in Frage gestellt.

Die allgemeine Befürchtung, dass Abgrabungen nachhaltige negative Beeinträchtigung der Grundwasserströme nach sich ziehen, wird seitens zahlreicher Einwender häufig mit den Folgen der Sümpfungsmaßnahmen insb. von Rheinbraun bzw. für den Braunkohlentagebau Garzweiler verbunden. Durch die Grundwasserabsenkungen infolge des Braunkohlentagebaus sei die Region nach Ansicht der Einwender bereits erheblich negativ beeinträchtigt. Zusätzliche Abgrabungsbereiche würden das Problem der Veränderung der Grundwasserströme und der Grundwasserabsenkung weiter verschärfen. Folge dessen seien einerseits eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Trinkwasserversorgung über Wassergewinnungs- und Brunnenanlagen, die zukünftig immer tiefer gebohrt werden müssten, um für eine Versorgung mit Trinkwasser überhaupt nutzbar zu bleiben, und andererseits eine Gefährdung unmittelbar angrenzender Gewässer- und Niederungsbereiche. Sollten derartig sensible Natur- und Landschaftsbereiche trocken fallen, habe dies zudem nachhaltige negative Auswirkungen auf die dort vorhandene Flora und Fauna.

Zudem bestehe die erhebliche Gefahr der Grundwasserverunreinigung, da – besonders bei Nassabgrabungen – durch die Zerstörung der deckenden Bodenschichten und den Verlust der natürlichen Filterfunktion des Bodens eine Kontaminierung der Grundwasserschichten nicht auszuschließen sei. In diesem Zusammenhang wurde auch auf das Gefahrenpotential von Abgrabungsbereichen in unmittelbarer Nähe zu Deponien hingewiesen. Vor diesem Hintergrund sieht eine Vielzahl der Einwender insbesondere die Sicherung der Trinkwasserversorgung – auch für zukünftige Generationen – in der gesamten betroffenen Region als stark gefährdet an. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz (§ 34 WHG) müsse mit der Ausweisung der Sondierungsbereiche ein deutlich größeres Gewicht zugemessen werden.

Regionalplanerische Bewertung:

Natur und (Kultur-)Landschaft, Artenschutz, Flora und Fauna sowie Umwelt allgemein

Zum Umgang mit Natur- und Landschaftsbelangen wird zunächst einmal grundsätzlich auf die Ausführungen des Umweltberichtes (insb. Kapitel 3.2.6.1, 3.2.6.4 und 3.4.3 sowie Tabellenanhang) verwiesen. Zu diesen Themen und insb. zu den der Biotopen, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten (sowie allgemein den Landschaftsbelangen) wird ferner ergänzend auf den aktuelleren Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den entsprechenden Ausgleichsvorschlag) und auch auf die aktuelleren Beschlussvorschläge (inkl. Verweisen auf die AGVs) zu den Anregungsnummern des Beteiligten 205 der Synopse Allgemeines (bezüglich Artenschutz, Flora und Fauna dabei insb. auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/205/3).

Die entsprechenden Belange wurden in der Abwägung hinreichend berücksichtigt, insb. über die entsprechenden regelmäßigen und die auf den Einzelfall bezogenen Ausschlussgründe. Das heißt, dass der Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz über die gewählte Systematik der Bereichsauswahl und die Einzelentscheidungen für dieses Verfahren hinreichend sichergestellt wird. Dies gilt auch für die negativen Auswirkungen während des Abbaubetriebes und die Berücksichtigung wertvoller Naturräume. Die naturräumliche Wertigkeit von konkret angesprochenen Teilräumen (z.B. Oermter Berg/Dachsbruch/Dachsberg; Landschaftspark NiederRhein) wurde in der Abwägung ebenfalls hinreichend berücksichtigt (siehe dazu insb. auch Beschlussvorschläge zu kommunalen Anregungsnummern inkl. Verweisen auf die AGVs). Hinzuweisen ist ferner speziell auf die Thematik der Potenziale von Rekultivierungen (vgl. Kapitel 3.2.6.4 des Umweltberichtes), die sachgerecht in die Abwägung eingestellt wurden. Langfristig können Belastungen von Natur und Landschaft im Falle entsprechend optimierter Rekultivierungen sogar vollständig kompensiert bzw. nach Rekultivierung ein insgesamt verbesserter Zustand von Natur und Landschaft erreicht werden.

Auch dem Vogelschutz wird im Rahmen der 51. Regionalplanänderung hinreichend Genüge getan. Siehe hierzu insb. Kapitel 1.6 des Umweltberichtes (worin ausdrücklich das Erfordernis, am Unteren Niederrhein hinreichende Räume für die arktischen Gänse und andere Vogelarten bereit zu stellen in die Abwägung einfließt) und 3.2.6.4 des Umweltberichtes sowie – aktueller – die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern der Synopse Allgemeines des Beteiligten 205 (inkl. Verweisen auf die AGVs). Auch die neue Sonderregelung für Abgrabungserweiterungen in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans schließt im Übrigen Abgrabungserweiterungen in Vogelschutzgebiete aus. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass hier kein weiterer Änderungsbedarf besteht (vgl. auch 32. Änderung des Regionalplans, Teil B).

Auch bezüglich der International Bird Areas (IBA) und auch der Ramsar-Bereiche wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Kapitel 3.2.6.4) und – aktueller – auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern des Beteiligten 205 der Synopse Allgemeines (inkl. Verweisen auf die AGVs) verwiesen. Weitergehende Untersuchungen sind auf dieser Verfahrensstufe nicht erforderlich. Es wird jedoch auf die Planänderungen in Brüggen im Nachgang der Erörterungsveranstaltung und die entsprechenden avifaunistischen Bewertungen hingewiesen (siehe insb. Beschlussvorschlag zu Brü/161/1).

Speziell zur Thematik Landschaftsbild (auch zu den Besonderheiten der relativ flachen Landschaft am Niederrhein) wird insbesondere auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/178/1 und A/413/1 verwiesen und – nachrangig, da älter – auf die ausführlichen und hinreichenden Ausführungen dazu im Umweltbericht (insb. Kapitel 3.2.6.3 und 3.4.7 sowie Einzelangaben in der Gesamtbereichstabelle). Landschaftliche Belange wurden substantiell und hinreichend in der Abwägung berücksichtigt. Dabei wurden auch Spezifika einzelner Flächen im Rahmen der aktuellen Beschlussvorschläge zu den kommunalen Anregungsnummern hinreichend berücksichtigt (inkl. Verweis auf die AGVs).

Bzgl. der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, wird ferner darauf hingewiesen, dass u.a. zum Schutz des Ortsbildes hinreichende Abstände zu relevanten bebauten Bereichen eingehalten werden. Dies verhindert auch in hinreichendem Maße Insellagen von Siedlungsbereichen. Die Grundsätze des Raumordnungsgesetzes wurden berücksichtigt, wobei im Übrigen neben der Erforderlichkeit der Sicherstellung einer hinreichenden Rohstoffversorgung auch auf die Ortsgebundenheit von Lagerstätten hinzuweisen ist. Ferner können auf nachfolgenden Verfahrensstufen ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der (kultur-)landschaftlichen Einbettung vorgenommen werden (z.B. auch vorlaufende oder parallele Anpflanzungen). Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur

Anregungsnummer A/110/10 (inkl. Verweis auf den AGV) und – nachrangig, da weniger aktuell – insbesondere auf das Kapitel 3.2.6.2 des Umweltberichtes verwiesen. Auch diese Belange wurden sachgerecht berücksichtigt.

Zur Thematik der Kulturlandschaft und auch des Gutachtens „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Münster, Köln November 2007)“ wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/165/2 und A/300/1 sowie A/300/2 verwiesen (inkl. Verweisen auf AGVs). Dass umfangreiche Gebiete im Regierungsbezirk Düsseldorf über Landschaftsschutzgebiete und andere auf Natur und Landschaft bezogene Schutzbereiche regelmäßig von Sondierungsbereichen ausgenommen wurden führt im Übrigen ergänzend mit dazu, dass über die gewählte Systematik die Kulturlandschaft hinreichend geschützt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass umfassende und ausreichende Informationen zu Natur- und Landschaftsbelangen sowie kulturlandschaftlichen Belangen und allg. Umweltbelangen zusammengetragen, ausgewertet und hinreichend berücksichtigt wurden. Dabei bestand auch zu diesen Themen im Rahmen der Beteiligungsverfahren für jedermann die Möglichkeit ggf. zusätzliche Aspekte in das Verfahren einzubringen, und diese wurden dann auch – soweit eingegangen – sachgerecht berücksichtigt. Ergänzend wird ferner auf die Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen verwiesen (Detailregelungen, Auflagen/ Nebenbestimmungen (z.B. Anpflanzungsaufgaben), Priorisierungen, Überwachungen etc.).

Boden und Lagerstätten

Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen (inkl. Verweis auf den entsprechenden AGV). Mit Boden wird sparsam umgegangen. Zur Thematik der Lagerstättenmächtigkeiten – die hinreichend auch bezüglich des Ziels der Erreichung einer Begrenzung des Flächenverbrauchs berücksichtigt wurden – und auch zur Thematik von Zwischenmitteln/unverwertbarem Material, Wirtschaftlichkeit der Rohstoffgewinnung, Überdeckungen und Qualitäten von Rohstoffen, Bohrergebnissen, heterogenen Lagerstätten etc. wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Verweis auf den AGV). Ebenso wird darauf hingewiesen, dass bewusst Flächen mit einer geringen ökologischen und landschaftlichen Wertigkeit und – als positives Kriterium – einem entsprechend hohen relativen Aufwertungspotenzial vorgesehen werden.

Zu Bodenschutzgebieten wird auf den Beschlussvorschlag zu Anregungsnummer A/110/5 verwiesen (inkl. Verweis auf den AGV). In den Sondierungsbereichen und BSAB ist der Boden nach den aktuellen Bewertungen in der Abwägung nicht von einem solch hohen Gewicht, dass dies einer späteren Abgrabung entgegen steht (wobei z.B. auch auf Standortsicherungsinteressen hinzuweisen ist), und auch Bodenschutzgebiete stehen hier nicht entgegen. Eine weitergehende Berücksichtigung qualitativer Aspekte (bzgl. Böden und Lagerstätten) im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans auf weiteren Verfahrensstufen bleibt unberührt.

Zur Thematik der Neuansätze und speziell der flächensparenden Berücksichtigung von Mächtigkeiten bei Neuansätzen sowie zur Thematik von Mindestflächengrößen und hieraus resultierenden Belastungsminderungen (sowie zur entsprechenden Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte) wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).

Die Thematik der Bodenerosionen, Verunreinigungen sowie der Erdverschiebungen kann ggf. hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensstufen – unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans – berücksichtigt werden (Bepflanzungen, Abstände, Böschungswinkel etc.). Von regionalplanerisch relevanten Wechselwirkungen mit Erdbeben ist im betreffenden Raum auch nicht auszugehen. Diese Aspekte stehen den ausgewählten BSAB und Sondierungsbereichen nicht entgegen.

Grundwassergefährdung/Wasserhaushalt

Zu den Belangen der Wasserwirtschaft (inkl. Wasserschutzgebietsverordnungen), des Gewässerschutzes und der Grundwasserneubildung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Verweis auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/8 verwiesen.

Hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange wird im Rahmen der 51. Regionalplanänderung ein hinreichend vorsorgeorientierter Ansatz verfolgt. Die Belange der Wasserwirtschaft, des Gewässerschutzes, der Grundwasserneubildung und des Wasserangebots werden hinreichend und sachgerecht berücksichtigt – wobei auch auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und den Maßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie die Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen hinzuweisen ist (z.B. Tiefenregelungen, Dichtschürzen, Abstände etc.). Dies gilt auch in Bezug auf Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen und Feuchtgebiete. Für eine detailliertere Untersuchung einzelner bestimmter Teilgewässersysteme besteht auf Ebene der Regionalplanung keine Veranlassung; auch hierzu wird auf die entsprechenden Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahrensstufen verwiesen.

Auch die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Braunkohlenabbaus wurden bei der Betrachtung der Flächen hinreichend berücksichtigt (siehe auch Beschlussvorschläge zu Anregungen in den betreffenden kommunalen Synopsen (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs)). Dies gilt ebenfalls in Bezug auf Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzungen und Feuchtgebiete. Dabei ist bezüglich sensibler Bereiche auch auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und den Darstellungsmaßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie die Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen hinzuweisen (Abstände, Dichtschürzen, Dämme, Tiefenregelungen etc.).

Zur Thematik der Überschwemmungsbereiche und Gewässerauen wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/205/3 und A/413/1 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf die AGVs).

Die Gefahr regionalplanerisch relevanter Grundwasserunreinigungen wird bereits durch den bei der Auswahl von Bereichen verfolgten Ansatz der 51. Änderung hinreichend begrenzt. Auch Deponien bzw. die Nähe dazu wurden hinreichend berücksichtigt. Eine hinreichende weitergehende Gefahrenreduktion kann auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen erreicht werden (z.B. evtl. Überwachungsauflagen oder Zugangsbeschränkungen bei sensiblen Bereichen).

Ergänzend ist im Übrigen auf die Notwendigkeit der Rohstoffsicherung und -gewinnung hinzuweisen, die im Rahmen von Gesamtabwägungen wie bei der 51. Änderung auch berücksichtigt werden muss. Insofern werden gewisse mögliche Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange oder entsprechende Risiken nicht zu vermeiden sein. Diese sind bei der 51. Regionalplanänderung jedoch vertretbar. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz wurde ein hinreichendes Gewicht beigemessen.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

2.8 Freiraumschutz, Naherholung und Tourismus

Durch die beschriebenen direkten Belastungen des Wohnumfeldes sowie der unmittelbar betroffenen Natur und Landschaft werden nach Ansicht vieler Einwander die Naherholungsfunktionen siedlungsnaher Freiraumbereiche nachhaltig negativ beeinträchtigt, was auch wirtschaftliche Auswirkungen auf den regionalen Tourismus nach sich zieht.

Den betroffenen Anwohnern und anderen Erholungssuchenden würden wichtige Naherholungsgebiete genommen. Zudem könne nicht sicher gestellt werden, dass später folgende Rekultivierungsmaßnahmen der Abgrabungsbereiche auch tatsächlich umgesetzt würden, durch die ein gesellschaftlicher Mehrwert bzw. eine Freiraumaufwertung entstünde.

Die o. g. fehlende landschaftliche Einbindung der Ortslagen in die umgebenen Landschaftsräume, sowie der Verlust naturräumlich wichtiger Verbindungsachsen durch die Barrierewirkung zahlreicher Abgrabungsbereiche, führe zu einem starken Attraktivitätsverlust der Region hinsichtlich Naherholung und Tourismus und konterkarriere diesbezügliche Investitionen und Maßnahmen (Touristische Entwicklungskonzepte etc.), die zur Stärkung des regionalen Tourismus erfolgen.

In diesem Zusammenhang wurde u. a. auch auf das landesplanerische Ziel C V 2.1 des LEP NRW zum Schutz siedlungsnaher Freiräume hingewiesen, nach dem diese hinsichtlich ihrer Freizeitfunktion zu erhalten und weiter zu entwickeln sind. Der Schutz von Freiräumen und Kulturlandschaften sei Gegenstand einer aktuellen besonderen Freiraumplanung der Landesplanungsbehörde und zudem Grundsatz der Raumordnung (vgl. insb. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Regionalplanerische Bewertung:

Die Aspekte Freizeitnutzung, Naherholung und Tourismus sind im Rahmen der 51. Regionalplanänderung insgesamt hinreichend berücksichtigt worden und stehen den vorgesehenen Sondierungsbereichen grundsätzlich nicht entgegen. Hierzu wird insbesondere auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/110/7 und A/178/1 (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs und darin auch auf die Kapitel 3.2.6.2, 3.2.6.4, 3.2.6.5 und 3.4.7 des Umweltberichtes) verwiesen und ergänzend auf die Beschlussvorschläge zu den betreffenden Anregungsnummern der kommunalen Synopsen (diese Themen wurden in vielen kommunalen Synopsen thematisiert). Die Bereichsauswahl der BSAB und Sondierungsbereiche berücksichtigt die Erholung/Naherholung hinreichend, insb. über die vorgesehenen Abstände zu Siedlungsräumen. Unabhängig davon sind auch Abgrabungen Teil des Freiraums und können im Rahmen hochwertiger Rekultivierungen sogar bedeutende Beiträge zu Naherholung und Tourismus leisten. Gegen die Ziele des LEPs und die Grundsätze des ROG wird mit der 51. Änderung des Regionalplans nicht verstoßen. Zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Bezüglich bereits im Regionalplan dargestellter BSAB wird in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hingewiesen, dass hier bereits insb. Interessen der Standortsicherung von Unternehmen in der erfolgten Einzelflächenabwägung – d.h. insb. in der Abwägung mit Argumenten gegen den Erhalt der BSAB-Darstellung – mit anderen Belangen ein hinreichendes Gewicht für die Beibehaltung hatten (auch vor dem Hintergrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans, der Vorteile von Erweiterungen und der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit Abgrabungen ggf. auch Nachfolgenutzungspotentiale z.B. für den Tourismus und die Erholungsnutzung verbunden sein können. Entsprechende Konzeptionen von Nachfolgenutzungen und deren gesellschaftlicher Mehrwert können jedoch nicht konkreter im Rahmen des Verfahrens der 51. Regionalplan-Änderung beurteilt werden, da diese in der Regel erst bei einer größeren zeitlichen Nähe zur künftigen Abgrabung hinreichend gereift sind.

Zur Sicherstellung angestrebter Nachfolgenutzungen und Rekultivierungen bestehen auf ggf. nachfolgenden Zulassungsebenen hinreichende Möglichkeiten (auch z.B. Erhalt von Wegeverbindungen – soweit erforderlich – im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans). Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan Zulassungsentscheidungen nicht ersetzen kann und auch der unterschiedliche Konkretisierungsgrad von Regionalplanänderungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Unzulässige Auswirkungen auf touristische Investitionen und Maßnahmen (touristische Entwicklungskonzepte etc.) oder Naherholungsinvestitionen bestehen nicht. Hierbei ist auch auf das Gewicht der Sicherstellung einer hinreichenden Rohstoffversorgung hinzuweisen und auf die Thematik der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

2.9 Landwirtschaft

Das Thema Landwirtschaft zählt ebenfalls zu den Hauptaspekten, die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung vermehrt von den Einwendern kritisch hinterfragt wurden. Im Vordergrund der Kritik standen hier vor allem der Verlust und die Zerstörung landwirtschaftlicher Produktionsflächen (auch Pachtflächen), insbesondere von besonders hochwertigen Böden. Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln und einem ständig wachsenden Anteil von Anbauflächen für Pflanzen speziell für die Kraftstoff- und Energiegewinnung, erscheine dieser zusätzliche Einschnitt in die landwirtschaftlichen Produktionsflächen unverantwortlich.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Belange der Landwirtschaft (inkl. Energiepflanzenproduktion) sowie die Themen Agro-Business/Agrofunktionen, Gartenbau, Nahrungsmittel, agrarstrukturelle Entwicklung und Agrarräume werden angemessen im Verfahren, im Umweltbericht und in der Abwägung berücksichtigt. Hierzu wird auch auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/110/7, A/216/1 und A/413/1 verwiesen (inkl. Bezugnahmen auf den jeweiligen AGV). Es hat eine

hinreichende Einzelfallprüfung stattgefunden (siehe auch die den Beschlussvorschlägen zeitlich vorhergehenden Angaben in den Abschnitten 3.2.6.5 und 3.4.5 des Umweltberichtes und in der Gesamtbereichstabelle), bei der auch die Angaben aus der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung hinreichend berücksichtigt wurden.

Insbesondere auch die vorgesehene differenzierte Berücksichtigung von Böden bei Neuansätzen und Erweiterungen/Wiederaufschlüssen berücksichtigt dabei die Interessen der Rohstoffgewinnung und -sicherung einerseits und die der Landwirte und Agro-Unternehmen sowie der Nahrungsmittel- und Energieerzeugung andererseits gleichermaßen hinreichend. Die mit der Rohstoffgewinnung verbundene – bei Trockenabgrabungen eventuell auch nur vorübergehende – Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist vor dem Hintergrund der Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung jedoch hinzunehmen. Bezüglich der im Regionalplan bereits dargestellten BSAB wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass hier bereits insb. Interessen der Standortsicherung in der erfolgten Einzelflächenabwägung – d.h. insb. der Abwägung mit Argumenten gegen den Erhalt der BSAB-Darstellung – mit anderen Belangen ein hinreichendes Gewicht für die Beibehaltung hatten (auch vor dem Hintergrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans, der Vorteile von Erweiterungen und der Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen).

Bezüglich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Agrofunktionen wird zudem auf die ungleiche Verteilung von Rohstofflagerstätten im Raum und die raumordnerischen Vorgaben zur Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen im LEP und LEPro hingewiesen. Die Thematik der Landwirtschaft und der Agrofunktionen etc. kann zudem ggf. – soweit erforderlich - erneut im Rahmen der Fortschreibung von BSAB (Priorisierung/Bereichsauswahlfolge) und der Regelung der Nachfolgenutzungen aufgegriffen werden. Eine weitergehende Berücksichtigung ist für die Regelungsinhalte der 51. Regionalplanänderung nicht verträglich mit den auch zu berücksichtigenden Belangen der standortgebundenen Rohstoffgewinnung.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

2.10 Verfahrensablauf, Beteiligung, Systematik

In einer erheblichen Anzahl von Stellungnahmen wurde das Verfahren der 51. Regionalplanänderung , hier insbesondere die Prüfmethodik, die Abwägung der betroffenen Belange sowie das Beteiligungsverfahren bzw. die Information der Öffentlichkeit kritisiert.

Die Prüfmethodik, ob Interessensbereiche als Sondierungsbereiche in Betracht kommen, wird von einer Vielzahl der Einwender als fehlerhaft und unbrauchbar bewertet. Aus Sicht der Einwender handelt es sich bei dem Auswahlverfahren um eine „Planung am grünen Tisch“, die ohne Ortskenntnisse stattgefunden habe und somit nicht zu akzeptieren sei. Eine tatsächliche Prüfung der Umweltbelange habe aus Sicht der Einwender ebenfalls nicht stattgefunden. Der Umweltbericht beschreibe lediglich das eigentliche Auswahlverfahren der Sondierungsbereiche, das zudem mangelhaft sei, da in Teilbereichen die konkrete Eignung der Einzelflächen fragwürdig bleibe.

In diesem Zusammenhang wurde mehrfach von Einwendern darauf hingewiesen, dass vereinzelte Flächen entgegen den Einstufungen in den Unterlagen zur 51. Regionalplanänderung als Anschluss- bzw. Erweiterungsflächen tatsächlich als Neuaufschlüsse zu bewerten seien, die allerdings in jedem Falle nachrangig zu behandeln sind. Die in der 51. Regionalplanänderung enthaltene Definition von Erweiterungsflächen (Bezug zu Kap. 3.12 Ziel 1 der textlichen Neufassung; siehe aber auch Vorblatt zur Gesamtbereichstabelle) wird somit seitens der privaten Einwender grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Abwägung des Allgemeinwohls bzw. der privaten und öffentlichen Belange gegenüber den Belangen der Rohstoffsicherung und der Kiesindustrie, wird insgesamt als unzureichend und fehlerhaft bewertet. Vielfach sei der Eindruck entstanden, dass es sich bei der vorliegenden Planung, um ein Vorhaben zugunsten Privater – in diesem Falle zugunsten der Kiesindustrie – handele, da es sich bei den ausgewiesenen Sondierungsbereichen um von der Kiesindustrie angemeldete Interessensbereiche handelt. Die planerische Notwendigkeit der Ausweisung und ein öffentliches Interesse seien zudem nicht erkennbar. Insgesamt seien die schützenswerten Interessen der betroffenen Menschen sowie die ökologischen und sonstigen Belange nicht angemessen berücksichtigt worden.

Nach Ansicht der privaten Einwender setze sich die 51. Regionalplanänderung über die Wünsche der Kommunen und der Bevölkerung hinweg und lasse die in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Anregungen und Bedenken letztendlich außen vor. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird somit generell hinterfragt. Der Aufbau von zeitlichem Druck für die Abgabe fundierter Stellungnahmen und die fehlende Vorabinformation der Kommunen und vor allem der Bevölkerung lasse Feingefühl im Umgang mit den Kommunen und den Bürgern vermissen. Bedenklich sei insbesondere, dass zur 2. Fassung der Unterlagen der 51. Regionalplanänderung trotz der erheblichen Anzahl und Größe der neu hinzu gekommenen Sondierungsbereiche die Beteiligungsfrist für die Öffentlichkeit auf vier Wochen begrenzt wurde. Eine gründliche Durchsicht der Unterlagen und eine umfassende Recherche bzw. Stellungnahme sei im Rahmen dieses Zeitraums nicht möglich gewesen.

Regionalplanerische Bewertung:

Zur angemessenen und hinreichenden Prüfsystematik und Konzeption wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/113/2 und A/170/8 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf AGVs) sowie ergänzend auf die Aktualisierungen der Kriterien für die Bereichsauswahl (vgl. Anlage A zu den Synopsen und – aktueller – die Beschlussvorschläge). Es lagen auf Grundlage der zur Verfügung stehenden umfangreichen Daten und Informationsgrundlagen hinreichende Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse vor. Eine hinreichende Eignung der ausgewählten Flächen besteht und es wurde auch eine ausreichende Einzelfallbetrachtung durchgeführt. Zur Thematik der Einzelfallbetrachtung und der Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall wird ergänzend auch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/413/1 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Eine hinreichende Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall ist im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans erfolgt.

Zu den angemessenen und hinreichenden Fristen wird allgemein auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/111/1 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Zu den konkreten angemessenen Fristen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird ferner auf die von den Angaben einiger Einwender abweichenden korrekten Daten in Kapitel 2 der Begründung der Planaufstellung verwiesen. Hierzu wird auch auf die große Bedeutung der derzeit bestehenden Steuerungswirkung des Regionalplans für eine geordnete, nachhaltige und auch für Kommunen, Bürger und Unternehmen planbare Raum- und Umweltentwicklung hingewiesen. Ebenso wird auf die Absicht hingewiesen, etwaige Risiken diesbezüglich angesichts laufender Gerichtsverfahren rasch zu beheben.

Zur Thematik der Neuansätze, Wiederaufschlüsse und Erweiterungen wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen (inkl. Verweis auf den AGV). Die gewählten Einstufungen und Aussagen der Bezirksplanungsbehörde und auch die entsprechenden Inhalte von Ziel 1 (inkl. Erläuterungen) sind korrekt.

Zur angemessenen SUP und zum hinreichenden Umweltbericht wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/8 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).

Zur Thematik des hinreichend erfolgten und angemessenen Scoping wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/113/2 und A/164/1 verwiesen (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs).

Zur Thematik der hinreichend erfolgten Alternativenprüfung wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/413/1 und A/205/3 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf die AGVs).

Zur Thematik der Auslegungsorte und Information der Öffentlichkeit wird auf die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/111/1 und A/170/13 verwiesen (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs). Das gewählte Vorgehen ist sachgerecht.

Die Planung orientiert sich nicht nur an den privaten Interessen der Rohstoffindustrie. Es besteht ein öffentliches und planerisches Interesse an der 51. Änderung des Regionalplans als Beitrag zu einer Optimierung der regionalplanerischen Rohstoffsicherung, wobei alle Belange – auch die der Bürger sowie der Umwelt etc. – sachgerecht abgewogen wurden. „Wünsche“ von Bürgern und Kommunen – wie auch von Unternehmen – können in regionalplanerischen Verfahren jedoch

nur dann erfüllt werden, wenn dies im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung sinnvoll ist. Wo dies der Fall war, wurde dies auch so vorgenommen. Ergänzend wird hierzu auch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer AAnregungsnummer A/113/2 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Nicht die Industrie entscheidet im Übrigen über Abbildungen in der Erläuterungskarte, sondern der Regionalrat nach der erfolgten genaueren Untersuchung der einzelnen Flächen.

Zur Thematik der Fortschreibungen von Sondierungsbereichen zu BSAB und der Kriterien für die Auswahl der als BSAB darzustellenden Sondierungsbereiche wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

2.11 Sonstige Aspekte

Neben den o. g. allgemein gültigen Aspekten, wiesen einige Einwander auch auf zahlreiche weitere z. T. einzelne Flächen betreffende Aspekte hin. Vermehrt wurde u. a. auch auf konkrete landesplanerische Zielsetzungen sowie auf gesetzliche Regelungen eingegangen, die im Rahmen des Verfahrens scheinbar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden seien. Zu nennen sind hier insbesondere das landesplanerische Konzentrationsgebot und das Nachhaltigkeitsgebot sowie die Grundsätze der Raumordnung. Des Weiteren erfolgten im Rahmen der Beteiligung vielfach Hinweise auf verschiedene gesetzliche Regelungen - Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan (LEP), Landesentwicklungsprogramm (LEPro), Landesplanungsgesetz (LPIG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz LWG), Bundesberggesetz (BBergG), Abtragungsgesetz (AbtrG), Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) etc. - sowie auf diverse gerichtliche Urteile zu konkreten Teilaspekten. Die konkreten Hinweise bzgl. der o.g. Gesetze – wie auch alle weiteren Aspekte der eingegangenen Anregungen und Bedenken – sind der detaillierteren Auswertung der Stellungnahmen im Anhang zu entnehmen.

Regionalplanerische Bewertung:

Grundsätzlich wird festgestellt, dass bindende generelle rechtliche und fachrechtliche Regelungen sowie übergeordnete raumordnerische und landesplanerische Vorgaben u. a. des LEP im Verfahren der 51. Regionalplanänderung hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt worden sind (wobei auch auf die begrenzte Detailwirkung raumordnerischer Inhalte von Regionalplänen hinzuweisen ist). In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung (insb. Kapitel 4) sowie auf den Umweltbericht (hier insb. bei den entsprechenden Themen sowie im Kapitel 1.7) sowie auf die aktuelleren Beschlussvorschläge (siehe auch Themenverzeichnis zum Beginn der Synopse Allgemeines zum Finden von Anregungsnummern) verwiesen.

Diese Regelungen und Vorgaben sind im Übrigen teils auch auf den nachfolgenden Verfahrensstufen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Hier bestehen noch hinreichende Regelungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie generell des Maßstabes des Regionalplans. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu konkreten landesplanerischen Zielsetzungen sowie anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffenen Aussagen werden detailliert in der o. g. tabellarischen Auflistung des Anhangs beantwortet und somit in die Abwägung mit einbezogen.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen, und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

2.12 Zusammenfassender Beschlussvorschlag

Zusammenfassender Beschlussvorschlag zu den Stellungnahmen nach § 14 Abs. 3 LPIG (ohne Stellungnahmen, die von oder für Abgrabungsunternehmen/-interessen abgegeben wurden):

Vor dem Hintergrund der vorstehenden regionalplanerischen Bewertungen, die sich der Regionalrat zu Eigen macht, weist der Regionalrat Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 3 LPIG (ohne Stellungnahmen, die von oder für Abgrabungsunternehmen/-interessen abgegeben wurden) zurück, die dem Planentwurf für den Aufstellungsbeschluss (vgl. Anlagen A1a, A1b und 2) entgegen stehen. Dies gilt auch für die tabellarische Auflistung im Anhang. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 3 LPIG (ohne Stellungnahmen, die von oder für Abgrabungsunternehmen/-interessen abgegeben wurden) werden jedoch zur Kenntnis genommen.

Anlage (Tabellarische Auswertung von Stellungnahmen)

Vorbemerkungen

Bei den Angaben in der Spalte „Stichwort / Argumente“ ist beim Lesen davon auszugehen, dass dies eine rein zusammenfassende Wiedergabe ohne Bewertung der Bezirksplanungsbehörde ist. Maßgeblich ist bei Abweichungen oder Vereinfachungen das Originalschreiben, das auch der jeweils nebenstehenden regionalplanerischen Bewertung zu Grunde gelegt wurde. Die Originalschreiben können vom Regionalrat unter Offenlegung des Nummernschlüssels der Anregungsnummern eingesehen werden (auch in der Sitzung des Planungsausschusses am 10.09.2008 und des Regionalrates am 18.09.2008).

Die Nennungen von betroffenen Bereichsnummern (Betr. Fläche) und der Kommunen sind nur Hilfsangaben. Teilweise waren z.B. regionalplanerisch unter die Parzellenunschärfe fallende Abweichungen zu verzeichnen und es sind z.B. aufgrund unklarer Angaben und Widersprüchen/Fehler innerhalb der jeweiligen Originalschreiben auch Abweichungen möglich. Es wurde in solchen Fällen insb. auf Basis der Karten in den Stellungnahmen und des Textteils der Schreiben festgestellt, dass sich auch bei eventuellen anderen gemeinten Abgrenzungen/Bezügen in der regionalplanerischen Abwägung dieser Stellungnahmen keine Notwendigkeiten der Änderung des Planentwurfs ergeben würde. Maßgeblich sind auch hier in jedem Fall die Originalschreiben (ggf. mit entsprechenden Karten), die der Abwägung (regionalplanerischen Bewertung) zu Grunde gelegt wurden und die vom Regionalrat wie oben dargelegt eingesehen können. Die entsprechenden Bewertungen gelten im Übrigen in vergleichbaren Fällen ebenfalls, wenn die Aspekte verallgemeinerbar sind. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Flächen teilweise noch einmal unterteilt wurden. Dies ergibt sich jedoch insb. aus Anlage C zu den Synopsen und den entsprechenden noch aktuelleren Abbildungen in der Anlage A4.1 bzw. ist aus der Nummerierungssystematik her erkennbar und zuzuordnen. Trotz eines lokalen Fokus auf die betreffende Kommune und die betreffende Flächen wurden ergänzend vielfach auch allgemeine Themen angesprochen. Dies geht jedoch aus dem Kontext entsprechend hervor.

In der Spalte „regionalplanerische Bewertung“ in der nachstehenden Tabelle sind teilweise Verweise auf Synopsen der Verfahrensbeteiligung enthalten (z.B. A/110/10 für die Synopse „Allgemeines“, Beteiligter 110, Anregung Nr. 10). Hier ist immer der betreffende aktuellere Beschlussvorschlag maßgeblich (der jedoch i.d.R. auf den Ausgleichsvorschlag Bezug nimmt), nicht der Ausgleichsvorschlag (wenngleich – durch die Entstehungsabfolge der Dokumente bedingt - teilweise das Wort „Ausgleichsvorschlag“ etc. verwendet wurde).

Soweit auf den Umweltbericht und die Begründung der Planerarbeitung verwiesen wird, ist die 2. Fassung gemeint. Bei Abweichungen des Umweltberichtes oder der Begründung der Planerarbeitung von den aktuelleren Beschlussvorschlägen in den Anlage A4.1 und A4.3 gehen die aktuelleren Beschlussvorschläge jedoch vor. Soweit Anregungen und Bedenken nicht über den aktuellen Planentwurf berücksichtigt wurden, werden sie über die Verweise im Ergebnis zurückgewiesen. Sofern wider Erwarten Widersprüche zwischen der nachfolgenden Tabelle und dem aktuellen Stand des Planentwurfs bestehen sollten, geht der aktuelle Planentwurf vor.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass viele Argumente bereits in den Beschlussvorschlägen zur Verfahrensbeteiligung und zu den Stellungnahmen von oder für Abgrabungsunternehmen/-interessen adäquat abgehandelt werden. Daher ist diesbezüglich darauf zu verweisen. Dies würde für die Abwägung bereits ausreichen. Dennoch wurde als Service in der Regel auch noch ein extra Verweis auf betreffende Textstellen/Beschlussvorschläge nachfolgend angegeben. Soweit auf Beschlussvorschläge in der Anlage A4.1 verwiesen wird, gelten auch die Vorbemerkungen im Kapitel 2 der Anlage A4.1 entsprechend.

Es wird zur Thematik der Abkürzungen auf die entsprechenden Angaben am Beginn der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Ferner gelten die allgemeinen Vorbemerkungen zu den Synopsen am Beginn der Synopse „Allgemeines“ sinngemäß auch hier.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
1. Beteiligung der Öffentlichkeit - 16.07.2007 bis einschließlich 17.09.2007					
Sonstige private Eingaben					
P01		Keine Darstellung der Flächen als Sondierungsbereiche	Wesel - Bislich	2512-03-A 2512-03-B 2512-04 2512-11	<p>Vorab wird angemerkt, dass der Interessensbereich 2512-03-A gegenüber der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 nochmals verkleinert und in die Teilbereiche 2512-03-A1 und 2512-03-A2 geteilt wurde. Der Bereich 2512-03-A1 ist weiterhin als Sondierungsbereich vorgesehen. Der Bereich 2512-03-A2 wird zukünftig aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Die Bereiche 2512-03-B und 2512-04 wurden sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen und sind auch weiterhin bereits aus den in der Gesamtbereichstabelle dargelegten Gründen nicht für eine entsprechende Abbildung vorgesehen.</p> <p>Der Sondierungsbereich 2512-11 wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 in die Teilbereiche 2512-11-A und 2512-11-B geteilt. Der Bereich 2512-11-A wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 zunächst weiterhin als Sondierungsbereich vorgesehen, wird zukünftig jedoch aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen. Der Bereich 2512-11-B wurde aus den in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründen in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen und ist auch weiterhin nicht für eine entsprechende Abbildung vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. die Angaben im Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahmen auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die zusätzlichen Ausführungen der Einwendung P01 führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Anschluss an Stgn. der Stadt Wesel (Ratsbeschluss 28.08.07)	S. 1 / Nr. 1		Zur Stellungnahme der Stadt Wesel vom 04.09.2007 wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer Wes/182/1 des Beteiligten 182 der Synopse Wesel verwiesen.
	2	Anteil von Abgrabungen an der Gesamtfläche der Kommune im Vergleich RBD bei weitem am größten	S. 1 / Nr. 2		Zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zu den Anregungsnummern A/110/5 und A/110/7 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 sowie zur Anregungsnummer A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	3	Weitere A. vor dem Hintergrund der Entwicklungsüberlegungen Natur- und Freizeitverbund Wesel-Rees erscheinen fraglich	S. 1 / Nr. 3, Nr. 9		Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/201/2 des Beteiligten 201 vom 26.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	4	Blockade der dörflichen / örtlichen Entwicklung – Grundstückserwerb wird behindert (z.B. Anlage Sportzentrum); fehlendes Dorfentwicklungskonzept	S. 1 / Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.3 Es wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/121/1 des Beteiligten 121 vom 21.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zum Umgang mit der Weseler Sportplatzplanung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer Wes/170/1 der Synopse „Wesel“ vom 25.02.2008 verwiesen.
	5	Abstände - A. zu nah am Dorfkern Bislich	S. 1 / Nr. 5		Zum Thema der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs) zu den Anregungsnummern A/110/10 und A/413/1 sowie – weniger aktuell (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) - auf Kapitel 3.2.6.2 des Umweltberichtes verwiesen.
	6	Frage nach der Raumverträglichkeit – Ausmaße der Rohstoffgewinnung im Bereich Bislich enorm	S. 1 / Nr. 9		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22). Ergänzend ist auszuführen, dass bereits aufgrund der geringen Größe der als Sondierungsbereich vorgesehenen Fläche 2512-03-A1 hier keine übermäßige kommunale Belastung durch die 51. Änderung festgestellt werden kann.
	7	Landschaftliche Einbindung des Ortsteiles wird beeinträchtigt; Verbindung zu angrenzenden Landschaftsräumen zerstört, Entwicklung Insellage mit landschaftsästhetischen Folgen	S. 2 / Nr. 9		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.7 Zur Thematik Landschaftsschutz und Landschaftsbild wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	8	Beeinträchtigung der Landwirtschaft	S. 2 / Nr. 9		Zu den Themen Landwirtschaft, Agrarstruktur und Bodenschutz wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 sowie – insbes. zum Thema Bodenqualität – A/216/1 verwiesen. Regelmäßig abgesehen wurde von der Abbildung von Sondierungsbereichen in Bereichen mit besonders schützenswerten Böden und bei Neuansätzen auch in Bereichen mit sehr schützenswerten und schützenswerten Böden. Die mit der Rohstoffgewinnung verbundene – bei Trockenabgrabungen nur vorübergehende – Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist vor dem Hintergrund der Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung hinzunehmen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P02		Herausnahme der Flächen aus der Sondierungskarte	Moers, Neukirchen-Vluyn	2506-01 2507-02-A 2507-02-B 2507-02-C 2507-03-B	<p>Die Bereiche 2506-01, 2507-02-A und 2507-02-B wurden in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung aus den in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründen nicht mehr als Sondierungsbereiche vorgesehen und sind auch weiterhin nicht für eine entsprechende Abbildung vorgesehen.</p> <p>Die Bereiche 2507-02-C und 2507-03-B wurden sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen und sind auch weiterhin nicht für eine entsprechende Abbildung vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines,..“</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Überlagerung der Lagerstätten; keine nennenswerte Kies- und Sandmächtigkeit; hoher Anteil nicht verwertbarer Schichten	S. 1 / Nr. 1		<p>Es wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/113/2 des Beteiligten 113 vom 16.04.2007, zur Anregungsnummer A/110/6 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 sowie zur Anregungsnummer A/110/7 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf Kapitel 3.2.6.1 des Umweltberichts verwiesen.</p> <p>Bzgl. der Bereiche 2506-01, 2507-02-A, 2507-02-B und 2507-02-C gehörte u. a. die Mächtigkeit der Lagerstätten zu den in der Gesamtbereichstabelle aufgeführten Gründen, die dazu führten, dass die Bereiche nicht als Sondierungsbereich abgebildet werden sollen. Der Bereich 2507-03-B wird nicht für eine Abbildung vorgesehen, da es sich hier bereits um einen BSAB handelt.</p>
	2	kein haushälterischer Umgang mit Boden -geringe Rohstoffergiebigkeit führt zu unverhältnismäßig hohem Flächenverbrauch	S. 1 / Nr. 1		<p>Zum Schutz des Bodens wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf Kapitel 3.2.6.5 des Umweltberichtes verwiesen.</p>
	3	hohes Verkehrsaufkommen – hohe Belastungen durch steigenden LKW-Verkehr, Verkehrsfährdung	S. 1 / Nr. 2 a) und b)		<p>Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.1</p> <p>Zur Thematik Verkehrsimmissionen, Verkehrssicherheit und Erschließung wird ferner auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/14 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt erst im Rahmen nachfolgender Verfahren.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	4	Kontaminierung der Böden und des Grundwasser (Quecksilber in Glasurschlämmen) durch die Verfüllung des Gebietes Laßfonderfeld	S. 2 / Nr. 2 c)		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.7 Sofern ein Sondierungsbereich zukünftig als Abgrabungsbereich im Regionalplan dargestellt und auf dieser Grundlage ein Zulassungsverfahren durchgeführt werden sollte, geschieht dies auf Grundlage der dann aktuellen administrativen und technischen Regelungen. Grundsätzlich ist die konkrete technisch sichere Ausgestaltung einzelner Abgrabungen nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern nachfolgender Verfahrensschritte. Bei der Abgrabung Laßfonderfeld handelt es sich um eine abgeschlossene und bereits rekultivierte Abgrabung. Dem entsprechend steht der betreffende Bereich nicht als Interessens- oder Sondierungsbereich in Rede.
	5	Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Staub- und Lärmimmissionen; kein Anwohnerschutz; Betriebsanlagen zu nah an der Wohnbebauung (insb. Weimannsfeld)	S. 2 / Nr. 2 c)		Zur Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Immissionen siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.1 Zum Schutzgut Mensch wird ferner auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/205/3 des Beteiligten 205 vom 26.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zum Thema Verkehrsimmissionsschutz wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/14 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zu Abständen zu Wohnbebauung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	6	Kein Mehrwert entstanden (Laßfonderfeld / Weimannsfeld) – die an die Landwirtschaft zurückgegebenen Flächen sind Altlastenflächen; Restsee ohne Freizeitnutzung – weitere A. ergeben neue Industriebrachen	S. 2 / Nr. 3		Zum Thema gesellschaftlicher Mehrwert siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.6 Zum Thema Gesellschaftlicher Mehrwert wird ferner auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen. Über den gesellschaftlichen Mehrwert eventueller späterer Abgrabungen in den Bereichen, die als Sondierungsbereiche (nicht als BSAB) abgebildet werden sollen, wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht entschieden. Bei den Abgrabungen Laßfonderfeld und Weimannsfeld handelt es sich um zugelassene und teilweise bereits abgeschlossene Abgrabungen. Die Beurteilung des gesellschaftlichen Mehrwerts dieser Abgrabungen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
	7	Wertverlust der Häuser	S. 2 / Nr. 4		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.2 Zur Frage der Einstellung der Interessen privater Grundstückseigentümer in die Abwägung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zu den Anregungsnummern A/170/8 des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 und A/171/1 des Beteiligten 171 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Bei den vorgesehenen Sondierungsbereichen und bestätigten BSAB und bezüglich der textlichen Änderungen werden die hiergegen vorgebrachten privaten Interessen jeweils als in der Gesamtabwägung nicht hinreichend gewichtig eingestuft. Hier ist erneut insbesondere auf die Erfordernisse der Rohstoffsicherung und -gewinnung hinzuweisen und auf entsprechende raumordnerische Vorgaben (siehe auch Begründung der Planaufstellung).
P03		Streichung der Flächen aus der Sondierungskarte	Moers, Neukirchen-Vluyn	Siehe P02	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02
	1	Staub und Lärm	S. 1 / Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Verlust von Naherholungsgebieten, Sondierungsbereiche dienen dem Ortsteil Kapellen als Naherholungsgebiet	S. 1 / Nr. 2		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.8 Zum Thema Freizeitnutzung und Naherholung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/178/1 – inkl. dem darin enthaltenen Verweis auf die Abschnitte 3.2.6.2, 3.2.6.4, 3.2.6.5 und 3.4.7 des Umweltberichtes (2. Fassung) – der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Diese Belange wurden generell bei der 51. Änderung hinreichend berücksichtigt.
	3	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Attraktivität Kapellens als Wohngebiet sinkt; Wegzüge sind zu befürchten	S. 1 / Nr. 3		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkte 2.1 und 2.3 Zum Verhältnis zu Wohnnutzungen und Allgemeinen Siedlungsbereichen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 der Synopse „Allgemeines“ sowie – weniger aktuell als (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) – auf das Kapitel 3.2.6.2 des Umweltberichtes verwiesen. Den Wohn- und Lebensverhältnissen in Wohn- und Siedlungsbereichen im Umfeld von Sondierungsbereichen wird hierüber in ausreichender Form entsprochen.
	4	Wertverlust	S. 1 / Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	5	Nachwirkungen der bergbaulichen Senkungen sind nicht berücksichtigt	S. 1 / Nr. 4		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkte 2.2 und 2.4 Eventuelle Auswirkungen bergbaulicher Senkungen können hinreichend in ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten berücksichtigt werden, soweit erforderlich.
	6	Erhebliche Eingriffe in Gewässer und Niederungsbereiche	S. 2 / Nr. 4		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.7 Die Belange von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz sind ausreichend berücksichtigt. Es wird hierzu auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahmen auf den AGV) zu den Anregungsnummern A/205/3, A/110/8 und A/413/1 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	7	Gefährdung der bestehenden Landschafts- und Wasserschutzgrenzen	S. 2 / Nr. 5		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.7 Zum Umgang mit Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten sowie dem Landschafts- und Freiraumschutz wird auf die Kapitel 3.2.6.3 und 3.2.6.4 des Umweltberichtes sowie auf die aktuelleren Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern A/205/3, A/110/8, A/413/1 und A/178/1 verwiesen (inkl. Bezugnahmen auf die AGV).
	8	Radwegeverbindung Grotfeldsweg (Kapellen – Neukirchen-Vluyn) würde wegfallen; Schulzentrum NV wäre nicht mehr mit dem Rad für Schulkinder erreichbar	S. 2 / Nr. 6		Zu unter dem Aspekt der Rauminanspruchnahme eher kleinflächiger Infrastruktur ist auf die Parzellenunschärfe und den Darstellungsmaßstab des Regionalplans zu verweisen. Diese steht einer Abbildung als Sondierungsbereich nicht entgegen. Sofern es zu weiteren Verfahrensschritten kommt, könnten kleinere Verkehrswege zudem im Zulassungsverfahren – u. a. aus Kostengründen – evtl. von einer Zulassung ausgespart werden oder es können andere sachgerechte Lösungen im konkreten Zulassungsverfahren vorgesehen werden. Hierzu wird auch auf das Kapitel 3.4.9 des Umweltberichtes verwiesen.
	9	Landwirtschaft muss Kieswirtschaft weichen	S. 2 / Nr. 7		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	10	Nutzungseinschränkung - Flächen sind auf Dauer nicht anders verplanbar	S. 2 / Nr. 7		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.3 Die 51. Regionalplanänderung zielt u. a. darauf ab, die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist es unverzichtbar und planerisch gewollt, in den Sondierungsbereichen raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. Mit einer potentiellen künftigen Abgrabung vereinbare Nutzungen – z.B. temporärer Art – hingegen sind denkbar. Sofern potentielle zukünftige Abgrabungen als Trockenabgrabung gestaltet werden können, kann nach Abschluss der Abgrabung auch eine neue Landnutzung aufgenommen werden. Dies ist aber eine Frage, die in ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten zu regeln wäre.
	11	Gesellschaftl. Mehrwert	S. 2 / Nr. 8		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 6 (S. 25).
	12	S-Flächen beruhen lediglich auf Wünschen der Kiesindustrie (folgende Punkte wurden nicht berücksichtigt)	S. 2 / Nr. 9		Zum Auswahlprozess / Bereichsauswahl wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/113/2 des Beteiligten 113 vom 16.04.2007 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf den Umweltbericht verwiesen.
	13	Geologische Befunde – Unverhältnismäßigkeit Umweltverschandelung und Mächtigkeit – Geol. Karten weisen für neue S-Gebiete nur geringe Mächtigkeit aus	S. 2 / Nr. 9 a.		Zum Thema „Mächtigkeiten“ vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S. 24).
	14	Fehlen neuer Wohngebiete in Planungsunterlagen (Stockrahmsfeld)	S. 2 / Nr. 9 b.		Der Bereich Stockrahmsfeld liegt innerhalb eines ASB, zu dem gemäß der im Umweltbericht und in der Gesamtbereichstabelle genannten Kriterien ein Pufferabstand von 300 m eingehalten wird. Innerhalb dieses Pufferbereiches liegende Interessensbereiche werden u. a. aus diesem Grund nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen. Zu Abständen zu ASB und Wohnnutzungen (d.h. Wohngebäuden) in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf das Kapitel 3.2.6.2 des Umweltberichtes verwiesen.
	15	Bedarf - Ausgewiesenen Flächen völlig ausreichend – keiner Branche kann Planungssicherheit über 25 J. gegeben werden; Demographische Daten nicht berücksichtigt	S. 2 / Nr. 9 c.		Zum Thema Bedarf (inkl. demographische Aspekte) wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/6 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
P04		Bitte von der beabsichtigten Darstellung Abstand zu nehmen / Streichung	Kempen	2403-06	Der Bereich 2403-06 wird in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung aus den in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründen nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen. Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“. Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Darstellung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Existenzgefährdung: Schweinezuchtbetrieb an der SÖ-Abgrenzung des S-Bereiches / Zufahrt innerhalb des S-Bereiches; aufgrund Flächenknappheit in der Umgebung keine geeignete Umsiedlungsflächen / keine weitere Entwicklungsfähigkeit	S. 1-2		<p>Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.2</p> <p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).</p> <p>Zur Frage der Einstellung der Interessen privater Grundstückseigentümer – incl. der Verfügbarkeit und Preisentwicklung von landwirtschaftlichen Flächen – in die Abwägung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zu den Anregungsnummern A/110/7 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 und A/170/8 des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Soweit aufgrund der 51. Änderung entsprechende negative Auswirkungen (Pachtpreiserhöhungen etc.) resultieren, sind diese vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Rohstoffsicherung raumordnerisch gesehen hinzunehmen.</p> <p>Zur Frage inwieweit – ggf. raumbedeutsame – landwirtschaftliche und gartenbauliche Vorhaben / Interimsvorhaben mit dem geplanten Ziel 1 Nr. 9 in Kapitel 3.12 des Regionalplans vereinbar sind wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/214/1 vom 25.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit hingewiesen, vor dem Hintergrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans und den hiermit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten in nachfolgenden Verfahrensschritten eventuelle Abgrabungsvorhaben mit den Belangen privater Eigentümer raumordnerisch gesehen hinreichend vereinbar zu gestalten.</p>
	2	Umweltgefährdung: bei einer evt. Nassabgrabung bestünden bei Rissen in den Dunglagerräumen extreme Risiken für die Umwelt	S. 2		
P05		Herausnahme der Flächen aus der Sondierungskarte / Erläuterungskarte Rohstoffe	Kempen	Siehe P04	Vgl. regionalplanerische Bewertung P04 (S. 27).
	1	Gefährdung von Eigentum durch Schädigung der Standsicherheit bestehender Gebäuden (Risse etc).	S. 1		<p>Siehe Text „Allgemeiner Teil“: Öffentlichkeitsbeteiligung Private (ohne Unternehmen)“, Punkt 2.1.3</p> <p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).</p> <p>Fragen der baulichen Sicherheit bzw. Standfestigkeit umliegender Gebäude können hinreichend in einem potentiellen Zulassungsverfahren geklärt werden.</p>
	2	Verkehr	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	3	Staub und Lärm	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	4	Wertverlust	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
5	Existenzgefährdung: Eigentümer Wohnhäuser (Alterssicherung, Mietausfälle, Rissbildung)	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25) und P04 Nr. 1 (S. 28).		
P06		Herausnahme der Flächen aus der Sondierungskarte / Erläuterungskarte Rohstoffe	Kempen	Siehe P04	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 (S. 27).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Existenzgefährdung: landw. Vollerwerbsbetrieb mit Intensivtierhaltung, Begrenzung der S-Bereiches quer die Hofstelle + Halle, privates Windrad innerhalb – kein Alternativstandort, rund 95 % der Eigentumsfläche innerhalb; jegliche Entwicklung im Bereich der Tierhaltung nicht mehr möglich	S. 1, 2, 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25) und P04 Nr. 1 (S. 28). Zum Umgang mit einzelnen baulichen Anlagen (hier Windrad) sowie derzeitigen Grundstücksgrenzen wird auf die Parzellenunschärfe sowie die weiteren Regelungsmöglichkeiten in nachfolgenden Verfahrensstufen verwiesen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass raumordnerisch nicht verlangt wird, dass Flächen zeitnah zum Verkauf stehen. Hierzu wird auf Abschnitt 3.2.2 des Umweltberichtes sowie auf den aktuelleren Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den Ausgleichsvorschlag) zu den Anregungsnummern A//170/8, A/171/1 und A/703/2 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Hinsichtlich der Ackerlandqualität wird darauf hingewiesen, dass die Bodenqualität zu den Gründen dafür gehörte, dass der Interessensbereich nicht als Sondierungsbereich vorgesehen ist.
	2	Ablehnung der Änderung der textlichen Darstellung Kap. 3.12, Ziel 1, Erläuterung 5 Einzigste Möglichkeit für betriebl. Bauvorhaben nur innerhalb des S-Bereiches gegeben – Zerstörung dieser Möglichkeit durch die textl. Zielvorgabe (jede bauliche Nutzung kollidiert mit diesen Zielvorgaben) – keine betriebliche Entwicklung möglich	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28). Die hier kritisierte Aussage, dass ein Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird beruht auf einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (19.07.2001, Az: 4 C 4/00) und ist daher im vorliegenden Fall seitens der Regionalplanung nicht in Frage zu stellen. Im Übrigen ist bezüglich kleinerer Vorhaben auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans hinzuweisen und auf die Option anderweitiger Standortakquirierungen sowie auf die Ortsgebundenheit wertvoller Lagerstätten. Bedenken wird nicht gefolgt.
	3	Umweltgefährdung	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 2 (S. 28).
	4	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25) und P05 Nr. 1 (S. 28).
P07		Herausnahme der Flächen aus der Sondierungskarte	Moers, Neukirchen-Vluyn	Siehe P02	Vgl. regionalplanerische Bewertung P02 (S. 24).
	1	Staub und Lärm	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	2	Kein Schutz durch Behörden - Urspr. vorgesehene Schutzmaßnahmen der Planfeststellung wurden im Rahmen eines Änderungsverfahrens aufgehoben	S. 1 Nr. 2		Planfeststellungsverfahren sind vom hier in Rede stehenden regionalplanerischen Verfahren unabhängige und selbständige Verfahren. Berührungspunkte bestehen hier nur insofern, als im Planfeststellungsverfahren die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keine Aussagen zu im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens vorgesehenen Schutzmaßnahmen.
	3	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	4	Gesellschaftl. Mehrwert	S. 1-2 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 6 (S. 25).
	5	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden	S. 2 Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertungen zu P02 Nr. 7 (S. 25), P03 Nr. 5 (S. 26) und P05 Nr. 1 (S. 28).
	6	landschaftliche Einbindung / Insellage	S. 2 Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 7 (S. 23).
	7	Gewässer / Niederungsbereiche	S. 2 Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 6 (S. 26).
	8	Verkehr	S. 2 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	9	Radweg Grotfeldsweg	S. 2 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26).
10	Mächtigkeit / Verhältnismäßigkeit: Befürchtung, dass neue Flächen nur als Anschlussauskiesungen gewonnen werden sollen.	S. 2 Nr. 6 a.	Zum Thema „Mächtigkeiten“ vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S. 24). Erweiterungen von Auskiesungen sollen bewusst im Rahmen der durch die vorgesehene Neuformulierung des Ziels 1 Nr. 5 des Kapitels 3.12 vorgegebenen Bedingungen ermöglicht werden. Hierzu wird auf Abschnitt 4.2.2 der Begründung zu dieser Regionalplanänderung verwiesen.		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	11	Bedarf: keine Alternativen berücksichtigt (Kies als Nebenprodukt beim Braunkohletagebau)	S. 2 Nr. 6 b.		<p>Zum Thema Bedarf vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27).</p> <p>Zur Berücksichtigung von Alternativen bzw. zur Alternativenprüfung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/205/3 des Beteiligten 205 vom 26.09.2007 sowie A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zum Umgang mit Kiesen aus dem Deckgebirge des Braunkohletagebaus sowie zu den Themen Neuansätze, Abgrabungserweiterungen und -vertiefungen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p>
P08		Allgemeine Hinweise zum Wasserhaushalt		k.A.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen zum Wasserhaushalt führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insbes. den HWS nicht berücksichtigt Wer ist zuständig für den vorbeugenden HWS der Bevölkerung?	S. 1		<p>Zu den allgemeinen Auswirkungen von Abgrabungen auf den Wasserhaushalt und den Hochwasserschutz wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/8 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007, sowie auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/2 des Beteiligten 413 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ und - weniger aktuell (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) - auf die Abschnitte 3.2.6.3 und 3.4.4 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Die dortigen Ausführungen machen in ausreichender Form deutlich, dass – sofern Belange des Wasserhaushalts und des Hochwasserschutzes von diesem Regionalplanänderungsverfahren betroffen sind – diese in ausreichender Form berücksichtigt werden.</p>
	2	Kiesvorkommen mit einer Mächtigkeit von ca. 40 m Tiefe bilden einen natürlichen Schutz (Schwammfunktion: Speichern von Wasser bei Überschwemmungen – Abgabe bei Trockenperioden) – bei A. gehen Überschwemmungsaufnahmebereiche verloren	S. 2		<p>Die Funktion von Kieslagerstätten als Grundwasserspeicher wird nicht verkannt. Allerdings ist der Wegfall einzelner Kieslagerstätten als Wasserspeicher quantitativ nicht so relevant, als dass es einer Abbildung als Sondierungsbereiche oder BSAB in den betreffenden ausgewählten Bereichen entgegen stehen würde. Wasserwirtschaftlich besonders bedeutende Bereiche wurden ohnehin ausgenommen.</p> <p>Zum Thema Überschwemmungsbereiche wird darüber hinaus auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/205/3 des Beteiligten 205 vom 26.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	3	A. können eine Veränderung der Grundwasserströme und der Grundwasserabsenkung hervorrufen; Grundwasser fließt dann nicht mehr in den Fluss sondern in die A. – Folge können nachhaltige Unterspülungen mit unterirdischen Aushöhlungen und damit Setzungen der Oberfläche mit verheerenden Auswirkungen sein	S. 3		Zu den allgemeinen Auswirkungen von Abgrabungen auf den Wasserhaushalt und den Hochwasserschutz wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/8 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ sowie – weniger aktuell (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) - auf Kapitel 3.2.6.3 des Umweltberichtes verwiesen. Hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange wird im Rahmen der 51 Änderung des Regionalplans ein vorsorgeorientierter Ansatz verfolgt. Die Belange der Wasserwirtschaft, des Gewässerschutzes, der Grundwasserneubildung und des Wasserdargebotes bzw. der Trinkwasserversorgung werden hierdurch bei allen Bereichen hinreichend und sachgerecht berücksichtigt. Dies gilt auch in Bezug auf Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen und Feuchtgebiete. Für eine detailliertere Untersuchung einzelner Teilgewässersysteme besteht keine Veranlassung; hierzu wird ggf. auf die Regelungsmöglichkeiten nachfolgender Verfahrensstufen verwiesen. Eine gravierend negative, und daher der 51. Änderung des Regionalplans entgegen stehende Veränderung von Grundwasserströmen und -ständen (Verdunstungen etc.) ist für alle Sondierungsbereiche und BSAB nicht zu erwarten. Hier bestehen hinreichende Regelungsmöglichkeiten (Abstände, Tiefenregelungen, Dämme in Ausnahmefällen bei hängigem Gelände etc.) auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe, denn wasserwirtschaftlich besonders sensible Gebiete wurden ausgenommen. Abgrabungen von unterhalb der Grundwasserspiegel gelegenen Kies/Kiessandvorkommen werden im Übrigen regelmäßig als Nassauskiesung durchgeführt und nicht als Trockenabgrabung durch künstliche Absenkung des Grundwassers speziell für diese Auskiesungen. Der Grundwasserstand im Rheinvorland ist u.a. stark abhängig vom Wasserstand des Rheins. Eine gravierende Gefahren der Unter-/Ausspülung oder anderweitige im regionalen Maßstab bzw. regionalplanerisch relevante negative Beeinflussung von Grundwasserständen durch Abgrabungen sind hingegen bei allen Bereichen, die in der 51. Änderung vorgesehen werden nicht zu erwarten, denn dies kann ggf. hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensstufen vermieden werden (z.B. Tiefenbegrenzungen oder Abstände). Grundwasser fließt dem Rhein im Übrigen insb. bei Niedrigwasser zu. Der Anteil, der hiervon ggf. in ehemalige Abgrabungen fließen könnte, ist regelmäßig unerheblich und auch diese Thematik kann – sofern erforderlich – hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensstufen gelöst werden.
	4	Gefahr der Unterspülung der Deiche bei deichnahen Abgrabungen (infolge der Veränderung der Grundwasserströme) – Verlust der Standfestigkeit der Deiche	S. 3		Sofern Ausspülungen und Transport von Sedimenten erfolgen, geschieht dies unabhängig von der Lage ehemaliger Abgrabungen. Eine Abgrabung kann hierfür regelmäßig nicht als Auslöser angesehen werden. In Bezug auf die Sondierungsbereiche und BSAB bestehen hier zudem hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen (Abstände, Tiefenregelungen etc.), sofern wider Erwarten trotz der ohnehin vorgesehenen Abstände entsprechende Probleme bestehen sollten.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P09			Willicher Heide	2409-01-A	<p>Der Bereich 2409-01-A wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung aus den in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründen nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Staub und Lärm– geringer Abstand von ca. 100 – 300m zur Wohnbebauung	S. 1 Nr. 1, Nr. 4	<p>Zu Staub- und Lärmimmissionen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25). Zu Abständen zu Wohnbebauung vergleiche regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S.23).</p>	
	2	Negative Beeinflussung der Entwicklung der Kinder in Schule und Kindergarten aufgrund der Gesamtlärmbelastung (Fluglärm, Abgaben etc.)	S. 1 Nr. 2	<p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>U.a. um Immissionsbelastungen zu minimieren werden im Abstand von unter 300 m um ASB und Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen keine Sondierungsbereiche vorgesehen, was für die vorliegende Regionalplanänderung als sachgerecht und angemessen angesehen wird. Zu Abständen zu ASB und Wohnnutzungen (d.h. Wohngebäuden) in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf das Kapitel 3.2.6.2 des Umweltberichtes verwiesen.</p>	
	3	Wertverlust	S. 2 Nr. 3	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).	
	4	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden	S. 2 Nr. 5	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28).	
	5	Verkehr: stark ansteigender LKW-Verkehr erhebliche Verkehrsgefährdung, insb. der Kinder im Bereich der Ganztagschule Willicher Heide (Krefelder Straße = Hauptschulweg)	S. 2 Nr. 6	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).	

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)	
			Seite / Nr. in Originalstgn.			
P10			Willicher Heide	2409-01-A 2409-01-B 2409-02	<p>Die Bereiche 2409-01-A und 2409-02 wurden in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung aus den in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründen nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Der Bereich 2409-01-B wurde sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).</p> <p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).</p> <p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).</p> <p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).</p>	
	1	Abstände Wohnen				S. 1
	2	Staub und Lärm				S. 1
	3	Verkehr				S. 1
	4	Wertverlust				S. 1
P11			Willicher Heide	Siehe P10	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P10 (S. 33).	
	1	Staub und Lärm	S. 1 Nr. 1 (Schreiben an RP Büssow)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).	

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Frage nach Planungsgültigkeit / Vertrauensschutz Auskiesungsgebiet wurde 1998 vom RR abgelehnt, daraufhin erhebliche Zunahme der Besiedlung im Vertrauen auf die damalige Ablehnung (Vertrauensschutz)	S. 1 Nr. 2 (Schreiben an RP Büssow)		Vergangene Entscheidungen können in Planungs- und Zulassungsverfahren unter aktuelleren Alternativensituationen und bei sonstigen abweichenden Rahmenbedingungen oder sachgerechten Bewertungen später immer abweichend getroffen werden. Bereits aufgrund des fortlaufenden Verbrauchs von Lagerstätten ist gerade in der Rohstoffsicherung immer damit zu rechnen, dass bei späteren regionalplanerischen Entscheidungen auch zuvor abgelehnte Bereiche wieder mit in den Blick genommen werden. Im Übrigen sind Regionalplanänderungsverfahren ergebnisoffen zu führen. Es bestand und besteht daher in diesem Verfahren kein in der Abwägung durchschlagender Vertrauensschutz in Bezug auf frühere Entwurfsfassungen, Argumentationen oder Beschlüsse des Regionalrates. Die aktuelle Beurteilung der Interessensbereiche erfolgt auf Grundlage sachgerechter Kriterien. Abweichungen gegenüber früheren Planwerken und Beurteilungen sind in diesem Rahmen ausdrücklich möglich und rechens. Es ist immanentes Kennzeichen von Planungen, die wie hier auch weit in die Zukunft gerichtet sind, dass die Planungskriterien sich ändern können. Insoweit schafft Regionalplanung also Planungssicherheit aber keine Regelung, die quasi für alle Zukunft unabänderlich wäre. Zur Bedarfsermittlung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/6 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes verwiesen.
	3	Beeinträchtigung Kinder und Familie	S. 1 Nr. 2 (Schreiben an RP Büssow)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P09 Nr. 2 (S. 32).
P12			Willicher Heide	Siehe P10	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P10 (S. 33).
	1	Staub und Lärm: besonders Feinstaub / CO2	S. 1 Nr. 1, Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	2	Beeinträchtigung Kinder und Familie	S. 1 Nr. 2, Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P09 Nr. 2 (S. 32).
	3	Wertverlust	S. 1 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	4	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28).
	5	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	6	Bedarf	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27).
	7	Abstände Wohnen	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	8	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	9	Verkehr	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	10	Renaturierung / Aufwertung von Flächen zugunsten des Naturschutzes statt Beeinträchtigung durch Abgrabung	S. 1 Nr. 5	Das Verfahren zur 51. Regionalplanänderung hat die Abbildung von Sondierungsbereichen in einer Erläuterungskarte Rohstoffe zum Ziel. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen der Flächenauswahl ausreichend berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen. Eine Einzelfallentscheidung zu Gunsten einzelner Naturschutzmaßnahmen kann daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein. Einzelne konkrete Aufwertungsmaßnahmen können im Übrigen ggf. im Rahmen nachfolgender Verfahren für die Renaturierung von Abgrabungen vorgesehen werden.	

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	11	Grundwasserabsenkung führt zu Gebäudeschäden	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31). Darüber hinaus wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/8 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und gewässerbezogenen Belange sowie ihrer evtl. Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen ist in der Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung und -gewinnung und unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen hinreichend.
	12	Zerstörung von Wohn- und Lebensraum für nicht vor Ort benötigte Abgrabungen	S. 1 Nr. 5		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkte 2.1 und 2.3 Die Wohn- und Lebensumstände von Bewohnern umliegender Siedlungsräume wurden insbesondere durch die regelmäßigen Ausschlussbereiche in angemessener Weise berücksichtigt. Zum Schutzgut Mensch wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/205/3 des Beteiligten 205 vom 26.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	13	Attraktivitätsverlust als Wohnort	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	14	Vertrauensschutz / Auskiesungsgebiet bereits 1998 abgelehnt	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P11 Nr. 2 (S. 34).
	15	Konkrete Alternativen ausnutzen: Kieswerk Löwen	S. 1 Nr. 5		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.5 Zu Alternativen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30). Für den Standort des Kieswerks Löwen (Interessensbereich 2409-03) ist aus den in der Gesamtbereichstabelle genannten Gründen kein Sondierungsbereich vorgesehen.
	16	Vorh. Gesamtbelastung wird unzumutbar weiter erhöht - Beeinträchtigung privater Entwicklungs- und Lebensplanung durch verschiedene öffentliche Planungen (Autobahn, Flugzonen, Abgrabungen) – Summation unzumutbar	S. 1 Nr. 5 Erg. 1) – 3)		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.4 Zur grundsätzlichen Betroffenheit und Belastung des Niederrheins bzw. von Teilbereichen des Regierungsbezirks wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	17	Anstieg der CO ₂ -Belastung durch vermehrten LKW-Verkehr	S. 1 Nr. 5		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.1 Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P02 Nr. 5 (S. 25).
P13		Bitte von der beabsichtigten Darstellung Abstand zu nehmen / Streichung	Willicher Heide	Siehe P10	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P10 (S. 33).
	1	Verkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	2	Staub und Lärm: Gesundheitsbelastung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	4	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	5	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	6	Abwägung der schützenswerten Interessen der betroffenen Menschen sowie ökologischer und sonstiger Aspekte vor einer Ausweisung	S.1		Zum Thema Abwägung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 des Beteiligten 413 vom 19.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Systematik des Auswahlprozesses und der Berücksichtigung ökologischer und sonstiger Aspekte darin wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P14			Willicher Heide	Siehe P10	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P10 (S. 33).
	1	Staub und Lärm: besonders Feinstaub	S. 1 Nr. 1, Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	2	Beeinträchtigung Kinder und Familie	S. 1 Nr. 2, Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P09 Nr. 2 (S. 32).
	3	Wertverlust	S. 1 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
P15		Forderung des Verzichtes / Verbotes von weiteren Abgrabungen im gesamten Stadtgebiet	Moers, Neukirchen-Vluyn	2507-01-A 2507-01-B 2507-02-A 2507-02-B 2507-02-C 2507-03-B 2507-05 2507-04 2506-04	<p>Vorab wird angemerkt, dass im Gemeindegebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn die Interessensbereiche 2507-02-C und 2507-03-B sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen wurden.</p> <p>Die in der 2. Fassung vom Januar 2008 neu hinzu gekommenen Interessensbereiche 2507-04 und 2506-04 wurden ebenfalls nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen.</p> <p>Die Bereiche 2507-01-A, 2507-01-B, 2507-02-A und 2507-02-B, die in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007 als Sondierungsbereiche abgebildet wurden, wurden aus den in der Gesamtbereichstabelle (2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008) dargestellten Gründen nicht weiter als Sondierungsbereiche vorgesehen.</p> <p>Neu hinzu kam im Rahmen der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 der Sondierungsbereich 2507-05.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Anstieg Bodenverbrauch – Wie vereinbart sich dies mit der Forderung „Kein Mensch soll auf Kosten künftiger Generationen leben“ (Agenda 21 von 1992 UN-Konferenz Rio de Janeiro)	S. 1		Zu Fragen des Bodenschutzes und zum Thema Nachhaltigkeit wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft / Bergbaufolgeschäden allgemein; Stadt wird zu Seen- und Grachtenlandschaft	S.2		<p>Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.7</p> <p>Zum sachgerecht erfolgten Umgang mit Natur- und Landschaftsbelangen wird auf die Ausführungen des Umweltberichtes (hier insbes. Kapitel 3.2) verwiesen und – aktueller – die Beschlussvorschläge zu den Anregungsnummern des Beteiligten 205 und zur Anregungsnummer A/413/1.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Vorbelastungen von Teilräumen des Regierungsbezirks durch Rohstoffgewinnung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zum Thema des Kulturlandschaftsschutzes wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/165/2 des Beteiligten 165 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ sowie – weniger aktuell als (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) - auf den Abschnitt 3.4.7 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Zum Thema Biotopverbund wird auf Kapitel 3.4.3 des Umweltberichtes sowie auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den Ausgleichsvorschlag) zur Anregungsnummer A/177/1 vom 30.08.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zum Umgang mit wertvollen Naturräumen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/8 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass umfassende, ausreichende und den gesetzlichen Vorgaben genügende Informationen zu Natur- und Landschaftsbelangen sowie kulturlandschaftlichen Belangen zusammengetragen und ausgewertet wurden. Überdies bestand auch zu diesem Thema im Rahmen der Beteiligungsverfahren für jedermann die Möglichkeit, seine Belange in das Verfahren einzubringen.</p>
	3	Nachfolgenutzungen allgemein	S.2		<p>Zum Thema der Nachfolgenutzungen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/111/1 des Beteiligten 111 vom 24.09.2007, sowie zur Anregungsnummer A/177/2 des Beteiligten 177 vom 31.01.2008 und A/205/3 vom 26.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p>
	4	Beeinträchtigung Landschaftspark NiederRhein – Ziele können nicht erreicht werden	S.2		<p>Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/176/1 des Beteiligten 176 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p>
	5	Staub und Lärm	S. 1		<p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).</p>
	6	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		<p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).</p>
	7	Radweg Grotfeldsweg	S. 2		<p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26).</p>
	8	Abgrabungen nur für den nationalen Bedarf – nicht als Exportschlagler auf Kosten des Schutzgutes Mensch	S. 2		<p>Zur Thematik der Exporte und der Niederlande wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/5 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und zum Thema Bedarf auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf AGV) zur Anregungsnummer A/110/6.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
2. Beteiligung der Öffentlichkeit - 01.02.2008 bis einschließlich 03.03.2008 (inkl. „Nachläufer“)					
Sonstige private Eingaben (direkt bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen)					
P-S01		Herausnahme der Fläche aus Sondierungskarte	Neukirchen-Vluyn	2507-05	Der Bereich 2507-05 ist im Rahmen der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Sondierungsbereich hinzu gekommen und ist weiterhin für eine Abbildung als Solcher vorgesehen. Die nebenstehenden Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	1	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden	S. 1 Nr. 1a		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28).
	2	Kontaminierung Böden / Grundwasser	S. 1 Nr. 1a		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 4 (S. 25).
	3	Staub und Lärm	S. 1 Nr. 1b		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	4	Gesamtbelastung unzumutbar	S. 1 Nr. 1c, 2a		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
	5	Attraktivitätsverlust als Wohnort	S. 1 Nr. 2a		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	6	Wertverlust	S. 1 Nr. 2b		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	7	Verkehr: Sehr konfliktintensiver Abtransport von Kies/Sand und Beton – hohe Unfallgefährdung (Schulweg)	S. 1 Nr. 3a		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
P-S02		Herausnahme der Fläche aus Sondierungskarte, besonders wegen der problematischen Verkehrssituation	Neukirchen-Vluyn	Siehe P-S01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S01 (S. 38).
	1	Attraktivitätsverlust als Wohnort	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	2	Verkehr: Kein hinreichend umweltgerechter Abtransport möglich; Zufahrten zur Autobahn führen über mehrere Kilometer durch den Ortskern Kapellens; Straße in desolatem Zustand durch Bergbauschäden; Gefährdung Schulweg; Verkehrsfährdung durch Fahrbahnverschmutzungen	S. 1-2 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S01 Nr. 7 (S. 38).
	3	Gesamtbelastung insbes. für Wohnbevölkerung unzumutbar: keine konfliktarmen Räume; Verlängerung der Belastung der Wohnbevölkerung	S. 2 Nr. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
	4	Staub, Lärm und Erschütterungen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	5	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch „Optik einer Industrieanlage“ in unmittelbarer Nachbarschaft	S. 2 Nr. 2		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.7 Zur Thematik Landschaftsschutz und Landschaftsbild wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf die umfangreichen Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Abschnitt 3.2.6.4) verwiesen. U.a. zum Schutz des Ortsbildes werden Abstände zu ASB und Wohnnutzungen (d.h. Wohngebäuden) in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen eingehalten. Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf das Kapitel 3.2.6.2 des Umweltberichtes verwiesen.
	6	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: „Wunde“ in der Landschaft	S. 2 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	7	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Verschlechterung der Grundwassersituation, Balance des Grundwasserstandes	S. 2 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26) und P08 Nr. 3 (S. 31).
	8	Wünsche Kiesindustrie: Unternehmerische Anmeldung von Interessensbereichen sollte nicht allein die Darstellung von Sondierungsbereichen bedingen.	S. 2 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27).
P-S03		Die genannten Bereiche tangieren das Erholungsgebiet Oermter Berg. Die Interessensbereiche 2105-06, 2105-03-A, 2105-03-B werden abgelehnt (Begründung s. u.). Der Sondierungsbereich 2505-09 ist aus Gründen der Ökologie und Landschaftsästhetik sowie aus Gründen der touristischen Entwicklung des Niederrheins nicht vertretbar. Antrag die Sondierungs- und Interessensbereiche für den „Dachsbruch“ nicht darzustellen.	Issum, Kamp-Lintfort	2105-03-A, 2105-03-B, 2105-06, 2505-08, 2505-10, 2505-11, 2505-09	Zum Umgang mit den einzelnen Interessensbereichen (Darlegung, ob als Sondierungsbereich oder nicht) siehe die Ausführungen in den einzelnen nachfolgenden thematischen bzw. bereichsbezogenen Abschnitten. Die nebenstehenden Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	1	Bedarfsermittlung: Vermisst wird eine an den Nachhaltigkeitskriterien orientierte Bedarfsermittlung; Bedarf hat sich an der Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu orientieren und nicht an den Ansprüchen der Abgrabungsunternehmen und evt. Exportmöglichkeiten; restriktive Bedarfsermittlung und -bestimmung unbedingt erforderlich; Berücksichtigung des „Rohstoffmonitoring NRW“ bei der Bedarfsermittlung und Flächenauswahl	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27). Zur sachgerecht erfolgten Ermittlung des Bedarfes und zur Berücksichtigung des Rohstoffmonitorings wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/173/2 des Beteiligten 173 vom 22.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zum Thema Nachhaltigkeit wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Landwirtschaft: Vor dem Hintergrund, dass zunehmend Energiepflanzen angebaut werden und umfangreiche Flächen nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen, ist jeder m ² landwirtschaftliche Produktionsfläche zu schützen.	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Grundsatz „Mit Grund und Boden sparsamer umgehen“ muss auch für die Darstellung von Abgrabungsbereichen gelten!	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 1 (S. 36).
	4	Prüfung der Umweltauswirkungen; Umweltbericht beschreibt lediglich das Auswahlverfahren der Sondierungsbereiche – die tatsächliche Prüfung der Umweltauswirkungen fehlt; Antrag: Ermittlung der konfliktärmsten Flächen im Rahmen einer Umweltprüfung	S. 2		Zum Umweltbericht wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/8 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses sowie der Beurteilung des Konfliktpotentials von Teilräumen in diesem Zusammenhang wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/113/2 vom 16.04.2007 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf den Umweltbericht verwiesen.
		Interessensbereiche 2105-06, 2105-03-A und 2105-03-B			Der Interessensbereich 2105-03-A, der in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007 als Sondierungsbereich abgebildet wurde, ist aus den in der Gesamtbereichstabelle (2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008) dargestellten Gründen nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen. Der Interessensbereich 2105-03-B wurde sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereich vorgesehen. Der in der 2. Fassung vom Januar 2008 neu hinzu gekommenen Interessensbereich 2105-06 wurde ebenfalls nicht als Sondierungsbereich vorgesehen. Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“. Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	5	Beeinträchtigung des Erholungsgebietes Volkspark Oermter Berg: Darstellung der Bereiche im Umfang von 196 ha muss unterbleiben, da die Flächen unmittelbar an das regional bedeutsame Erholungsgebiet angrenzen; Gefahr: Verlust des Erholungsgebietes insgesamt, das in den letzten 15 J. mit erh. öffentl. Mitteln ausgebaut wurde ; Störung Schönstattzentrum Niederrhein; Schutz des Schaephuysener Höhenzuges	S. 2-3		Zum Umgang mit Freizeit- und Erholungsnutzungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26). Zum Umgang mit wertvollen Naturräumen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/8 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	6	Landwirtschaft: Beeinträchtigung von Landwirtschaftlichen Nutzflächen von hoher, wenn nicht gar höchster Bodenfruchtbarkeit	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	7	Gefährdung der Fauna, hier insbesondere abwechslungsreiche Vogelwelt der Ackerfluren	S. 3		Siehe Textteil „Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“, Punkt 2.7 Zum Artenschutz bzw. zum Umgang mit Flora und Fauna wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/205/3 vom 26.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. U.a. dem Vogelschutz wird im Rahmen der 51. Regionalplanänderung Genüge getan. Siehe hierzu den voranstehend genannten Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den Ausgleichsvorschlag) sowie Kapitel 1.6 des Umweltberichtes, worüber u.a. ausdrücklich das Erfordernis am Unteren Niederrhein hinreichende Räume für die arktischen Gänse und andere Vogelarten bereit zu stellen in die Abwägung einfließt. Insgesamt ist festzuhalten, dass auch der Umgang mit Vogelschutzgebieten im Rahmen der 51. Änderung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Schutzvorgaben in den verschiedenen Fachgesetzen, insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz NRW steht. Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren hingewiesen.
	8	Verkehr : Erschließung problematisch; Transportwege beeinträchtigen Siedlungsbereiche u. östl. Seite des Oermter Berges	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
		Sondierungs- bzw. Interessensbereiche 2505-09, 2505-08, 2505-10 und 2505-11			<p>Die Interessensbereiche 2505-08, 2505-10 und 2505-11 wurden in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Interessensbereiche aufgenommen, aber nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen.</p> <p>Der in der 2. Fassung vom Januar 2008 ebenfalls neu hinzu gekommenen Interessensbereiche 2505-09 wurde zunächst als Sondierungsbereich vorgesehen. Er wird im Nachgang der Erörterungsveranstaltung nun jedoch aus den in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer K-L/175/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen angegebenen Gründen nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	9	Verkehr: Erschließung problematisch; Sorge, dass eine neue Straße, die an die L 478 angebunden werden soll, wieder aufgegriffen wird – nicht akzeptable Verkehrsbelastung im Bereich des Oermter Berges (Interessens- bzw. Sondierungsbereiche 2505-09, 2505-08, 2505-10 und 2505-11)	S.3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	10	Erhalt der geschlossenen naturbelassenen Landschaftseinheit Oermter Berg, Dachsbruch und Dachsberg; hohe ökolog. Bedeutung; hoher Erholungs- und Freizeitwert; Naturraum muss als typ. niederrheinischer Kultur- und Landschaftsraum erhalten bleiben (Interessens- bzw. Sondierungsbereiche 2505-09, 2505-08, 2505-10 und 2505-11)	S. 3		Zu den Themenbereichen Ökologie und Landschaftsschutz sowie Erholungs- und Freizeitnutzungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 5 (S. 41). Zum Thema des Kulturlandschaftsschutzes wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/165/2 des Beteiligten 165 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf den Abschnitt 3.4.7 des Umweltberichtes verwiesen.
	11	Tourismus betroffen (Rad-Wanderwege); Ziel des Landes NRW, den Niederrheinraum weiterhin zu einer Tourismusregion zu entwickeln, wird durch die Darstellung der Sondierungsbereiche konterkariert (Interessens- bzw. Sondierungsbereiche 2505-09, 2505-08, 2505-10 und 2505-11)	S. 3		Zum Verhältnis zum Tourismus wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/178/1 vom 10.04.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zu Auswirkungen auf Gewerbetreibende im Bereich Tourismus wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	12	Frage nach Planungsgültigkeit / Vertrauensschutz: Ablehnung der Abgrabung „Dachsbruch“ durch die BezReg mit Bescheid vom 12.09.1996, Az. 51.2.7.02.25-17/92 (Planfeststellungsverfahren) – Bestätigung durch Urteil des Verwaltungsgerichtes. Bei Aufstellung des GEP99 – Ablehnung der Abgrabung „Dachsbruch“ mit folgendem Ausgleichsvorschlag: „Der Anregung, die Abgrabung „Dachsbruch“ darzustellen, folgt die Bezirksregierung nicht, da sie sich zum einen auf die Ablehnungsgründe vom 12.09.1996 bezieht und zum anderen für diesen Bereich mittel- bis langfristig kein regionalplanerischer Bedarf für eine zusätzliche zeichnerische Darstellung eines Abgrabungsbereiches gesehen wird.“	S. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P11 Nr. 2 (S. 34).
P-S04		Verweis auf das Schreiben vom 12.09.2007 (siehe P01) Keine Darstellung der Flächen als Sondierungsbereiche	Wesel-Bislich	2512-03-A1 2512-03-A2 2512-11	<p>Der Interessensbereich 2512-03-A wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 in die Teilbereiche 2512-03-A1 und 2512-03-A2 geteilt. Der Bereich 2512-03-A1 ist weiterhin als Sondierungsbereich vorgesehen. Der Bereich 2512-03-A2 wird zukünftig aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Der Sondierungsbereich 2512-11 wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 in die Teilbereiche 2512-11-A und 2512-11-B geteilt. Der Bereich 2512-11-A wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 zunächst weiterhin als Sondierungsbereich vorgesehen, wird zukünftig jedoch aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen. Der Bereich 2512-11-B wurde aus den in der Gesamtbereichstabelle (2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008) dargestellten Gründen nicht mehr als Sondierungsbereiche vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Zum Schreiben vom 12.09.2007 vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Planungsvorhaben liegt im Sondierungsbereich (Sportplatzplanung)	S. 1		Zum Umgang mit der Sportplatzplanung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer Wes/170/1 der Synopse „Wesel“ vom 25.02.2008 verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Anteil Abgrabungen: Vergleich des Anteils der Abgrabungen: in anderen Bereichen werden Abgrabungsflächen zurückgenommen, im Bereich Wesel-Bislich kommen zusätzliche Bereiche hinzu	S.1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	3	landschaftliche Einbindung / Insellage: Bildung von Landzungen	S.1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 7 (S. 23).
	4	Gesellschaftl. Mehrwert: Im Bislicher Gemeindegebiet wurden große Wasserflächen zurückgelassen – die als Ausgleich zugesagten Projekte (Wander- und Radwege, Badestrand) wurden bis heute nicht realisiert	S.1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 6 (S. 25).
	5	Dörfliche / örtliche Entwicklung	S.1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
		Ersatzlose Streichung des Sondierungsbereiches 2507-05.	Neukirchen-Vluyn		Siehe P-S01
P-S05	1	Staub und Lärm: Umweltbelastungen und Lärmimmissionen des Schwerlastverkehrs bleiben bestehen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	2	Abgrabungen nur für den nationalen Bedarf: Es werden mehr Flächen zur Auskiesung ausgewiesen, als Kies in Deutschland benötigt wird. Durch Überangebot sinkt der Kiespreis, daraus ergibt sich der hohe Exportanteil. In einigen Nachbarländern ist der eigene Kiesabbau sogar eingestellt worden. Raubbau an wichtigen Ressourcen unseres Landes. Der Niederrhein darf nicht zur „Kiesgrube“ für alle werden.	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37). Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
	3	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: Eingriffe in die Landschaft lassen Mondlandschaften entstehen.	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	4	Nachfolgenutzungen: unzureichende Nachfolgekonzepte	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 3 (S. 37).
	5	konkrete Alternativen ausnutzen: Bestehende Kiesgruben: Effektivere Ausnutzung der Gruben unter Verwendung der aktuellen Technik (z. B. tiefer auskiesen) wird aus Kostengründen häufig nicht praktiziert	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	6	Überangebot / Bedarf: Indiz für das Überangebot – Auskiesungen dauern länger als geplant – Längere Belastung der betroffenen Gebiete durch Immissionen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	7	Eignung der Fläche wird in Frage gestellt (bebaute Grundstücke, Wald, Abstände zur Autobahn, Wege)	S. 1		Insgesamt wird aufgrund der Mächtigkeit der Lagerstätte und ihrer Eigenschaft als Erweiterung eines BSABs von einer Eignung und wirtschaftlichen Nutzbarkeit ausgegangen. Bezüglich Anbauverbots- und Beschränkungszone an Infrastrukturtrassen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/307/1 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zum Umgang mit den nicht über den Schutz von Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen erfassten Satzungsgebieten, sonstigen Splittersiedlungen und Einzelbebauungen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ und die dort auch erwähnten Regelungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Verfahrensstufen verwiesen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Sondierungsbereich keinen Gebäudebestand umfasst. Zu unter dem Aspekt der Rauminanspruchnahme eher kleinflächiger Infrastruktur vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26). Zum Umgang mit Waldflächen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummern A/211/1 (vom 26.09.2007) und A/211/2 (vom 21.02.2008) der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	8	Gesamtbelastung unzumutbar: Anstieg der Gesamtbelastung (hohe Emissionen durch die Autobahn) – Grenze des Zumutbaren erreicht.	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
P-S06		Streichung der Sondierungsfläche	Neukirchen-Vluyn	Siehe P-S01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S01 (S. 38).
	1	Staub und Lärm: Durch die neue Auskiesungsfläche wird die Laufzeit der Auskiesung und des bestehenden Betonwerkes insgesamt verlängert und damit die Konfliktsituation bzw. die Belastungen ebenfalls.	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	2	Verkehr: Gefahr durch Schwerlastverkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	3	Sondierungsbereich ist eine ungeeignete Anschlussfläche, da diese durch eine Straße vom übrigen Auskiesungsgebiet getrennt ist – keine konfliktfreie Ausweitung der Auskiesung möglich	S. 1		Zu Definition von und Umgang mit Erweiterungen, Wiederaufschlüssen und Neuansätzen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ sowie das Vorblatt zur Gesamtbereichstabelle (Erläuterung von im Tabellenkopf verwendeten Begriffen) verwiesen. Die hieraus abgeleiteten Einstufungen sind transparent, konsistent und sachgerecht.
	4	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28).
	5	Wertverlust	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-S07		Bedenken gegen die Rücknahme der Einstufung der Fläche 2114-02-A als Abgrabungsfläche (Antrag auf Beibehaltung). Bedenken gegen die Neueinstufung der Fläche 2114-05 als Sondierungsbereich.	Uedem	2114-02-A 2114-05	<p>Der Interessenbereich 2114-02-A wurde aus den in der Gesamtbereichstabelle (2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008) dargestellten Gründen nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Der Interessensbereich 2114-05 wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Interessenbereich aufgenommen und als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines„.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Rücknahme des Sondierungsbereiches: Fläche 2114-02-A war bisher im Regionalplan als Abgrabungsgebiet gekennzeichnet und beinhaltet Eigentumsflächen des Einwenders PS07. Zukünftig soll der Bereich nicht weiter als Abgrabungsfläche dargestellt werden, aufgrund der geplanten Ortsumgehung Uedem B 67. Bedenken gegen die gepl. Ortsumgehung.	S. 1		<p>Die Fläche 2114-02-A war bisher nicht im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) vorgesehen. Es handelt sich hier um einen Interessensbereich, der unmittelbar an den dargestellten BSAB anschließt und der aus den in der Gesamtbereichstabelle (2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008) dargestellten Gründen (Vorhaben B 67- Ortsumgehung Uedem) nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Der BSAB bleibt in seiner Darstellung unberührt. Er ist zweckmäßig.</p> <p>Die geplante Ortsumgehung selbst ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Entsprechende Bedenken gegen die Planungen für die Ortsumgehung können daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.</p>
	2	Bedenken gegen die Neueinstufung des Flurstücks 144, Gemarkung U., als Sondierungsbereich 2114-05 – Fläche war bisher ausdrücklich als Ersatz- und Ausgleichsfläche für weichende Landwirte im Rahmen der geplanten Ortsumgehung B 67 Uedem vorgesehen.	S. 1-2		<p>Das hier in Rede stehende Flurstück liegt nicht im vorgesehenen Sondierungsbereich 2114-05, sondern deutlich hiervon entfernt; es wurde und wird im Rahmen der 51. Regionalplanänderung nicht als Interessens- oder Sondierungsbereich diskutiert. Aber auch ansonsten wäre die Standortgebundenheit der Lagerstätte prioritär.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-S08		Widerstand gegen die Ausweisungen	Zwischen Xanten und Sonsbeck	2513-05-A 2513-05-B	<p>Die Bereiche 2513-05-A und 2513-05-B wurden in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Interessensbereiche aufgenommen. Der Bereich 2513-05-A wurde als Sondierungsbereich vorgesehen, wird zukünftig jedoch aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereich abgebildet.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines,“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Frage nach Planungsgültigkeit / Vertrauensschutz – Landwirtschaftl. Flächen an der Geldener Straße sollten urspr. für Bauern als Ausweichfläche bestimmt sein. Unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer würden nicht über solche Planungen informiert – Planungen würden verschwiegen.	S. 1-2		<p>Zum Thema Vertrauensschutz vgl. regionalplanerische Bewertung zu P11 Nr. 2 (S. 34). Zur Thematik der Verkaufsbereitschaft von Grundstückseigentümern sowie der Information der Öffentlichkeit wird auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die AGV) zu den Anregungsnummern A/170/8 und A/171/1 der Synopse „Allgemeines,“ hingewiesen.</p> <p>Speziell mit den Belangen der Landwirtschaft setzen sich die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummern A110/7, A 216/1 und A 413/1 der Synopse „Allgemeines“ auseinander. Hierauf wird Bezug genommen. Durch kommunale Planungen ist keine rechtlich bindende Festlegung erfolgt, die der Landwirtschaft in diesem Bereich einen absoluten Vorrang einräumen würde. Die Standortgebundenheit der Lagerstätte wäre prioritär, wenn keine anderen Ausschlussgründe – wie vorliegend allerdings der Fall - entgegen stünden.</p> <p>Eine hinreichende Öffentlichkeitsbeteiligung ist erfolgt.</p>
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: Gefährdung Naturschutzgebiet	S. 2		<p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).</p> <p>U. a. Naturschutzgebiete gehören zu den regelmäßigen Ausschlussbereichen, in denen keine Sondierungsbereiche vorgesehen werden. Abwägungsentscheidungen sind auch bezüglich des NSGs sachgerecht.</p>
	3	Existenzgefährdung: Auskiesung zerstört private Pläne, Wirtschaftlichkeit des Hofes gefährdet	S. 2		<p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28) und zu P02 Nr. 7 (S. 25).</p>
	4	Wertverlust: Gebäude, die wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind kosten nur noch Unterhalt.	S. 2		<p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-S09		Ablehnung des Interessensbereiches 2506-04; Absage an die Kiesindustrie	Moers, Neukirchen- Vluyn	2506-04 2507-01-A 2507-01-B 2507-02-A 2507-02-B 2507-02-C	Der Interessensbereich 2506-04 wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Interessensbereich aufgenommen, jedoch aus den in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründen nicht als Sondierungsbereich vorgesehen.
					Die Bereiche 2507-01 (hier wurde zu keinem Zeitpunkt zwischen Teilbereichen A und B differenziert), 2507-02-A und 2507-02-B werden in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung aus den in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründen nicht weiter als Sondierungsbereiche vorgesehen.
					Der Bereich 2507-02-C wurde sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereich vorgesehen.
					Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.
					Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.
					Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	1	Zerstörung von Wohn- und Lebensraum	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: insbesondere auf das gesamte Ökosystem	S. 1		Vgl. hierzu die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die Ausgleichsvorschläge) zu den Anregungsnummern N-V/176/1 und N-V/176/2 (Synopse „Neukirchen-Vluyn.“), Moe/176/1 und Moe/176/2 (Synopse „Moers“) sowie A/176/1 und A/176/2 (Synopse „Allgemeines“) des Beteiligten Nr. 176 sowie zu den Anregungsnummern N-V/177/2 (Synopse „Neukirchen-Vluyn“), Moe/177/1 (Synopse „Moers“) und A/177/2 (Synopse „Allgemeines“) des Beteiligten 177.
	3	Hinweis auf Stgn. der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 31.01.2008 sowie Stgn. der Stadt Moers	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	4	Verkehr: Transportverkehr führt an neu erschlossenen Wohnbaugebieten vorbei (Belästigung und Gefährdung der Anwohner); Straßen nicht für solche Belastungen ausgelegt (Ausbaustufe)	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	5	Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Flächen und Böden guter Bonität würden beseitigt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	6	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft Vernichtung schützenswerter, typisch niederrheinischer Landschaft mit einem Altrheinarm und einer Endmoräne	S. 1		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	7	Staub und Lärm: Gesundheitsgefährdung	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	8	Wertverlust	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	9	Genehmigungserleichterung: Befürchtung Sand- und Kiesindustrie wolle sich nur Flächen sichern, um zukünftig leichter an weitere Genehmigungen zur Auskiesung zu gelangen	S. 2		<p>Im Rahmen der 51. Regionalplanänderung sollen u.a. Sondierungsbereiche für eine eventuelle spätere regionalplanerische Darstellung von Abgrabungsbereichen (BSAB) ermittelt und in einer Erläuterungskarte Rohstoffe abgebildet werden. Spätere Fortschreibungen der BSAB sollen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe erfolgen. Spätere Entscheidungen darüber, ob ein Sondierungsbereich als BSAB im Regionalplan dargestellt werden soll, erfordern dann ein Regionalplanänderungsverfahren und sind dem Regionalrat vorbehalten. Erst in danach folgenden Zulassungsverfahren werden konkrete Vorhaben beurteilt und zugelassen. Die mit der 51. Regionalplanänderung derzeit angestrebte Sicherung von Sondierungsbereichen gegenüber mit einer potentiellen künftigen Nutzung der jeweiligen Rohstofflagerstätte nicht vereinbaren raumbedeutsamen Nutzungen etc. ist jedoch bewusst gewollt im Sinne einer Optimierung der Rohstoffsicherung und -versorgung. Hiermit ist jedoch keine Zulassungsentscheidung für ein konkretes Vorhaben verbunden. Für den Fortbestand der im Verfahren der 51. Änderung bestätigten BSAB sprechen in der Gesamtabwägung im Übrigen insb. Standortsicherungsinteressen, und BSAB sind im Übrigen generell vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Rohstoffversorgung sinnvolle Planungselemente.</p> <p>Insgesamt sind die mit der 51. Änderung verbundenen Auswirkungen auf Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sinnvoll.</p>
P-S10		Antrag auf Herausnahme / Streichung der Fläche am Fliebeckshof, die über die Grenzen des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2007 hinausgeht	Hünxe-Bruckhausen	Fliebeckshof 2504-10	<p>Der Bereich 2504-10 wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Interessensbereich aufgenommen, jedoch aus den in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründen nicht als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Restfläche der Abgrabungsfläche Fliebeckshof kann nicht zur Rohstoffsicherung beitragen – daher Streichung des noch nicht planfestgestellten Teils des BSAB aus dem Regionalplan; Teilgenehmigung für eine Nassabgrabung erteilt – weitere Abgrabungen an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig (Planfeststellungsbeschluss) aus Gründen der Wasserwirtschaft (Gefälle, Grundwasserhorizont, Überflutungsgefahr) und des Landschaftsrechtes (Aufschüttung von Wällen und Deichen)	S. 1 Anlage 1-14		Zur Beurteilung des BSAB „Fliebeckshof“ vgl. die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummern Hü/170/1 (vom 25.02.2008) und Hü/170/2 (vom 18.03.2008) der Synopse „Hünxe“.
	2	Unterstützung des Antrages der Kreisverwaltung Wesel, der Stgnh. der Naturschutzverbände und der Stadt Dinslaken	S. 1		Vgl. hierzu die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die Ausgleichsvorschläge) zu den Anregungsnummern Hü/170/1 und Hü/170/2 (Kreis Wesel) sowie Hü/172/1 (Stadt Dinslaken) der Synopse „Hünxe“. Die entsprechende Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände (vgl. Hü/205/1 der Synopse „Hünxe,“) enthält keine Aussagen zum Interessensbereich und dem direkt anschließenden BSAB.
	3	Unvereinbarkeit des BSAB und des Interessensbereiches mit den Entwicklungszielen des Ortseiles Lohberg und den bereits vorhanden und geplanten Freizeit- und Erholungseinrichtungen (RVR-Konzept Tenderingsee, Golfplatz)	Anlage 1-14		Zum Beibehalt des BSAB vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den Ausgleichsvorschlag) zur Anregungsnummer Hü/170/1 vom 25.02.2008 der Synopse „Hünxe“. Ein ausreichender Schutz kommunaler Spielräume für die langfristige Siedlungsentwicklung und Schutz vorhandener Einrichtungen wird gewährleistet über den Verzicht auf die Darstellung von Sondierbereichen in einem Pufferbereich von 300 Meter um ASB etc.. Hierzu wird auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die AGV) zu den Anregungsnummern A/110/10 und A/121/1 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf Kapitel 3.2.6.3 des Umweltberichtes und die Anlage A zu den Synopsen verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-S11		Bedenken gegen die Darstellungen insgesamt	Kempen, Nettetal, Niederkrüchten	<p>Kempen 2403-09</p> <p>Nettetal 2404-06-A 2404-06-B 2404-07-A 2404-01-A</p> <p>Niederkrüchten 2405-01-A 2405-01-C 2405-07 2405-10-A1 2405-10-A2 2405-12-A1 2405-12-A2</p>	<p>Kempen: Der Interessensbereich 2403-09 im Gebiet der Stadt Kempen wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Nettetal: Die Interessensbereiche 2404-06-A, 2404-06-B und 2404-07-A im Gebiet der Stadt Nettetal wurden in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Sondierungsbereiche vorgesehen, werden zukünftig jedoch aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereiche abgebildet. Der Interessensbereich 2404-01-A wurde sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 als Sondierungsbereiche vorgesehen, wird zukünftig jedoch aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereich abgebildet.</p> <p>Niederkrüchten: Die Interessensbereiche 2405-01-A und 2405-01-C im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wurden sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 als Sondierungsbereiche vorgesehen, werden zukünftig jedoch aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereiche abgebildet.</p> <p>Die Interessensbereiche 2405-07, 2405-10-A und 2405-12-A im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wurden in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Sondierungsbereiche vorgesehen. Die Bereiche 2405-10-A und 2405-12-A wurden nach der 2. Fassung jeweils nochmals in Teilbereiche –A1 und –A2 unterteilt. Der Bereich 2405-07 bleibt weiterhin als Sondierungsbereich abgebildet. Die Bereiche 2405-10-A1, 2405-10-A2 und 2405-12-A2 werden zukünftig aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereiche vorgesehen. Der Interessensbereich 2405-12-A1 wird aus den in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen genannten Gründen nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Begrüßung der Stgn. des Landrates Kreis Viersen / Unterstützung der betroffenen Städte und Gemeinde (Pressemitteilung Niederkrüchten vom 07.02.08; Stgn. Nettetal <i>Entwurf</i> Az. 61 / 70 50 20; Stgn. Kempen vom 30.01.08)	S.1		<p>Vgl. hierzu jeweils die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die Ausgleichsvorschläge) zu den Anregungsnummern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen des Kreises Viersen: A/160/1 (vom 18.09.2007, Synopse „Allgemeines“), A/160/2 (vom 20.02.2008, Synopse „Allgemeines“), Nie/160/1 (vom 20.02.2008, Synopse „Niederkrüchten“), Kem/160/1 (vom 18.09.2007, Synopse „Kempen“), Kem/160/2 (vom 20.02.2008, Synopse „Kempen“), Will/160/1 (vom 18.09.2007, Synopse „Willich“), Vie/160/1 (vom 21.02.2008, Synopse „Viersen“), Nett/160/1 (vom 20.02.2008, Synopse „Nettetal“) - Stellungnahmen der Stadt Kempen: Kem/163/1 (vom 19.09.2007, Synopse „Kempen“), Kem/163/2 (vom 30.01.2008, Synopse „Kempen“), A/163/1 (vom 19.09.2007, Synopse „Allgemeines“), A/163/2 (vom 30.01.2008, Synopse „Allgemeines“) - Stellungnahmen der Stadt Nettetal: Nett/164/1 (vom 13.08.2007, Synopse „Nettetal“), Nett/164/2 (vom 22.02.2008, Synopse „Nettetal“), A/164/1 (vom 22.02.2008, Synopse „Allgemeines“) <p>Die Inhalte des mit der Stellungnahme P-S11 Nr. 1 übersandten Entwurfs einer Stellungnahme der Stadt Nettetal sind vollständig in den voranstehend genannten Ausgleichsvorschlägen bearbeitet worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen der Gemeinde Niederkrüchten: A/165/1 (vom 21.02.2008, Synopse „Allgemeines“), A/165/2 (vom 25.02.2008, Synopse „Allgemeines“), Nie/165/1 (vom 21.02.2008, Synopse „Niederkrüchten“), Nie/165/2 (vom 25.02.2008, Synopse „Niederkrüchten“) <p>Die Inhalte der mit der Stellungnahme P-S11 Nr. 1 übersandten Pressemitteilung der Gemeinde Niederkrüchten sind vollständig in den voranstehend genannten Ausgleichsvorschlägen bearbeitet worden.</p>
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: Ausbeutung von Bodenschätzen in sensibler, hochwertiger Landschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-S12		Streichung der Sondierungsfläche / grundsätzliche Ablehnung weiterer Nassabgrabungen	Goch-Kessel	Asperden – Calculatorbusch 2104-08	<p>Der Interessenbereich 2104-08 wurde in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007 komplett als Sondierungsbereich vorgesehen. In der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 wurde der Bereich geteilt in die Bereiche 2104-08-A und 2104-08-B. Der Bereich 2104-08-B wurde in der 2. Fassung der Unterlagen aus den in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründen nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines,,“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: Nassabgrabung nicht umweltverträglich; Umweltbetroffenheit ist höher zu bewerten gegenüber wirtschaftlichen Unternehmensinteressen; nachteilige Auswirkungen für Flora und Fauna	S. 1, S. 1, Anlage 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Hinweis auf Resolution mit Unterschriftenliste aus 2004; Eingabe vom 01.03.06 an die BezReg Arnsberg (Anlage 2)	S. 1, Anlage 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	3	Ausführungen der BezReg im „Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung – vergleichende Darstellung Stand 11.01.2008“, „dass Rohstoffabbau und Schaffung von Gewässerflächen in stark durch Abbaukonzentrationen beanspruchten Teilräumen nur zulässig sein soll, wenn im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und auf örtliche Folgenutzungen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können und auch sonstige fachliche Gründe (...) einer derartigen Maßnahme nicht entgegenstehen“ widerspricht der Darstellung der Fläche als Sondierungsbereich.	S. 2, Anlage 1		<p>Die Formulierung „sofern fachplanerische Belange nicht entgegenstehen“ ist Bestandteil des Ziels 1 Nr. 3 im Kapitel 3.12 des Regionalplans. Sie ist somit zwar hinreichende und verbindliche Vorgabe für nachfolgende Planungen; jedoch kann und will die Regionalplanung ohnehin keine bindenden fachrechtlichen Vorgaben widersprechende Rohstoffgewinnungsbereiche vorsehen, die nachher nicht umgesetzt werden können. Die Bereichsauswahl der 51. Änderung des Regionalplans trägt dem hinreichend Rechnung.</p> <p>Die Aussage, dass „Rohstoffabbau und Schaffung von Gewässerflächen in stark durch Abbaukonzentration beanspruchten Teilräumen (...) nur zulässig sein (sollen), wenn im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und auf örtliche Folgenutzung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können“ ist im Übrigen nur Bestandteil der Erläuterungen (Nr. 7) des Kapitels 3.12 des Regionalplans. Durch die Erläuterungen werden die zeichnerisch und textlich dargestellten Ziele begründet und beschrieben. Rechtliche Verbindlichkeit wie Zielen der Raumordnung kommt den Erläuterungen nicht zu.</p> <p>Zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	4	Erfahrungen der Vergangenheit – urspr. geplante Flächen würden „auf schleichendem Wege“ in größerer Form ausgeküst (Beispiele: Bereich zwischen Gut Graefenthal und Niers, Maasstr. im Bereich des gepl. Golfplatzes)	S. 2, Anlage 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind aufgrund des Maßstabes und der Parzellenunschärfe des Regionalplanes für das laufende Verfahren nicht relevant und im Rahmen der weiteren Verfahrensstufen zu klären.
	5	Fläche überhaupt in Diskussion gekommen durch polit. Zusagen, die von polit. Gremien der Stadt und den Bürgern abgelehnt wurden – Bedenken gegen die Ausweisung kleinerer Teilflächen nur aufgrund alter Zusagen / Schadensersatzansprüchen	S. 2, Anlage 1		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27).
	6	Hinweis auf Ablehnung des Kreises Kleve (politische Beschlüsse am 26. und 28.02.2008)	S. 2, Anlage 1		Vgl. hierzu die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die Ausgleichsvorschläge) zu den Anregungsnummern A/110/10 (Synopse „Allgemeines“) und Goc/110/2 (Synopse „Goch“) des Beteiligten 110 vom 25.02.2008.
	7	Umgang mit Boden: verschwenderischer Umgang mit endlichen Bodenschätzen	S. 1, Anlage 2		Zum Thema Bedarf vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27). Zum Thema Boden und Rohstoffmächtigkeit vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S. 24).
	8	Abstände Wohnen	S. 1, Anlage 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	9	Dörfliche / örtliche Entwicklung	S. 1, Anlage 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	10	Grundwasser	S. 1, Anlage 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	11	Hinweis auf bergrechtliches Verfahren: Antragstellerin hat Aussetzung des beim Kreis Kleve anhängigen Planfeststellungsverfahrens beantragt und will Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nach BBergG erreichen.	S. 1, Anlage 2		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
P-S13		Keine Umsetzung der vorgesehenen Planung	Kamp-Lintfort	Wickrather Feld 2505-09	<p>Der Interessenbereich 2505-09 wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Sondierungsbereich vorgesehen. Er wird im Nachgang der Erörterungsveranstaltung nun jedoch aus den in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer K-L/175/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen angegebenen Gründen nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Vgl. zu Bedenken gegen Interessensbereiche die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Beeinträchtigung des Wanderweges „NiederrheinWeg“ entlang Klotenstraße zwischen Rheurdt und Kamp-Lintfort; starker LKW-Verkehr macht ein Wandererlebnis unmöglich	S. 1		Der Interessensbereich liegt in einer Entfernung von rund 200 m von der Klotenstraße. Mit der Abbildung als Sondierungsbereich wäre noch keine Entscheidung über die Erschließung und das zu erwartende Verkehrsaufkommen verbunden; somit können keine Aussagen über eine Auswirkung auf die Klotenstraße getroffen werden. Das in den Unterlagen dargelegte Vorgehen bei der Bereichsauswahl und die hierbei angewandten Kriterien und Beurteilungen werden weiterhin als sachgerecht angesehen..
	2	Tourismus: Niederrhein ist eine Landschaft, die für naturnahen Tourismus geschaffen ist; Sondierungsbereich schadet allen vorhandenen Wanderwegen; Einbußen für Gäste aus anderen Regionen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
P-S14		Widerspruch gegen die Aufnahme des Interessens- und Sondierungsbereiches in den Regionalplan wg. erheblicher inhaltlicher und methodischer Mängel	Xanten / Sonsbeck	2513-05-A 2513-05-B	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S08 (S. 47).
	1	Fehlerhafte bzw. keine angemessene Güterabwägung erfolgt	S. 1		Zum generellen Vorgehen bei der Abwägung vgl. Kapitel 4.2.4.4 und 4.3 des Umweltberichts (wobei die aktuelleren Detailregelungen den Beschlussvorschlägen zu entnehmen sind). Dem Grundprinzip von Planung, dem gemäß alle relevanten Belange hinreichend gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen, wurde mit dem Vorgehen im Rahmen der 51. Regionalplanänderung – gemessen an Ziel und planerischem Konkretisierungsgrad der Regionalplanung – hinreichend Genüge getan.
	2	Existenzgefährdung: Bedrohung seelische und wirtschaftliche Existenz eines Gärtnereibetriebes, der vor kurzen in das Interessengebiet umgesiedelt wurde (wg. Umgehungsstrasse) und nun erneut betroffen ist	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	3	Existenzgefährdung: wirtschaftliche Existenzgefährdung Hotelbetrieb am Rande der Hees – Verlust von Arbeitsplätzen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	4	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	5	Existenzgefährdung: wirtschaftliche Existenzgefährdung der dem Gebiet unmittelbar anliegende Betriebe und Höfe mit Ferienwohnungen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	6	Tourismus: Bedeutung der gesamten Region als bedeutsames Erholungsgebiet mit Relevanz für den regionalen Tourismus wird nicht gewürdigt	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	7	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: einzigartige, historisch gewachsene Kulturlandschaft mit landschaftsprägender und kulturhistorischer Bedeutung	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	8	Prüfmethodik, ob Interessensbereiche in Betracht kommen fehlerhaft und unbrauchbar; eine Luftbildauswertung reicht nicht; Prüfverfahren muss wegen methodischer Mängel zurückgewiesen werden	S. 2, S. 4		<p>Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27).</p> <p>Der Bezirksplanungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Gesamtbereichstabelle aufgelisteten Bereichseigenschaften und Ausschlussgründe nicht zutreffen. Es wird von einer verlässlichen, korrekten Datengrundlage ausgegangen.</p> <p>Die Auswahl von Sondierungsbereichen – auch die Beurteilung kulturlandschaftlicher Wertigkeiten – erfolgt nicht allein auf Grundlage einer Luftbildauswertung. Zu den verwendeten Datengrundlagen wird auf Kapitel 5 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Die Anwendung pauschalierend festgelegter Kriterien ist im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zulässig (vgl. hierzu Kapitel 3.2.6.1 des Umweltberichtes und – aktueller – den Beschlussvorschlag (inkl. bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1).</p> <p>Der Bereich 2513-05-A wurde zunächst als Sondierungsbereich vorgesehen, ist zukünftig jedoch aus dem in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgrund (Rohstoffmächtigkeit) nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen.</p>
	9	Landwirtschaft: heute schon zu geringe Kapazitäten an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen würde in unzumutbarem Ausmaß verringert; regionale Landwirtschaft leidet unter Flächenmangel; Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der lokalen Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	10	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: unvollständige / fehlerhafte Gewichtung der Folgen für Tier- und Pflanzenwelt; besonders schützenswerte Landschaft mit fundamentaler Bedeutung für die regionale und überregionale Vogel- und Pflanzenwelt – Experten wurden bislang nicht gehört	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Umgang mit den Auswirkungen auf Flora und Fauna zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	11	Grundwasser: bei einer späteren Abgrabung sind aufgrund der Zerstörung des regionalen Leybachsystems (u. a. Tacke Ley) erhebliche Auswirkungen auf den regionalen Grundwasserspiegel zu erwarten; Absenkung des Grundwasserspiegels mit Folgen für Biotope und Feuchtgebiete; Schwankungen des Grundwasserspiegels führen zu Beeinträchtigungen der Landschaft	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	12	Landwirtschaft: Auswirkungen der Grundwasserschwankungen / -absenkungen auf die Landwirtschaft – Probleme bei der Feldbewässerung	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) sowie zu P08 Nr. 3 (S. 31).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	13	Grundwasser: Auswirkungen auf eine in der Nähe liegenden WSZ IIIb und auf die Funktion des Hochwasserschutzes wurden nicht ausreichend berücksichtigt	S. 2-3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 1 (S. 30). Zur Nähe zur WSZ IIIb vgl. außerdem die entsprechenden Erwähnungen in der Gesamtbereichstabelle.
	14	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: bedeutsamer Aufenthalts- und Rastplatz für verschiedene Vogelarten; kein adäquater Ersatz ersichtlich	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Umgang mit den Auswirkungen auf Flora und Fauna zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	15	Landschaftsplanung; Abgrabungen beeinträchtigen im Landschaftsplan genannte Vorrangbereiche (Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen)	S. 3		Zum Verhältnis zur Landschaftsplanung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) A/178/1 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf Kapitel 3.2.6.4 des Umweltberichtes verwiesen.
	16	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: Beeinträchtigung zusammenhängender wertvoller Biotopverbund	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	17	Gewässer / Niederungsbereiche: Zerstörung des Leybachsystems; Zerstörung der Tacke Ley, die in den Fließgewässerkomplex im Kendel-Donken-System eingebunden ist	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 6 (S. 26).
	18	Prüfmethodik: Ausschlussgründe in der Gesamtbereichstabelle fehlerhaft nicht ausgefüllt; Ausschlussgründe für das Gebiet 2513-05-B gelten auch für das Gebiet 2513-05-A; fehlerhafte Endergebnisse aufgrund rein schematischer Betrachtungsweise von quantitativen Teilaspekten ohne integrierende Gesamtbetrachtung	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S14 Nr. 8 (S. 56).
	19	Abstände Wohnen	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	20	Staub und Lärm Nachteilige gesundheitliche Auswirkungen der lokalen Bevölkerung wurden bislang nicht bewertet.	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	21	Staub und Lärm Feinstaubbelastung bei rheinfernem Abbau von Bodenschätzen nicht berücksichtigt; Steigerung des LKW-Verkehrs – Erhöhung lungengängigen Feinstäuben / Herz-Kreislaufkrankungen	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	22	Hinweis auf Folgen der 91. FNP-Änderung der Stadt Xanten „Bioenergiezentrum“: erheblicher Eingriff in die regionalen Biosysteme und das Landschaftsbild; LKW-Anlieferungsverkehr führt zu einer Erhöhung der Feinstaubbelastung	S. 4		Die 91. FNP-Änderung hat die Neunutzung einer baulich vorgeprägten militärischen Konversionsfläche zum Gegenstand. Wenngleich das hier vorgesehene Vorhaben im planerischen Außenbereich liegt, so ist angesichts der Vorbelastung des Bereichs auf regionalplanerischer Ebene doch davon auszugehen, dass das Vorhaben in ökologisch verträglicher Weise gestaltet werden kann.
	23	Verkehr: höheres LKW-Verkehrsaufkommen überfordert die lokale Infrastruktur und die biologische Kompensationsfähigkeit der regionalen Biosysteme und führt zu deren Schädigung; doppelte Beeinträchtigung durch 2 belastende Projekte (BEZ und Abgrabung)	S. 4		Zur Thematik Verkehrsimmissionen und deren Belastungspotential vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24). Zum Thema Biosysteme vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	24	Mächtigkeit / Verhältnismäßigkeit: zu geringe Mächtigkeiten	S. 4		Zum Thema Mächtigkeiten vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S. 24). Für beide Bereiche (2513-05-A und 2513-05-B) gehörte die Mächtigkeit der Lagerstätten zu den in der Gesamtbereichstabelle bzw. der Anlage A zu den Synopsen aufgeführten Gründen, die dazu führten, dass die Bereiche nicht als Sondierungsbereich abgebildet werden sollen.
P-S15		Einspruch gegen die Ausweisung	Emmerich	2102-02-A 2102-02-B	<p>Der Interessenbereich 2102-02 wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu in die Interessensbereiche 2102-02-A und 2102-02-B aufgeteilt. Aufgrund der in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründe wurde der Bereich 2102-02-B nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen. Der Sondierungsbereich 2102-02-A wird zukünftig reduziert und der Teilbereich 2102-02-A2 aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereich abgebildet.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Existenzgefährdung: Zwei Hofstellen betroffen, die weiterhin bewirtschaftet werden sollen			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
P-S16		Antrag auf Herausnahme / Streichung der Fläche, da die Festsetzung aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse nicht den gesetzlichen und planerischen Vorgaben entspricht	Kamp-Lintfort - Wickrather Feld / Dachsbruch	2505-09 (und Umgebung)	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S13 (S. 54).
	1	Abgrabung Dachsbruch Früherer Planfeststellungsantrag wurde abgelehnt; entsprechende Klage war ohne Erfolg	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P11 Nr. 2 (S. 34).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Planung zugunsten Privater: Interessen der Kiesindustrie kontra öffentliche und private Interessen – ein öffentliches Interesse zur landesplanerischen Festsetzung des Sondierungsbereiches existiert nicht; keine planerische Notwendigkeit zur Ausweisung; rechtswidrig aufgrund der entgegen stehenden öffentl. und priv. Belange; Begründung, dass nur solche Sondierungsbereiche ausgewählt wurden, für die von Seiten der Abgrabungsunternehmen Abgrabungsinteressen bekundet wurden - Hinweis auf unzulässige Planung zugunsten Privater.	S. 2, S. 8-9 Nr. 5		<p>Die Planbegründung enthält eine Benennung verschiedener gesetzlicher Grundlagen, die u.a. Vorgaben zur Sicherung von Rohstofflagerstätten enthalten (u.a. LEP). Hieraus wird ersichtlich, dass ein öffentliches Interesse an der Rohstoffsicherung besteht. Da die 51. Regionalplanänderung nicht zuletzt diesem Ziel dient, besteht auch an der Abbildung von Sondierungsbereichen oder Darstellung von BSAB ein öffentliches Interesse. In die Abwägung wurden alle für die Ebene der Regionalplanung relevanten öffentlichen und privaten Belange hinreichend eingestellt.</p> <p>Zum Vorwurf einer unzulässigen Planung zugunsten Privater wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/113/2 vom 16.04.2008 der Synopse „Allgemeines“ sowie – weniger aktuell (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) - auf Kapitel 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen. Hierzu ist zu betonen, dass der Planung ein planerischer Gesamtansatz zugrunde lag und Interessen der Industrie oder Abgrabungsinteressen Einzelner nur ein Abwägungskriterium in diesem Verfahren sind. Insoweit wurde dem auch kein übermäßiges Gewicht einräumt.</p>
	3	<p>Begründung des Plangebers, die Ausweisung der Sondierungsbereiche sei aufgrund der Begründung des OVG Münster in seinem Urteil vom 24.05.2006 (20 A 1612/04) zwingend notwendig und keine Alternativen wird auf das Schärfste zurückgewiesen.</p> <p>Urteil weist die Klage eines Anlagenbetreibers in 2. Instanz wegen entgegenstehender Gründe des Landschaftsschutzes ab; Gericht hält die Aufstellung einer fortzuschreibenden Karte „Reservegebiete“ entspr. Kap. C IV LEP NRW zwar für raumplanerisch zwingend, dies allerdings nur in Gebieten „die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten“ (OVG Münster a.a.O., Abs. 82) – Festsetzung nur dann, falls die „notwendigen“ tatsächlichen und v.a. rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind; keine unmittelbare Übertragung von Interessensbereichen, die die Kiesindustrie benannt hat, in landesplanerisch verbindliche Sondierungsbereiche, sondern erfordert eine planerische Abwägung im Einzelfall, die auch Belange außerhalb der Rohstoffsicherung berücksichtigt</p>	S. 9 Nr. 5		<p>Die in diesem Verfahren für eine Abbildung als Sondierungsbereich ausgewählten Bereiche bieten – soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu beurteilen ist – die notwendigen Voraussetzungen für eine eventuelle spätere Rohstoffgewinnung. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Regelungsmöglichkeiten eventueller nachfolgender Verfahren und die Parzellenunschärfe des Regionalplans hingewiesen.</p> <p>Es ist als Ergebnis der Gesamtabwägung sinnvoll, den Hinweisen, die das OVG Münster in seinem Urteil vom 24.05.2006 gegeben hat, zu folgen und Sondierungsbereiche für eine eventuelle spätere Rohstoffgewinnung zu benennen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Planbegründung der 51. Änderung nicht von einer zwingenden Notwendigkeit und Alternativlosigkeit der Planung spricht, sondern u.a. davon, dass die Erarbeitung der beabsichtigten Regionalplanänderung auf mehrere Anlässe zurückzuführen ist bzw. aus mehren Gründen erfolgt und dass die Hinweise im OVG-Urteil Veranlassung geben zu einer weiteren Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der langfristigen Rohstoffsicherung.</p> <p>Es wird bezl. der Zweckmäßigkeit und Begründung für die 51. Änderung auch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).</p> <p>Dem Vorwurf einer unmittelbaren Übertragung von Interessensbereichen ohne Einzelfallbetrachtung sind die Ausführungen zur Bereichsauswahl und dem Auswahlprozess entgegenzuhalten. Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/113/2 vom 16.04.2008 der Synopse „Allgemeines“ sowie – weniger aktuell (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) - auf Kapitel 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Alle relevanten Belange wurden sachgerecht in die Abwägung eingestellt (vgl. insb. Beschlussvorschläge inkl. Bezugnahmen auf den jeweiligen AGV sowie die Begründung und – weniger aktuell (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) – den Umweltbericht).</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	4	<p>Widerspruch zu landesplanerischem Konzentrationsgebot: Großflächiger Kiesabbau im Wickrather Feld / Dachsbruch widerspricht dem landesplanerischen Konzentrationsgebot; isolierte Abgrabungsflächen werden in unzulässiger Weise abseits bestehender Abgrabungsflächen inmitten einer intakten Natur- und Kulturlandschaft ermöglicht. Hinweis auf Ziel C IV 2.2.3 Satz 3 des LEP NRW – als höherstufige Vorgabe der Landesplanung zwingend zu berücksichtigen – macht damit eine Ausweisung der Sondierungsfläche unzulässig. Hinweis auf Grundprinzip in der Begründung zur 51. Änderung, „dass nur eine nachrangige Behandlung von Neuansätzen es erlaube, die Belastungen durch die Abgrabungen – z.B. Veränderungen des natürlichen Landschaftsbildes, Versiegelung für Zuwegungen etc. – auf einen kleinen, ggf. vorbelasteten Teil des Regierungsbezirkes zu begrenzen und dadurch die nur noch wenigen von Abgrabungen unberührten Landschaftsbereiche für zukünftige Generationen zu erhalten.“ – Sondierungsbereich widerspricht diesem Grundsatz völlig: Bereich ca. 5-8 km von bereits als BSAB ausgewiesenen Flächen im Osten Kamp-Lintforts entfernt, nächster BSAB im Westen ca. 15 km entfernt. Sondierungsbereich stellt eine solitäre Neuweisung eines Abbaubereiches ohne räumlich-funktionellen Zusammenhang zu bereits bestehenden Abgrabungsgebieten dar, widerspricht damit dem o.g. Ziel und fügt sich nicht in die vorrangige höherrangige Landesplanung ein (§ 19 Abs. 1 LPIG).</p>	S. 2, S.3 Nr. 1		<p>Zum Thema des angeblichen Widerspruchs zum landesplanerischen Konzentrationsgebot wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zu der Anregungsnummer A/110/7 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf die – weniger aktuellen (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) - Ausführungen in Abschnitt 4.2.4.3 der Begründung der Planerarbeitung und Abschnitt 3.2.1 S. 24 des Umweltberichtes verwiesen. Durch die hierin dargelegte nachrangige Behandlung von Neuansätzen wird dem nebenstehend genannten Ziel des LEP – welches im Übrigen eine „Soll“-Formulierung enthält – hinreichend entsprochen.</p> <p>Insgesamt liegt in der 51. Änderung eine hohe Konzentration auf bestehende Standorte oder BSAB grundsätzlich vor. Dies bedeutet aber nicht, dass ausschließlich solche Bereiche zu wählen sind. Die angestrebte nachrangige Behandlung von Neuansätzen trägt den entsprechenden Vorgaben des LEP hinreichend Rechnung und findet ihren Niederschlag in der Anwendung restriktiverer regelmäßiger Ausschlusskriterien für Neuansätze, so dass nur vergleichsweise wenige, besonders gut für eine eventuelle spätere Rohstoffgewinnung geeignete Sondierungsbereiche als Neuansätze vorgesehen werden. Wo die strengeren Kriterien für Neuansätze jedoch erfüllt sind, werden im Einzelfall auch Neuansätze vorgesehen.</p>
	5	<p>Widerspruch zur Kommunalplanung der Stadt Kamp-Lintfort: Ausweisung steht im krassen Widerspruch zum landesplanerischen Gegenstromprinzip, da es kommunale Belange der Stadt Kamp-Lintfort völlig unberücksichtigt lässt. Hinweis: Kommunalplanung ist bei der Aufstellung der Regionalpläne über das Gegenstromprinzip zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 ROG). Sollten die Rechte der Stadt verletzt werden, Hinwirkung auf prozessuale Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Rechte.</p>	S. 2, S. 4 Nr. 1		<p>Das Gegenstromprinzip verlangt, dass sowohl bei teilräumlicher als auch bei gesamträumlicher Entwicklung, Ordnung und Sicherung die Gegebenheiten und Erfordernisse der jeweils anderen Raumkategorie berücksichtigt werden. Im Rahmen der 51. Regionalplanänderung wurden zwei Verfahrensbeteiligungen durchgeführt, und es wurden sämtliche – u. a. von der Stadt Kamp-Lintfort – vorgebrachten Belange in die Abwägung eingestellt und dabei hinreichend berücksichtigt. Den voranstehend beschriebenen Anforderungen des Gegenstromprinzips wurde hierdurch Genüge getan. Aus dem Gegenstromprinzip ergibt sich nicht, dass regionalplanerische Entscheidungen nur im Einvernehmen mit einer Belegenheitskommune getroffen werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist es nicht zuletzt, einen regionalen Rahmen für kommunale Planungen zu entwerfen; hierbei können im Rahmen der Abwägung im Einzelfall ggf. die Belange des zu betrachtenden Gesamttraumes vorgehen (vgl. im Übrigen auch § 38 BauGB der bei Planfeststellungen für Abgrabungen greift). Es wird zu 2505-09 jedoch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 verwiesen.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	6	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft und Oermter Berg / Dachsbruch / Dachsberg Zerstörung der erdgeschichtlich bedeutsamen Landschaft im Dreieck des Naherholungsgebietes Oermter Berg / Dachsberg / Blinker Kühlen; Zerschneidung naturbelassene Landschaft; Zerstörung einheitliches Landschaftsbild; Beeinträchtigung landschaftsprägende Wirkung von Bodendenkmälern und Kloster Kamp	S. 2, S. 6 Nr. 2		Zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zum Thema Naherholung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26). Zu den Themen Bodendenkmalschutz / Denkmalschutz / Archäologie / Kulturgüter wird auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die AGVs) zu den Anregungsnummern A/300/1 und A/300/2 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	7	Grundwasser: Gefährdung des Wasserhaushaltes der gesamten Umgebung, insbesondere des angrenzenden NSG Blink Kuhl / Gewässerzug Nenneper Fleuth; offene Wasserfläche einer Nassauskiesung führt generell zu einer Grundwasserabsenkung im Oberstrom und einer Aufhöhung im Unterstrom; gravierende Schäden an der Verlandungsvegetation im Einlaufbereich der Nenneper Fleuth bei Grundwasserabsenkung; Auswirkungen auf die Grundwasserpumpenanlagen der LINEG (Nivellierung des Grundwassers) nicht abzusehen – Beeinträchtigung des allg. Wasserhaushaltes / Trinkwasserversorgung; Gefährdungspotenziale bleiben unberücksichtigt	S. 2; S. 7-8 Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	8	Vorbelastungen im Stadtgebiet: 330 ha Abgrabungsflächen im NO / SO (siehe GEP99) – 5 % des gesamten Stadtgebietes; Müllverbrennungsanlage Asdonkshof im NO (auch Sondermüll); Sondermülldeponie Eyler Berg im SW – 2,5 km Entfernung zu priv. Grundstücksflächen; seit 100 J. intensiver Bergbau mit Ewigkeitsschäden und Erdbeben; Kohle-Abraumhalden (Waschberge) an der Stadtgrenze	S. 4 Nr. 1		Zum Thema Vorbelastung bzw. Belastungen von Teilbereichen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Die dortigen Ausführungen dazu, dass die Belastungen nicht nur aus aktuellen BSAB herrühren, sondern u.a. auch den in der Vergangenheit erfolgten Abgrabungen, untertägigem Bergbau, Grundwasserabsenkungen für den Braunkohlenabbau, diversen Schutzgebietsausweisungen etc., gelten ebenfalls für Abfallbehandlungs- und Deponierungsanlagen und sonstige potentiell belastende Infrastruktur. Dies wurde hinreichend gesehen, steht dem Entwurf der 51. Änderung jedoch nicht entgegen. Es wird zu 2505-09 jedoch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 verwiesen.
	9	Sondierungsbereich gefährdet letzte Entwicklungs- und Naherholungsbereiche der Stadt: SW und W des Stadtgebietes sind die einzigen Bereiche, die eine weitere Entwicklung / Ausdehnung der Stadt erlaubt und unverbauten Freiraum als Naherholungsgebiet bietet	S. 4 Nr. 1		Zum Thema kommunale Entwicklungsspielräume vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S10 Nr. 3 (S. 50). Zum Thema Naherholung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	10	Sondierungsbereich im Außenbereich, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist	S. 4 Nr. 1		§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 BauGB benennt Vorhaben, die, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist, im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Unter die Nr. 4 können im Einzelfall auch Abgrabungen fallen. Im Übrigen gilt in vielen Fällen der § 38 BauGB, so dass auch hierüber im Einzelfall Zulassungsmöglichkeiten bestehen können (jeweils unter Beachtung bindender raumordnerischer und sonstiger Vorgaben). Die Außenbereichsregelungen stehen den Inhalten der 51. Änderung jedenfalls nicht entgegen. Hier wurden die Belange des Außenbereiches sachgerecht berücksichtigt.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	11	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete: Naherholungsgebiet der Stadt; Anlage von Wander- und Radwegen; Beeinträchtigung des „K“-Weges (rund um Kamp-Lintfort, führt durch Wickrath), des Fossa-Eugenia-Wanderweges; des Niederrhein – Wander- und Radweges und des Euregio-Reitweges	S. 4 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	12	Erfolgte Aufwertung des Bereiches durch Gehölz- und Baumpflanzungen durch Stadt und Kreis gefährdet	S. 4 Nr. 1		Die Information wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt seitens Stadt oder Kreis nicht vorgebracht wurde. Die Belange der Rohstoffsicherung sind bei einer hinreichenden Eignung (siehe dazu jedoch Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1) im Rahmen der Abwägung insgesamt ohnehin als gewichtiger einzustufen. Es wird zudem auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans sowie auf die Regelungsmöglichkeiten eventueller nachfolgender Verfahren verwiesen. Ggf. könnten auch Ersatzpflanzungen oder kleinräumige Aussparungen auf weiteren Verfahrensstufen geprüft werden.
	13	Hinweis / Anschluss Stgn. der Stadt Kamp-Lintfort	S. 5 Nr. 1		Zu den Stellungnahmen der Stadt Kamp-Lintfort wird verwiesen auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummern K-L/175/1 (vom 21.09.2007), K-L/175/2 (vom 20.02.2008), K-L/175/3 (vom 22.02.2008) der Synopse „Kamp-Lintfort“ sowie A/175/1 (vom 21.09.2007), A/175/2 (vom 20.02.2008) und A/175/3 (vom 22.02.2008)
	14	Gewichtung Grundsätze der Raumordnung: Dem Landschaftsschutz und dem Schutz der Kulturlandschaft kommen als Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 und 13 ROG) das selbe Gewicht wie der Versorgung der Bevölkerung mit standortgebundenen Rohstoffen (wie Kies) zu. Aufgrund der besonderen Lage des Sondierungsbereiches (erdgeschichtlich bedeutsame Landschaft im Dreieck des Naherholungsgebietes Oermter Berg / Dachsberg / Blinker Kuhlen) ist dieser Grundsatz der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 S. 3 ROG) aber nachrangig zu berücksichtigen.	S. 5 Nr. 2		Grundsätze der Raumordnung sind in die jeweilige Abwägung einzustellen. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Kulturlandschaften wurden für die Ebene der Regionalplanung in angemessener Weise und zulässigerweise anhand pauschalisierend festgelegter regelmäßiger Kriterien mit einer ergänzenden Einzelfallprüfung in die Abwägung eingestellt und insoweit sachgerecht berücksichtigt. Dies gilt auch in diesem Fall. Es wird zu 2505-09 jedoch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	15	Zielkonflikt Landschaftsschutz und Sicherung von Lagerstätten: GEP-Änderung hat der besonderen Bedeutung des Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen – insb. Zielfestsetzungen B III 1.2 LEP NRW Schutz des Freiraums; B III 2.2 LEP NRW wertvolle Kulturlandschaften; Berücksichtigung § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. In diesem Einzelfall tritt das Ziel C IV 2 LEP NRW zur Sicherung von Lagerstätten zugunsten des Landschaftsschutzes zurück. Hinweis auf Urteil OVG Münster vom 24.05.2006 (20 A 1612/04) zur Bedeutung des Landschaftsschutzes	S. 5 Nr. 2		Zur – für die Ebene der Regionalplanung in diesem Verfahren hinreichenden und sachgerechten – Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Kulturlandschaftsschutzes (incl. der nebenstehend genannten Rechtsgrundlagen) vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S.37). Zu den Ausführungen zur Bedeutung des Landschaftsschutzes im angesprochenen Urteil des OVG Münster vom 24.05.2006 ist anzumerken, dass über die fachrechtliche Zulässigkeit konkreter Vorhaben jeweils u.a. auf Grundlage der entsprechenden Planwerke (z.B. Regionalplan, Landschaftsplan) zu entscheiden ist. Hierbei muss der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan nicht zwingend der Argumentation einer nachgeordneten Landschaftsplanung folgen. Vielmehr ist die Landschaftsplanung den Zielen der Raumordnung des Regionalplans anzupassen und hat diese zu konkretisieren. Die Argumentation des im Urteil des OVG betroffenen Landschaftsplans ist daher nicht auf die Bereichsbeurteilung im Rahmen der 51. Regionalplanänderung zu übertragen. Das Urteil bezog sich im Übrigen nicht auf ein Vorhaben im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort. Die im Rahmen dieser gerichtlichen Entscheidung relevanten landschaftlichen Gegebenheiten sind somit nicht zwingend mit der Situation im hier in Rede stehenden Fall vergleichbar. Belange des Landschaftsschutzes wurden auch in diesem Fall hinreichend berücksichtigt. Es wird zu 2505-09 jedoch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer K-L/175/1 verwiesen.
	16	Landschaftlich herausragende Bedeutung des Wickrather Feldes / Dachsbruch: Oermter Berg – Stauchmoräne der Saale-Kaltzeit = erdgeschichtlich bedeutsames Bodendenkmal würde durch eine Nassabgrabung völlig zerstört. Nähe (250m) zum Bodendenkmal Fossa Eugenia – negative Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der „spanischen Schanzen“. 3 Landschaftsschutzgebiete KL-L26, KL-L16 und KL-L13 rahmen die Fläche ein. 1 Naturschutzgebiet KL-N5 begrenzt die Fläche im SW.	S. 5-6 Nr. 2		Zum Thema lokale Besonderheiten wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/178/1 des Beteiligten 178 vom 10.04.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zu Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie zum Thema Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	17	Besondere private Belange sind bei der Änderung zu berücksichtigen: unzumutbare Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere da priv. Eigentum / Grundstücke innerhalb des Sondierungsbereiches liegt; Wohnhaus o. Vorgarten direkt an der Gerade Straße, die zukünftig voraussichtlich die Haupterschließung der Abgrabung darstellt; Abraumatransport direkt am Grundstück vorbei – Schwerlastverkehr sowie eigentlicher Abbau mit Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen; besondere Schwere der Beeinträchtigung und die zuvor genannte Zielwidrigkeit der Ausweisung außerhalb bestehender Konzentrationsflächen bedingt eine zwingende Berücksichtigung der priv. Belange; Abweichen vom landesplanerischen Konzentrationsgebot nur dann zulässig, wenn die Planung gegen keine anderen landesplanerischen Belange verstößt – hier zahlreich betroffene öffentliche und private Belange betroffen – daher ist o.g. Abweichung unzulässig	S.2, S. 6-7 Nr. 3		<p>Zum hinreichenden Abwägung privater Belange allgemein wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Frage der Einstellung der Interessen privater Grundstückseigentümer in die Abwägung wird auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die AGV) zu den Anregungsnummern A/170/8 des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 und A/171/1 des Beteiligten 171 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass raumordnerisch nicht verlangt wird, dass Flächen zeitnah zum Verkauf stehen. Hierzu wird neben den voranstehend genannten Ausgleichsvorschlägen auch auf Abschnitt 3.2.2 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung zu P2 Nr. 7 (S. 25) verwiesen.</p> <p>Zum Thema Umweltbeeinträchtigungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).</p> <p>Zum Thema Verkehrsbelastung und Immissionsbelastung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S.25).</p> <p>Zum Thema landesplanerisches Konzentrationsgebot vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 4 (S.60).</p>
	18	Gefährdung der privaten Trinkwasserversorgung; keine Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – Ausschlusskriterium; Hinweis auf besonderes Schutzbedürfnis des Grundwassers (Art. 20a GG; §§ 1a, 6, 19, 34 WHG, § 47 Abs. 3 LWG); Kiesabbau als Nassauskiesung gefährdet Grundwasser auch außerhalb von WSG, da schützende Deckschichten einschl. der schutzintensiven belebten Bodenzone wegfallen und das Grundwasser über seine gesamte Mächtigkeit freigelegt wird; Wasseroberfläche von 60ha besonders gefährdet: Bakterien- und Schadstoffeinträge aus der Luft, Einschränkung der Grundwasserneubildung durch erhöhte Verdunstung; priv. Trinkwasserversorgung über Brunnen (24m tief) bei einer Nassauskiesung erheblich gefährdet	S. 2, S. 7-8 Nr. 4		<p>Zu dem angesprochenen Themenfeld Wasserwirtschaft / Grundwasserschutz etc. vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).Insgesamt enthalten der Planentwurf, die Begründung der Planerarbeitung und vor allem der Umweltbericht (jeweils 2. Fassung) hinreichende Angaben – insbesondere auch zur hier angesprochenen Trinkwasserversorgung – soweit die Aspekte raumordnerisch für dieses Verfahren relevant sind. Auf die Regelungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensstufen wird hingewiesen.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	19	Weiteres Verfahren: Rechtsmittel gegen etwaige Abtragungsgenehmigungen; Grundstücke werden nicht zur Verfügung gestellt – Enteignungsverfahren mit Rechtsstreitigkeiten werden in Kauf genommen	S. 9		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Raumordnerisch wird nicht verlangt, dass Flächen zeitnah zum Verkauf stehen. Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zu den Anregungsnummern A/170/8 des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 und A/171/1 des Beteiligten 171 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ und auf Abschnitt 3.2.2 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Normalfall die Bereitstellung von Abtragungsf lächen für privatnützige Abtragungsvorhaben im Wege des Grundstückskaufs erfolgt. Zulegungen etc. sind allenfalls in seltenen Sonderfällen zu erwarten, denn hierfür sind die rechtlichen Hürden sehr hoch..</p>
P-S16.1		Streichung der Sondierungsflächen aus der Reservekarte	Kamp-Lintfort - Wickrather Feld / Dachsbruch	2505-08 2505-09 2508-10 2505-11	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S13 (S. 54).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Lagerstättenmächtigkeiten / Ertrag; Gesichtspunkte zu Lagerstättenmächtigkeiten bzw. zur tatsächlich vorhandenen Kiesmenge fanden im Planaufstellungsverfahren bislang keine Beachtung – führen aber zu einer fehlenden landesplanerischen Eignung der Fläche als Vorranggebiet; Auswahlkriterium von mind. 16m Kiesmächtigkeit trifft tatsächlich nicht zu – nur Mächtigkeiten von weniger als 15m vorhanden (Bohrungen im westl. Teilbereich ergaben 9m) und etwa 16m Zwischenmittel; Notwendigkeit zur Ausweisung der Flächen zur Sicherung von Lagerstättenvorkommen ist damit nicht gegeben; Durchschnittsertrag der Flächen liegt bei weniger als der Hälfte des Durchschnittsertrages anderer Auskiesungen am Niederrhein – fehlende Eignung des gesamten Bereiches (Gegenüberstellung Durchschnittsertrag anderer Auskiesungen mit erwartetem Ertrag für den Bereich Dachsbruch: Ertrag geschätzt für 2505-09 = 107.202t/ha, Durchschnittsertrag anderer Kieslagestätten = 218.000t/ha; Ertrag verringert sich erheblich aufgrund von Zerfall in 4 Teilbereiche, Böschungen, Abstandsflächen zu Straßen – Schätzung 82.155t/ha = Verwertungstechnischer Nutzungsgrad nur 27,5); zu erwartende Kiesabbaumenge beträgt für die Hauptfläche weniger als die Hälfte der durchschnittlich zu erwartenden Kiesabbaumenge; vorhandene Erdschichten sind durch hohen Anteil von Zwischenmitteln gekennzeichnet – insb. von Flieβsand, aufgrund dessen eine Gefährdung von bestehenden Gebäuden und Straßen zu befürchten ist	S. 1		Der Interessensbereich 2505-09 ist aus Gründen der Lagerstätteigenschaften inzwischen nicht mehr für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen und die angrenzenden Interessensbereiche sind auch weiterhin nicht als Sondierungsbereich vorgesehen. Vgl. die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer K-L/175/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Zum Thema „Mächtigkeiten“ vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S. 24) und die – weniger aktuellen (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) – Angaben in der Gesamtbereichstabelle sowie der Anlage A zu den Synopsen.
	2	Hinweis Stgn. der Stadt Kamp-Lintfort und Ratsbeschluss vom 01.04.08	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 13 (S.62).
	3	Gefährdung / Beeinträchtigung von Eigentum; Gerade Straße sowie Spanische Straße sind für die Erschließung der am Rande des Sondierungsbereiches gelegenen Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Betriebe notwendig	S. 3		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließungsplanung sowohl hinsichtlich der Rohstoffgewinnung als auch umliegender und möglicherweise betroffener Gebäude erfolgt regelmäßig erst im Rahmen nachfolgender Verfahren. Der Umgang mit der Thematik im Rahmen der 51. Änderung ist sachgerecht.
	4	Zielkonflikt Landschaftsschutz und Sicherung von Lagerstätten: Ausweisung mit diesem geringen verwertungstechnischen Nutzungsgrad widerspricht dem landesplanerischen Ziel zum sparsamen Umgang mit Freiraum - Zielfestsetzungen B III 1.2 LEP NRW Schutz des Freiraums, aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit einer Kiesausbeute ist dem Freiraumschutz zwingend Vorrang zu gewähren	S. 4-5		Vgl. die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer K-L/175/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 15 (S.63).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	5	Widerspruch zur Kommunalplanung der Stadt Kamp-Lintfort; eine Festsetzung verstieße gegen die kommunale Planungshoheit der Stadt Kamp-Lintfort; Hinweis, dass die Stadt angehalten wird von ihrem verfassungsrechtlichen Abwehransprüchen Gebrauch zu machen; der Stadt seien maßgebliche Zahlen zur Bewertung der Eignung der Flächen vorenthalten worden; Festsetzung der Sondierungsflächen führe zu einer Festsetzung parzellenscharfer Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ROG - eine derartige parzellenscharfe Ausweisung ist grundsätzlich und nur ausnahmsweise dann erlaubt, wenn die entgegen stehenden kommunalen Belange hinreichend abgewogen sind und ein besonderes Bedürfnis überörtlicher Planung an dem betreffenden Standort aufgrund seiner besonderen Eignung und Situationsgebundenheit des zu sichernden Belangs Belanges besteht; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Willkürverbot sind zu beachten (Art. 28 Abs. 2 GG); hohe Anforderungen an die Regionalplanung sind zu stellen – Hinweis auf Urteile (BVerwG, Urteil vom 15.05.03, BVerwGE, 118, 181 ff.; VerfGH NRW, Urteil vom 15.12.89, NVwZ 90, 51 ff.; Urteil vom 25.06.02 – 42/00); im Rahmen des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) hat die Regionalplanung die kommunale Planung zu berücksichtigen – eine parzellenscharfe, örtliche Planung ist ihr grundsätzlich verwehrt, wenn nicht die o.g. Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 7 Abs. 4 ROG vorliegen	S. 5-6		Vgl. die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer K-L/175/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 5 (S. 60).
	6	Bedeutung des Wickrather Feldes / Dachsbruch: Oermter Berg für die Freiraumentwicklung der Stadt und ihre Funktion als Naherholungsgebiet	S. 5		Vgl. die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer K-L/175/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 6 (S. 61), P-S16 Nr. 9 (S. 61) und P-S16 Nr. 16 (S.63).
	7	Eignung der Fläche; es besteht kein landesplanerisches Bedürfnis überörtlicher Planung im Bereich Dachsbruch; Freiraumzerstörung und Unwirtschaftlichkeit rechtfertigen keine Ausweisung, da die Fläche sich aus o.g. Gründen grundsätzlich nicht eignet (zu geringe Mächtigkeiten; verkleinerte Abbaufäche aufgrund Abstandflächen und Böschungswinkel; zu geringer Ertrag); daher keine besondere Situationsgebundenheit für den Standort gegeben – Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die Ausweisung weder geeignet, noch erforderlich ist	S. 6		Vgl. die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer K-L/175/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	8	Widerspruch zu landesplanerischem Konzentrationsgebot: Neuaufschluss verstoße gegen das Konzentrationsgebot des LEP (Ziel C IV 2.2.3, S, 3) – eine Ausnahme ist aufgrund der fehlenden Kiesmächtigkeit und der unwirtschaftlichen Kiesausbeute nicht zulässig	S. 6		Vgl. die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer K-L/175/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 4 (S.60).
P-S17		Antrag auf Herausnahme / Streichung der Fläche, da die Festsetzung aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse nicht den gesetzlichen und planerischen Vorgaben entspricht	Kamp-Lintfort - Wickrather Feld / Dachsbruch	2505-09	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S13 (S. 54).
	1	Abgrabung Dachsbruch Früherer Planfeststellungsantrag wurde abgelehnt; entsprechende Klage war ohne Erfolg	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P11 Nr. 2 (S. 34).
	2	Interessenskonflikt Kiesindustrie / Öffentlichkeit / Private	S. 2-3, S. 9 Nr. 6		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	3	Kein Vorrang der Belange der Rohstoffsicherung weder das Urteil vom OVG Münster (24.05.2006, 20 A 1612/04), noch andere zitierte Urteile führen zu einem automatischen Anwendungsvorrang der Belange der Rohstoffsicherung	S. 10 Nr. 6		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Er entspricht der Systematik des hier in Rede stehenden Planentwurfs, der ebenfalls nicht von einem automatischen Vorrang der Rohstoffsicherung ausgeht, sondern alle relevanten Belange in die Abwägung eingestellt hat.
	4	Regionalplan / Fortschreibung des LEP; Regionalplan ist bis heute nicht unwirksam – dies wurde nicht vom OVG festgestellt; die Fortschreibung des LEP für den Bereich Rohstoffsicherung erfordert eine planerische Entscheidung, die je nach Standort die jeweils betroffenen Belange im Einzelfall berücksichtigt	S. 10 Nr. 6		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Die Vorgehensweise bei der Fortschreibung des LEP ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bei der Änderung des Regionalplans erfolgt eine hinreichende Betrachtung des Einzelfalls im Rahmen einer sachgerechten Abwägung.
	5	Widerspruch zu landesplanerischen Konzentrationsgebot	S. 3, S. 4-5 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 4 (S. 60).
	6	Widerspruch zur Kommunalplanung der Stadt Kamp-Lintfort	S. 3, S. 4-5 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 5 (S. 60).
7	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft Sondierungsfläche reicht bis etwa 200m an das NSG Blink; liegt zwischen naturschutzrechtlich bedeutsamen Waldflächen; Abgrabung mit Immissionen wird den Wildwechsel zwischen den Biotopen verhindern und den Naturhaushalt nachhaltig negativ beeinträchtigen Oermter Berg / Dachsbruch / Dachsberg Zerstörung der erdgeschichtlich bedeutsamen Landschaft im Dreieck des Naherholungsgebietes Oermter Berg / Dachsberg / Blinker Kuhlen; Zerschneidung naturbelassene Landschaft; Zerstörung einheitliches Landschaftsbild; Beeinträchtigung landschaftsprägende Wirkung von Bodendenkmälern und Kloster Kamp; großflächiger Kiesabbau ist nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar	S. 3, S. 6-9 Nr. 2		Zum Umgang mit Natur und Landschaft sowie Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zum Thema Wald vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S05 Nr. 7 (S. 45) Zum Thema Naherholung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26). Zu den Themen Bodendenkmalschutz / Denkmalschutz / Archäologie / Kulturgüter vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 6 (S. 61).	

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)	
			Seite / Nr. in Originalstgn.			
P-S17.1	8	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebieten und Gefährdung letzte Entwicklungs- und Naherholungsbereiche / -freiräume der Stadt Zerstörung der Freiraum- und Naherholungsfunktion des gesamten südwestlichen Teilbereiches der Stadt Kamp-Lintfort Naherholungsgebiet der Stadt; Anlage von Wander- und Radwegen; Beeinträchtigung des „K“-Weges (rund um Kamp-Lintfort, führt durch Wickrath), des Fossa-Eugenia-Wanderweges; des Niederrhein – Wander- und Radweges und des Euregio-Reitweges	S. 3, S. 5-6 Nr. 1, S. 8	2505-09 2505-08 2505-10 2505-11	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26) und P-S16 Nr. 9 (S. 61).	
	9	Lapla. Ziel siedlungsnahe Freiräume; besondere Bedeutung des landesplanerischen Zieles C V 2.1 LEP NRW; - siedlungsnahe Freiräume müssen hinsichtlich ihrer Freiraumfunktion erhalten und entwickelt werden; Freiraumschutz ist Grundsatz der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG), Schutz von Freiräumen und Kulturlandschaften ist Gegenstand einer aktuellen, besonderen Freiraumplanung der Landesplanungsbehörde; Konzentrationsgebot = konsequente Fortentwicklung des Freiraumschutzes	S. 8		Das nebenstehend genannte Ziel des LEP NRW wird in der Stellungnahme falsch zitiert. Es besagt nicht, dass siedlungsnahe Freiräume hinsichtlich ihrer Freiraumfunktion erhalten und entwickelt werden müssen, sondern dass der siedlungsnahe Freiraum hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen erhalten und entwickelt werden muss. Diesem Ziel und allen anderen bindenden Zielen des LEP wird die 51. Regionalplanänderung hinreichend gerecht. Zum Thema Freizeit und Naherholung wird auf die regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S.26) verwiesen. Zum Thema Landschafts- und Freiraumschutz sowie Kulturlandschaften wird auf die regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) verwiesen.	
	10	Erschließung nicht gesichert: Kiesabbau nicht genehmigungsfähig; Stadt wird hierfür keine Erschließungsflächen veräußern und als Trägerin der Straßenbaulast keinem Umbau der Gemeindestraßen zustimmen	S. 3 u. 9		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Genehmigung eines konkreten Abbauvorhabens wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht entschieden. Zum Thema Erschließung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/14 des Beteiligten 170 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen	
	11	Vorbelastungen Stadtgebiet	S. 5 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61).	
	12	Außenbereich	S. 5 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 10 (S. 61).	
	13	Erfolgte Aufwertung von Natur und Landschaft	S. 6 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 12 (S. 62).	
	14	Hinweis / Anschluss Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort	S. 6 Nr. 1		Zu den Stellungnahmen der Stadt Kamp-Lintfort wird verwiesen auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummern K-L/175/1 (vom 21.09.2007), K-L/175/2 (vom 20.02.2008), K-L/175/3 (vom 22.02.2008) der Synopse „Kamp-Lintfort“ sowie A/175/1 (vom 21.09.2007), A/175/2 (vom 20.02.2008) und A/175/3 (vom 22.02.2008).	
	15	Gewichtung Grundsätze der Raumordnung	S. 6 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 14 (S. 62).	
	16	Zielkonflikt Landschaftsschutz und Sicherung von Lagerstätten	S. 6-7 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 15 (S. 63).	
	17	Landschaftlich herausragende Bedeutung	S. 7 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 16 (S. 63).	
	18	Einlegung von Rechtsmitteln	S. 10-11		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 19 (S. 65).	
		Keine Ausweisung des Sondierungsbereiches	Kamp-Lintfort - Wickrather Feld / Dachsbruch			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S13 (S. 54).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Widerspruch zu landesplanerischem Konzentrationsgebot; Verstoß gegen LEP C.IV 2.2.3 LEP - räumliche Konzentration. Trifft nicht zu, da kein Anschluss an vorhandene Fläche, eng begrenzte Fläche, kein Anfang einer neuen Konzentrationszone, da keine interessanten Kieslagerstätten anschließen	S. 1 (Schreiben 1) S. 1 (Schreiben 2)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 4 (S. 60).
	2	Mächtigkeiten / falsche Lagerstätten-mächtigkeiten – falsche Klassifizierung der Sondierungsflächen Dachsbruch in der Gesamtbereichstabelle; Geol. Karten (GD Krefeld) weisen für den Sondierungsbereich nur eine Mächtigkeit von 5m, für die angrenzenden Flächen größtenteils nur 15m Kies aus – Ausweisungsbestimmungen besagen, dass Flächen eine Kiesmächtigkeit von mind. 16m aufweisen sollen; eine gesicherte Bohrung in unmittelbarer Umgebung erbrachte nur 9m Kies – dafür aber 16m Zwischenmittel (unbrauchbares Unter- und Überkorn);	S. 1 (Schreiben 1)		Zum Thema „Mächtigkeiten“ vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S. 24). Der Interessensbereich ist aus Gründen der Lagerstätteneigenschaften nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen. Vgl. die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer K-L/175/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen.
	3	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete: Flächen westlich von Kamp-Lintfort seien die einzigen Flächen, die zur Erholung noch vorhanden seien	S. 2 (Schreiben 1)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	4	Grundwasser; einzigen Flächen für eine zukünftige Wassergewinnung; Südwesten des Stadtgebietes sei das einzige Gebiet, das noch über saubere Grundwasserreserven verfüge	S. 2 (Schreiben 1) S. 2 (Schreiben 2)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	5	Lapla. Ziele (LEP / LEPro) / Raumordnungsgesetz; Hinweis auf § 2 LEPro – dauerhafter Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter; Hinweis auf § 29 LEPro - Tageserholung; Hinweis auf Raumordnungsgesetz – Schutz der Naturgüter (Wasser und Boden)			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema natürliche Lebensgrundlagen und Naturgüter vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zum Umgang mit Oberflächen- und Grundwasser vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.). Zum Thema Bodenschutz vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 2 (S. 24). Zum Thema Freizeit / Erholung vgl. regionalplanerische Bewertung
	6	Dörfliche / örtliche Entwicklung; Insellage der Stadt Kamp-Lintfort inmitten von Industrie-, Ablagerungs- und Abgrabungsstätten; jede andere Nutzung dieser Flächen werde ausgeschlossen; letzter Entwicklungsbereich Kamp-Lintforts	S. 1 (Schreiben 2) S. 2 (Schreiben 2)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	7	Sondierungsbereich gefährdet letzte Entwicklungs- und Naherholungsbereiche der Stadt: letzte räumliche Entwicklungsmöglichkeit zur Nutzung schützenswerter Landschaft als Naherholungsgebiet werde zerstört	S. 1 (Schreiben 2)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 9 (S. 61).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	8	Vorbelastungen im Stadtgebiet: Bodensenkungen durch Bergbau; Grundwasserverunreinigung; zahlreiche Auskiesungen; Ausspülungen der Waschbergehalden; Kohleraumhalden; Müll- und Sondermülldeponien; (Sonder-) Müllverbrennungsanlage und Reststoffdeponie Asdonkshof	S. 1 (Schreiben 2)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61).
	9	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Komplettbild der Landschaftszerstörung; naturbelassene Landschaftseinheit von hoher Bedeutung	S. 1 (Schreiben 2) S. 2 (Schreiben 2)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) und P-S03 Nr. 10 (S. 42).
	10	Wünsche der Kiesindustrie; reine Flächensicherung der Kiesindustrie	S. 2 (Schreiben 2)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27).
	11	Tourismus	S. 2 (Schreiben 2)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	12	Frage nach Planungsgültigkeit / Vertrauensschutz; Auskiesungsgebiet wurde 1996 abgelehnt	S. 2 (Schreiben 2)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P11 Nr. 2 (S. 34).
	13	Rohstoffsicherung / Bedarf / Export; großer Teil des niederrheinischen Kieselgehe in die NL und von dort z. T. nach Dubai, Argentinien und andere Länder; nach dem „Arbeitsbericht zur Rohstoffsicherung NRW“ des Wirtschaftsministeriums ist die Datenlage über die Kiesfördermenge für den landeseigenen Bedarf und Export nicht nachvollziehbar	S. 2 (Schreiben 2)		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37).
	14	Hinweis / Anschluss Stgnh. der Stadt Kamp-Lintfort	S. 2 (Schreiben 2)		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S17 Nr. 14 (S. 69).
P-S17.2		Streichung des Sondierungsbereiches	Kamp-Lintfort - Wickrather Feld / Dachsbruch	2505-09	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S13 (S. 54).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Lagerstättenmächtigkeiten / Ertrag; Aussagen bzgl. der Kiesmächtigkeit basieren auf Angaben des Geologischen Dienstes (CD „Kies und Sand am Niederrhein) und auf der „Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000“ (2006) – unterschiedliche Aussagen der Karten aufgrund unterschiedlicher Klassifizierungen des Rohstoffs; bei der Rohstoffkarte ist zudem die Mächtigkeit des Rohstoffkörpers einschließlich evt. auftretender Zwischenmittel dargestellt; unter Berücksichtigung dieser Tatsachen kann der Ertrag zwischen 107.000t/ha und 120.00t/ha geschätzt werden – Durchschnittsertrag anderer Kieslagestätten liegt bei 218.000t/ha; Ertrag verringert sich erheblich aufgrund von Zerfall in 4 Teilbereiche, Böschungen, Abstandsflächen zu Straßen – Schätzung 82.000t/ha bis 90.000t/ha; es wird viel Fläche für wenig Kies geopfert, was verschiedenen landesplanerischen Zielen und Gesetzen widerspricht	S. 1-2		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Interessensbereich ist aus Gründen der Lagerstätteneigenschaften nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen. Vgl. die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer K-L/175/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Zum Thema „Mächtigkeiten“ vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S. 24).
P-S18		Streichung des im Regionalplan bereits dargestellten BSAB (Abgrabung Meershof)	Kevelaer-Twisteden	2108-13 2108-14 BSAB Abgrabung Meershof	Die Interessensbereiche 2108-13 und 2108-14 sind aus den in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Gründen nicht als Sondierungsbereich vorgesehen. Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“. Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Im Regionalplan bereits enthaltene BSAB ebenfalls erneut prüfen; soweit noch keine Gewinnungsberechtigungen für die im Regionalplan dargestellten BSAB existieren stehen diese im Rahmen dieses Verfahrens erneut zur Disposition – fehlende Transparenz der Planungsabsichten zu diesem Punkt; nach Vorgabe des Landesentwicklungsplans und des OVG Münster sind die BSAB aus den Reservegebieten zu entwickeln; für Sondierungsbereiche und BSAB, die nach Angaben im Planentwurf zusammen als Reservegebiete anzusehen sind, gelten zwangsläufig auch die gleichen Maßstäbe	S. 1-2		<p>Über die Darstellung der BSAB hat der Regionalrat in der Vergangenheit im Rahmen verschiedener Beschlüsse Abwägungsentscheidungen getroffen. Die nunmehr geltende Regelung ist Ergebnis dieser Abwägungen und wird in die neuerliche Regionalplanänderung eingestellt. Eine Bestätigung der BSAB in diesem Verfahren erfolgt vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund, dass insb. Standortsicherungsinteressen und Aspekte der Planungssicherheit in Bezug auf bereits dargestellte BSAB besonders hohes Gewicht einzuräumen ist. Die Prüfung der bestehenden BSAB zielt daher in erster Linie darauf ab, zu ermitteln, ob Erkenntnisse vorliegen, die so gewichtig sind, dass sie trotz der voranstehend genannten Rahmenbedingungen eine Änderung erfordern.</p> <p>Es bedarf daher nicht der Anlegung der für Sondierungsbereiche geltenden Kriterien an BSAB's. Denn wie voranstehend ausgeführt, hat der Regionalrat über die BSAB in der Vergangenheit verschiedene Abwägungsentscheidungen getroffen, die – sofern sich in diesem Verfahren keine der o.g. Erkenntnisse ergeben, die Änderungen von BSAB erforderlich machen, was nach bisherigem Kenntnisstand nicht der Fall ist – weiterhin Bestand haben, während die nun in Rede stehenden Sondierungsbereiche anhand aktuell festgelegter Beurteilungskriterien unter der heutigen Alternativensituation bzgl. zusätzlicher Flächen geprüft werden. Dieses Vorgehen ist zulässig und sachgerecht.</p> <p>Darüber hinaus wird zum Thema der im Regionalplan enthaltenen BSAB auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 sowie A/422/1b des Verfahrensbeteiligten 422 vom 25.09.2007 (hier insbes. ab S. 434) der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p>
	2	Umweltbericht beschreibt die Auswirkungen der bereits dargestellten BSAB nicht – ist noch zu vervollständigen; die für die Sondierungsbereiche im Umweltbericht dargestellten Ausschlusskriterien sind auch für die BSAB anzulegen	S. 1-2		<p>Zur Thematik des Umweltberichts wird zunächst auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) die zur Anregungsnummer A/110/8 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“, verwiesen.</p> <p>Zur Frage eines SUP-Erfordernisses für im Regionalplan enthaltene BSAB wird außerdem auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den Ausgleichsvorschlag) zur Anregungsnummer A/422/1b des Beteiligten 422 vom 25.09.2007 (hier insbes. ab Seite 435) der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Zur Anwendung der gleichen Prüfmaßstäbe für BSAB und Sondierungsbereiche siehe die diesbezüglichen voranstehenden Ausführungen zu P-S18 Nr. 1 (S. 73).</p>
	3	Hinweis auf Schreiben vom 25.07.2007, 31.10.2007, 21.02.2008 (siehe Anlagen)	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	4	Mächtigkeit / Verhältnismäßigkeit: Kies- und Kiessandmächtigkeit lediglich bei 4 –6m; lediglich Qualität C	S. 2		<p>Von einer hinreichenden Eignung und Wirtschaftlichkeit – auch bei verschiedenen Mächtigkeiten – ist bei allen Sondierungsbereichen und BSAB auszugehen. Vgl. hierzu die regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S. 24).</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Planungssicherheit in Bezug auf bereits dargestellte BSAB besonders hohes Gewicht einzuräumen ist.</p>
	5	Landschaftsplanung: Landschaftsschutzgebiet „Twistener Heide“ – Abgrabungen verboten; entspr. Im GEP99 als BSLE dargestellt	S. 2		Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zu der Anregungsnummer A/413/1 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	6	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: innerhalb der Fläche mehrere schutzwürdige Biotope gem. Biotopkataster LANUV (z.B. BK-4483-07); 300m-Umgebungszone des BSAB liegen FFH- und Vogelschutzgebiete (FFH-Gebiet „De Hamert“, VS-Gebiet „Twisteden“); besonders schutzwürdige und schutzwürdige Böden im Sinne des Auskunftssystems des Geologischen Dienstes	S. 2		Zum Umgang mit Natur, Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zur Thematik Biotope / FFH-Gebiete wird außerdem auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die AGV) zu den Anregungsnummern A/413/1 vom 25.09.2007 sowie A/413/7 vom 25.02.2008 des Beteiligten 413 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Das Vorhandensein von Biotopen gemäß Biotopkataster ist lediglich für außerhalb von BSAB liegende Interessensbereichen als regelmäßiges Ausschlusskriterium anzusehen. Für bereits dargestellte BSAB wird insb. aufgrund des hohen Gewichtes der Standortsicherungsinteressen und der Planungssicherheit auf die Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen verwiesen. Zum Thema Bodenschutz vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 2 (S.)
	7	Landwirtschaft: landwirtschaftliche und gartenbauliche Intensivnutzung (Sonderkulturen)	S. 2		Zum Umgang mit spezialisierten Intensivnutzungen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	8	Abgrabung steht den Zielen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) für die Ortschaft Twisteden entgegen – AEP ist Grundlage einer Maßnahme zwischen Kevelaer und Bergen im Rahmen des Interreg IIIA-Programms; Stadt Kevelaer hat sich auch für eine teilweise Streichung im Rahmen eines Flächentausches ausgesprochen.	S. 2		Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip wird die Gemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Regionalplanänderung beteiligt und konnte ihre Belange einbringen. Sie muss zeitlich nachfolgende gemeindliche Planungen (Abschluss der AEP in 2003) an die Ziele der Raumordnung (d.h. hier die Vorgaben des Regionalplans) anpassen. Das aus der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) entwickelte und inzwischen abgeschlossene Interreg IIIA-Projekt „grenzenlos vermarkten“ bezog sich inhaltlich schwerpunktmäßig auf Themen, die weniger einen Flächenbezug aufweisen, sondern sich in erster Linie mit Fragen der Vermarktung auseinandersetzen. Zu den – rechtlich nicht bindenden – Zielen der AEP, die sich auf einen sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen sowie die Sicherung natürlicher Ressourcen sowie der Kulturlandschaft beziehen, vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) (landwirtschaftliche Flächen) sowie zu P15 Nr. 2 (S. 37) (natürliche Ressourcen, Kulturlandschaft). Die 51. Änderung wird diesen Belangen hinreichend gerecht. Darüber hinaus wird grundsätzlich zur Thematik kommunale Entwicklungsplanung auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregungsnummer A/201/1 des Beteiligten 201 vom 26.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Die dort enthaltenen Aussagen zu einem Konzept der NFN sind sinngemäß auf das hier in Rede stehende Konzept übertragbar. Die 51. Änderung wird diesen Belangen hinreichend gerecht.
	9	Verletzung des Zieles des Kap. 3.12 Ziel 1- Nachhaltigkeitsgebot- Beibehaltung der BSAB-Darstellung verletzt dieses, da im Hinblick auf die Kontingentierung der BSAB langfristig sogar der Abbau von Lagerstätten mit höheren Rohstoffmächtigkeiten und mit höherwertigen Materialien in einem anderen, deutlich weniger konflikträchtigen oder -freien Bereich blockiert werden würde - solche Alternativen stehen nach Angaben im Umweltbericht hinreichend zur Verfügung	S. 2		In Kapitel 3.12 Ziel 1 des Regionalplans ist – im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Sicherung der Rohstoffversorgung – unter Nr. 1 nicht von Nachhaltigkeit die Rede, sondern von einer dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung. Zum Thema Nachhaltigkeit vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 1 (S. 36). Bezüglich des Umgangs mit bestehenden BSAB wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.07 der Synopse Allgemeines verwiesen. Zu betonen ist, dass es rechtlich keineswegs erforderlich ist, dass neue Sondierungsbereiche (oder auch neue BSAB) nach den gleichen Kriterien ausgewählt werden, wie bereits bestehende BSAB. Ergänzend wird außerdem auf das hohe planerische Gewicht (Planungssicherheit) der bereits erfolgten BSAB-Darstellungen verwiesen und die entsprechende Angaben u.a. in Abschnitt 4.2.1 der Begründung.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	10	Verkehr: Verkehrsproblematik; illegaler LKW-Verkehr in schutzwürdigen Gebieten auf deutscher u. niederl. Seite; Verkehrsführung entspricht nicht der Abgrabungsgenehmigung			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung konkreter Vorhabenzulassung ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zur Thematik Verkehrsbelastung und Verkehrsimmissionen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) und P02 Nr. 5 (S. 25).
P-S19		Keine Ausweisung der Bönninghardt als Sondierungsbereich	Alpen-Bönninghardt	2501-05 2501-06 2501-07 2501-08-A (2 Teilflächen nördl. und südl. der L 491)	<p>Im Bereich Bönninghardt wurden in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007 insgesamt 4 Interessensbereiche (2501-05, 2501-06, 2501-07, 2501-08-A) als Sondierungsbereiche vorgesehen.</p> <p>Die o.g. Bereiche wurden in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 jeweils in die Teilbereiche 2501-05-A / 2501-05-B, 2501-06-A / 2501-06-B, 2501-07-A / 2501-07-B und 2501-08-A1 / 2501-08-A2 geteilt.</p> <p>Hiervon wurden nur noch die Bereiche 2501-05-A, 2501-06-A, 2501-07-A und 2501-08-A1 als Sondierungsbereiche vorgesehen. Die mit „B / A2“ gekennzeichneten Bereiche wurden aus den in der Gesamtbereichstabelle (2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008) dargestellten Gründen nicht weiter als Sondierungsbereiche abgebildet.</p> <p>Zukünftig werden die folgenden Sondierungsbereiche erneut geteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2501-05-A: 2501-05-A1 und 2501-05-A2 - 2501-06-A: 2501-06-A1 und 2501-06-A2 - 2501-08-A1: 2501-08-A1-A und 2501-08-A1-B <p>Der Bereich 2501-07-A, sowie die Teilbereiche 2501-05-A1, 2501-06-A2 und 2501-08-A1-B werden zukünftig aus den in der Anlage A (Teil 3 „Tabelle mit Gründen für Änderungen gegenüber dem 2. Entwurf vom Januar 2008“) zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereiche vorgesehen.</p> <p>Die Bereiche 2501-05-A2, 2501-06-A1 und 2501-08-A1-A bleiben weiterhin als Sondierungsbereiche abgebildet.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Neuaufschluss – regionalplanerisch nachrangig zu behandeln	S. 1		Zu Definition von und Umgang mit Erweiterungen, Wiederaufschlüssen und Neuansätzen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 sowie A/121/1 des Beteiligten 121 vom 21.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ und das Vorblatt zur Gesamtbereichstabelle (Erläuterung von im Tabellenkopf verwendeten Begriffen) verwiesen.
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: Eingriff in landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft und hochwasserfreie Topografie; Gefährdung rekonstruierbares Gletschertor, als einzigartige geologische Anomalie für den Niederrhein; Altlastenverdachtsfläche im Süden (Feldflughafen der Reichsluftwaffe)	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Thema Bodendenkmalschutz / Archäologie P-S16 Nr. 6 (S. 61). Vgl. zu Vorbelastungen im kommunalen Gebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61).
	3	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes: Beeinträchtigung der Wohnbebauung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	4	Bergrechtliches Verfahren für die nördl. Fläche eingeleitet, obwohl der Antragssteller bereits jetzt deutlich macht, dass kein Interesse besteht, die dort nachgewiesenen Quarze / Quarzite zur Herstellung feuerfester Materialien zu verwenden – Pervertierung des Bergrechtes	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach geltendem Recht genügt zur Durchführung eines bergrechtlichen Verfahrens die Eignung zur Herstellung feuerfester Materialien. Eine weitergehende Diskussion des Bergrechtes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
	5	Nachfolgenutzungen: Folgenutzungs- und Rekultivierungskonzept nicht überzeugend	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 3 (S. 37).
	6	Gesellschaftl. Mehrwert	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 6 (S. 25).
P-S20		Übersendung von Pressemitteilungen zur genannten Fläche	Kamp-Lintfort - Wickrather Feld / Dachsbruch	2505-09	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S13 (S. 54).
P-S21		Frage nach grundsätzlichen regionalplanerischen Informationen zu Abgrabungen im Gebiet des Kreises Kleve und Wesel – insbes. zur Abgrabungsfläche im Bereich Voerde-Mehrum-Spellen	Kreis Wesel, Kreis Kleve	Bereiche in Kreisen Kleve und Wesel, insbes. 2511-01 2511-02 2511-03 (Bereich Voerde-Mehrum/-Spellen)	Die Interessensbereiche 2511-01 2511-02 und 2511-03 wurden sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen. Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“. Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Detaillierte Hintergrundinformationen zu den regional-planerischen Fragen sind in hinreichender Form den Unterlagen zur 51. Änderung zu entnehmen (Begründung incl. Umweltbericht sowie Synopsen incl. Anlagen). Die konkrete fachrechtliche Zulassung von Abgrabungen erfolgt durch die entsprechenden Zulassungsbehörden (Kreise / Kreisfreie Städte und Bergbehörden), die ggf. im Rahmen von Zulassungsverfahren auch die Beteiligungsverfahren durchführen. Hinreichende Öffentlichkeitsbeteiligungen mit ausreichenden Unterlagen wurden durchgeführt.
	1	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete: Niederrhein ist ein bevorzugtes Naherholungsgebiet für die umliegenden Stadtbewohner und von enormer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt	S. 1		Zum Umgang mit Naherholungsgebieten vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26). Zum Umgang mit Flora und Fauna vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41)
P-S22		Einwendung gegen die Ausweisung des Sondierungsbereiches 2505-09 Wickrather Feld / Dachsbruch	Kamp-Lintfort - Wickrather Feld / Dachsbruch	2505-09	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S13 (S. 54).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Gefährdung der Fauna, hier insbesondere des Steinkauzes; betr. Bereich Kerngebiet zum Schutz und Wiederansiedlung des Steinkauzes – intensive Bemühungen und Schutzmaßnahmen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	2	Hinweis auf Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort, Beschluss des Rates vom 01.04.08 Drucksache Nr. 463/1; Hinweis auf Schreiben des Einwenders P-S16 und P-S17	S. 1		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer K-L/175/2 (vom 20.02.2008) und K-L/175/3 (vom 22.02.2008) des Beteiligten 175 der Synopse „Kamp-Lintfort“ sowie in dieser Tabelle voranstehend die regionalplanerischen Bewertungen zu den Einwendern P-S16 und P-S17.
P-S23		Einspruch gegen jegliche Erweiterung der Kiesabgrabung im Stadtbereich und gegen die Freigabe neuer Flächen zur Auskiesung in Stadtnähe	Neukirchen-Vluyn	Alle Bereiche	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 (S. 36).
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: Landschaftszerstörung; Eingriff in die natürliche und kulturlandschaftliche Struktur der Stadt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Landwirtschaft; erhebliche Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen um ca. 15 % - unverantwortlich in Zeiten weltweiter Verknappung von Grundnahrungsmitteln	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Gesamtbelastung unzumutbar: Starke Beanspruchung der Stadt von unter- und übertägigen Abgrabungen; bergbauartige Auswirkungen / Schäden privates Eigentum und Lebensqualität	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
	4	Rohstoffsicherheit; Export in die Niederlande, Niederländer verkaufen den Kies weiter als Handelsware nach Argentinien, Dubai etc.; Kritik: deutsche Politik hat keine Bedenken gegen die Ausbeutung – keine Beschränkung auf den heimischen Bedarf	S. 2		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Zum Vorgehen in den Niederlanden wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 51. Änderung die bundesdeutsche Rechtslage und die entsprechenden Vorgaben der Landesplanung und Bundesraumordnung zu berücksichtigen sind.
	5	Prüfmethodik / Art der Planung; es fehle eine vollständige Bestandsaufnahme aller Abbau-Aktivitäten am Niederrhein – zahlreiche kleine Abbauer blieben unberücksichtigt	S. 2		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Das tatsächliche Abbauvolumen wird im Rahmen des Rohstoffmonitorings durch die Erhebung sämtlicher Vorhabenzulassungen aller Betriebsgrößen erfasst.
	6	Gesamtbelastung der Region durch die bisherigen Auskiesungen, Zerstörung der Grundwasserreserven durch Offenlegung des Wasserkörpers, Versalzung durch Ausbluten der Bergehalden und Verfüllen der Baggerseen mit kontaminierten und salzhaltigem Bergematerial	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61).
P-S24		Bezug zu P-S19; Hinweis auf Großveranstaltung am 25.04.08	Alpen-Bönninghard	Siehe P-S19	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S19 (S. 75). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
P-S25		Protestpostkarten „Erhaltet den Niederrhein! Stoppt den Kiesabbau!“	Niederkrüchten	Niederkrüchten	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1	Oberkrüchten Laar	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
P-S26		Keine Ausweisung des Sondierungsbereiches	Niederkrüchten	Niederkrüchten	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Zerstörung der Heimat – auch für nachfolgende Generationen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	2	Abgrabungen nur für den nationalen Bedarf: Es gehe nur um Export in die Niederlande und finanziellen Profit	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37).
	3	Vorbelastungen im Stadtgebiet; erhebliche Zerstörung in den letzten Jahren durch Kiesabbau und Tongruben	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61).
	4	Grundwasserschutz; Gefährdung der hervorragenden Wasserqualität	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	5	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: Kollaps der Natur	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
P-S27		Grundsätzliche Fragestellungen zur Änderung	allgemein	allgemein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen zum Wasserhaushalt führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	1	Rohstoffsicherheit; Erlass „MUNLV VI A2-71.73.00.01 vom 29.11.1996“ wurde vom NRW-Wirtschaftsministerium am 11.04.2008 aufgehoben – Auffassung des Ministeriums, dass der Kieswirtschaft weiterhin eine vergleichbare Bedarfsdeckung für die Zukunft garantiert werden müsse ist keine sichere gesetzliche Grundlage; Fortschreibung der 25-jährigen Versorgungssicherheit der heimischen Bauwirtschaft nicht mehr gerechtfertigt, da der überwiegende Teil der Kies- und Sandförderung in und über die Niederlande abtransportiert werde; für die heimische Bedarfsdeckung reichen die zur Zeit laufenden und im Planfeststellungsverfahren genehmigten Flächen	S. 1		Zur Bedeutung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.04.2008 wird verwiesen auf den Beschlussvorschlag zur Anlage E12 zur Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Definition von Erweiterungsflächen; mittels Salamatikartik werde bei Erweiterungsflächen kleiner 10 ha mehr Fläche abgegraben und anderer Nutzung entzogen als die Karten des GEP anzeigen; strengere Einschränkungen der Erweiterungsflächen gefordert – dazu gehören Definition des Endes der Abgrabung und i.d.R. die Wiederverfüllung und Rekultivierungspflicht zu Gunsten nachfolgender landwirtschaftlicher Nutzungen	S. 1		Erweiterungen außerhalb von im Regionalplan dargestellten BSAB sollen zukünftig im Rahmen der durch das neue Ziel 1 Nr. 5 in Kapitel 3.12. des Regionalplans bis zu einer Größe von 10 ha unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich möglich sein. Diese sachgerechte Regelung wurde auch hinreichend begründet (siehe Beschlussvorschläge und Angaben im Umweltbericht dazu). Eine Umsetzung einer „Salamatikartik“ ist aufgrund der Konstruktion bzw. der Bedingungen in dem Ziel hinreichend begrenzt worden. Erweiterungen über Regionalplanänderungen oder Zielabweichungsverfahren bleiben unberührt und auch dies ist sachgerecht, denn es müssen hinreichende Spielräume zur Sicherstellung der Rohstoffsicherung und -versorgung verbleiben. Weitergehende Einschränkungen oder Regelungen sind nicht erforderlich – auch vor dem Hintergrund der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen.
	3	Lagerstättenqualität / Mächtigkeiten; Begriff des Sondierbereiches wird hinterfragt – Definition Sondierung: Sondierung bedeutet wörtlich die Untersuchung mit einem Prüfröhr – hier ist die Lagerstätten erkundung mittels Bohrung und Analyse gemeint; Hinweis auf triftige Gründe des Wirtschaftsverbands der Baustoffindustrie Nord-West e.V. (A/413/5) die Sondierungsgebiete fallen zu lassen (insb. auf Satz 2 des Abschnitt 3, S. 351 Allgemeine Synopse: „Diesem ... Ziel entspricht das ... Vorgehen des Regionalrates nicht, weil der Ausschluss bestimmter Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe einer Berücksichtigung der Qualität des in der jeweiligen Lagerstätte vorhandenen Rohstoffes weitgehend ausschließt“) – dies sagt Folgendes aus: 1) die Sondierbereiche sind bzgl. der Lagerstätte unsicher – sonst müsste nicht sondiert werden 2) weil die Lagerstättenqualität fraglich ist, gibt es keinen Grund, die Gebiete für andere Nutzungen langfristig zu sperren	S. 2		Aus den Unterlagen der 51. Regionalplanänderung (insbesondere der Begründung und dem Umweltbericht) geht in deutlicher Weise hervor, mit welcher Bedeutung der Begriff „Sondierbereich“ verwendet wird, bzw. welchen Funktion die im Rahmen der 51. Änderung für eine Abbildung vorgesehenen Sondierbereiche haben sollen. Es besteht daher keinerlei Veranlassung, den Begriff „Sondierung“ – wie in der nebenstehenden Einwendung geschehen – dahingehend zu interpretieren, dass für die im Rahmen der 51. Änderung für eine Abbildung vorgesehenen Sondierbereiche eine noch detailliertere Untersuchung der Rohstoffqualität der einzelnen Flächen erforderlich ist und zukünftig durchgeführt werden soll. Außerdem bezieht sich der nebenstehend zitierte Satz aus einer Stellungnahme des Beteiligten 413 nicht auf Untersuchungen der Lagerstättenqualität, sondern bringt zum Ausdruck, dass nach Ansicht des Verfahrensbeteiligten verschiedene Rohstoffqualitäten durch die frühzeitige Anwendung von regelmäßigen Ausschlusskriterien u. U. nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Auf diese Aussage wird der Synopse „Allgemeines“ in ausreichender Form eingegangen. Vor diesem Hintergrund sind die beiden Schlussfolgerungen (Unsicherheit der Lagerstätte und fragliche Lagerstättenqualität) inhaltlich nicht haltbar. Denn von einer raumordnerischen Notwendigkeit einer zukünftigen ergänzenden Sondierung, d.h. Untersuchung der Lagerstättenqualität ist nicht auszugehen. Die entsprechenden der 51. Regionalplanänderung zugrunde liegenden Datengrundlagen hinsichtlich der Lagerstätteneigenschaften sind ausreichend und angemessen.
	4	Bodenschutz; Hinweis, dass ertragreiche Böden und schützenswerte Böden aufgrund ihrer Seltenheit oder ökologischen Bedeutung von der Abgrabung auszuschließen sind – die Gründe dürfen nicht verwechselt werden oder gegeneinander aufgerechnet werden (Hinweis auf Unkenntnis einiger Einwender)	S. 2		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Vgl. hierzu auch die regionalplanerische Bewertungen zu P01 Nr. 8 (S. 23)
	5	Kartographische Darstellung; Karten im Maßstab 1:50.000 seien zu ungenau um alle zu schützenden Böden darzustellen; Vorschlag: die kleinräumigen schützenswerten Böden sollten in der GEP-Vorlage für den Regionalrat im größeren Maßstab oder mit Punktsignatur sowie zusätzlichen mit Koordinaten und Hektarangaben im Text vermerkt werden (Bezug zur Stgnh. der Landwirtschaftskammer im Rahmen des Erörterungstermins)	S. 2		Es wird verwiesen auf die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Emm/110/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	6	Nachfolgenutzungen; Forderung örtlicher Bauunternehmer, dass verstreut liegende Trockenabgrabungen zugelassen werden sollten, um dort Bodenaushub als Abfall zu entsorgen wird entschieden abgelehnt; sauberes Bodenmaterial falle massenhaft an und sollte für die Wiederverfüllung von Baggerseen und ihre landwirtschaftlich nutzbare Rekultivierung zur Verfügung stehen	S.2		Es wird verwiesen auf die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer A/413/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen.
	7	Landschaftsbild; Nassabgrabungen würden den Trockenabgrabungen vorgezogen (Verweis auf Anlage A zu den Synopsen S. 4) – hiergegen bestehen Bedenken, da Baggerseen immer ein Fremdkörper in der Landschaft sind; unnatürliche Wirkung, wenn sie in geballter Form nur ein Landgerippe zurücklassen (z.B. Wesel-Bislich, Anlage C der Synopsen Blatt 3); Trockenabgrabungen können hingegen wirtschaftlich und landschaftlich rekultiviert werden	S. 3		Der in der nebenstehenden Anregungsnummer Angesprochene Text (Erläuterung Nr. 13 zu Kapitel 3.12, Ziel 1) sieht vor, dass zur Begrenzung dauerhafter, unnatürlich wirkender Landschaftsveränderungen solche Trockenabgrabungen nachrangig berücksichtigt werden sollen, für die keine Verfüllung festgeschrieben wird oder anderweitig hinreichend abgesichert ist. Es soll hierdurch möglichst vermieden werden, dass nicht wiederverfüllte Vertiefungen nach Abschluss einer Abgrabung in der Landschaft zurückbleiben. Der Text besagt jedoch nicht, dass Trockenabgrabungen aller Art grundsätzlich nachrangig behandelt werden sollen. Im Übrigen handelt es sich nur um eine Erläuterung, nicht um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung. Nassabgrabungen können die Landschaft bei einer hochwertigen Rekultivierung ggf. genauso bereichern, wie gut rekultivierte, verfüllte Trockenabgrabungen. Den nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Die geplante Erläuterung Nr. 13 ist sachgerecht.
	8	Wasserrahmenrichtlinie und Grundwasser; Ansatz/Ziel der WRRL könne mit Baggerseen nur schlecht umgesetzt werden, da alle Nassabgrabungen ins Grundwasser einschneiden; Problematik Wechselwirkungen der Baggerseen mit dem Grundwasser; filternde Bodenschichten fehlen; wenn keine Grundwassersohlabdichtung erfolge, könne nicht sicher gestellt werden, ob Grundwasser dauerhaft verunreinigt würde; natürliche Entwicklung der Baggerseen aufgrund von durchströmendem Grundwasser nicht möglich; fehlende Qualitätsanforderungen an Dichtschürzen und Sanktionen für den Fall des Versagens; bessere Lösung: Wiederverfüllen mit landwirtschaftlich nutzbarer Rekultivierung; Konsequenzen der WRRL kommen insgesamt zu kurz – müssen in die Vorlage noch eingearbeitet werden; Lösung um die WRRL (guter Zustand von Oberflächen- und Grundwasser) durchzusetzen: Zuverlässige Abdichtung der Gewässersohle	S.3-4		Zum Thema des Grundwasserschutzes vgl. die regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31). Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
Dormagen - private Eingaben (über den Rhein-Kreis Neuss bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen)					
P-D01		Ablehnung der Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	2301-09 (zwischen Rheinfeld und Zons)	<p>Der Interessenbereich 2301-09 wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu in die Abbildung der Interessen- und Sondierungsbereiche aufgenommen. Konkret wurde der Bereich als Interessensbereich 2301-09-A und 2301-09-B abgebildet. Lediglich der Bereich 2301-09-A wurde als Sondierungsbereich vorgesehen. Zukünftig wird dieser Bereich aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen jedoch nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines„.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung des betreffenden Interessensbereiches als Sondierungsbereich.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Verkehr: Unfallgefährdung; Straßen nicht für ständigen LKW-Verkehr ausgebaut	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P-S17 Nr. 10 (S. 69).
	2	Staub und Lärm	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete: Rheinaue würde komplett zerstört	S. 1 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26). Zum Umgang mit Belastungen von Natur und Landschaft vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	4	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	S. 1 Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).
	5	Wertverlust	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	6	Abstände Wohnen Nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen wären die Folge.	S. 1 Nr. 6		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	7	Art der Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens befremdlich; es wäre besser gewesen die Bekanntmachung und die Offenlage im Dormagener Stadtgebiet durchzuführen – künftig Informationen in Dormagen auslegen	S. 1		Zu den Orten, an denen die Planunterlagen offenzulegen sind, wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/13 des Beteiligten 170 vom 15.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Nach § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz sind Ort und Dauer der Auslegung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Offenlage ortsüblich bekannt zu machen. Angesichts der überörtlichen Bedeutung von Regionalplanänderungen ist auf dieser Grundlage die Bekanntmachung im Amtsblatt sowie dem Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf angemessen.
P-D02		Ablehnung der Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Minderung der privaten Wohnqualität	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete: Rheinaue würde komplett zerstört	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26). Zum Umgang mit Belastungen von Natur und Landschaft vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	3	Landwirtschaft: Zerstörung besonders ertragsreicher Ackerflächen Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	4	Folge: Verteuerung von Ackerflächen: Wert der Flächen als „Auskiesungsflächen“ wird den Grundstückswert um Rheinfeld erheblich steigern und damit den Ankauf zusätzlichen Ackerlandes erheblich erschweren	S. 1		Die Auswirkungen der Planung auf Grundstückswerte werden hinreichend in die Abwägung eingestellt. Vgl. hierzu Kapitel 2.2 dieser Anlage A4.2 und – weniger aktuell (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) - die Kapitel 3.3.2 sowie 3.4.9 des Umweltberichtes. Diese Auswirkungen werden bei den für eine Abbildung vorgesehenen Sondierungsbereichen sowie den BSAB jedoch nicht als so bedeutsam eingestuft, dass sie im Rahmen der Abwägung den Belangen der Rohstoffsicherung vorgehen würden. Gleiches gilt für die textlichen Änderungen. Zum Umgang mit der Landwirtschaft wird außerdem auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den Ausgleichsvorschlag) zur Anregungsnummer A/110/7 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Aufgrund der Bedeutung der Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung müssen die nebenstehend angesprochenen Effekte in Kauf genommen werden.
	5	Umweltgefährdung: Grundwasserproblematik bei geplanter Nassabgrabung insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die nah gelegene Deponie (Abdichtung)	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 2 (S. 28).
	6	Verkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	7	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	S. 1 - 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).
	P-D03		Bedenken gegen die Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons		Dormagen
1		Umweltgefährdung: Grundwasserproblematik bei geplanter Nassabgrabung insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die nah gelegene Deponie (Abdichtung)	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 2 (S. 28).	
2		Existenzgefährdung von Verpächtern und Pächtern	S. 1	Vgl. auch regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).	
3		Leitungen: Beeinträchtigung durch Strom, Gas- und Ölleitung	S. 1	Dass einzelne Interessens- und Sondierungsbereiche von Leitungen tangiert oder durchschnitten werden, wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt und ggf. in der Gesamtbereichstabelle vermerkt. Soweit dort nichts anderes vermerkt wird (d.h. absehen von einer Abbildung als Sondierungsbereich), wird davon ausgegangen, dass diese Vorhaben unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes und des regionalplanerischen Maßstabes nicht von den einschränkenden Wirkungen einer möglichen Regionalplandarstellung in relevantem Sinne erfasst werden und sich spätestens auf nachfolgenden Verfahrensstufen Möglichkeiten der Vereinbarkeit mit konkreten Abgrabungsvorhaben ergeben. Vgl. darüber hinaus Kapitel 3.4.9 des Umweltberichtes	
4		Verkehr	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).	
5		Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Minderung der privaten Wohnqualität	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).	
6		Staub und Lärm	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).	
7		Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).	
8	Tourismus	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-D04		Bedenken gegen die Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Verkehr: Enorme Verkehrsprobleme mit Gefährdungspotenzialen / Unfallgefahr befürchtet; Straßen sind nicht für Schwertransporte bzw. ständigen LKW-Verkehr ausgelegt; schon erhebliche Belastungen durch ständig steigenden PKW-Verkehr – Belastungsgrenzen sind erreicht; unzumutbare Verkehrsbelastung der Anwohner	S. 1		Zu den Themen Immissionen und Verkehrssicherheit vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24). Zum Thema Erschließung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S17 Nr. 10 (S. 69).
	2	Staub und Lärm	S. 1 - 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	4	Wertverlust	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	5	Landwirtschaft: Verlust besonders ertragsreicher Ackerflächen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	6	Existenzgefährdung von Landwirten	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	7	Tourismus	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	8	Abstände Wohnen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	9	Raumverträglichkeit	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	10	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81).	
P-D05		Ablehnung der Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	2	Landwirtschaft und Existenzgefährdung	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23). und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	3	Umweltgefährdung: Grundwasserproblematik im Bereich der Deponie	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 2 (S. 28).
	4	Verkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	5	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).	
P-D06		Identisch mit P-D03	Dormagen	Siehe P-D03	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D03 (S. 82).
P-D07		Ablehnung der Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Verkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	2	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Wertverlust	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	4	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	5	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft und Beeinträchtigung Tierwelt	S. 1		Zum Thema der Eingriffe in Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Umgang mit Flora und Fauna regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	6	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81).	
P-D08		Ablehnung der Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Gefährdung der bestehenden Landschafts- und Wasserschutzgrenzen Gebiet ist ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	S. 1		Der Interessensbereich 2301-09-B, der zu keinem Zeitpunkt als Sondierungsbereich vorgesehen war, liegt zu einem kleinen Teil in einem Wasserschutzgebiet III B. Dies wurde im Rahmen der Bereichsbeurteilung berücksichtigt und entsprechend in der Gesamtbereichstabelle als einer der Gründe, die gegen eine Abbildung als Sondierungsbereich sprechen, aufgeführt. Der Interessensbereich 2301-09-A hingegen liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Er ist aus anderen Gründen (aufgeführt in Anlage A zu den Synopsen) nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen. Darüber hinaus vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: Erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna (Seltene Tierarten etc)	S. 1		Zum Umgang mit Natur und Landschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37), und zu Auswirkungen auf die Fauna und den Vogelschutz vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41)
	3	Lärm	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	4	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	5	Wertverlust	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	6	Landwirtschaft: Verlust besonders ertragsreicher Ackerflächen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	7	Raumverträglichkeit Region mit Auskiesungen bereits mehr als genug belastet	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	8	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens Vorgehen wird als verfahrenswidrig angesehen, da die Offenlage der Pläne in erster Linie in den betroffenen Gemeinden stattzufinden habe	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81).
P-D09		Erhebliche Bedenken gegen die Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Verweis auf Schreiben des Einwenders P-D17; Übernahme der Argumente	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D17 (S. 89).
	2	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens Ist verfahrensfehlerhaft; mangelnde Informationspolitik	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81).
	3	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete Umwandlung eines Naherholungsgebietes in eine Kiesgrube sei ein Schildbürgerstreich, der einer ernsthaften rechtlichen Prüfung nicht standhalten werde	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
P-D10		Erhebliche Bedenken gegen die Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Verweis auf Schreiben des Einwenders P-D17; Übernahme der Argumente	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D17 (S. 89).
	2	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	3	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Lebensqualität wird negativ beeinträchtigt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	4	Vor Hintergrund hoher Quadratmeterpreise für private Grundstücke in direkter Nähe zum Vorhaben „Schlag ins Gesicht“	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Einstellung der Interessen privater Grundstückseigentümer in die Abwägung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-D11		Ablehnung der Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens Information nicht in Dormagen öffentlich bekannt gemacht worden - Bürgern wird die Chance zur Stellungnahme genommen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81).
	2	Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
P-D12		Anregungen und Bedenken gegen eine Ausweisung von BSAB im Zuge des Interessensbereiches 2301-09-B und des ; Sondierungsbereich 2301-09-A	Dormagen	2301-09A 2301-09B	Der Interessenbereich 2301-09 wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu in die Abbildung der Interessen- und Sondierungsbereiche aufgenommen. Konkret wurde der Bereich als Interessensbereich 2301-09-A und 2301-09-B abgebildet. Lediglich der Bereich 2301-09-A wurde als Sondierungsbereich vorgesehen. Zukünftig wird dieser Bereich aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen jedoch nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen. Da keiner der beiden Bereiche für eine Abbildung in der Sondierungskarte vorgesehen ist, dienen die nachfolgenden Äußerungen zu den Inhalten der Stellungnahme P-D12 nur der Vollständigkeit. Darüber hinaus vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Eigentumsrechtliche Betroffenheit; Sondierungsbereich 2301-09-A grenzt an Grundstückseigentum an, Interessensbereich 2301-09-B enthält Grundstücksflächen; Unternehmenseigene Flächen betroffen – darunter auch Flächen, die langfristig an Dritte zur betrieblichen Nutzung überlassen sind, z. B. für Regelanlagen des Pipelineverbundes; diese Flächen stehen auch im Falle einer möglichen Planfeststellung definitiv nicht als Abgrabungsflächen zur Verfügung; eine lapla. Ausweisung als BSAB wäre möglich, aber nicht zielführend, da bereits bei der Aufstellung der Planung erkennbar ist, dass nicht unerhebliche Teilflächen aus eigentumsrechtlichen Gründen oder unter Berücksichtigung der bestehenden, nur mit erh. Aufwand verlagerbaren Nutzungen nicht umsetzbar seien	S. 1; 2 Nr. 1		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Raumordnerisch wird nicht verlangt, dass Flächen zeitnah zum Verkauf stehen. Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zu den Anregungsnummern A/170/8 des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 und A/171/1 des Beteiligten 171 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ und auf Abschnitt 3.2.2 des Umweltberichtes verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Betroffenheit betrieblicher Anlagen und Einrichtungen; 1) innerhalb der Bereiche befinden sich Grundwassermessstellen; bei Entfall der betr. Messstellen im Rahmen des Aufschlusses einer Nassabgrabung wäre technisch gleichwertiger Ersatz zu schaffen (auf Kosten des Maßnahmen-trägers; in Abstimmung mit der OWB); Nutzbarkeit verbleibender, bestehende Messstellen dürfen auf Dauer nicht beeinträchtigt werden 2) Schalthaus Zons; Versorgung und Steuerung der Wassergewinnungsanlagen im Vorflutgelände des Rheins	S. 1; 2-3 Nr.2		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Zur Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31). Auf die Regelungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensstufen wird hingewiesen.
	3	Betroffenheit der Wasserförderung: Bereiche liegen mindestens teilweise im Wassereinzugs-gebiet der Horizontalfilterbrunnen Rheinfeld 2 und Zons 1 und 2, die von existenzieller Bedeutung für den Betrieb des Chemparks Dormagen sind; Ausweisung als WSZ nur deshalb nicht erfolgt, weil Anforderungen des § 19 (1) WHG nicht erfüllt sind – gleichwertiger Schutzbedarf dieser Anlagen, wie es sich durch Fortschreibung der im Umweltbericht (Anlage 4) erfolgten Abwägung ergeben würde – hier wird auf BSAB in WSZ verzichtet, aufgrund umfangreich vorhandener nicht konfliktreicher Alternativstandorte (vgl. S. 42); Gewährung eines gleichwertigen Schutzes; günstige Wasserressourcen - existenzieller Bedeutung für Chempark / Industrie mit hohem Wasserbedarf - Hinweis auf Umweltbericht S. 44 „Dieser dauerhafte Standortfaktor sollte vor allem auch im Interesse künftiger Generationen nicht ohne Not durch einen nur einmal möglichen Rohstoffabbau aufs Spiel gesetzt werden, wenn risikoärmere Alternativstandorte für den Rohstoffabbau vorhanden sind.“; Forderung Gleichbehandlung der Wassereinzugsgebieten mit festgesetzten WSZ (Hinweis auf Stlgn. Sachverständige (Anlage)	S. 1; 3-4 Nr. 3		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Es wird zu wasserwirtschaftlichen Belangen auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die AGVs) zu den Anregungsnummern A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Auf die Regelungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensstufen und die Parzelleunschärfe des Regionalplans wird ebenso hingewiesen wie darauf, dass der Bereich 2301-09- nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Wasserschutzgebietsverordnungen setzen im öffentlichen Interesse schutzwürdige Wassereinzugsgebiete fest. Die Auswahl dieser Bereiche als regelmäßige Ausschlusskriterien für die Abbildung von Sondierungsbereiche wird als sachgerecht angesehen; vgl. hierzu regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	4	Betroffenheit der Deponie Rheinfeld; Beeinflussung des Grundwasserhorizontes bedarf der Abstimmung mit den Betroffenen und der O / UWB; Festsetzungen bzgl. der Lenkung der Grundwasserströme – Einwirkungen auf diese Konzepte sind sachverständig zu beurteilen; eine – für eine Abgrabung erford. – Grundwasserabsenkung ist so zu steuern, dass Setzungen des Deponiekörpers auf Dauer auszuschließen sind, da diese eine Gefährdung für die Basisabdichtung darstellen können; Ansteigen des Grundwasserhorizontes ist auf Dauer zu verhindern, um einen Mindestabstand der Basisabdichtung zum Grundwasser einzuhalten; ggf. Problem Betrieb der Förder- und Sicherungsbrunnen; erhebliche wasserwirtschaftliche Bedenken gegen die vorgesehenen Bereiche, sofern die hydraulische Sicherung der Deponie nicht dauerhaft und unter Berücksichtigung der instationären Einflüsse des Rheinwasserstandes gewährleistet werden kann (s. Anlage)	S. 1; 4-5 Nr. 4; S. 3 der Anlage		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Es bestünden ggf. hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe. Vgl. auch regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 2 (S. 28).
	5	Vielzahl von Fernleitungen verschiedener Betreiber betroffen – frühzeitige Abstimmung notwendig	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D03 Nr. 3 (S. 82).
	6	Die allgemein mit Abgrabungen einhergehenden aufgelisteten Gefährdungspotenziale (Anlage zur Stgn) sind als potentielle Risiken für eine Trinkwasserversorgung einzustufen und daher im Zuge der Raumplanung bereits im Vorgriff einer Maßnahme zu vermeiden. Der Vorsorge wird in § 34 WHG eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen. Daher sollte im Zusammenhang mit der Darstellung der Sondierbereiche dem vorsorgenden Grundwasserschutz eine größere Gewichtung zugemessen werden.	S. 3 der Anlage		In Kapitel 3.2.6.3 des Umweltberichtes wurde bereits dargelegt, dass der Trinkwasserversorgung – u.a. vor dem Hintergrund der allgemein mit Abgrabungen einhergehenden Gefährdungspotenziale für Wasservorkommen – ein sehr hohes Gewicht beizumessen ist. Vor diesem Hintergrund erfolgt ein hin- und weitreichender Schutz der Grundwasserreserven darüber, dass Wasserschutzgebiete als regelmäßige Ausschlussbereiche für Sondierbereiche vorgesehen werden. Auch BSAB liegen zumindest regelmäßig nicht in diesen Bereichen wobei hier auch auf Aspekte der Standortsicherung und der Planungssicherheit hinzuweisen ist. Die 51. Änderung ist jedenfalls bezüglich der in der Anregungsnummer Angesprochenen Themen sachgerecht. Vgl. hierzu auch die aktuellere regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31) und die Aktualeren Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die AGVs) zu den Anregungsnummern A/110/8 und A/413/1.
P-D13		Allgemeiner Einspruch gegen die 51. Änderung	k.A.	k.A.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.
P-D14		Ablehnung der Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Verkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	2	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Wertverlust	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	4	Landwirtschaft	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23)..
	5	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft und Beeinträchtigung Tierwelt	S. 1		Zum Thema der Eingriffe in Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Umgang mit Flora und Fauna regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	6	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Zum Thema der Naherholungsgebiet vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
P-D15		Ablehnung der Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Vor kurzem erworbenes Eigentum, aufgrund der Versicherung der Stadt, dass keine weiteren Baumaßnahmen geplant seien			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die kommunale Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung – d.h. in diesem Fall an den Regionalplan – anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Eine eventuelle spätere Darstellung eines Abgrabungsbereiches im Regionalplan auf Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe könnte sich daher ggf. gegenüber kommunalen Planungsinteressen durchsetzen. Zum Einstellung der Interessen privater Grundstückseigentümer in die Abwägung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25). Dies ist hinreichend im Rahmen der 51. Änderung erfolgt. Zum Thema Vertrauensschutz gegenüber früheren regionalplanerischen Entscheidungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P11 Nr. 2 (S. 34). Dies gilt übertragend im Übrigen auch für Kommunen. Planungsabsichten politischer Gremien können sich in einer Demokratie immer ändern.
	2	Staub, Lärm und Geruchsbelästigung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Abstände Wohnen Unmittelbare Nähe (ca. 200m) eines dicht besiedelten Gebietes; zwei Neubaugebiete sind nicht in der Erläuterungskarte eingetragen	S. 1		Die in der Stellungnahme angesprochenen neuen Baugebiete sind im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt, welcher als Ausschlussbereich berücksichtigt wurde. Vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	4	Wertverlust Rechtliche Schritte werden geprüft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	5	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	6	Landwirtschaft Nach dem Abbau verbleiben agrarstrukturelle Beeinträchtigungen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	7	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft Abgrabungsgutachten von 1998 weist das Gebiet als eine historische Kulturlandschaft von sehr hoher Bedeutung aus.	S. 1		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft – insbesondere auch zum Thema Kulturlandschaft - vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	8	Gefährdung der bestehenden Landschafts- und Wasserschutzgrenzen Gebiet ist ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D08 Nr. 1 (S. 84).
	9	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft insbesondere Flora und Fauna (selten gewordene heimische Tiere)	S. 2		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Thema Fauna P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	10	Raumverträglichkeit Region mit Auskiesungen bereits mehr als genug belastet	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
11	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens Vorgehen wird für verfahrenswidrig gehalten	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81).		
P-D16		Ablehnung der Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Als Anwohner wird ein indirekter Eingriff in Eigentum gesehen – rechtliche Schritte werden vorbehalten	S. 1 Nr. 1		Zum Umgang mit den Interessen privater Eigentümer vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	2	Staub und Lärm	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Wertverlust Wohnqualität muss über wirtschaftliche Interessen gestellt werden	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	4	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	5	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft insbesondere Flora und Fauna	S. 1 Nr. 3		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Thema Flora und Fauna P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	6	Gefährdung der bestehenden Landschafts- und Wasserschutzgrenzen Gebiet ist ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	S. 1 Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D08 Nr. 1 (S. 84).
	7	Landwirtschaft Intensive Landwirtschaft nicht durch andere Interessen zerstören	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	8	Raumverträglichkeit Region mit Auskiesungen bereits mehr als genug belastet	S. 1 Nr. 6		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
P-D17		Stellungnahme zur Abbildung einer Sondierungsfläche zwischen Rheinfeld und Zons	Dormagen	Siehe P-D01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 (S. 81).
	1	Gefährdung der bestehenden Landschafts- und Wasserschutzgrenzen Gebiet ist ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet; Qualitätsbeeinträchtigung wird befürchtet	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D08 Nr. 1 (S. 84).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft insbesondere Flora und Fauna	S. 1 Nr. 2		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Thema Flora und Fauna P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	3	Staub und Lärm	S. 1 Nr. 2, 3, 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	4	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	5	Wertverlust nicht akzeptabel	S. 1-2 Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	6	Landwirtschaft Wegfall ertragreichen Ackerlandes	S. 2 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	7	Raumverträglichkeit Region mit Auskiesungen bereits mehr als genug belastet	S. 2 Nr. 6		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
8	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens Vorgehen wird für verfahrenswidrig gehalten	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81).		
Niederkrüchten - private Eingaben (über den Kreis Viersen bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen)					
P-Ni01			Niederkrüchten	2405-01-A 2405-01-C	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	<p>Rohstoffsicherheit; im Rahmen der 51. Änderung wird nicht nachgewiesen, ob die abgebildeten Sondierungsbereiche mit ihren Rohstoffvorkommen für die Sicherung der heimischen Bevölkerung und der Wirtschaft auskömmlich sind oder ob sie mengenmäßig über die Versorgung der heimischen Wirtschaft weit hinaus gehen und dem Export dienen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, welche Versorgungszeiträume den vorhandenen BSAB-Darstellungen und den geplanten Sondierungsbereichen zu Grunde liegen. Darstellung der Rohstoffverbräuche der letzten Jahre und eine belastbare Prognose zukünftiger Bedarfe fehlt – ohne eine entsprechende Bedarfsermittlung erscheine es abwägungsfehlerhaft, die Interessen der Rohstoffsicherung gegenüber anderen berechtigten Interessen vorzuziehen. Verweis auf das Rohstoffmonitoring reicht nicht aus.</p> <p>Keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Export, die die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen würde – Verweis auf freien Warenverkehr in Europa reicht nicht; Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft, indem nur Sondierungsbereiche für den eigenen Bedarf ausgewiesen würden</p>	S. 1-2	2405-07 2405-10-A 2405-12-A	<p>Zum Thema des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37). Die in den Unterlagen incl. den Synopsen enthaltenen Aussagen zum Themenbereich Export werden weiterhin als ausreichend und sachgerecht angesehen.</p> <p>Zum Vorgehen bei der Bedarfsermittlung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39) sowie P03 Nr. 15 (S. 27). Das durch die Bezirksplanungsbehörde durchgeführte Rohstoffmonitoring wird als ausreichend und sachgerecht angesehen. Die durch BSAB und Sondierungsbereiche abgedeckten Versorgungszeiträume gehen aus dem Bericht zum Rohstoffmonitoring sowie den Unterlagen zur 51. Änderung (hier insbes. Umweltbericht Kapitel 3.2.4) deutlich genug hervor.</p> <p>Im Übrigen bestätigt das durch den Geologischen Dienst im Jahr 2007 beispielhaft für Teilbereiche des Regierungsbezirks Düsseldorf durchgeführte Monitoring (einschließlich vom Regionalrat) tendenziell sehr genau die Ergebnisse des Rohstoffmonitorings der Bezirksplanungsbehörde.</p> <p>Zum Umgang mit Natur und Landschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Die Belange wurden hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Planung wurden die Belange der Rohstoffsicherung vor dem Hintergrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt, jedoch nicht pauschal bevorzugt.</p>
	2	<p>Prüfmethodik – Kritik an Auswahl von Sondierungsbereichen; es habe keine gerechte Abwägung bzw. Alternativenprüfung stattgefunden, da alle Flächen, die außerhalb der Ausschlussbereiche lagen, als Sondierungsbereiche übernommen wurden, und nicht geprüft wurde ob es sich auch gleichzeitig um die für die Rohstoffsicherung am besten geeignete Fläche handelt; Flächen, für die keine Ausschlusskriterien vorlagen, hätten auf ihre Eignung geprüft werden müssen (Qualität, Quantität der Rohstoffe, Konfliktpotenziale) – Ergebnis wäre eine Liste mit mehr oder weniger gut geeigneten Flächen gewesen, von denen entsprechend des prognostizierten Bedarfs die geeignetste Fläche als Sondierungsbereich abgebildet würde; Abwägung der öffentlichen und privaten Belange fehlerhaft, da einseitig den Abbauinteressen der Unternehmen gefolgt wurde</p>	S. 2		<p>Zur Vorgehensweise der Prüfmethodik bzw. der Auswahl der Sondierungsbereiche vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S14 Nr. 8 (S. 56). Das gewählte Vorgehen ist sachgerecht und alle relevanten Aspekte wurden sachgerecht einbezogen. Auch ein Abgrabungsinteresse bzw. ein fehlendes Abgrabungsinteresse sind jeweils gewichtige Abwägungsaspekte.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	3	Grundwasserschutz; Abwägungsdefizit, da sich die 51. Änderung nicht ausreichend mit den Folgen von großflächigen und sehr tiefen Nassabgrabungen auf den durch den Braunkohletagebau gestörten Grundwasserhaushalt auseinandersetzt	S. 2-3		<p>Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet.</p> <p>Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen.</p> <p>Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Auch der Braunkohlenabbau bzw. die Sumpfungmaßnahmen wurden hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen.</p>
	4	Abstände Wohnen Argumentation, dass bei nicht dargestellten Ortsteilen ein Abstand von 100m ausreichend sei, da hier weniger Personen betroffen seien, kann nicht gefolgt werden – es erfolge keine Auseinandersetzung mit der Größe des betroffenen Personenkreises; gleiche Schutzmaßstäbe und Abstände wie bei ASB; Darstellung eines Abstandes von 300m sei entgegen den Ausführungen im Umweltbericht abwägungsrelevant, da dies zu einer deutlichen Reduzierung des Sondierungsbereiches führe	S. 3		<p>Der Planentwurf wurde insofern hinreichend verändert: vgl. Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/10 (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Eine noch detailliertere Betrachtung ist nicht erforderlich..</p> <p>Vgl. hierzu regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23) sowie Anlage A zu den Synopsen.</p>
	5	Dauer der Beteiligung; gründliche Durchsicht der Unterlagen sowie eine umfassende Recherche sei in einem Zeitfenster von 4 Wochen nicht realisierbar	S. 3		<p>Zum Thema der Offenlage bzw. Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/11 des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/111/1 hingewiesen (inkl. Bezugnahmen auf den AGV).</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
		Erhebliche Bedenken zu 2405-12-A	Laar S. 3-4		<p>Der Bereich 2405-12-A wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Sondierungsbereich vorgesehen. Der Bereich wurde dann geteilt in 2405-12-A1 und 2405-12-A2.</p> <p>Der Teilbereich 2405-12-A2 wird aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Der Interessensbereich 2405-12-A1 wird aus den in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen genannten Gründen nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die im Schreiben angesprochenen zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	6	Neuaufschluss / Neuansätze; hier handele es sich nicht um eine Erweiterung eines bereits dargestellten BSAB, sondern realistischer Weise um einen Neuansatz – BSAB seit Jahrzehnten dargestellt, Altgrabung seit vielen Jahren abgeschlossen und nicht mehr erkennbar; die mit Erweiterungen einhergehenden Vorzüge seien hier nicht gegeben	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75). Die Klassifizierung im Rahmen der 51. Änderung ist angesichts der regionalplanerisch bestehenden Möglichkeiten des BSAB auch hier korrekt. Im Übrigen ist auf die Vorprägung durch den bestehenden Abgrabungsansatz hinzuweisen.
	7	Landwirtschaft; extrem große zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche von besonders gutem Zuschnitt und z. T. überdurchschnittlicher Bodenqualität; Berücksichtigung der guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen	S. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23). Die im Rahmen der 51. Änderung vorgenommenen Bewertungen sind auch hier korrekt.
	9	Baudenkmal St. Lucia Kapelle wurde nicht berücksichtigt; Erhalt des Bauwerks und seines denkmalgerechten Umfeldes nur durch deutliche Verkleinerung des Sondierungsbereiches gesichert	S. 4		Zum Umgang mit der St. Lucia Kapelle wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer Nie/165/1 des Beteiligten 165 der Synopse „Niederkrüchten“ verwiesen. Zu den Themen Bodendenkmalschutz / Denkmalschutz / Archäologie / Kulturgüter vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 6 (S. 61).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
		Keine grundsätzlichen Bedenken zu 2405-01-A und 2405-01-C	Dam S. 4		<p>Die Interessenbereiche 2405-01-A und 2405-01-C im Gemeindegebiet der Gemeinde Niederkrüchten wurden sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 als Sondierungsbereiche vorgesehen, werden zukünftig jedoch aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereiche abgebildet. Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines,,“.</p> <p>Die im Schreiben angesprochen zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p>
		Keine grundsätzlichen Bedenken zu 2405-07	Rieth S. 4		<p>Der Bereich 2405-07 bleibt weiterhin als Sondierungsbereich abgebildet. Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p>
		Verzicht auf die Darstellung des Sondierungsbereiches 2405-10-A	Oberkrüchten S. 4-5		<p>Der Interessensbereich 2405-10-A wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Sondierungsbereich vorgesehen. Der Bereich wird zukünftig aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen. Er wurde nach der 2. Fassung nochmals in die Teilbereiche –A1 und –A2 unterteilt, welche zukünftig aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereiche vorgesehen werden. Vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines,,“.</p> <p>Die im Schreiben angesprochen zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p>
	10	Neuaufschluss / Neuansätze; hier handele es sich nicht um eine Erweiterung eines bereits dargestellten BSAB, sondern realistischer Weise um einen Neuansatz – bestehende Abgrabung befindet sich einige hundert Meter weiter südwestlich der B 221	S. 4		<p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Interessensbereich wurde zu keinem Zeitpunkt als Erweiterung eingestuft, sondern immer als Neuansatz behandelt. Vgl. hierzu die entsprechenden Angaben in der Gesamtbereichstabelle sowie ergänzend die regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75). Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle zu dem entsprechenden Status als Neuansatz/Erweiterung/Wiederaufschluss sind bei allen Bereichen in Niederkrüchten korrekt.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	11	Raumverträglichkeit Bereich südlich der Ortslage Niederkrüchten bereits stark durch Abgrabungen belastet und verträgt keinen weiteren Ansatz in der geplanten Größenordnung	S. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	12	Landwirtschaft; extrem große zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche von besonders gutem Zuschnitt und z. T. überdurchschnittlicher Bodenqualität; jagdliches Interesse; biologischer Gemüseanbau; Berücksichtigung der guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen	S. 4-5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	13	Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangfläche für Windenergieanlagen im südlichen Drittel des Sondierungsbereiches nicht erfolgt.	S. 5		Der Bereich 2405-10-A2 wird zukünftig u.a. aufgrund des Vorrangs der Windenergienutzung nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen (vgl. Anlage A zu den Synopsen). Von durch eventuell an die Vorrangfläche für Windenergieanlagen angrenzende Abgrabungen hervorgerufene Beeinträchtigungen der Windenergiegewinnung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen.
P-Ni02		Streichung der vorgesehenen Sondierungsbereiche im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten	Niederkrüchten	k.A.	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Gesamtbelastung unzumutbar:	Liste		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
	2	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	Liste		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26) .
	3	Landwirtschaft	Liste		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
P-Ni03		Verzicht auf die Darstellung des Sondierungsbereiches im Bereich der Ortslage Laar	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Der Bereich 2405-12-A wurde in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Sondierungsbereiche vorgesehen. Der Bereich wurde geteilt in 2405-12-A1 und 2405-12-A2. Der Teilbereich 2405-12-A2 wird zukünftig aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereich vorgesehen. Der Interessensbereich 2405-12-A1 wird aus den in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen genannten Gründen nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen. Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines,..“ Die im Schreiben angesprochenen zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	1	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Baudenkmal St. Lucia Kapelle wurde nicht berücksichtigt; Erhalt nur durch deutliche Verkleinerung des Sondierungsbereiches gesichert	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
P-Ni04		Bedenken gegen die Erweiterung von Abgrabungs- und Sondierungsbereichen im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	2405-12-A 2405-10 A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Gesamtbelastung unzumutbar:	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
	2	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	3	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	4	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen	S. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
5	Vorrangfläche für Windenergieanlagen	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 13 (S. 94).		
P-Ni05		Bedenken gegen Sondierungsbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen	S. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	2	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Dauer der Beteiligung; zu enge Bemessung des zeitlichen Rahmens – „Überrumpelungstaktik“	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
4	Entwicklungen der deutschen Politik werden mit Unbehagen beobachtet; gebrochene Wahlversprechen, fehlende Transparenz von Entscheidungen etc. – Gefährdung der Demokratie	S. 2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.		
P-Ni06		Bitte um Übersendung zusätzlicher Unterlagen für Stellungnahme	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Abgrabungsfläche nur 50m vom Grundstückseigentum entfernt; gravierende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstückes werden befürchtet	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 10 (S. 27). Die besondere Betroffenheit wurde hinreichend gesehen und abgewogen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Beteiligungsverfahren; Informationen durch Presse und Gemeinde Niederkrüchten für eine entsprechende Stellungnahme nicht ausreichend; es gehe daraus nicht hervor, welches Verfahren derzeit durchgeführt werde; Bitte um Übersendung der Unterlagen und um Information, wie zukünftig die betroffene Fläche in unmittelbarer Nähe zum Grundstückseigentum genutzt werden solle (Betriebsbeschreibung o.Ä.)	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81). Wenngleich die normale Öffentlichkeitsbeteiligung ohnehin ausreichend war, wurde der Einwander über die Verfügbarkeit der Verfahrensunterlagen am 19.02.08 per Email informiert. Weitergehende Unterlagen (hier: Betriebsbeschreibung) sind für die Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich; es wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen.
P-Ni07		Bedenken gegen Sondierungsbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft	S. 1		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft – insbesondere auch zum Thema Kulturlandschaft – vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Grundwasserschutz	S. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31).
	3	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28).
	4	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	5	Wertverlust	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	6	Existenzgefährdung	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	7	Tourismus	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	8	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Lebensqualität wird negativ beeinträchtigt	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	9	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	10	Verkehr	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
11	Eingriffe in Fauna	S. 2	Zum Thema Flora und Fauna P-S03 Nr. 7 (S. 41).		
P-Ni08		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche insb. Laar 2405-12-A und Oberkrüchten	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Raumverträglichkeit; Hier insbesondere Hinweis auf den umstrittenen Braunkohle-Tagebau im Erkelenzer Raum	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	2	Wünsche der Kiesindustrie – Haben Wirtschaftsinteressen Vorrang vor dem Schutz der Natur?	S. 1	Zur Rolle der Kiesindustrie sowie dem Auswahlprozess vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27).	
P-Ni09		Bedenken gegen Sondierungsbereichen im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Oberkrüchten 2405-10-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten – insbesondere Bereich in Oberkrüchten – die regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 (S. 93).
	1	Rohstoffsicherheit; Dienen die zukünftigen Abgrabungen der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung oder dem Export?	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 1 (S. 90).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Grundwasserschutz; Ist eine ausreichender Grundwasserschutz gewährleistet – insb. auch vor dem Hintergrund des Braunkohletagebaus im Erkelenzer Raum?	S. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen.
	3	Landwirtschaft; Werden Bereiche mit guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen dem Sand- und Kiesabbau geopfert?	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	4	Eingriffe in Kulturlandschaft: Werden die negativen Auswirkungen auf die wertvolle Kulturlandschaft berücksichtigt?	S. 1		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft – insbesondere auch zum Thema Kulturlandschaft – vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten		Alle Bereiche insb. Laar 2405-12-A und Oberkrüchten
P-Ni10	1	Zerstörung von Wohn- und Lebensraum; das ganze Lebensumfeld soll verändert und verschandelt werden	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 12 (S. 35).
	2	Landwirtschaft: Abhängigkeit von der Landwirtschaft und ihren Produkten; Verlust der Landwirtschaft führt dazu, dass auf Ortsfremde Produkte zurückgegriffen werden müsse	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	4	Tourismus	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	5	Existenzgefährdung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	6	Verlust / Zerstörung von Arbeitsplätzen wird befürchtet; keine neuen Arbeitsplätze für Ortsansässige bei der Einrichtung einer Kiesgrube	S. 1		Die möglichen Auswirkungen der Planung auf den Arbeitsmarkt wurden sowohl bezüglich der Landwirtschaft als auch der Rohstoffindustrie angemessen in die Abwägung eingestellt. Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 des Beteiligten 413 vom 29.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ sowie – weniger aktuell (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) auf Kapitel 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen.
	7	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Wegzüge befürchtet – Auswirkungen auf die Gemeindekasse	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	8	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	9	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Auswirkungen auf die Umwelt	S. 1		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft – insbesondere auch zum Thema Kulturlandschaft - vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	10	Grundwasser: Auswirkungen auf das Grundwasser; Anstieg von Grundwasser	S. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen.
	11	Rohstoffsicherheit; Export in die Niederlande?	S. 1		Zum Thema des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ni11		Bedenken gegen Sondierungsbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Baudenkmal St. Lucia Kapelle; Hinweis auf Kapellenjubiläum und Geschichte, Sanierungsarbeiten vorgesehen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
P-Ni12		Identisch mit P-Ni04	Niederkrüchten	Siehe P-Ni04	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni04 (S. 95).
P-Ni13		Bedenken gegen die 51. Änderung in der dargestellten Form im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche, insb. Laar 2405-12-A und Oberkrüchten	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete Naturpark Maas-Schwalm-Nette	S. 1		Zum Umgang mit Naherholungsgebieten vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26). Schutzwürdige Landschaftsbestandteile (z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und sonstige Einzelflächen) wurden durch die regelmäßigen Ausschlusskriterien in ausreichender Form geschützt. Ein darüber hinausgehender Ausschluss sämtlicher Naturparke wäre angesichts der Zielsetzung und Großräumigkeit von Naturparks nicht angemessen. Zum Umgang mit Natur und Landschaft vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft – insbesondere auch zum Thema Kulturlandschaft - vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Tourismus	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	3	Gesamtbelastung der Gemeinde in der Vergangenheit erheblich; Gemeinde hat erhebliche wirtschaftliche Beiträge geleistet (Stichwort Ziegeleien, Tonabgrabungen, Kies und Sand); Ausbeutung der Gemeinde bzw. Spielball der Landes- und Bundespolitik (Hinweis auf Reaktivierung des Eisernen Rheines)	S. 1		Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22). Auch die Belastungen von Niederkrüchten wurden hinreichend betrachtet und stehen dem aktuellen Planentwurf nicht entgegen.
	4	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	5	Rohstoffsicherheit; Export in die Niederlande?	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 1 (S. 90).
	6	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	7	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft	S. 1		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft – insbesondere auch zum Thema Kulturlandschaft - vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	8	Berücksichtigung der Folgeschäden erfolgt? Z.B. auf Grundwasser und Bodenerosionen	S. 1		Zum Thema Grundwasser vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 3 (S. 91). Zum Thema Bodenschutz vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 2 (S. 24)
	9	Landwirtschaft, Welche Auswirkung hat die Planung?	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	10	Raumverträglichkeit; Wäre es nicht ausreichend die bestehenden Auskiesungen in den bisher schon betroffenen Gemeinden auszuweiten?	S. 1		Zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei einer ausschließlichen Konzentration auf schon betroffene Bereiche auf Dauer über Erweiterungen immer die Ortsteile belastet werden würden, die schon in den Vergangenheit durch Abgrabungstätigkeiten belastet worden sind, während andere Kommunen und Ortsteile trotz ggf. besserer (konfliktärmer z.B.) und flächensparenderer mächtiger Lagerstätten von den entsprechenden Belastungen verschont blieben.
11	Beteiligungsverfahren und Dauer	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).		
P-Ni14		Widerspruch gegen den Sondierungsbereich in Oberkrüchten	Niederkrüchten	Oberkrüchten 2405-10-A	regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 (S. 93) (Oberkrüchten).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Existenzgefährdung der Hofstelle; nach der zeichnerischen Abgrenzung wird davon ausgegangen, dass sogar Teilbereiche der Hofstelle überplant wurden; massiver Eingriff in den Pachtmarkt – Belastung der Entwicklungsmöglichkeiten der Hofstelle, da verlässliche längerfristige Pachtverträge praktisch nicht mehr möglich sind; Betriebsaussichten für nachfolgende Generationen stark beeinträchtigt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28). Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass raumordnerisch nicht verlangt wird, dass Flächen zeitnah zum Verkauf stehen. Hierzu wird auf Abschnitt 3.2.2 des Umweltberichtes sowie auf die Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die Ausgleichsvorschläge) zu den Anregungsnummern A//170/8 und A/171/1 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Parzellenunschärfe des Regionalplanes sowie die Regelungsmöglichkeiten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen hingewiesen.
	2	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Fehlerhafte / unangemessene Abwägung; Rechtmäßigkeit der 51. Änderung wird angezweifelt, da sich das Verfahren praktisch ausschließlich auf die Berücksichtigung der Privatinteressen einzelner Eigentümer und dem Existenzbestreben privater Abgrabungsunternehmen gründet – Berücksichtigung entgegen stehender privater existenzieller Interessen anderer Unternehmen (Bsp. Eigener landwirtschaftl. Betrieb)	S. 1		Zum generellen Vorgehen bei der Abwägung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S14 Nr. 1 (S. 55) sowie zum Auswahlprozess bzw. der Bereichsauswahl regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Hierbei wurden neben den Interessen der Rohstoffgewinnung auch die Interessen privater Grundstückseigentümer in angemessener Form in die Abwägung eingestellt. Vgl. Hierzu die regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
P-Ni15		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Wünsche der Kiesindustrie; es gehe nur um Profit ohne Berücksichtigung der Bürger, Landschaft und der heimischen Tierwelt, ohne Interesse daran, dass Orten das Wasser abgegraben wird und sie versteppen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27) sowie zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Rohstoffsicherheit; Export in die Niederlande, weil Abgrabungen dort nicht mehr genehmigt werden	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 1 (S. 90). Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
	3	Im betreffenden Gebiet fanden schon nachts Probebohrungen statt, von denen weder die Gemeinde, noch der Regionalrat noch die Landtagsabgeordneten Kenntnis hatten.	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Probebohrungen werden grundsätzlich nicht auf Veranlassung der Bezirksplanungsbehörde vorgenommen.
	4	Gesetze und Bergrecht; Gesetzesänderung mit Einräumung eines echten Mitspracherechtes der betroffenen Gemeinden (Hinweis auf Planungshoheit) erforderlich; gesetzliche Regelung notwendig, dass solche Maßnahmen nicht nach Bergrecht (mit Enteignungsmöglichkeiten) geschaffen werden dürfen	S. 1	Zum Thema Gesetze / Bergrecht wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/205/3 des Beteiligten 205 vom 26.09.2007, sowie zur Anregungsnummer A/175/3 des Beteiligten 175 vom 22.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.	
P-Ni16		Verzicht auf die Sondierungsflächen in Laar und südöstlich Oberkrüchten sowie Rücknahme der Erweiterungsfläche Varbrook	Niederkrüchten	Alle Sondierungsbereiche	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Umgang mit Kommunen; die 51. Änderung setzt sich über die Wünsche der Gemeinde und der Bevölkerung hinweg; Aufbau von Zeitdruck und fehlende Vorabgespräche – kein Feingefühl im Umgang mit den Kommunen	S. 1, 2		Die 51. Regionalplanänderung ist zweckmäßig und sachgerecht. Zum Anlass, zur Zweckmäßigkeit und zur Rechtfertigung bzw. Begründung für eine Erläuterungskarte Rohstoffe und die Regionalplanänderung insgesamt wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/6 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Die Bezirksplanungsbehörde erfüllt hiermit ihre gesetzlichen Aufgaben; sie bemüht sich hierbei um ein transparentes Verfahren. Zum Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/14 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Information bzw. Beteiligung der Kommunen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/164/1 vom 22.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen und auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/111/1 (inkl. Bezugnahme auf den AGV).
	2	Beteiligungsverfahren und Dauer; Beteiligungsfrist zu einem derartig massiven Eingriff im Vergleich zu einer vergangenen GEP-Änderung (Einzelfall 34. Änderung) unverhältnismäßig zu kurz; Begründung der verkürzten Frist auf 4 Wochen (Punkt 7 der FAQ in Internet) nicht akzeptabel – ein vorausseilender Gehorsam in Form eines derartigen Schnellschusses komme nur der Kieslobby entgegen und auch wenn das Verfahren beim OVG bereits seit Jahren anhängig ist, brauche man jetzt nicht überstürzt zu handeln, sondern solle sich die Zeit nehmen, eine Lösung im Einvernehmen mit den Kommunen zu erarbeiten	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91). Die angewandten Fristen – u.a. für die Öffentlichkeitsbeteiligung – verbunden mit dem Bestreben einer zügigen Verfahrensdurchführung werden weiterhin für sachgerecht und sinnvoll gehalten.
	3	Gesetze und Bergrecht; das ROG, das LPIG und v. A. das Berggesetz sollten umgehend dahingehend geändert werden, dass das ausschließlich gewinnorientierte Streben des Abbaus von Bodenschätzen nicht mehr vorrangig gegenüber sozialen, kulturellen und landschaftshistorischen Aspekten behandelt wird	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni15 Nr. 4 (S. 99).
	4	Prüfmethodik / Art der Planung; Vorwurf, dass die Planung am grünen Tisch stattfindet, ohne jegliche Kenntnis der Örtlichkeiten, ohne im Vorfeld die kritischen Aspekte anzusprechen oder zu berücksichtigen	S. 2		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Die Anwendung pauschalierend festgelegter Kriterien ist im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zulässig (vgl. hierzu Kapitel 3.2.6.1 des Umweltberichtes).
	5	Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen; Sondierungsflächen lassen anderweitige Überplanungen nicht mehr zu – Flächen werden ausschließlich für einen späteren Abbau gesichert; Aussage Heinz Konze vom 26.10.07: „Sondierungsbereiche verleihen kein Abgrabungsrecht und führen auch nicht automatisch zu einer späteren Darstellung als BSAB.“ (www.spd.rrd.de) sei Verschleierung – Realität sehe anders aus	S. 2		Die nebenstehend wiedergegebene Aussage ist zutreffend. Auf Grundlage eines Sondierungsbereiches kann in der Tat keine Vorhabenzulassung erfolgen. Hierfür müsste zunächst in einem Regionalplanänderungsverfahren der jeweilige Sondierungsbereich als BSAB im Regionalplan dargestellt werden. Solange dies nicht erfolgt ist, sichert der Sondierungsbereich lediglich den betreffenden Bereich gegenüber einer eventuellen späteren Abgrabung entgegenstehenden Nutzungen. Nicht entgegenstehende Nutzungen sind aber weiterhin zulässig. Zum Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/14 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	5	Existenzgefährdung der Landwirte	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	6	Ausbeutung der Kulturlandschaft über den heimischen Bedarf; Verlust der Kulturlandschaft wird in Kauf genommen, obwohl jeglicher Nachweis fehlt, dass der angemeldete Bedarf tatsächlichen der heimischen Versorgung dient und nicht von deutschen Tochterfirmen an benachbarte niederländische Kiesbetriebe weitergeleitet wird	S. 3		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes in die Niederlande vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 1 (S. 90). Zur Berücksichtigung der Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	7	Wünsche der Kiesindustrie; zugunsten vernachlässigt; einseitige unternehmensfreundliche Betrachtungsweise wirtschaftlicher Interessen werden andere Interessen; Aussage Internet der BR „Der Bezirksplanungsrat (heute Regionalrat) hat im Rahmen der Darstellung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan (GEP 99) einen weitestgehenden regionalen Konsens herbeigeführt, der die unterschiedlichen Interessen aller Beteiligten zusammenfasst. Die – zwischen-zeitlich fortgeschriebenen – Darstellungen im Regionalplan (GEP 99) stellen insoweit einen Kompromiss dar, der sowohl die wirtschafts-politischen Interessen, als auch die ökologische und soziale Verträglichkeit vertretbar miteinander verknüpft.“ als „blanker Hohn“ bezeichnet	S. 3		Zum Thema Auswahlprozess / Bereichsauswahl vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). In dem nebenstehend angesprochenen Text aus dem Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf wird im Übrigen auch darauf hingewiesen, dass der Regionalplanung die schwierige Aufgabe zufällt, schon im Vorfeld des Rohstoffabbaus durch Abwägung aller regionalplanerisch relevanten Belange Nutzungskonkurrenzen zu minimieren und der ausreichenden Rohstoffversorgung durch Darstellung von Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze Rechnung zu tragen. Hieraus wird ersichtlich, dass einerseits eine regionalplanerische Verpflichtung zur Sicherung von Rohstofflagerstätten besteht und dass andererseits Nutzungskonkurrenzen bekannt sind. Diese Konkurrenzen betreffen auch, aber nicht ausschließlich, die Belange der Anwohner. Die Regionalplanung ist verpflichtet, nicht nur diese, sondern z.B. auch ökonomische und ökologische Belange in die Abwägung einzustellen. Ein weitestgehender Konsens heißt nicht, dass beim Regionalplan (GEP 99) ein vollständiger Konsens erzielt wurde. Dies ist auch nicht erforderlich und zumindest gibt es für viele der Rohstoffdarstellungen/-abbildungen des Regionalplans die überwiegend bereits seit der Aufstellung des Regionalplans im Plan enthalten sind relativ viel Zustimmung. Vertretbar sind die Planinhalte ebenfalls. Die Bedenken werden also zurückgewiesen.
	8	Vorschläge der 51. Änderung zum Kiesabbau seien nicht EU-konform; EU strebe seit Jahren sowohl die Vermeidung des Überschreitens der Tragfähigkeit der Umwelt im Hinblick auf den Verbrauch erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen an, als auch das Ziel, das Wirtschaftswachstum von der Nutzung der Ressourcen abzukoppeln	S. 3		Aus der Anregung ist nicht ersichtlich, auf welche konkreten Regelungen der EU Bezug genommen wird. Sofern das Prinzip der Nachhaltigkeit gemeint ist, wird auf die regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 1 (S. 36) verwiesen. In jedem Fall steht EU-Politik der 51. Änderung nicht entgegen.
	9	Gesamtbelastung der Gemeinde; übermäßige Ausbeutung Niederkrüchtens durch Kies- Sand- und Tonabbaugebiete, Eisernen Rhein, unklare Nutzung atlastenbelastetes Flughafengelände; Grundwasserbeeinträchtigungen Tagebau Garzweiler II	S. 3		Vgl. zu Vorbelastungen im kommunalen Gebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22). Niederkrüchten wird durch die 51. Änderung nicht zu stark belastet.
	10	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 3-4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	11	Grundsätze der Raumordnung; Unvereinbarkeit mit dem Raumordnungsgesetz; Ausgewogenheit entsprechend der Leitvorstellung der in § 1 ROG festgeschriebenen nachhaltigen Raumentwicklung wird vermisst, weil einige Städte und Gemeinden mehr als andere belastet werden. Soll Niederkrüchten ein zweites Kleve werden?	S. 4		Vgl. zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22). Der Einwender weist im Übrigen mit seiner Frage nach einem „zweiten Kleve“ selbst darauf hin, dass Niederkrüchten nicht zu den am stärksten durch Abgrabungen belasteten Gemeinden im Regierungsbezirk gehört. Niederkrüchten wird durch die 51. Änderung nicht zu stark belastet.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	12	Rohstoffsicherheit / Export / Vorgehensweise in den Niederlanden: Abgrabungsverbot auf niederl. Seite sei die Reaktion auf eine einseitig wirtschaftsorientierte Planung; dieser Schritt zeige, dass die vorgesehenen Abgrabungsmengen nicht der heimischen Versorgung dienen, sondern weit darüber hinaus dem Export in die Niederlande	S. 4		Zum Thema des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37). Die in den Unterlagen incl. den Synopsen enthaltenen Aussagen zum Themenbereich Export werden weiterhin als ausreichend und sachgerecht angesehen. Auf niederländischer Seite existiert im Übrigen kein generelles Abgrabungsverbot, sondern lediglich eine andere Vorgehensweise bei Flächenbeurteilung und -genehmigung als in Deutschland. Beispielsweise die Provinz Limburg geht offiziell davon aus, dass der Umfang der Abgrabungszulassungen in den nächsten Jahren nicht geringer werden wird. Dort wird beabsichtigt, das Vorschlagsrecht für einen Abgrabungsstandort der Wirtschaft zu überlassen. Eine Genehmigung der Provinz Limburg wird in Aussicht gestellt, sofern ein Mehrfachnutzen eines Projektes (z.B. Nachnutzung für Freizeitwecke) nachgewiesen wird und das Projekt von den lokalen Akteuren vor Ort akzeptiert wird. Erfahrungen mit dieser für die Zukunft anvisierten Vorgehensweise liegen noch nicht vor. Es ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanung in Deutschland mit einem ganz anderen rechtlichen Rahmen arbeiten muss, als in den Niederlanden.
	13	Einstellung der Gemeinde zum Kiesabbau, aufgrund der bisherigen Kooperativität der Gemeinde werden dieser immer mehr Belastungen aufgebürdet; Entgegenkommen beim Verfahren zum Kiesabbau Varbrooker Feld wurde gedankt mit einer drastischen Vergrößerung bis an die Ortslage heran - entgegen dem ausdrücklichen Willen der Gemeinde; Gegenargumente und Alternativstandorte wurden übergangen	S. 4		Zwischen den Ergebnissen eines 1995 durch eine Fachbehörde durchgeführten Planfeststellungsverfahrens, welches eine konkrete Vorhabensplanung zum Gegenstand hat, und einem in diesem Fall zeitlich nachfolgenden durch die Bezirksplanungsbehörde durchgeführten regionalplanerischen Verfahren besteht kein Zusammenhang welcher der 51. Änderung des Regionalplans entgegen stehen würde. Hieraus kann eindeutig kein entsprechend gewichtiger Vertrauensschutz abgeleitet werden. Die 34. Änderung des Regionalplanes ist ein von der 51. Änderung separat zu betrachtendes Verfahren.
P-Ni17		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Siehe P-Ni04	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni04 (S. 95).
	1	Gesamtbelastung unzumutbar:	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
	2	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	3	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	4	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen	S. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange und Belange des Landschaftsschutzes wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. ferner regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	5	Vorrangfläche für Windenergieanlagen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 13 (S. 94).
6	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Naturschutz	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).		
P-Ni18		Bedenken gegen Sondierungsbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Grundwasserschutz Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel	S. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Hierzu ist auch auf die Regelungsmöglichkeiten (Abstände, Dämme etc.) auf weiteren Verfahrensstufen hinzuweisen – wenngleich der Bereich nicht mehr als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31).
	2	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28).
	3	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	4	Gefährdung der Fauna			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	5	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	6	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	7	Neuaufschluss / Neuansätze; im Bereich der Firma Bringes werde seit 50 Jahren nicht mehr abgebagert – daher handele es sich nicht um eine Erweiterung, sondern um einen Neuansatz, den es laut MdL Herrn Weiskirch im Naturpark Schwalm-Nette nicht geben solle	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75). Der Umgang mit der Thematik Neuansätze und Erweiterungen ist im Übrigen auch im Gebiet des Naturparks sachgerecht. Besonders wertvolle Bereiche werden über die zumindest regelmäßigen Ausschlusskriterien hinreichend geschützt.
	8	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft	S. 2		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft – insbesondere auch zum Thema Kulturlandschaft – vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	9	Landwirtschaft	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	10	Beteiligungsverfahren und Dauer	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	11	Tourismus	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
P-Ni19		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche insb. Oberkrüchten 2405-10-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51) zu Oberkrüchten auch P-Ni01 (S. 93).
	1	Gesamtbelastung für die Ortslage Oberkrüchten werde unzumutbar	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
	2	Abstände Wohnen; Entfernung zu den Höfen und der Ortslage Oberkrüchten ist zu gering	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	3	Vorrangfläche für Windenergieanlagen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 13 (S. 94).
	4	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	5	Grundwasserschutz; erheblicher Aufwand zum Ausgleich des Grundwasserspiegels aufgrund des Braunkohletagebaus im Erkelenzer Raum bereits jetzt notwendig	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Zum Thema Grundwasserschutz vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen.
6	Bemühungen von Bürgern und Initiativen hinsichtlich Natur- und Umweltschutz, Landschaftserhalt und zur Wiederherstellung, sowie Entwicklungen im Tourismus und zur Naherholung werden zunichte gemacht	S. 1	Zum Umgang mit Natur, Umwelt und Landschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zum Thema Tourismus vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42). Zum Thema Naherholung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	7	Rohstoffsicherheit; Datenmonitoring wird nicht beachtet; aus Datenmonitoring geht hervor, dass diese Abgrabungen auf absehbare Zeit nicht benötigt werden; Zur Sicherung des eigenen Bedarfs genügt die geringfügige Erweiterung bestehender Abgrabungen, Einsatz modernster Technik, Recycling und Nutzung der Abgrabungen beim Braunkohletagebau; ein Export zum Nutzen einzelner oder eines Industriezweiges sei kein Argument	S. 1		Die Erkenntnisse des Rohstoffmonitorings wurden bei der Bewertung des Umfangs der Sondierungsbereiche herangezogen, und dies ist in den Unterlagen auch umfassend dargelegt worden. Vgl. hierzu Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichts und – aktueller – den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes in die Niederlande vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 1 (S. 90).
	8	Gesamtbelastung der Gemeinde findet keine Berücksichtigung	S. 2		Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22). Niederkrüchten wird durch die 51. Änderung nicht zu stark belastet.
	9	Dauer der Beteiligung; Kürze der Zeit gegenüber Gemeinde und Bürgern undemokratisch	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
P-Ni20		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche insb. Laar 2405-12-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; erhebliche Belastungen Natur, Umwelt und die dort lebenden Menschen	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zum Schutzgut Mensch wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/205/3 des Beteiligten 205 vom 26.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	2	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	3	Tourismus; Beeinträchtigung bestehender Gastronomie	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	4	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	5	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	6	Gesamtbelastung der Gemeinde	S. 1		Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	7	Rohstoffsicherung; die beste Sicherung ist, dass die Rohstoffe dort bleiben wo sie sind	S. 1		Rohstoffsicherung hat eine Sicherung zum Zwecke einer Verfügbarkeit für eine angemessene Nutzung von Rohstoffen zum Ziel. Dementsprechend führt das Ziel C. IV. 2.1 des LEP aus, dass abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern sind. Hieraus wird ersichtlich, dass „Sicherung“ nicht bedeuten soll, dass keinerlei Inanspruchnahme von Lagerstätten erfolgen soll.
	8	Grundwasserschutz Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel	S. 2		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31).
9	Staub und Lärm; besonders Feinstaub	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	10	Erdverschiebungen; angeblich wird bis zu 30m Tiefe gebaggert	S. 2		Aus der nebenstehenden Einwendung wird nicht klar ersichtlich, wogegen sich die Kritik richtet. Sofern sie sich gegen Veränderungen der Geländemorphologie richtet, wird darauf hingewiesen, dass die derzeit vorgesehenen Sondierungsbereiche auch unter Berücksichtigung landschaftlicher Aspekte/des Landschaftsbildes (siehe zum Thema Landschaftsschutz auch Abschnitte. 3.2.6.4 und 3.4.7 des Umweltberichtes) als geeignet angesehen werden. Im Übrigen ist auch auf die hinreichenden Regelungsmöglichkeiten in Zulassungsverfahren und die Parzellenunschärfe des Regionalplans sowie den Maßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe hinzuweisen.
	11	Gefährdung der Fauna	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	12	Gesamtbelastung unzumutbar: Belastungen der Bürger	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
	13	Landwirtschaft	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	14	Verlust / Zerstörung von Arbeitsplätzen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni10 Nr. 6 (S. 97).
	15	Rohstoffsicherheit / Export / Vorgehensweise in den Niederlanden; Abgrabungsverbot in den Niederlanden; Probebohrungen	S. 2		Zum Thema Export und Abgrabungen in den Niederlanden vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
P-Ni21		Keine Bedenken gegen die Bereiche 2405-01-A, 2405-01-C und 2405-07, da es sich hier um Erweiterungsflächen von akzeptabler Größe handelt, die der Versorgung der näheren Umgebung dienen und in einem vernünftigen Verhältnis zur Gesamtfläche der Gemeinde stehen. Bedenken gegen die Bereiche Laar (2405-12-A) und Oberkrüchten (2405-10-A).	Niederkrüchten	Alle Bereiche 2405-01-A 2405-01-C 2405-07 2405-10-A 2405-12-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Prüfmethodik; Vermutung, dass die Bereiche willkürlich in die Landschaft geplant wurden	S. 1 Nr. 1		Zum Auswahlprozess / Bereichsauswahl vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S14 Nr. 8 (S. 56)
	2	Attraktivitätsverlust als Wohnort; Wohn- und Lebensqualität wird enorm beeinträchtigt	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	3	Abstände Wohnen	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	4	Staub und Lärm	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	5	Dörfliche / örtliche Entwicklung; durch diese Maßnahme werden die einzelnen Ortsteile faktisch noch weiter voneinander getrennt und ein gewolltes Zusammenwachsen weiter verhindert	S. 1 Nr. 3		Gemäß Ziel 1, Satz 1, Kapitel 1.1 des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf sollen die Kommunen „ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.“ Nach Satz 2 des o.g. Ziels ist die städtebauliche Entwicklung der im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile (dies betrifft auch Laar und Oberkrüchten) „unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten (...).“ Die Zielsetzung eines Zusammenwachsens der Ortsteile widerspricht zudem dem o.g. Ziel, Satz 3, demnach außerhalb der Siedlungsbereiche „bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden“ sind. Ein eventuell städtebaulich gewolltes physisches Zusammenwachsen von Ortsteilen wird schon aufgrund der zuvor genannten Zielsetzungen des Regionalplanes landesplanerisch nicht akzeptiert. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich daher hieraus nicht. Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	6	Tourismus / Naherholung; Gemeinde bemüht sich attraktiver für Naherholungstourismus zu werden und die örtliche Wirtschaft anzukurbeln – „Mondlandschaften“ seien kontraproduktiv	S. 1 Nr. 4		Vgl. zum Thema Tourismus die regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42) sowie zum Thema Naherholung P03 Nr. 2 (S. 26). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23). Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22). Zum Thema des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni10 Nr. 6 (S. 97).
	7	Landwirtschaft	S. 2 Nr. 5		
	8	Gesamtbelastung der Gemeinde; Gemeinde-Soll dürfe bereits erfüllt sein	S. 2 Nr. 6		
	9	Export in die Niederlande	S. 2 Nr. 7		
	10	Verlust / Zerstörung von Arbeitsplätzen	S. 2 Nr. 7		
P-Ni22		Identisch mit P-Ni01	Niederkrüchten	Siehe P-Ni01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 (S. 89). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	14	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 5		
P-Ni23		Identisch mit P-Ni04	Niederkrüchten	Siehe P-Ni04	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni04 (S. 95).
P-Ni24		Identisch mit P-Ni04	Niederkrüchten	Siehe P-Ni04	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni04 (S. 95).
P-Ni25		Bedenken gegen Sondierungsbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25). Zum Thema Auswahlprozess / Bereichsauswahl vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27).
	1	Gesamtbelastung unzumutbar: Verkehrsaufkommen B221 erheblich gestiegen; gegenüberliegende Betriebe mit Lärm und Dreck; Beeinträchtigung von Haus und Garten	S. 1		
	2	Wertverlust; Haus lässt sich nicht mehr vermieten oder verkaufen	S. 1		
	3	Wünsche der Kiesindustrie; es würden Leute unterstützt, die nur Geld schaufeln wollen	S. 1		
P-Ni26		Widerspruch gegen die geplante 51. Änderung im Bereich der Gemeinde Niederkrüchten / Streichung der Bereiche 2405-10-A und 2405-12-A	Niederkrüchten	2405-10-A 2405-12-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 1 (S. 100). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zwei Öffentlichkeits- und Verfahrensbeteiligungen sowie fortlaufend über das Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf über die Planung informiert wurde und wird und für Kommunen und die Öffentlichkeit die Möglichkeit bestand, Belange in die Planung einzubringen.
	1	Umgang mit Kommunen; Vorgehensweise sei eine Unverschämtheit; selbst wenn angebliche rechtliche Erfordernisse eine schnelle Vorgehensweise notwendig erscheinen lassen, so kann das nicht die Akteure von einer Information und Kooperation mit den Kommunen befreien; es Zwänge sich der Eindruck auf, dass von Seiten der Verwaltung lieber mit der Industrie als mit den Betroffenen kooperiert werde	S. 1		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Landwirtschaft; Zerstörung großflächiger zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen mit gut zu bewirtschaftenden Zuschnitt; hinterlassen werde nach erfolgtem Abbau eine nicht weiter nutzbare Kraterlandschaft; Landwirtschaftliche Nutzungen erhalten das Landschaftsbild und ermöglichen eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung; Verringerung der Anbauflächen vor dem Hintergrund der Streichung von Zuschüssen für die Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen, des steigenden Anbaus nachwachsender Rohstoffe für die Energiegewinnung und der Erfordernisse der Nahrungsmittelindustrie widersinnig – Betriebe handeln wirtschaftlich, bieten Produkte mit dem höchsten Mehrwert – Folge seien Preissteigerungen bei Lebensmitteln, da sich deren Angebot verringern wird; Anbauflächen sollten vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Sicherung des Lebensmittelangebotes und der nachwachsenden Rohstoffe erhalten und auch vergrößert werden	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in die Erläuterung Nr. 13 zu Kapitel 3.12, Ziel 1 aufgenommen werden soll, dass zwecks Begrenzung dauerhafter, unnatürlich wirkender Landschaftsveränderungen und angesichts hinreichender alternativer Sondierungsbereiche Sondierungsbereiche nur für Kies/Kiessand, bei denen voraussichtlich (mindestens überwiegend) ein Trockenabbau erfolgt, bei der Fortschreibung der BSAB nachrangig berücksichtigt werden sollen, sofern - unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Aspekte - keine Verfüllung festgeschrieben wird (z.B. über textliche Ziele) oder anderweitig hinreichend abgesichert ist. Einer Verkraterung der Landschaft soll auf diesem Wege entgegen gewirkt werden. Zur Thematik des Anbaus nachwachsender Rohstoffe, Preissteigerungen und allgemein Konkurrenzen um den Boden wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 verwiesen. Diese Themen stehen der 51. Änderung nicht entgegen. Es ist auf das hohe Gewicht einer hinreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen hinzuweisen.
	3	Existenzgefährdung; Entzug der wirtschaftlichen Grundlage der ansässigen Landwirte; zusätzlich würden Landwirten an anderer Stelle durch die Anlage von Ausgleichsflächen belastet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28). Diese Themen stehen der 51. Änderung nicht entgegen. Es ist auf das hohe Gewicht einer hinreichenden Versorgung vom mineralischen Rohstoffen hinzuweisen.
	4	Planung zugunsten Privater; wirtschaftliche Interessen wiegen nicht das gemeindliche Interesse am Erhalt der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe auf; es zwänge sich der Eindruck auf, dass von Seiten der Verwaltung lieber mit der Industrie als mit den Betroffenen kooperiert werde; Bedürfnisse der Kiesindustrie werden höher eingestuft, als die der Bevölkerung	S. 2, 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59). Alle Belange wurden sachgerecht gewichtet.
	5	Rohstoffsicherheit / Export / Vorgehensweise in den Niederlanden; beste Rohstoffsicherheit – Belastung der Rohstoffe an ihrem Lagerort; vor dem Hintergrund schrumpfender Bevölkerungs-zahlen, nachlassender Bautätigkeit und restriktiver Handhabung der Flächenversiegelung erscheinen Abgrabungen in großem Ausmaß absurd; heimische Industrie brauche die erfasste Menge nicht; NRW könne nicht für das Abgrabungsverbot in den Niederlanden erhalten – Niederlande betreiben so Rohstoffsicherheit auf dem Rücken des Niederrheins; Hinweis auf freien Warenverkehr ist fragwürdig	S. 2		Zum Begriff der Rohstoffsicherheit vgl. P-Ni20 Nr. 7 (S. 104). Zum Umfang der BSAB-Darstellungen und der Sondierungsbereiche wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/6 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes in die Niederlande vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 1 (S. 90). Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102). Der freie Warenverkehr ist geltendes europäisches Recht und durch die Bezirkplanungsbehörde nicht zu bewerten oder in Frage zu stellen. Den Bedenken wird also nicht gefolgt.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	6	Enorme Ausgleichsflächen werden notwendig, Woher sollen diese kommen?	S. 2		Zu Fragen der Anwendung der Eingriffsregelung wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/216/1 des Beteiligten 216 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Die Ausgleichsflächen für Abgrabungen werden im Übrigen nicht so groß sein, als dass dies der 51. Änderung des Regionalplans entgegen stehen würde. Es sind regelmäßig hohe Kompensationsbeiträge oder auch Wertigkeitsverbesserungen im Bereich von Abgrabung und dem direkten Umfeld möglich.
	7	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Eingriff in Natur / Landschaft und Kulturlandschaft ; natürliche Geländeprofile werden immer seltener; Verunstaltung eines Naherholungsgebiets werde weiter voran getrieben	S. 2		Zum Thema Naherholungsgebiete vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26). Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	8	Tourismus; Niederkrüchten sei kein Industriestandort – Entwicklungen im Bereich Fremdenverkehr sollen voran getrieben werden, weitere Abgrabungen seien da kontraproduktiv	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	9	Gesamtbelastung der Gemeinde würde ein unerträgliches Ausmaß annehmen	S. 2 - 3		Vgl. zu Vorbelastungen im Gemeindegebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	10	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen; alle vorgesehenen Sondierbereiche liegen zumindest teilweise in „in Aussicht genommenen“ Wasserschutzzonen – Ausweisung als Sondierungsfläche führe jede weitere Untersuchung zur Sicherung des Rohstoffes Wasser ad absurdum; Trinkwasser/ - Qualität müsse im Interesse der Bevölkerung erhalten werden	S. 3		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Zum Umgang mit Wasserschutzgebieten sowie dem Freiraumschutz vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26) sowie zum Gewässerschutz allgemein regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31). Der Bezirksplanungsbehörde sind keine Anhaltspunkte bekannt, die die verwendete Datengrundlage in Frage stellen würden. Das Schutzgut Wasser wird über die regelmäßigen Ausschlusskriterien umfassend und angemessen geschützt.
	11	Neuaufschluss; 2405-12-A ist nicht als Erweiterung sondern als Neuansatz zu werten	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75).
	12	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	13	Vorrangfläche für Windenergieanlagen	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 13 (S. 94).
	14	Prüfmethodik fragwürdig; in den Unterlagen werden zu den Sondierbereichen 2405-10-A und 2405-12-A Eigenschaften genannt (gute Flurverfassung; wertvolle Kulturlandschaft; Wasserwirtschaft etc.), die erfordern in ihrer Gesamtheit eine Streichung der Sondierungsflächen unumgänglich machen; insgesamt keine tragfähige Vorlage – Ignoranz gegenüber der Befindlichkeiten der Bevölkerung; Fahrlässigkeit; Flächen erscheinen wie aus einem Zufallsgenerator entstanden	S. 3-4		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Die Anwendung pauschalierend festgelegter Kriterien ist im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zulässig (vgl. hierzu Kapitel 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Die in der Gesamtbereichstabelle genannten Eigenschaften für die nebenstehend genannten Bereiche sind im Übrigen nicht als regelmäßige Ausschlusskriterien vorgesehen. Die nebenstehenden Ausführungen führen nicht zu einer anderen Einstufung dieser Kriterien.
P-Ni27		Bedenken gegen Sondierbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	2	Landwirtschaft	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	4	Attraktivitätsverlust als Wohnort; Wohn- und Lebensqualität wird enorm beeinträchtigt	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	5	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	6	Wertverlust	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	7	Grundwasserschutz Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel	S. 2		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31).
	8	Kontaminierung der Böden und des Grundwasser durch Verfüllungen befürchtet	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 4 (S. 25).
P-Ni28		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Rohstoffsicherheit / Export / Vorgehensweise in den Niederlanden. Soll der Kies in die Niederlande, wo der Boden unantastbar ist?	S. 1		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes in die Niederlande vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 1 (S. 90) sowie zu Abgrabungen in den Niederlanden regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102). Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
	2	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Existenzgefährdung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	4	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	6	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	7	Konkrete Alternativen ausnutzen: Nutzung des ehemaligen Flughafengeländes in Niederkrüchten (880 ha)	S. 2		Zu Alternativen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30). Zur Frage des Vorgehens bei der Auswahl von Bereichen – hier u.a. auch zur Rolle unternehmerischer u. ä. Interessen (2406-06 wurde geprüft, aber ansonsten keine unternehmerische Interessensmeldung oder umsetzungsorientierte Meldung z.B. von Kommunen oder Wirtschaftsverbänden für das Flughafengelände) – wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/113/2 des Beteiligten 113 vom 16.04.2007 der Synopse „Allgemeines“ sowie auf Kapitel 3.2 des Umweltberichtes – hier insbes. zum Gewicht konkreter Interessensmeldungen Kapitel 3.2.3 – verwiesen.
P-Ni29		Bedenken gegen Sondierungsbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ni30	1	Gefährdung der Fauna; Sondierungsbereich liegt umgeben von FFH-Gebieten Eickender Berg, Drakenberg und Tantelabruch, sowie einer vollständig renaturierten Abgrabungsstätte (LSG) – hier haben sich zahlreiche heimische Tierarten – darunter auch streng geschützte Arten – wieder angesiedelt; die Tierarten sind in höchstem Maße vom Teillebensraum und der Grundwasserqualität abhängig; Teillebensraum für etliche Vogelarten ginge verloren; unnötige Landschaftszerstörung; Beachtung Ziel des CDB - Council zur Übereinkunft über die biologische Vielfalt (Stop des Artenschwundes)	S. 1	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41) sowie zur Grundwasserqualität regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31).
	2	Dauer der Beteiligung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	3	Gefährdung FFH-Gebiete durch die vorgesehenen Sondierungsflächen (Grundwasserabsenkung, Artensterben)	S. 1, 2		Zur Thematik FFH-Gebiete wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 vom 25.09.2007 sowie A/413/7 vom 25.02.2008 des Beteiligten 413 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Ergänzend wird festgestellt, dass FFH- und auch Vogelschutzbestimmungen hinreichend berücksichtigt wurden – insb. über die regelmäßigen Ausschlusskriterien. Ggf. noch vorhanden pot. Gefährdungen könnten auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der Parzelleunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe hinreichend vermeiden oder reduziert werden. Vielfach können Abgrabungen die Schutzzwecke – nach vorherigen Störungen - zumindest im Rahmen der Rekultivierung unterstützen.
	4	EU-Konformität; EU-Staaten haben sich verpflichtet bis 2010 den Artenschwund zu stoppen (CDB, Council zur Übereinkunft über die biologische Vielfalt); Kiesabbau in unmittelbarer Nähe zu FFH-Gebieten ist mit den Zielen der EG-Richtlinien zum Schutz der Naturschutzgebiete und den Zielen des CDB, das Artensterben komplett zu stoppen, nicht vereinbar	S. 1, 2		Zu den regelmäßigen Ausschlussgebieten für Sondierungsbereiche zählen FFH-Gebiete inklusive einer 300-Meter Umgebungszone sowie gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) inklusive einer 300-Meter Umgebungszone. Sondierungsbereiche liegen somit im Regelfall nicht in unmittelbarer Nähe zu FFH-Gebieten. Die BSAB wurden bereits vor der 51. Änderung hinreichend auf ihre Verträglichkeit mit EU-Recht geprüft. Die Planungen im Rahmen der 51. Änderung halten die Vorgaben zum Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten ein; sie werden daher auch den hiermit verfolgten und auf diesem Wege abgesicherten Artenschutzzielen gerecht.
	5	Grundwasserschutz Eingriff in den Grundwasserhaushalt; Folge: in den angrenzenden FFH-Gebieten könne es zu einer Reduzierung des Grundwasserstandes kommen – Konsequenz Artensterben	S. 2		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen.
	6	Konkrete Alternativen; im angrenzenden Umland gäbe es eine Vielzahl weniger gefährdeter, qualitativ (Kies) gleichwertiger Standorte	S. 2		Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Zur Gefährdung der Fauna vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41)
		Bedenken gegen die Sondierungsbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Grundwasserschutz; Gefährdung des Trinkwassers	S. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22). Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) sowie zur Eingriffsregelung regionalplanerische Bewertung zu P-Ni26 Nr. 6 (S.108).. Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	2	Gesamtbelastung der Gemeinde; Vorleistungen bereits erfüllt (Tonabgrabungen)	S. 1		
	3	Landwirtschaft und Ausgleichsflächen	S. 1		
	4	Abstände Wohnen	S. 1		
P-Ni31		Bedenken gegen die geplante 51. Änderung im Bereich der Gemeinde Niederkrüchten / Streichung der Bereiche 2405-10-A und 2405-12-A	Niederkrüchten	2405-10-A 2405-12-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 13 (S. 94). Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42). Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22). Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Zu Alternativen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	1	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1		
	2	Vorrangfläche für Windenergieanlagen	S. 1		
	3	Landwirtschaft	S. 2		
	4	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 2		
	5	Tourismus	S. 2		
	6	Gesamtbelastung der Gemeinde; bereits erfolgte Eingriffe der Vergangenheit werden nicht berücksichtigt	S. 1		
	7	Grundwasserschutz; Gefährdung des Trinkwassers	S. 1		
8	Prüfmethodik / Konkrete Alternativen; allenfalls moderate Erweiterung bestehender Abgrabungen; durch eine strenges Monitoring sollte dies künftig behutsam und bedarfsgerecht geschehen, in sensiblen Naturräumen sollen keinesfalls Bevorratungsflächen für 15 oder 20 Jahre ausgewiesen werden	S. 2			
P-Ni32		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche 2405-10-A 2405-12-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	1	Attraktivitätsverlust als Wohnort; Lebensqualität wird verschlechtert	S. 1		
	2	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Gemeindegebiet soll als Naherholungsgebiet ausgebaut werden und nicht als Rohstofflieferant für die Industrie herhalten	S. 1		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	3	Landwirtschaft: Wegfall kostbaren Ackerlands	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	4	Existenzgefährdung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
P-Ni33		Bedenken gegen Sondierungsbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	2	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Gesamtbelastung unzumutbar; Psychische Belastungen, die letztendlich zu Krankheit werden	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
	4	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
P-Ni33.1		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten insbesondere im Bereich Laar und Oberkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche, insbesondere 2405-11 2405-12-A 2405-10-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
					Die Fläche 2405-11 wurde sowohl in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereich vorgesehen und ist auch weiterhin bereits aus den in der Gesamtbereichstabelle genannten Gründen nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen.
					Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.
					Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.
					Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
					Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	1	Beteiligungsverfahren und Dauer; Überrumpelungstaktik	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	2	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	3	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	4	Wertverlust	S. 1		
	5	Neuaufschluss / Neuansätze (2405-11); keine Neuansätze in Naturparks (Aussage MdL Weisbrich)	S. 1		Die Aussage, dass es grundsätzlich keine Neuansätze geben wird, ist nicht zutreffend. Vgl. zur nachrangigen Behandlung von Neuansätzen den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/7 (inkl. Bezugnahme auf den AGV) sowie zum Thema Neuansätze bzw. Erweiterungen allgemein regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75). Der hier in Rede stehenden Bereich 2405-11 ist aus den in der Gesamtbereichstabelle genannten Gründen nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen, es handelt sich gemäß den sachgerechten Definitionen der 51. Regionalplanänderung (vgl. hierzu Vorblatt zur Gesamtbereichstabelle) jedoch nicht um einen Neuansatz.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	6	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Sondierungsbereich liegt innerhalb einer bedeutenden Kulturlandschaft – Fachbericht Landschaftsverband Rheinland	S. 1		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft – insbesondere auch zum Thema Kulturlandschaft - vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	7	Grundwasserschutz; Warum wurden die Flächen aus dem noch vor einem Jahr vorhandenen Wasserschutzprogramm heraus genommen?	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Ein Wasserschutzprogramm ist der Bezirksregierung Düsseldorf nicht bekannt. Sofern die Stellungnahme auf eventuelle Wassereinzugsgebiete oder Wasserschutzgebiete Bezug nimmt, ist festzustellen, dass diese im Verfahren geprüft und ggf. berücksichtigt werden. In jedem Fall steht diese Thematik der 51. Änderung nicht entgegen. Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen.
	8	Gesamtbelastung unzumutbar	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 16 (S. 35).
	9	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	10	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
P-Ni34		Bedenken gegen Sondierungsbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	2	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	3	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	4	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft	S. 1		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft – insbesondere auch zum Thema Kulturlandschaft - vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	5	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
6	Konkrete Alternativen; Sind Abgrabungsgebiete in anderen Gebieten restlos ausgeschöpft?	S. 1	Zu Alternativen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30). Zum Thema der Bedarfsermittlung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27). Aus den Angaben zur Bedarfssituation ergibt sich u. a., dass – u. a. aufgrund rechtlicher Vorgaben – nicht alle anderen möglichen Abgrabungsbereiche restlos ausgeschöpft sein können, bevor eine Auswahl von Sondierungsbereichen erfolgt.		
P-Ni35		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche 2405-10-A 2405-12-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Landwirtschaft; durch intensiven Gemüseanbau und intensive Viehhaltung haben die Ackerflächen eine große Produktivität und sind daher sehr wertvoll	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	2	Existenzgefährdung; 5-10 Höfe z.T. in Ihrer Existenz betroffen; Hofstellen in Laar verlieren hofnahe Parzellen; im Raum Niederkrüchten steigen durch Verknappung der Flächen die Pachtpreise und damit die Festkosten der Betriebe	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).	
P-Ni36		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	2405-10-A 2405-12-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Landwirtschaft; wertvolles Ackerland wird dringend benötigt vor dem Hintergrund der Situation der weltweiten Nahrungsmittelproduktion (Vorräte nehmen ab – Bedarf wird steigen), sowie dem steigenden Bedarf an nachwachsenden Rohstoffen; Ackerland ist nicht vermehrbar	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	2	Konkrete Alternativen ausnutzen: Nutzung des ehemaligen Flughafengeländes in Niederkrüchten (880 ha)	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni28 Nr. 7 (S. 109).
P-Ni37		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Landwirtschaft; Wegfall von ca. 100ha landwirtschaftlicher Fläche – Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzfläche – Verschärfung des schon unter Druck stehenden Pachtmarktes	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	2	Existenzgefährdung; Betrieb entstünden höhere Kosten für Pachtflächen, was u. U. existenzbedrohend sein könnte	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	3	Grundwasserschutz ; durch eine u. U. auftretende Grundwasserabsenkung werde die Versiegung von Brunnen befürchtet, die für eine intensive Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen notwendig seien	S. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Die angesprochen Themen ließen sich ggf. auf nachfolgenden Verfahrensstufen hinreichend regeln.
4	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S.39).		
P-Ni38		Bedenken gegen Sondierungsbereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Neuaufschluss / Neuansätze; Bereich 2405-12-A soll eine Erweiterung des vorhandenen BSAB darstellen – in der Örtlichkeit ist der BSAB schon lange nicht mehr ersichtlich (Laarer See war vor mehr als 30 Jahren eine Abgrabung), die Renaturierung vollkommen abgeschlossen; faktisch sei der Sondierungsbereich ein Neuaufschluss; Neuansätze sollen jedoch vermieden werden (Begründung zur Planerarbeitung)	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75). Die Abgrabung ist aufgrund des Sees durchaus ersichtlich.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Lapla. Ziel - Definition von Erweiterungsflächen; Bezug zu Kap. 3.12, Ziel 1 Nr. 5, Punkt b) der textl. Neufassung: „b) Durch die Erweiterung sowie evt. vorübergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. (...)“ – Widerspruch zur Ausweisung der Fläche als Sondierungsbereich, der ca. 34 ha beträgt; ebenso widersprüchlich: Planbegründung, Anlage 3, S. 8 „...Die Schwelle von 10 ha dient ebenso der Begrenzung der räumlichen Auswirkungen...“ sowie Umweltbericht, Anlage 4, S. 65 „In der Regel sind die potenziellen Abgrabungsbereiche aber im Vergleich zur prägenden Umgebung eher kleinflächig, wodurch sich der Grad der möglichen Beeinträchtigungen bzw. auch der dauerhaften Beeinträchtigung des Landschafts- und Kulturlandschaftsbildes relativ vermindert.“; 34 ha ist nicht kleinflächig – eine künftige Seenlandschaft entspräche nicht mehr prägenden Kulturlandschaft	S. 2		Die Textpassagen, auf die die Stellungnahme Bezug nimmt, beziehen sich sämtlich auf die vorgesehene Sonderregelung der Nr. 5 des Ziels 1, Kapitel 3.12, des Regionalplanes. Dieses Ziel soll nach Abschluss dieser Regionalplanänderung insbesondere für zukünftige Zulassungen konkreter Abgrabungsvorhaben außerhalb und im direkten Anschluss an vorhandene BSAB gelten (und z.B. ähnlichen Erweiterungen gem. Absatz 2 der Nr. 5). Es ist jedoch nicht anzuwenden im Rahmen der Auswahl von Sondierungsbereichen. Zum Auswahlprozess von Sondierungsbereichen vgl. Kapitel 3.2 des Umweltberichtes (hier zu regelmäßigen Ausschlussgründen insbes. Kapitel 3.2.6). Bei der Auswahl von Sondierungsbereichen sind somit nicht dieselben Kriterien anzuwenden wie bei der späteren Entscheidung über die Zulässigkeit konkreter Vorhaben außerhalb von BSAB. Das heißt, dass die im Rahmen der Entscheidung für oder gegen die Abbildung eines Sondierungsbereiches angewandten Erweiterungskriterien nicht identisch sind mit dem dem Entwurf der Nr. 5 des Ziels 1, Kapitel 3.12, des Regionalplanes zugrundeliegenden Erweiterungsbegriff. Das Vorgehen ist dabei auch sachgerecht und Aspekte der Kulturlandschaft wurden im Rahmen der 51. Änderung hinreichend berücksichtigt.
	3	Antragsteller; Bezug zu Kap. 3.12, Ziel 1 Nr. 5, Punkt c) der textl. Neufassung: Wurde ein entsprechender Zulassungsantrag gestellt? Akteneinsicht in diese Daten möglich?	S.2		Die Zulassungsanträge werden überwiegend gerichtet an die Kreise und kreisfreien Städte (d.h. in diesem Fall den Kreis Viersen) bzw. bei bestimmten Materialeigenschaften in selteneren Fällen an die Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – der Bezirksregierung Arnsberg. Gemäß den einschlägigen rechtlichen Regelungen (Umweltinformationsgesetz/Informationsfreiheitsgesetz) kann dort der Zugang zu den gewünschten Informationen beantragt werden. Bei der Bezirksregierung Düsseldorf liegt kein Zulassungsantrag vor.
	4	Gefährdung FFH-Gebiete / Gefährdung der Fauna; Abgrabungsvorhaben liegt zwar nicht innerhalb eines FFH-Gebietes, wird jedoch von mehreren tangiert, sodass die dort heimischen Arten beeinträchtigt werden	S.2-3		Zum Thema der FFH- und Vogelschutzgebiete vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni29 Nr. 3 (S. 110). Zum Thema Gefährdung der Fauna vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	5	Prüfmethodik / Art der Planung; Beurteilung der Sondierungsfläche anhand der gemäß Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 formulierten Kriterien nicht folgerichtig vollzogen – 3 von 4 Kriterien trafen nicht für den Bereich zu: 1) keine Erweiterung, sondern Neuaufschluss, 2) maßvolle Berücksichtigung der räumlichen Auswirkungen nicht erfolgt, 3) keine Rücksicht auf die bestehende Umgebungsbebauung; Abwägungsgründe basieren auf sehr groben, wenig detaillierten Schema; Abwägung und Beurteilung nicht ausgewogen und fehlerhaft – Luftbilder reichen nicht aus, sind fehlerhaft / Ortsbesichtigungen notwendig; Änderung der planungsrechtlichen Beurteilungslage in Laar – es ist von einem allgemein geschlossenen Siedlungsbereich auszugehen, nicht von vereinzelt Siedlungssplittern – daher sollte der Mindestabstand von 300m nicht unterschritten werden; Abwägung der wirtschaftlichen Interessen mit allen andern, dem Allgemeinwohl dienenden Interessen	S. 3, 5		<p>Zum Verhältnis zwischen den Aussagen des geplanten Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplans und den Auswahlkriterien für Sondierungsbereiche vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni38 Nr. 2 (S. 115).</p> <p>Die drei nebenstehend als Kriterien gemäß Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5 benannten Bedingungen, sind – mit Ausnahme des Begriffs der Erweiterung – nicht Gegenstand der vorgesehenen Regelungen des Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5.</p> <p>Zum Thema Neuaufschluss bzw. Erweiterung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75).</p> <p>Im Hinblick auf das Verhältnis bzw. den Abstand zu bestehender Umgebungsbebauung wurde der Planentwurf insofern verändert, als ein Abstand von 300 m nun auch zu Wohnräumen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen vorgesehen wird. Vgl. hierzu regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23) sowie Anlage A zu den Synopsen. Grundsätzlich ist hierzu jedoch festzuhalten, dass es sich bei der Ortslage Laar nicht um einen regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich handelt. Dies ist auch sachgerecht.</p> <p>Die Auswahl von Sondierungsbereichen erfolgt nicht allein auf Grundlage einer Luftbildauswertung. Zu den verwendeten Datengrundlagen wird auf Kapitel 5 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Zur allgemeinen Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses sowie den hierin eingestellten verschiedenen Belangen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27).</p> <p>Die Anwendung pauschalierend festgelegter Kriterien ist im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zulässig (vgl. hierzu Kapitel 3.2.6.1 des Umweltberichtes).</p>
	6	Abstände Wohnen; Reduzierung der Pufferzone von mindestens 300m auf 100m bei nicht als ASB dargestellten Ortslagen sei nicht nachvollziehbar; erhebliche Immissionen sind zu erwarten; Vergleich zum Abstandserlass herangezogen – Anlagen die im Außenbereich errichtet werden sollen (Nr. 138: „Die Gewinnung oder Aufbereitung von Sand und Kies etc.“); Pufferzone wird sogar größtenteils auf weniger als 100m reduziert; Bezug zur Begründung Umweltbericht (S. 40, Anlage 4) – Abwägung und Beurteilung des Baugebietes fehlerhaft (siehe Argument Nr. 5)	S. 3-4		<p>Zum Abstand zu Siedlungs- und Wohnbereichen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 4 (S. 91).</p> <p>Zu Staub- und Lärmimmissionen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).</p> <p>Die Aussage, dass Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand und Kies zumindest regelmäßig im Außenbereich errichtet werden sollen, ist im Übrigen unstrittig. Folgerichtig sind diese Anlagen auch gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	7	Umweltbericht – Ergänzung Definition Belastungen; Bezug zu Umweltbericht S. 39/40 „Bezüglich der Pufferbereiche (...) ist hierbei u.a. zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung in solchen Bereichen ohnehin schon Belastungen durch vorhergehende Abgrabungstätigkeiten zu verzeichnen hatte. (...)“ – Aussage trifft so nicht auf Laar zu – die geplante Sondierungsfläche ruft aufgrund der Lage zum Ortsteil erstmals heftige Belastungen hervor. Nicht durchdacht, von Gewöhnung durch Vorbelastungen auszugehen.	S. 4-5		Die betreffende Passage im Umweltbericht beschreibt, dass für Erweiterungen und Wiederaufschlüsse (im hier in Rede stehenden Bereich handelt es sich um eine Erweiterung) keine Sonderregelungen hinsichtlich der maximalen Nähe zu Wohnbereichen etc., d.h. keine geringeren Abstände gegenüber Wohnbereichen als bei Neuansätzen vorgesehen werden. Hintergrund ist, dass tendenziell durch eine Abgrabung früher schon belastete Anwohner nicht stärker durch eine um so näher an die Wohnbebauung heranrückende Abgrabung belastet werden sollen, als Anwohner, die erstmalig durch eine Abgrabung betroffen sein könnten. Auf dieser Grundlage wurden für Neuaufschlüsse, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse regelmäßig die gleichen Mindestentfernungen zu Wohnbereichen/-räumen, ASBs etc.n gewählt. Diese Regelung zielt somit nicht darauf ab, auf Grundlage einer Gewöhnung an eine vorhandene Belastung, eine weitere Belastung hinzuzufügen, sondern darauf, potentiell belastete Bereiche nicht dadurch überproportional zusätzlich zu belasten, dass an Erweiterungen geringere Anforderungen gestellt werden als an Neuansätze in nicht vorbelasteten Teilräumen. Dies ist sachgerecht.
	8	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	9	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden; aufgrund der unmittelbaren Nähe des Sondierungs-bereiches zu Wohnbebauungen ist bei vorhande-nen Gebäuden mit Setzungsschäden zu rechnen	S. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28).
	10	Eingriff in Natur / Landschaft und Kulturlandschaft; Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	S. 6		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Orts- und Landschaftsbild die Regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S.39).
	11	Beeinträchtigung Kinder und Familie; gerade in den wichtigen Entwicklungsjahren werden die Kinder mit den negativen Auswirkungen einer Auskiesung belastet	S. 6		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P09 Nr. 2 (S. 32).
P-Ni39		Bedenken gegen die Ausweisung des Sondierungsbereiches im Bereich Niederkrüchten-Laar	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	2	Gemeinwohl der Bürger – wurde dieses berücksichtigt?	S. 1		Aus der nebenstehenden Einwendung wird nicht deutlich ersichtlich, worauf die Frage konkret zielt. Sofern sie sich auf den Umgang mit Wohnsiedlungsbereichen bezieht, wird auf die regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23) verwiesen. Sofern sie sich auf den Umgang mit Naherholungsgebieten bezieht, wird auf die regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26) verwiesen. Zum allgemeinen Umgang mit den verschiedenen Schutzgütern wird auf die Ausführungen des Umweltberichtes sowie der Synopsen verwiesen und- aktueller – die Beschlussvorschläge. Das Gemeinwohl der Bürger wurde jedenfalls wie alle Belange hinreichend berücksichtigt.
	3	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	4	Rohstoffsicherheit / Export / Vorgehensweise in den Niederlanden	S. 1		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes in die Niederlande vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 1 (S. 90).
	5	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft	S. 1		Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
	6	Wertverlust; Wie wird dieser kompensiert?	S. 1	Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft – insbesondere auch zum Thema Kulturlandschaft - vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).	

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	7	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	8	Landwirtschaft	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	9	Neuaufschluss / Neuansätze; Handelt es sich hier tatsächlich um eine Erweiterung?	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75).
	10	Grundwasserschutz; Auswirkungen auf die Brunnen?	S. 2		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31).
	11	Prüfmethodik / Art der Planung; Wurde bei der Vorauswahl den Abbauvorschlägen der Unternehmen gefolgt	S. 2		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses sowie dem Umgang mit Unternehmensinteressen in diesem Zusammenhang vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27).
	12	Beteiligungsverfahren und Dauer; Wurden die Fristen eingehalten?	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	13	Probebohrungen; Haben Probebohrungen nachts stattgefunden und ist diese Vorgehensweise rechters?	S.2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni15 Nr. 3 (S. 99).
14	Nachfolgenutzungen; Nachfolgekonzepete?	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 3 (S. 37).		
P-Ni40		Bedenken gegen die Ausweisung des Sondierungsbereiches im Bereich Niederkrüchten-Laar	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Existenzgefährdung; existenzielle Bedrohung des Eigentums	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	2	Neuaufschluss / Neuansätze; es handele sich um einen Neuansatz, nicht um eine Erweiterung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75).
	3	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; völlige Veränderung des vorhandenen Naherholungsgebietes	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	4	Tourismus; Erholungsbedürfnis Touristen wird gestört; Bereich ein wesentlicher Faktor für den Tourismus (Nutzung des Campingplatzes); Anstrengungen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen, der Niederrheinischen Tourismus GmbH zur Förderung des Tourismus sowie Tourismusziel stehen entgegen	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
5	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Gefährdung der Fauna	S. 2	Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zum Thema Gefährdung der Fauna vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	6	Grundwasserschutz Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel	S. 2		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31).
	7	Rohstoffsicherheit / Export / Vorgehensweise in den Niederlanden	S. 2		Zum Thema des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37).
	8	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 3		Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
	9	Beteiligungsverfahren und Dauer	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
					Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
P-Ni41		Bedenken gegen die Ausweisung des Sondierungsbereiches im Bereich Niederkrüchten-Laar	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Prüfmethodik / Besondere private Belange; Festlegung und Ausweisung ist ermessensfehlerhaft, da wesentliche Belange des Einzelfalles unzureichend bzw. nicht berücksichtigt wurden - Abwägungsfehler; in Laar bleiben zudem folgende Leitkriterien der 51. Regionalplanänderung unberücksichtigt: 1) Abgrabungen vorrangig in konfliktarmen Bereichen 2) Erweiterungen Vorrang vor Neuaufschlüssen 3) Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall	S. 1, 3, 4		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Bei dem hier in Rede stehenden Bereich handelt es sich nicht um einen Neuansatz, sondern um eine Erweiterung. Vgl. hierzu regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75). Dem Ziel einer Auswahl konfliktarmer Bereiche wird über die Auswahlkriterien (vgl. Kapitel 3.2.6 des Umweltberichtes) entsprochen. Die Anwendung pauschalierend festgelegter Kriterien ist im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zulässig (vgl. hierzu insbesondere Kapitel 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Eine Einzelfallbetrachtung hat stattgefunden. Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Die Regionalplanung ist gehalten, alle relevanten Belange in die Abwägung einzustellen. Die Anwendung pauschalierend festgelegter Kriterien ist hierbei im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zulässig. Darüber hinaus müssen – und wurden – jedoch ggf. für den Einzelfall relevante Belange in die Abwägung eingestellt werden. In der hier in Rede stehenden Stellungnahme werden keine Belange vorgebracht, die zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung des betreffenden Interessensbereiches als Sondierungsbereich Anlass gäben.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Rohstoffsicherheit / Export / Vorgehensweise in den Niederlanden; konkret nachprüfbarer Bedarfsermittlung fehlt als Basis für die Ausweisung – daher sei die grundsätzliche Berechtigung der Ausweisung zweifelhaft; konkreter bzw. zu erwartender Rohstoffbedarf könne nicht zur Begründung herangezogen werden, da der derzeitige und der zu erwartende Bedarf nicht ermittelt wurde; Vermutung, dass Ausweisung über den Bedarf zum Zweck des Exports erfolgen; Fehlen einer belastbaren Prognose der Bedarfsentwicklung und eines konkreten Zeitraumes der Bedarfsicherung; Frage nach Sinn des Rohstoffmonitorings	S. 1, 3		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Ergänzend ist festzuhalten, dass das bewährte Monitoring der Bezirksplanungsbehörde zur Ermittlung von bisherigen und zukünftigen Bedarfen für die Ebene der Regionalplanung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben und europarechtlichen Rahmenbedingungen geeignet, zweckmäßig und hinreichend transparent ist.
	3	Begründung bzgl. Urteil des OVG; Senat gab lediglich ergänzende Hinweise zum Regionalplan in seinem Urteil – „das Fehlen einer Karte „Reservegebiete“ führe dazu, dass die Sicherung der oberflächennahen Bodenschätze im Rahmen des Regionalplanes hinter den Anforderungen des LEP zurückbleibe“ – darüber hinausgehenden inhaltliche Anforderungen an Menge, Größe und Darstellung von Sondierungsgebieten werden weder im LEP noch im Urteil erwähnt; OVG äußerte Zweifel, ob im Regionalplan ausreichende Gebiete ausgewiesen seien, es wurde jedoch kein konkreter Bedarf vorgegeben; OVG Urteil allenfalls als Kritik anzusehen – eine bindende Entscheidung (hinsichtlich Bedarf und Umfang der Flächenausweisungen) wurde nicht getroffen; daher lasse sich die 51. Änderung nicht mit dem Inhalt des Urteils erklären bzw. rechtfertigen	S.2-3		Die Ausführungen zur Begründung des Urteils des OVG sind teilweise zutreffend, jedoch wird darauf hingewiesen, dass die 51. Regionalplanänderung nicht allein mit den Aussagen des OVG-Urteils begründet wird und auch der Umfang der abzubildenden Sondierungsbereiche nicht allein hieraus abgeleitet wird. Vgl. zur Bedeutung des OVG-Urteils die regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 3 (S. 59) sowie zum Mengengerüst regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27). Es wird bezl. der Zweckmäßigkeit und Begründung für die 51. Änderung auch auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/110/6 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV). Den Bedenken gegen die 51. Änderung wird vor dem Hintergrund nicht gefolgt.
	4	Abstände Wohnen; Laar sei nicht als Splittersiedlung anzusehen – Ortsteil mit geschlossener Siedlungsstruktur; Ortsteil ist kein konfliktarmer Bereich	S. 3-4		Zum Abstand von Wohnnutzungen und der Siedlungsstruktur der Ortslage Laar vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni38 Nr. 5 (S. 116).
	5	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes; Veränderung der landschaftlichen Prägung; Zerstörung des Erscheinungsbildes einer landwirtschaftlich geprägten Nutzung	S. 4		Zum Orts- und Landschaftsbild vgl. die regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S.39).
	6	Neuaufschluss / Neuansätze; es handele sich um einen Neuansatz, nicht um eine Erweiterung	S. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75).
	7	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	8	Existenzgefährdung; Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen sei ein existenzvernichtender Eingriff in die landwirtschaftlichen Betriebe	S. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).

Anregungsnummer	Arg. Nr.	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ni42		Identisch mit P-Ni37	Niederkrüchten	Siehe P-Ni37	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni37 (S. 114).
P-Ni43		Bedenken gegen die Ausweisung des Sondierungsbereiches im Bereich Niederkrüchten-Laar	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Abstände Wohnen; Abwägung im Außenbereich lediglich einen Abstand von 100m zu halten grob fehlerhaft	S. 1,2 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23) sowie zu P-Ni01 Nr. 4 (S. 91).
	2	Verkehr	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	3	Staub und Lärm	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	4	Wertverlust	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	6	Gesamtbelastung erheblich; eine Abgrabung in einer Größenordnung von mehr als 32 ha sei laut Feststellung des OVG NRW erheblich (Urteil vom 13.06.2002 ; 8 A 480/01; www.nrwe.de)	S. 2 Nr. 1		Dass es sich bei Abgrabungsvorhaben um raumbedeutsame Vorhaben mit u. U. negativen und erheblichen Auswirkungen handeln kann, wird nicht in Abrede gestellt. Die für die Ebene der Regionalplanung relevanten Belange wurden jedoch in die Abwägung angemessen eingestellt. Dies gilt auch für die Thematik der Gesamtbelastung.
	7	Neuaufschluss / Neuansätze; seit mindestens 30 Jahren unberührter Landschaftsteil	S. 2 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75).
	8	Rohstoffsicherheit; Ausweisung von insgesamt 5 Sondierungsbereichen im Gemeindegebiet Niederkrüchten sei zur Sicherung der heimischen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft überzogen – Ausweisung des Mehrbedarfs sei deutlich vom Export geprägt	S. 2 Nr. 2		Für eine Abbildung als Sondierungsbereich ist nur noch ein Bereich im Gemeindegebiet Niederkrüchten vorgesehen. Zum Thema der Bedarfsermittlung und des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39) und P15 Nr. 8 (S. 37).
	9	Raumbedeutsame Planung / Abstimmung NL; es könne nicht sein, dass ein EU-Mitglied (Niederlande) den Abbau heimischen Sande und Kiese gesetzlich untersage, um anschließend im benachbarten EU-Mitglied über Gebühr Rohstoffe abzubauen; die vorgesehene 51. Änderung sei als raumbedeutsame Planung nach § 1 Abs. 1 LPIG mit den Niederlanden gemeinsam zu ordnen und auftretende Konflikte auszugleichen – dies sei bisher nicht geschehen bzw. sei den Unterlagen nicht zu entnehmen; Verweis im Umweltbericht, dass auf mögliche Exporte kein Einfluss genommen werden kann, gehe an der Sache vorbei; eine Begrenzung der Exporte durch Verhinderung weiterer großflächiger Abgrabungsbereiche wäre nach § 3 Nr. 3 LPIG mit den Niederlanden abzustimmen	S. 2 Nr. 2		Zur Thematik der Exporte und der Vorgehensweise in den Niederlanden vgl. regionalplanerische Bewertung P15 Nr. 8 (S. 37). Im Übrigen sind es nicht die Niederlande, die in Deutschland Rohstoffe abbauen, sondern Unternehmen. Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102). Beteiligungen an rohstoffpolitischen und sonstigen Planungen eines Nachbarlandes unterliegen der Abwägung. Das Gebot der Abstimmung reicht nicht so weit, dass über Entscheidungen des jeweils anderen Staates mit bestimmt werden kann. Bei der 51. Änderung wurden Beteiligungserfordernisse auf Basis sachgerechter Planentwürfe hinreichend berücksichtigt.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	10	Unerwünschte Entwicklungen sind gemäß § 1 Abs. 2 LPIG durch die Raumordnungspläne zu verhindern; vorhandene raumbedeutsamen Abgrabungen werden aufgrund ihrer Auswirkungen bereits negativ im Umweltbereich erwähnt („zahllose Abgrabungsseen“) – eine richtige Schlussfolgerung für weitere Abgrabungen erfolge jedoch nicht	S. 3 Nr. 3		<p>Dass es sich bei Abgrabungsvorhaben um raumbedeutsame Vorhaben mit u. U. negativen und erheblichen Auswirkungen handeln kann, wird nicht in Abrede gestellt. Der Umweltbericht benennt folgerichtig auch Vorprägungen des betrachteten Raumes und mögliche negative Umweltauswirkungen von Abgrabungen.</p> <p>Die Regionalplanung ist jedoch durch Vorgaben u. a. des Landesentwicklungsplanes auch gehalten, abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern (vgl. Kapitel C IV 2.1 LEP).</p> <p>Die im Rahmen der 51. Regionalplanänderung vorgesehenen Regelungen sind auch vor diesem Hintergrund sachgerecht und angemessen. Es wurde eine weitgehende Minimierung raumordnerischer Konflikte erreicht.</p>
	11	Landwirtschaft, Grund-/Trinkwasserschutz; Abwägung zwischen Landwirtschaft und Rohstoffsicherung fällt einseitig zugunsten der Rohstoffsicherung aus – ermessensfehlerhaft; Sicherung der Landwirtschaft ist gleichbedeutend wie der Grund-/Trinkwasserschutz (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.10.2001 – 20 A 1945/99)	S. 3 Nr. 4		<p>Zur Vorgehensweise der Prüfmethodik bzw. der Auswahl der Sondierungsbereiche vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S14 Nr. 8 (S. 56).</p> <p>Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Belangen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).</p> <p>Zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).</p> <p>Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet.</p> <p>Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gewichtung von landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen im Rahmen der 51. Regionalplanänderung sachgerecht und angemessen ist – auch vor dem Hintergrund des nebenstehend genannten Urteils.</p>

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	12	Konkrete Alternativen; 1) es stünden mit den zusätzlichen Sondierbereichen in Dam und Elmpt - gegen die keine Bedenken bestehen - ausreichende Abgrabungsflächen / Vorratsflächen zur Verfügung; mit diesen Ausweisungen sei den Anforderungen des OVG Urteils vom 24.05.06 – 20 A 1612/04 hinreichend Rechnung getragen 2) Berücksichtigung des zwangsläufig nicht unerheblichen Abbaus von Sand und Kies beim Braunkohleabbau – zulässig nach OVG Urteil vom 13.06.2002 (8 A 480/01) 3) Verstärkung von Nachauskiesungen bereits aufgegebener Auskiesungsflächen 4) Sondierbereiche generell auf Erweiterungen bestehender Abgrabungen begrenzen 5) Flughafengelände können ebenfalls als Reserve genutzt werden	S. 3-4 Nr.5		Zur Berücksichtigung von Alternativen incl. dem Umgang mit Kiesen und Sanden aus dem Deckgebirge des Braunkohlentagebaus vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30), sowie zum Umgang mit dem Flughafengelände P-Ni28 Nr. 7 (S. 109). Zum Bedarf vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27). Dabei ist im Hinblick auf die nebenstehenden Aussagen zu den Bereichen in Dam und Elmpt darauf hinzuweisen, dass es angesichts der großräumigen Lieferverflechtungen nicht sinnvoll ist, Berechnungen zu teilräumlichen Versorgungszeiträumen zum Maßstab für die 51. Änderung zu machen. Aus dem unter Nr. 2) angeführte Urteil (OVG, 13.06.2002, Az: 8 A 480/01) folgt im Übrigen auch, dass die Entscheidung, welche Methode der Einschätzung des zukünftigen Rohstoffbedarfs zugrunde gelegt wird – solange sie nachvollziehbar und vertretbar ist – im Ermessen der Planungsbehörde liegt. Die Nutzung von Kiesen und Sanden aus dem Deckgebirge des Braunkohlentagebaus wird im Rahmen der 51. Regionalplanänderung grundsätzlich nicht negativ bewertet oder für unzulässig gehalten; jedoch werden die Möglichkeiten der erhöhten Abstimmung marktgängiger Lockergesteine aus den tagebauspezifischen Massenströmen als gering angesehen. Zu den Themen Neuansätze, Abgrabungserweiterungen und -vertiefungen wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	13	Gesamtbelastung der Gemeinde nicht hinreichend berücksichtigt	S. 4 Nr. 6		Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	14	Grundwasserschutz Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel nicht hinreichend berücksichtigt, insbesondere die Absenkung des Grundwasserspiegels durch den Braunkohletageabbau	S. 4 Nr. 7		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Darüber hinaus wird auf die hinreichenden Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen.
	15	Gefährdung der Fauna; Sondierungsgebiet grenzt an ein Vogelschutzgebiet an und ist Teil des Europäischen Vogelzugsgebietes für die arktischen Gänse; Umweltbericht vernachlässigt die Abwägung gemäß § 14 Abs. 5 LPIG	S. 4 Nr. 8		Der Bereich 2405-12-A grenzt nicht direkt an ein Vogelschutzgebiet an, sondern hält den im Rahmen der 51. Änderung vorgesehenen Abstand von 300 m zu Vogelschutzgebieten (Umgebungszone) ein, der auch in diesem Fall hinreichend ist. Es besteht kein Konflikt mit §14 Abs. 5 LPIG. Zum Thema Gefährdung der Fauna vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	16	Kies- und Sandmächtigkeit; an Borner Str. früher Zufahrt zu alter Abgrabungsfläche; Zweifel, ob im Sondierungsgebiet Sande und Kiese in einer abgrabungswürdigen Stärke vorliegen	S. 5 Nr. 9		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S.24). Insgesamt besteht auf Grundlage der nebenstehenden Ausführungen keine Veranlassung, die Daten des Geologischen Dienstes in Frage zu stellen. Es wird daher weiterhin von einer Lagerstättenmächtigkeit für Kies/Kiessand der Klasse B ausgegangen.
	17	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 5 Nr. 10		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).

Anregungsnummer	Arg. Nr.	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	18	Beteiligungsverfahren und Dauer; in diesem Falle reiche die gesetzlich vorgeschriebene Frist gemäß § 14 Abs. 3 LPIG nicht aus – eine längere Beteiligung hätte erfolgen müssen	S. 5 Nr. 11		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	19	Hinweis auf Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten vom 19.02.08	S. 1		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die nebenstehenden Ausführungen sich auf die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten vom 21.02.2008 (gemeindlicher Ratsbeschluss hierzu am 19.02.2008) beziehen. Vgl. hierzu Beschlussvorschlag zu den Anregungsnummern Nie/165/1 der Synopse „Niederkrüchten“ sowie A/165/1 der Synopse „Allgemeines“ des Beteiligten 165 vom 21.02.2008.
P-Ni44		Inhaltlich vergleichbar mit P-Ni33.1	Niederkrüchten	Siehe P-Ni33.1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni33.1 (S. 112).
P-Ni45		Inhaltlich identisch mit P-Ni01	Niederkrüchten	Siehe P-Ni01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 (S. 89).
	15	Gesamtbelastung der Gemeinde	S. 6		Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
P-Ni46		Bedenken gegen die Ausweisung des Sondierungsbereiches im Bereich Niederkrüchten-Laar	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Grundwasserschutz Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser	S. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31).
	2	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Wertverlust	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	4	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
	5	Landwirtschaft: Flächen für Nahrungsmittelproduktion sind vor dem Hintergrund der wachsenden Weltbevölkerung zu erhalten	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	6	Existenzgefährdung; Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe, sowie von Landhandeln und Lohnunternehmen	S. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ni47		Inhaltlich vergleichbar mit P-Ni43	Niederkrüchten	Siehe P-Ni43	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni43 (S. 121).
P-Ni48		Identisch mit P-Ni33 und 33.1	Niederkrüchten	Siehe P-Ni33 und 33.1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni33 und 33.1 (S. 112, S. 112).
P-Ni49		Identisch mit P-Ni33.1 und P-Ni44	Niederkrüchten	Siehe P-Ni33.1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni33.1 (S. 112).
P-Ni50		Bedenken gegen die Ausweisung des Sondierungsbereiches im Bereich Niederkrüchten-Laar	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Neuaufschluss / Neuansätze; es handele sich um einen Neuansatz, da die schon seit Jahrzehnten stillgelegte Abgrabungsstätte nördlich des Bereiches zwischenzeitlich renaturiert und als Landschaftsschutzfläche ausgewiesen ist; Neuansätze sind nachrangig zu berücksichtigen	S. 1, 2		Nordöstlich des hier in Rede stehenden Bereiches liegt ein Landschaftsschutzgebiet, der Bereich 2405-12-A selbst liegt jedoch nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund des direkten Anschlusses an einen BSAB – in dem im Übrigen bisher noch nicht für eine Abgrabung in Anspruch genommene Teilbereiche verfügbar sind – ist der Bereich 2405-12-A als Erweiterung zu werten. Vgl. hierzu regionalplanerische Bewertung zu P-S19 Nr. 1 (S. 75).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Gefährdung FFH-Gebiet; in unmittelbarer Nähe Natur- und Vogelschutzgebiet „Schwalmaue“ (FFH) – grundwasserabhängiges Feuchtgebiet; Flora und Fauna von Qualität und Quantität des Grundwassers abhängig; gemäß EG-Richtlinie ist dieses Feuchtgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – entsprechend der Erhaltungsziele müssen FFH-Gebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden	S. 1		Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zum Thema der FFH- und Vogelschutzgebiete vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni29 Nr. 3 (S. 110). Zum Umgang mit wasserwirtschaftlichen Belangen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	3	Grundwasserschutz; Gefährdung durch evt. Abpumpen bzw. Absenken des Grundwasserspiegels (Trockenabgrabung) und durch ggf. offene Grundwasserhaltung (Nassabgrabungen); quantitative Gefährdung durch Brauchwassernutzung beim Kiesgrubenbetrieb und Abtransport von Bergfeuchte (am Kies anhaftendes Wasser) – Wassermengen in der Summe nicht vernachlässigbar; qualitative Gefährdung bei Nassabgrabungen aufgrund von Witterungseinflüssen und Betriebsbedingungen des Kiesabbaus; bei Betriebsstörungen gelangen Schadstoffe etc. direkt ins Grundwasser - da die Deckschichten fehlen - und über den natürlichen Zustrom direkt in das NSG/VSG	S. 1-2		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31) sowie P01 Nr. 12 (S. 25).
4	Konkrete Alternativen; Gleichwertiger Kies könne an beliebig vielen anderen Standorten mit wesentlich geringerem Gefährdungspotenzial für die Natur im Kreis Viersen abgebaut werden	S. 2	Zur Berücksichtigung von Alternativen vgl. Regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30). Mit der Anwendung der regelmäßigen Ausschlusskriterien – zzgl. ggf. Besonderheiten des Einzelfalls – wird die Planung den Anforderungen an die Auswahl von konfliktarmen Standorten gerecht. Die Anwendung pauschalierend festgelegter Kriterien ist im Übrigen im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zulässig (vgl. hierzu Kapitel 3.2.6.1 des Umweltberichtes).		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ni51		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche insbesondere 2405-12-A	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Berücksichtigung der angrenzenden Naturschutzgebiete, dem Naturpark Maas-Schwalm-Nette, der direkten Nähe zum Dorf Born, dem Erholungsort Brügggen und dem Naherholungsgebiet Borner See und Harikssee unzureichend	S. 1		Zum Thema Eingriffe in Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Grundwasserschutz Auswirkungen Braunkohletagebau Garzweiler auf Grundwasserspiegel	S. 1		Zum Thema Naherholung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	3	Baudenkmal St. Lucia Kapelle	S. 1		Zum Abstand zu Siedlungsbereichen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23)
	4	Rohstoffsicherheit / Export / Vorgehensweise in den Niederlanden; In den Niederlanden ist der Kiesabbau verboten	S. 1, 3		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. zum Thema Wasser regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31). Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen. Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 9 (S. 92).
				Zum Thema des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37).	
					Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
P-Ni52		Bedenken gegen die Ausweisung des Sondierungsbereiches im Bereich Niederkrüchten-Laar	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Überfallartiger Angriff der Bezirksregierung auf Heimat, Naturschutzgebiet Mainweg, Naturpark Schwalm-Nette und Hariksee als Ausflugsziel	S. 1		Zum Thema Eingriffe in Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Die Bezirksregierung und der Planungsrat würden versuchen die Bevölkerung mit der Androhung von „Abbaugenehmigungen nach Bergrecht mit Enteignungsmöglichkeit“ einzuschüchtern	S. 1		Zum Thema Naherholung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
					Dem Bergrecht unterliegen u.a. sämtliche Vorhaben, die das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von grundeigenen Bodenschätzen zum Gegenstand haben (vgl. § 2 Abs. 1 Bundesberggesetz – BBergG). Zu den grundeigenen Bodenschätzen zählen gem. § 3 Abs. 4 BBergG u.a. Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen, d.h. ggf. Kiese und Sande sofern sie aufgrund ihrer Materialeigenschaften zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium geeignet sind. Ob diese Eignung vorliegt wird im Einzelfall ggf. durch ein Testverfahren ermittelt. Es handelt sich hierbei somit um eine gesetzlich vorgegebene Vorgehensweise und nicht um eine willkürliche Entscheidung der Bezirksregierung oder des Regionalrates. Die entsprechend verantwortlichen Zulassungsbehörden sind im Übrigen im Normalfall die Kreise und kreisfreien Städte oder eben die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde. Vo einer Einschüchterung kann unabhängig von diesen Ausführungen in jedem Fall keine Rede sein.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	3	Rohstoffsicherheit / Export / Vorgehensweise in den Niederlanden; Wünsche der Kiesindustrie; Vermutung, dass auf diesem Wege noch schnell möglichst viele Flächen ausgewiesen werden sollen, um den Export in Nachbarländer (NL) sicherzustellen	S. 1		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102). Zum Thema Wünsche/ Anmeldungen der Kiesindustrie vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S.27).
	4	Gesamtbelastung der Gemeinde	S. 1		Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) sowie zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten		Alle Bereiche
P-Ni53	1	Gesamtbelastung der Gemeinde; tiefgreifende Einschnitte in die betroffene Region	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der nebenstehenden Ausführung wird nicht eindeutig ersichtlich, wogegen die Einwendung sich genau richtet. Sofern sie sich gegen bereits vorhandene Vorbelastungen im Gemeindegebiet richtet vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61) bzw. zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung von Abgrabungen regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	2	Prüfmethodik; inwieweit die tiefgreifenden Einschnitte berücksichtigt wurden entzöge sich der Kenntnis der örtlichen Verwaltung und der Öffentlichkeit	S. 1		Die in die Abwägung eingestellten Belange und die Vorgehensweise bei der Bereichsauswahl sowie sämtliche sonstigen für die Planung im Rahmen der 51. Regionalplanänderung relevanten Informationen wurden umfassend in den Planungsunterlagen (Planentwurf und -begründung sowie Umweltbericht incl. Anlagen und Synopsen) dokumentiert. Im Rahmen von zwei Verfahrenbeteiligungen hatten alle Verfahrensbeteiligten – zu denen auch die Belegenheitsgemeinden gehören – und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Unterlagen in ihrem jeweiligen Sachstand einzusehen und sich dazu zu äußern. Darüber hinaus sind umfassende Informationen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bereitgestellt. Es bestand also ausreichend Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/111/1 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV)- Zur hinreichend transparenten Vorgehensweise der Prüfmethodik bzw. der Auswahl der Sondierungsbereiche vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S14 Nr. 8 (S. 56).
	3	Rohstoffsicherheit; Frage, ob die Flächen überhaupt dem Bedarf zukünftiger Jahrzehnte im heimischen Bereich angepasst sind, oder ob andere Interessen wie z.B. von exportierenden Großunternehmen ausschlaggebend seien	S. 1		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Zum Thema Wünsche/ Anmeldungen der Kiesindustrie vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S.27).
	4	Konkrete Alternativen; Sofern weitere Flächen für den heimischen Bedarf notwendig seien, sollten geeignete Alternativabbauflächen unter Berücksichtigung der verantwortbaren Folgen gesucht werden	S. 1		Zur Berücksichtigung von Alternativen vgl. Regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30). Zum Thema Bedarf vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27). Überlegungen zu den Folgen von Abgrabungen wurden hinreichend in die Abwägung eingestellt und es erfolgte auch eine hinreichende Alternativenbetrachtung.
P-Ni54		Einspruch gegen die Ausweisung des Sondierungsbereiches im Bereich Niederkrüchten-Laar	Niederkrüchten	Laar 2405-12-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni03 (S. 94).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Landschaftsschutzgebiet: Einspruch gegen die Ausweisung von Kies-Sondierungsflächen im Landschaftsschutzgebiet im Bereich Niederkrüchten -Laar-Südwest zwischen Dorf Laar und B221	S. 1		Der hier in Rede stehende Bereich 2405-12-A liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Zum Thema Eingriffe in Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden; Gefährdung des Wohneigentums durch Entstehung von Druckwasser bei Einsatz des Nassabbauverfahrens; Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Abbaugelände, mehrere Meter unterhalb der im Nassabbauverfahren entstehenden Wasserlinie des Baggerlochs – Wasserspiegel im Haus würde bis auf Oberflächenniveau steigen – Eigentum könne einer Anhebung des Wasserspiegels nicht standhalten	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28).
	3	Existenzgefährdung: Verlust der Lebensgrundlage	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	4	Wertverlust	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	5	Grundwasserschutz Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser	S. 1 Nr. 1		Der Bereich 2405-12-A1 wird nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen; wasserw. Belange wurden bei dem Interessensbereich hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. Vgl. hierzu die Angaben in der rechten Tabellenspalte zur Anregungsnummer Nie/165/1 in der Anlage A4.1 (Ergebnisse der Erörterung, weitere zugehörige Stellungnahmen nach der 2. Beteiligungsrunde und Beschlussvorschläge sowie zugehörige Unterlagen) zu den Sitzungsunterlagen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S.31).
	6	Staub und Lärm	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	7	Abstände Wohnen	S. 2 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	8	Rohstoffsicherheit / Export / Vorgehensweise in den Niederlanden; Wünsche der Kiesindustrie; kein öffentliches Interesse am Kiesabbau in Niederkrüchten; keine heimische Firma am Abbau interessiert, sondern eine niederländische Firma – Abbau diene nicht der heimischen Bevölkerung und Wirtschaft, sondern dem Export	S. 2 Nr. 3		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen und internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Zum Thema Wünsche/ Anmeldungen der Kiesindustrie vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S.27).
	9	Verlust / Zerstörung von Arbeitsplätzen; insbesondere Vernichtung landwirtschaftlicher Existenzen	S. 2 Nr. 4		Zum Thema der Zerstörung von Arbeitsplätzen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni10 Nr. 6 (S. 97), sowie P04 Nr. 1 (S. 28) und P01 Nr. 8 (S. 23) zum Thema Existenzgefährdung in der Agrarwirtschaft.
	10	Landschaftsschutzgebiet; Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Schutzvorschriften des bestehenden Landschaftsschutzgebietes werden konterkariert	S. 2 Nr. 5		Der hier in Rede stehende Bereich 2405-12-A liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Vgl. zum Thema Naherholung regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26) sowie zum Umgang mit Natur und Landschaft P15 Nr. 2 (S. 37) sowie P03 Nr. 7 (S. 26).
P-Ni55		Bedenken gegen Sondierungsbereiche im Gemeindegebiet Niederkrüchten	Niederkrüchten	Alle Bereiche	Vgl. zu den Sondierungsbereichen in Niederkrüchten die regionalplanerische Bewertung zu P-S11 (Niederkrüchten) (S. 51).
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Zerstörung der Landschaft; haben Haus am Rande der Felder mitten im Naturschutzgebiet gekauft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes in unmittelbaren Nachbarschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ni56		Identisch mit P-Ni31	Niederkrüchten	Siehe P-Ni31	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni31 (S. 111).
Nettetal - private Eingaben (über den Kreis Viersen bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen)					
P-Ne01		Ablehnung der Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungebereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	zwischen Breyell und Kaldenkirchen 2404-06-A 2404-06-B 2404-06-C 2404-06-D 2404-06-E 2404-07-A 2404-07-B 2404-07-C	Die Bereiche 2404-06-C, 2404-06-D, 2404-06-E, 2404-07-B und 2404-07-C wurden in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Interessenbereiche aufgenommen, aber nicht als Sondierungebereiche vorgesehen. Die in der 2. Fassung vom Januar 2008 ebenfalls neu hinzu gekommenen Bereiche 2404-06-A, 2404-06-B und 2404-07-A wurden hingegen zunächst als Sondierungebereiche vorgesehen, werden nun jedoch aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungebereich vorgesehen. Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines,“. Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungebereiche. Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	1	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet; Anstieg Schwerlastverkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Bereich stellt einen wichtigen Verbindungsraum innerhalb des Naturraumes Schwalm-Nette dar; frühere Überlegungen der Stadt zur Ansiedlung eines Gewerbegebietes wurden aus umweltpolitischen Gründen stets abgelehnt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	3	Gefährdung von Flora und Fauna; Gefährdung von bedrohten Tierarten (Rote Liste), Vernichtung von Lebensräumen von Feld- und Flurtieren	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	5	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	6	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; dem Erholungsstandort Nettetal würde dauerhaft geschadet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	7	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland teils existenzbedrohend	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	8	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen; Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	9	Grundwasserabsenkung; Veränderung des Wasserspiegels ist zu befürchten und die Trinkwasserförderung der Stadtwerke sei in Gefahr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	10	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Kniefall vor den wirtschaftlichen Interessen einiger weniger	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
P-Ne02		Ablehnung der Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	3	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	5	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	6	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	7	Landwirtschaft; Existenzgefährdung	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	8	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	9	Grundwasserabsenkung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
10	Dörfliche / örtliche Entwicklung; Bemühungen, die „künstliche“ Stadt Nettetal mit ihren 6 Stadtteilen zusammenwachsen zu lassen, verlieren an Sinn; Ortsteile entwickeln sich nicht mehr aufeinander zu; mitten in der Stadt Nettetal entstünde eine Kraterlandschaft	S. 1	Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).		
11	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).		
P-Ne03		Bedenken gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Kulturlandschaft würde nachhaltig zerstört	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	3	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Attraktivitätsschädigung des Wohnstandortes	S. 1 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	5	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1 Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	6	Landwirtschaft; Existenzgefährdung	S. 1 Nr. 5		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	7	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	8	Grundwasserabsenkung	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	9	Bedarf; fehlende Bedarfsanalyse für die Fläche	S. 1 Nr. 6		Zum Thema der Bedarfsermittlung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27).
10	Planungsvorhaben; Konflikt mit dem geplanten Ausbau der angrenzenden Bahntrasse – erheblicher Eingriff in die infrastrukturellen Planungen	S. 1 Nr. 7	Die Bahntrasse war zu keinem Zeitpunkt als Sondierungsbereich vorgesehen. Zu unter dem Aspekt der Rauminanspruchnahme eher kleinflächiger Infrastruktur vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26).		

Anregungsnummer	Arg. Nr.	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	11	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
P-Ne04		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	3	Grundwasserabsenkung; Gefährdung Trinkwasserversorgung des Grenzwaldes; Nassabbau von Sand und Kies stellt nach Ansicht des Dt. Verbandes für Gas und Wasserfach e.V., Bonn eine erhebliche potenzielle Gefährdung für das Grundwasser dar und ist mit den Zielen des vorsorgenden Gewässerschutzes nicht vereinbar – Risikostudien fehlen	S. 1		Dass von der Rohstoffgewinnung – hier insbes. Nassabgrabungen – Risiken für den Wasserhaushalt ausgehen können wird im Rahmen der 51. Regionalplanänderung nicht verkannt. Durch die Auswahl konfliktarmer Räume wird diesem Umstand für die Ebene der Regionalplanung jedoch in hinreichendem Maße Rechnung getragen. Es wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahrensstufen verwiesen. Im Übrigen gehören u. a. wasserwirtschaftliche Bedenken zu den Gründen, die zu einem Verzicht auf die Abbildung als Sondierungsbereich führen (vgl. Anlage A zu den Synopsen). Vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	4	Verkehr; Zunahme der Verkehrsbelastung durch Schwerlastverkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	5	Staub und Lärm; zusätzliche Lärmbelastung von Seiten des Güterverkehrs durch den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Vgl. zum Thema Lärm auch die regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	6	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes; Ausbau der A 61 Richtung Niederlande wird das Landschaftsbild verändern	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Vgl. zum Landschaftsbild regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).
	7	Rohstoffsicherheit; vorgesehene Landschaftsverschandelung ist nicht notwendig für die heimische Versorgung mit Kies, da jährlich Millionen Tonnen Kies in die Niederlande exportiert werden (vgl. Prof. Ulrich Hahn: Die Kies-/Sand- und Naturstein-Industrie im Zeitraum 2006/2007. – MIRO, Juli 2007)	S. 1		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Der Hinweis auf die Ausführungen des Prof. Ulrich Hahn wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.
	8	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
9	Prüfmethodik / Art der Planung; Eindruck, dass die geplanten Änderungen des Regionalplanes am grünen Tisch rein nach Rohstoffvorkommen vorgenommen wurden – verlangt wird eine Überprüfung der Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner	S. 1	Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Die Anwendung pauschalierend festgelegter Kriterien ist im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zulässig (vgl. hierzu Kapitel 3.2.6.1 des Umweltberichtes).		
P-Ne05		Inhaltlich identisch mit P-Ne01	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
P-Ne06		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Existenzgefährdung: landw. / gärtnerischer Betrieb – Verlust von ca. 6,5 ha landwirtschaftlicher Flächen (Eigentum / Pacht) = existenzbedrohend; Verlust der Flächen sei nicht auszugleichen, da gerade im Raum Nettetal eine erhebliche Flächenknappheit bestehe	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
P-Ne07		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Gebiet sei bisher seitens der Bezirksregierung als von herausragender Bedeutung für Umwelt und Kultur im Naturpark Maas-Schwalm-Nette angesehen worden	S. 1		Vgl. zum Umgang mit Natur und Landschaft regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Umgang mit dem Naturpark Maas-Schwalm-Nette P-Ni13 Nr. 1 (S. 98).
	2	Tourismus; touristischen Attraktivität der Region würde deutlich gesenkt – Charakter der Stadt komplett verändert	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	3	Verkehr / Leitungen; Flächen durchschneiden wichtige Schulwege und Versorgungsleitungen; im Falle einer Auskiesung würden eine zweispurige Bahntrasse sowie die B7 jeweils auf einen Damm oder eine Brücke reduziert; bei Unglücken hätten Rettungskräfte Probleme, die Straße bzw. Bahnstrecken an der Stelle zu erreichen	S. 1		Schulweg: Zum Thema Verkehr regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu unter dem Aspekt der Rauminanspruchnahme eher kleinflächiger Infrastruktur regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26). U. a. das Thema Rettungswege könnte ggf. hinreichend in einem nachfolgenden Verfahrensschritt thematisiert werden, sofern erforderlich; für die Ebene der Regionalplanung ist es nicht relevant. Zum Thema Leitungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D03 Nr. 3 (S. 82).
	4	Grundwasserabsenkung; Gefahr der Verseuchung der Grundwasserstockwerke angrenzender Gruben – Grundwasser, das die Trinkwasserversorgung und die Bewässerung der Felder in der Umgebung sichert	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	5	Existenzgefährdung: Anliegenden Gemüsebauern und Viehbauern aus der Nachbarschaft werde mit der Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung die Existenzgrundlage entzogen; es gäbe keine ungenutzten Flächen, die den Verlust ausgleichen könnten	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	6	Gefährdung der Fauna; langjährige Bemühungen der Beheimatung von Schleiereule und Steinkauz; Lärm und Wegbrechen der Nahrungsgrundlagen gefährden die geschützten Tierarten	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)	
			Seite / Nr. in Originalstgn.			
	7	örtliche Entwicklung / Kommunalplanung / Planungshoheit; die Ausweisung als Sondierungsfläche bindet und behindert die Stadt Nettetal erheblich in ihrer Planungshoheit über Kernflächen; konträr gegenüber stehende Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten	S. 2		<p>Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. die regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).</p> <p>Zum Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/14 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen sowie zur Betroffenheit des Gegenstromprinzips auf die regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 5 (S. 60).</p> <p>Zur Lage im Stadtgebiet (nebenstehend wird der Bereich als Kernfläche bezeichnet) vgl. P-Ni21 Nr. 5 (S. 105).</p>	
	8	Prüfmethodik / Abwägung; bei einer gewissenhaften Abwägung der Vor- und Nachteile könne ein Kiesabbau im betroffenen Gebiet nicht bewilligt werden, sodass auch keine Ausweisung von Sondierungsbereichen gerechtfertigt wäre; Hinweis auf Güterabwägung	S. 2			<p>Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S14 Nr. 8 (S. 56). Die hier in Rede stehenden Bereiche sind aus den in der Anlage A zu den Synopsen aufgeführten Gründen nicht mehr für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen auf regionalplanerischer Ebene keine Anhaltspunkte dafür, dass die aktuellen regionalplanerischen Bewertungen falsch sind oder dass für einen oder mehrere der im Regierungsbezirk vorgesehenen Sondierungsbereiche oder bestätigten BSAB eine fachrechtliche Zulassung zum jetzigen Zeitpunkt als unmöglich anzusehen ist. Die Abwägungen sind ebenfalls korrekt.</p>
	9	Konkrete Alternativen; es gäbe deutlich geeignetere Gebiete, am Rande von Gemeindegrenzen und fern ab von Siedlungen; zunächst sei zu gewährleisten, dass der in den Abgrabungsflächen des Tagebaus Garzweiler II zwangsläufig abgegrabene Kies umfassend dem Rohstoffkreislauf zugeführt werde – Rohstoffversorgung könne damit noch über mehrere Jahrzehnte gewährleistet werden	S. 2			<p>Zu Alternativen sowie zum Umgang mit Kiesen aus dem Deckgebirge des Braunkohlentagebaus vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).</p>
P-Ne08		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich Nettetal und Niederkrüchten	Nettetal, Niederkrüchten	Siehe P-Ne01 für Nettetal und P-S11 für Niederkrüchten	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129) für Nettetal und P-S11 (S. 51) für Niederkrüchten.	
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; bei den geplanten Flächen handele es sich um FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete; Verstoß gegen die FFH-Richtlinie (Urteil C-371/98 Kommission/GB); Verstoß gegen Vogelschutzrichtlinie (Urteil C57/89 Kommission/Deutschland); Verstoß gegen den Erhalt und die Sicherung der Natura-2000	S. 1		<p>Diese Aussage ist nicht zutreffend. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen keineswegs um Flächen in FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten.</p> <p>Zum Thema Eingriffe In Natur / Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zum Thema der FFH- und Vogelschutzgebiete vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni29 Nr. 3 (S. 110).</p>	

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Grundwasserabsenkung; erhebliche Absenkung des Grundwassers in der Region Brüggen und Nettetal, erheblicher Eingriff bereits durch Garzweiler II – weitere Eingriffe nicht tragbar, da sich dadurch besondere Schutzgebiete nachhaltig verändern	S. 1		<p>Eine der 51. Änderung entgegen stehende gravierende Grundwasserabsenkung ist mit dem aktuellen Planentwurf nicht zu befürchten. Abgrabungen von unterhalb der Grundwasserspiegel gelegenen Kies/Kiessandvorkommen werden regelmäßig als Nassauskiesung durchgeführt und nicht als Trockenabgrabung durch künstliche Absenkung des Grundwassers speziell für diese Auskiesungen.</p> <p>Sofern die hier in Rede stehenden Bereiche überhaupt für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen sind (vgl. hierzu Staterklärung der Flächen Nettetal P-Ne01 (S. 129) und Niederkrüchten P-S11 (S. 51)) wäre zudem für eine Abgrabung ein separates Zulassungsverfahren erforderlich. Im Rahmen des betreffenden Verfahrens können dann auch eventuelle Beeinträchtigungen auf das Grundwasser erneut vertiefend und ausreichend betrachtet werden. Gleiches gilt im Übrigen für bestätigte BSAB.</p> <p>Vgl. zum Thema Grundwasserabsenkung / Auswirkungen auf den Wasserhaushalt darüber hinaus die regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).</p>
	3	Gefährdung der Fauna; wichtige Brut- und Feuchtgebietes für seltene Vogelarten werden komplett zerstört	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen; Verstoß gegen das Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen. § 3 Genehmigungspflicht Absatz 3 und 4	S. 1		<p>Ein Verstoß gegen § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen kann schon alleine aufgrund der Tatsache nicht vorliegen, dass mit der 51. Änderung gar keine Abtragungsgenehmigung erteilt wird. Die betreffenden Sondierungsbereiche sollen im Hinblick auf eine potenzielle künftige Nutzung der Lagerstätte raumordnerisch gesichert werden. Die hier in Rede stehenden Bereiche sind – sofern sie überhaupt für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen sind (vgl. hierzu Staterklärung der Flächen Nettetal P-Ne01 (S. 129) und Niederkrüchten P-S11 (S. 51)) – nicht für eine sofortige Darstellung als Abtragungsbereiche (BSAB) im Regionalplan vorgesehen. Hierfür wäre ggf. erst ein weiteres Regionalplan-Änderungsverfahren erforderlich. Auch für Abtragungszulassungen in BSAB ist ein separates Zulassungsverfahren erforderlich.</p>
P-Ne09		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Existenzgefährdung: Eigentümer eines ca. 8.000m ² großen Grundstückes, welches sich mitten in der geplanten Auskiesung befindet – kein Verkauf; keine Unterstützung von wirtschaftlichen Interessen einer anonym agierenden Gesellschaft; Wie sieht eine Entschädigung für die verloren gehenden Grundstücke aus? Werden die Flächen vom Betreiber der Auskiesung angekauft und wenn ja zu welchen Konditionen? Gibt es eine Verpflichtung zum Grundstücksverkauf?	S. 1		<p>Raumordnerisch wird nicht verlangt, dass Flächen zeitnah zum Verkauf stehen. Hierzu wird auf Abschnitt 3.2.2 des Umweltberichtes sowie auf die aktuelleren Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die Ausgleichsvorschläge) A//170/8 und A/171/1 zu den betr. Anregungsnummern der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Normalfall die Bereitstellung von Abtragungsf lächen für privatnützige Abtragungsvorhaben im Wege des Grundstückskaufs erfolgt. Zulegungen u.Ä. sind allenfalls in seltenen Sonderfällen zu erwarten, denn hierfür sind die rechtlichen Hürden sehr hoch.</p> <p>Die nebenstehenden Fragen wären hinreichend in einem eventuellen Zulassungsverfahren zu regeln.</p>
P-Ne10		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Existenzgefährdung: Eigentümer eines am Rande des vorgesehenen Abgrabungsgebietes seit Generationen bestehenden Vollerwerbsbetriebes mit Milchviehhaltung und Biogasanlage; Ackerflächen (Eigentum und Pacht) innerhalb des vorgesehenen Abgrabungsgebietes würden verloren gehen – Existenzbedrohend!	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
P-Ne11		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Existenzgefährdung: Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes – Verlust von ca. 6,4 ha Eigentumsflächen; ein Teil dieser Flächen wurde im Zuge eines Flächentausches (Pachtflächen wurden zugunsten eines neuen Gewerbegebietes aufgegeben) von der WiFö Viersen als Eigentum zugestanden – bei den Grundstücksverhandlungen erfolgte keine Info über eine künftige Abgrabung; Verlust der Flächen sei aufgrund der im Raum Nettetal bestehenden Flächenknappheit nicht auszugleichen – kein Ersatzland in der Umgebung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
P-Ne12		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Existenzgefährdung: Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes – erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes; Absinken des Grundwasserspiegels bedingt zusätzliche Kosten für neue Brunnen- und Beregnungstechnik – zusätzlicher Beregnungsaufwand; Verlust der Flächen sei aufgrund der im Raum Nettetal bestehenden Flächenknappheit nicht auszugleichen	S. 1		Zu Veränderungen des Grundwasserhaushalts vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31). Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	2	Grundwasserabsenkung; Folge Grundwasserabsenkung und Austrocknung der Ackerflächen – Gefährdung Aufwuchs der Ackerpflanzen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	3	Wertverlust der Ackerflächen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
P-Ne13		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Existenzgefährdung: Leiter eines Gemüsebaubetriebes; Verlust von ca. 20% zugepachteter Flächen; Verlust der Flächen sei aufgrund der im Raum Nettetal bestehenden Flächenknappheit nicht auszugleichen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne14		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Rohstoffsicherheit; kein kurzfristiger Bedarf in der vorgesehenen Größenordnung erkennbar; bestehende Auskiesungsflächen sind noch längst nicht ausgenutzt, sodass bis etwa 2025 der absehbare Bedarf gedeckt sei; Wo entsteht der Bedarf?; Missstand im Nachbarland darf nicht zu Lasten der Heimatstadt in Deutschland behoben werden; stattfindende Exporte sind bei der Bedarfsprüfung unbedingt zu beachten – hieraus müsse eine Wahrscheinlichkeit ermittelt werden, inwiefern neu ausgewiesene grenznahe Flächen zur Bedarfsdeckung der Niederlande dienen	S. 1		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37).
	2	Prüfmethodik / Begründung der Änderung; Thema der Abgrabungen im Rahmen einer Änderung des GEP zu planen sei unangemessen – eine solch langfristig zu sehende Erweiterung des Planungsrechtes solle im Rahmen der lt. Landesplanungsgesetz turnusmäßig erforderlichen Neuaufstellung erfolgen, um eine sachgerechte Abwägung und die angemessene Beteiligung aller Betroffenen zu gewährleisten	S. 1		Das Thema Rohstoffsicherung ist sowohl auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes als auch der Regionalpläne jeweils in der der Planungsebene angemessenen Detailschärfe zu bearbeiten. Aus diesem Grund trifft der Landesentwicklungsplan in Kapitel C.IV. Aussagen, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu konkretisieren bzw. umzusetzen sind. Hierzu zählt auch die Vorgabe des Ziels C.IV.2.2, dem gemäß Rohstofflagerstätten durch die Regionalplanung zu sichern sind. Eine sachgerechte Abwägung und Beteiligung ist erfolgt. Ein Neuaufstellungsverfahren war dafür nicht erforderlich. Das Verfahren war angemessen. Es gibt im Übrigen in NRW aktuell keine bindende Frist für die Neuaufstellung von Regionalplänen.
	3	Verkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
P-Ne15		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Existenzgefährdung: 30% der angepachteten Ackerflächen würden durch das vorgesehene Sondierungsgebiet verloren gehen – Betriebsfläche würde sich insgesamt dermaßen verkleinern, dass der Verlust der beruflichen Existenz drohe; riesiges Kiesloch wäre der Ruin für viele landwirtschaftliche und genossenschaftliche Betriebe	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	2	Landwirtschaft: Raubbau von besonders guten landwirtschaftlichen Böden, insbesondere auch für Sonderkulturen und Gemüse; Herstellung und Sicherung von Grundnahrungsmitteln der Bevölkerung - Versorgungssicherheit	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Rohstoffsicherheit; hiesiger Kiesabbau gehe zu 100% ins benachbarte Ausland und werde dort weiterverarbeitet oder verkauft, weil dort der Abbau verboten sei; Kiesressourcen sollen nur für den heimischen Bedarf genutzt werden	S. 1		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).

Anregungsnummer	Arg. Nr.	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	4	Konkrete Alternativen; der beim Braunkohletagebau anfallende Kies solle zu 100% der Kiesindustrie zur Verfügung gestellt werden und nicht zum Auffüllen großer Löcher verwendet werden – evt. mit staatlicher Unterstützung;	S. 1		Zu Alternativen sowie zum Umgang mit Kiesen aus dem Deckgebirge des Braunkohletagebaus vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass – aus ähnlichen Gründen, aus denen im Rahmen der 51. Änderung eine nur nachrangige Behandlung von nicht zur Wiederverfüllung vorgesehenen Trockenabgrabungen vorgesehen werden soll – auch in den in erheblicher Größenordnung vom Braunkohletagebau betroffenen Bereichen bei vielen ein Interesse an einer möglichst weitgehenden Wiederverfüllung der Tagebaue besteht.
P-Ne16		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet; Anstieg Schwerlastverkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Bereich stellt einen wichtigen Verbindungsraum innerhalb des Naturraumes Schwalm-Nette dar; frühere Überlegungen der Stadt zur Ansiedlung eines Gewerbegebietes wurden aus umweltpolitischen Gründen stets abgelehnt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	3	Gefährdung von Flora und Fauna; Gefährdung von bedrohten Tierarten (Rote Liste), Vernichtung von Lebensräumen von Feld- und Flurtieren	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	5	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	6	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; dem Erholungsstandort Nettetal würde dauerhaft geschadet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	7	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland teils existenzbedrohend	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	8	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	9	Grundwasserabsenkung; Veränderung des Wasserspiegels ist zu befürchten und die Trinkwasserförderung der Stadtwerke sei in Gefahr; kein ausreichendes Grundwasser für Natur / Pflanzen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	10	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Kniefall vor den wirtschaftlichen Interessen einiger weniger	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	11	Negative Beeinflussung der Entwicklung der Kinder; bis heute konnten die Kinder kindgerecht aufwachsen – dieses Privileg werde eingeschränkt	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P09 Nr. 2 (S. 32).
	12	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Folge wären weitere Wege zu Naherholungsgebieten, die mit dem Auto zurückgelegt würden und damit den Klimaschutz beeinträchtigen	S. 3-4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
13	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden	S. 4	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28).		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	14	Konkrete Alternativen; Warum werde eine Kiesgrube nicht da gestattet, wo kein Mensch unmittelbar betroffen ist?	S. 5		Zum Thema der Alternativen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
P-Ne17		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129)
	1	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung	S. 1		Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	2	Landwirtschaft; Vernichtung guter landwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die zur Produktion von wichtigen Lebensmitteln, Futtermitteln und Energie-Rohstoffen genutzt werden	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Gefährdung von Flora und Fauna; vom Aussterben bedrohte und unter Naturschutz stehende Tierarten verlieren ihren Lebensraum	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes: Beeinträchtigung wichtiger Verbindungsfläche im Naturpark Schwalm-Nette	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).
	5	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; negative Beeinträchtigung der Landschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	6	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse / Tourismus, Attraktivität des Gebietes für Anwohner und Touristen sinkt – negative Auswirkungen auf die Attraktivität als Wohngebiet	S. 1		Vgl. hierzu regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26) sowie zum Tourismus P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	7	Verkehr; Verlust vielfach genutzter Wirtschaftswege, ein wichtiger Schulweg verschwindet u.a.; Ausweichrouten mit erhöhter Unfallgefahr aufgrund des Anstiegs des Schwerlastverkehr; Straßen für diese Zusatzbelastungen nicht ausgelegt – starke Belastung und Behinderung des normalen PKW-Verkehrs; Steigerung der Gesamtverkehrsbelastung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	8	Abgrabungen nur für den nationalen Bedarf – nicht für den Export / Rohstoffsicherheit	S. 2		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
	9	Staub und Lärm; Anstieg der Gesamtlärmbelastung; gravierende Verschmutzungen der angrenzenden Umgebung durch Windverwehungen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25). Der Ausbau der Bahnstrecke auf zwei Gleise ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
10	Grundwasserabsenkung; Absenkung des Grundwasserspiegels voraussehbar – Gefährdung Trinkwassergewinnung	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).		
P-Ne18		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse; massive Beeinträchtigung der Lebensqualität;	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	2	Staub und Lärm	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	3	Verkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	4	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).
	5	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	6	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	7	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	8	Abstände Wohnen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	9	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	10	Landwirtschaft	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	11	Existenzgefährdung; Inbetriebnahme einer neuen Biogasanlage – Wirtschaftlichkeit wird ohne die umliegenden Flächen zur Rohstoffgewinnung in Frage gestellt; Wer kommt für den Schaden auf?	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	12	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	13	Grundwasserabsenkung; Veränderung des Wasserspiegels	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
P-Ne19		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Existenzgefährdung: Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes – Verlust von ca. 4ha Eigentums- und Pachtflächen; Verlust der Flächen sei aufgrund der im Raum Nettetal bestehenden Flächenknappheit nicht auszugleichen – kein Ersatzland in der Umgebung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
P-Ne20		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Beeinträchtigung / materieller + finanzieller Verlust für den Jagdbezirk; dem Jagdbezirk Breyell-Leutherheide / Ritzbruch würde die Grundlage der Bejagung und Verpachtung entzogen und ein materieller Verlust von jährlich 4.700 € entstehen – finanzieller Verlust ca. 2.500€	S. 1		Zur Frage der Einstellung der Interessen privater Grundstückseigentümer in die Abwägung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25). Solche nebenstehend genannten Aspekte sind auf der raumordnerischen Ebene in den vorliegenden Fällen nicht hinreichend gewichtig, um vorgesehenen Sondierungsbereichen oder bestätigten BSAB entgegen zu stehen. In Nettetal sind aber ohnehin keine Sondierungsbereiche vorgesehen.
	2	Gefährdung von Flora und Fauna; Vernichtung niederrheinischer Feldbiotope, die Lebensgrundlage einer Vielzahl von Tieren sind	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	3	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Bereich stellt einen wichtigen Verbindungsraum innerhalb des Naturraumes Schwalm-Nette dar; frühere Überlegungen der Stadt zur Ansiedlung eines Gewerbegebietes wurden aus umweltpolitischen Gründen stets abgelehnt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	4	Gefährdung von Flora und Fauna; Gefährdung von bedrohten Tierarten (Rote Liste), Vernichtung von Lebensräumen von Feld- und Flurtieren	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	5	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; dem Erholungsstandort Nettetal würde dauerhaft geschadet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	6	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland teils existenzbedrohend	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	7	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	8	Grundwasserabsenkung; Veränderung des Wasserspiegels ist zu befürchten	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	9	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Kniefall vor den wirtschaftlichen Interessen einiger weniger	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	P-Ne21		Gravierende Bedenken gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung		Nettetal
1		Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Vorhaben ist abzulehnen, da nicht ersichtlich sei, welcher anonyme Investor hinter dem Projekt steht	S. 1	Das planerische Vorgehen ist sachgerecht und dient nicht nur den Abgrabungsunternehmen. Hierzu wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/113/2 (inkl. Bezugnahme auf den AGV) und die Ausführungen in der Begründung der Planaufstellung verwiesen. Die öffentliche Nennung des Namens der Anmelder ist raumordnerisch nicht erforderlich und das entsprechende Vorgehen war daher im Interesse der Unternehmen sachgerecht. Der Regionalrat kann die Namen einsehen..	
2		Abgrabungen nur für den nationalen Bedarf – nicht für den Export / Rohstoffsicherheit; Vorhaben ist abzulehnen, aufgrund des fehlenden Bedarfes an derartigen Mengen Sand und Kies; keinerlei Nutzen für die örtliche Wirtschaft	S. 1	Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37).	

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)	
			Seite / Nr. in Originalstgn.			
	3	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen und Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; gravierende landschaftsplanerische, wasserschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Argumente sprechen gegen das Vorhaben; keine Vereinbarkeit mit dem erklärten landespolitischen Ziel des Erhaltes und der Wiederherstellung (Renaturierung) von Kultur und Landschaft und des einzigartigen Lebensraumes für Flora und Fauna; betroffenen Region ist Teil einer jahrhundertealten Kulturlandschaft; Hinweis auf Zeitschrift Geo Saison, Ausgabe März 2008: Niederrhein wurde hier als einzigartige und oft unterschätzte Kulturlandschaft innerhalb Deutschlands vorgestellt; in den letzten Jahren wurden erhebliche Landesmittel zum Erhalt und zur Entwicklung dieser Region bereitgestellt; Lebensqualität wurde durch zahlreiche – auch im Rahmen der Euroga – verwirklichte Projekte gesteigert; Güterabwägung in der Vergangenheit stets zugunsten des Naturschutzes – auch bei Projekten die weniger gravierend gewesen seien – daher müsse dies erst recht für diese Vorhaben gelten; umfangreiche Investitionen würden in Frage gestellt bzw. wären Makulatur	S. 1-2		Zum Thema der Landschaftsschutz- und Wasserschutzgrenzen vgl. die regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26). Zum Thema Eingriffe in Natur, Landschaft und Kulturlandschaft siehe regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Die Hinweise zur Qualität des Niederrheins werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfes der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.	
	4	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; ökologischer Wert des Nettetals als Naherholungsgebiet für einen großen Einzugsbereich	S. 2			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	5	Tourismus; in den letzten Jahren wurden beachtliche Anstrengungen unternommen, um die Einzigartigkeit der niederrheinischen Landschaft populärer zu machen und die touristische Infrastruktur zu verbessern	S. 2			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
P-Ne22		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung - inhaltlich identisch mit P-Ne01 zzgl. 1 neues Argument	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).	
	11	Verkehr; Anstieg der CO ₂ und Feinstaubbelastung	S. 1-2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).	
P-Ne23		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).	
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).	
	2	Verkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).	
	3	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).	

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	4	Nachfolgenutzungen; Wiederherstellung des Ursprungszustandes ist nach Beendigung der Auskiesung nicht mehr möglich	S. 1		Dass bei Nassabgrabungen mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer keine Landfläche mehr zur Verfügung steht wurde in die Abwägung eingestellt, steht dem aktuellen Planentwurf jedoch nicht entgegen. Vgl. hierzu regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 3 (S. 37) sowie die Ausführungen des Umweltberichtes (insbes. Kapitel 3.2.6.5).
P-Ne24		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Existenzgefährdung: Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes – Verlust von ca. 13ha / 50% der Ackerflächen; Grundfuttersversorgung für die Viehhaltung nicht mehr gesichert; Verlust der Flächen sei aufgrund der im Raum Nettetal bestehenden Flächenknappheit nicht auszugleichen – kein Ersatzland in der Umgebung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
P-Ne25		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Bemühungen von Bürgern und Initiativen; Bemühungen zur Verschönerung und Entwicklung des Stadtteil Schaag und der Stadt Nettetal hinsichtlich Förderung und Entwicklung von Landschaft, Natur, Umwelt und Heimatpflege werden konterkariert	S. 1		Zum Umgang mit Natur, Umwelt, Landschaft und Kulturlandschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Dörfliche / örtliche Entwicklung; eine sinnvolle und von ihren Bürgern gestaltete Entwicklung der Stadt Nettetal durch das derzeit noch mögliche Aufeinanderzuwachsen der einzelnen Stadtteile wird für die nachfolgenden Generationen ausgeschlossen	S. 1		Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	3	Grundwasserabsenkung; durch Sumpfungmaßnahmen der Rheinbraun AG bei Garzweiler bereits Wasserstände der Nettetaler Seen und Wasserläufe deutlich abgesunken	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. zum Thema Grundwasserabsenkung / Auswirkungen auf den Wasserhaushalt die regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	4	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; weitere Eingriffe in das labile Gleichgewicht der heimischen Natur sind nicht mehr zu verkraften	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
P-Ne26		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse; nachhaltige Schädigung der privaten im ländlichen Bereich typischen Wohnsituation; persönliche Belastungen; Erholungswert, Ausblick und Umgebung des privaten Wohnumfeldes verändern sich zum Negativen; Stadt verlöre ihren in Verbindung von Natur und Landschaft geprägten attraktiven Charakter; Image und Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und der Ortsteile würden nachhaltig geschädigt	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	2	Staub und Lärm; Lärm, Abgase und Sandstaub werden zu erheblichen gesundheitsschädlichen Belastungen; Kumulation verschiedener Lärmquellen werde wahrscheinlich die Höchstwerte für Wohngebiete überschreiten; Folgemaßnahmen?	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25). Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren hingewiesen.
	3	Wertverlust; Alterssicherung ist fraglich – Verluste beim Verkaufswert von Haus und Grundstück	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	4	Nachfolgenutzungen; erst müsse es Klarheit über konkrete und differenzierte Nachfolgenutzungen inkl. entspr. Schutzmaßnahmen bis hin zur Renaturierung geben, bevor eine Ausweisung erfolgen könne	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 3 (S. 37). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die 51. Regionalplanänderung nicht die Zulassung konkreter Vorhaben zum Gegenstand hat. Vor diesem Hintergrund ist der Umfang absolut ausreichend und angemessen. Gleiches gilt für die entsprechend vorgesehenen weiteren Vorgaben.
	5	Beteiligungsverfahren und Dauer; zu späte Information der Stadt Nettetal und der Öffentlichkeit (Vorentscheidung bereits im Juni 2006); Eindruck entstände, dass wenig Interesse an einer inhaltlich-sachlichen Auseinandersetzung über das Projekt bestehe	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91). Zum Vorwurf einer Vorentscheidung im Juni 2006 ist folgendes festzustellen: Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 24.05.2006 (Az: 20 A 1612/04), welches u. a. Anlass zur Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der langfristigen Rohstoffsicherung im Rahmen der 51. Regionalplanänderung gab, kann nicht als Vorentscheidung oder in irgendeiner Form determinierend für den Verlauf des Verfahrens der 51. Regionalplanänderung bezeichnet werden. Im Juni 2006 hat auch der Regionalrat keinerlei die 51. Regionalplanänderung betreffende Beschlüsse gefasst. Sofern sich die Aussage auf den Erarbeitungsbeschluss für das Regionalplanänderungsverfahren beziehen soll, so ist festzuhalten, dass dieser im Juni 2007 gefasst wurde, und dass es sich auch hierbei nicht um eine Vorentscheidung, sondern um den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens handelte. Die erste Öffentlichkeits- und Verfahrensbeteiligung hat im Übrigen im Kreis Viersen – wie in allen weiteren betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten – ab dem 16.07.2007 – also rund einen Monat nach Fassung des Erarbeitungsbeschlusses – begonnen. Die zweite Öffentlichkeits- und Verfahrensbeteiligung ist nach Einarbeitung der Ergebnisse der ersten Öffentlichkeits- und Verfahrensbeteiligung in einem angemessenen Zeitraum erfolgt. Ergänzend wird auf den Beschlussvorschlag zur Anregungsnummer A/111/1 verwiesen (inkl. Bezugnahme auf den AGV).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	6	Allgemeinwohl; keine konkrete Berücksichtigung der Gesamtsituation; Risiken zu Lasten der vor Ort Betroffenen werden pauschal in Kauf genommen	S. 1		Die nebenstehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Gesamtsituation lassen nicht hinreichend konkret erkennen, wogegen sich die Kritik genau richtet. Welche Belastungen mit potentiellen späteren Abgrabungsvorhaben verbunden sein könnten, wird im Rahmen der Planung (siehe hierzu insbes. die Ausführungen des Umweltberichtes) in angemessener Form dargelegt und berücksichtigt. Die Gesamtsituation wird hinreichend berücksichtigt. Die Anwendung pauschalierend festgelegter regelmäßiger Ausschlusskriterien verbunden mit einer ergänzenden Einzelfallbetrachtung ist hierbei im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zulässig und sachgerecht erfolgt (vgl. hierzu Kapitel 3.2.6.1 des Umweltberichtes).
	7	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet; Anstieg Schwerlastverkehr	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	8	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Bereich stellt einen wichtigen Verbindungsraum innerhalb des Naturraumes Schwalm-Nette dar; frühere Überlegungen der Stadt zur Ansiedlung eines Gewerbegebietes wurden aus umweltpolitischen Gründen stets abgelehnt	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	9	Gefährdung von Flora und Fauna; Gefährdung von bedrohten Tierarten (Rote Liste), Vernichtung von Lebensräumen von Feld- und Flurtieren	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	10	Abstände Wohnen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	11	Staub und Lärm	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	12	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; dem Erholungsstandort Nettetal würde dauerhaft geschadet	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	13	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland teils existenzbedrohend	S. 2		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	14	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	15	Grundwasserabsenkung; Veränderung des Wasserspiegels ist zu befürchten und die Trinkwasserförderung der Stadtwerke sei in Gefahr; bei Unfällen mit Gefahrguttransportern können Giftstoffe ungefiltert ins Grundwasser fließen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31). Generell gilt für die 51. Änderung, dass Gefahren für die Trinkwasserförderung hinreichend auf weiteren Verfahrensstufen begrenzt werden (z.B. Abstände, Leitplanken etc.), soweit erforderlich. Wasserwirtschaftlich sensible Bereiche wurden ohnehin ausgenommen.
	16	Konkrete Alternativen; in der Region bestünden bereits zahlreiche Abgrabungen, die evtl. teilweise erweiterbar wären	S. 2		Zur Berücksichtigung von Alternativen sowie zum Vorrang von Erweiterungen vor Neuansätzen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	17	Rohstoffsicherheit; Nachhaltigkeit; langfristig müssten Reserven für einen zukünftigen Baustoffbedarf aufgespart werden; Planung schädige die natürlichen Ressourcen in der Region nachhaltig	S. 2		Zur Thematik der Nachhaltigkeit bzw. der Frage der Endlichkeit von Lagerstätten wird auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/7 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.
	18	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Kniefall vor den wirtschaftlichen Interessen einiger weniger	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne27		Bedenken gegen die vorgesehenen Kiesabgrabungsflächen in Nettetal und in den Nachbargemeinden	Nettetal und Nachbargemeinden	Alle Bereiche	<p>Nettetal: Die bereits in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007 vorgesehen Bereiche 2404-01-B, 2404-01-C, 2404-02-A, 2404-02-B, 2404-03, 2404-04 und 2404-05-A wurden lediglich als Interessenbereiche und nicht als Sondierungsbereiche abgebildet. Die Bereiche 2404-06-C, 2404-06-D, 2404-06-E, 2404-07-B und 2404-07-C wurden in der 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 neu als Interessenbereiche aufgenommen, aber ebenfalls nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen.</p> <p>Der Bereich 2404-01-A, der bereits in der Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007 als Sondierungsbereich vorgesehen war, sowie die Bereiche 2404-06-A, 2404-06-B und 2404-07-A, die z. T. mit der 2. Entwurfsfassung vom Januar 2008 neu als Sondierungsbereiche abgebildet wurden, werden im aktuellen Entwurf jedoch aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Ausschlussgründen nicht weiter als Sondierungsbereiche vorgesehen.</p> <p>Dies entsprechenden wasserwirtschaftlichen Gründe und Lagerstättengründe gelten im Übrigen auch als zusätzliche Ausschlussgründe für diejenigen ohnehin bereits im 2. Entwurf abgelehnten Interessensbereiche/Teilbereiche von Interessensbereiche südöstlich von Kaaldenkirchen, die in diesem betreffenden Einzugsgebiet liegen bzw. die von der Lagerstätte her als Neuansätze gleich zu bewerten sind.</p> <p>Nachbargemeinden: Zu abgebildeten Sondierungs- bzw. Interessenbereichen in den Nachbargemeinden vgl. die regionalplanerischen Bewertungen zu P04 (S. 27); P10 (S. 33); P-S11 (S. 51) und P-Ni01 (S. 89) sowie die Beschlussvorschläge entsprechenden kommunalen Synopsennummern in der Anlage A4.1 (inkl. Bezugnahmen auf die AGVs).</p> <p>Zu Bedenken gegen Interessensbereiche vgl. den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/110/10 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 der Synopse „Allgemeines“.</p> <p>Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.</p> <p>Soweit nachfolgend nicht auf Beschlussvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann dort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	1	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes; keine weiteren Auskiesungsflächen in Nettetal, da die bereits durchgeführte Auskiesungen das Landschaftsbild hinreichend stören; unerträgliche Auswirkungen für Jahrzehnte	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Abgrabungen nur für den nationalen Bedarf – nicht für den Export / Rohstoffsicherheit; Ausweisung zur Versorgung der näheren und weiteren Umgebung nicht erforderlich; Export in die Niederlande; niederländische Firmen hätten beste Beziehungen zur Bezirksregierung und ließen sich dies einiges Kosten	S. 1 Nr. 2, 3		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Die Aussage, man wisse seit längerer Zeit, dass niederländische Firmen beste Beziehungen zur Bezirksregierung hätten und sich dies einiges Kosten ließen, d.h. der hiermit evtl. zum Ausdruck gebrachte indirekte Vorwurf der Bestechlichkeit, wird ausdrücklich als nicht zutreffend zurückgewiesen. Ein sachlicher Umgang mit der Thematik der Rohstoffsicherung wäre zu begrüßen! Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Landwirtschaft	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Gefährdung von Flora und Fauna; Gefährdung Niederwild und Vogelwelt	S. 2 Nr. 6		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).
	5	Orts- und Landschaftsbild; Löcher in nicht zu vertretender Tiefe (vergleichbar Braunkohletagebau)	S. 1 Nr. 7		Zum Thema Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26). Zum Thema Grundwasserabsenkung / Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vgl. die regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	6	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen / Grundwasserabsenkung; Gefährdung des Trinkwassers	S. 1 Nr. 8		Aus der nebenstehenden Aussage geht nicht hervor, auf welches Modellfluggelände und auf welchen Interessens- oder Sondierungsbereich sich die Anregung bezieht. Daher wird generalisierend geantwortet. Generell wird zur Betroffenheit lokaler oder kommunaler Projekte bzw. zum Thema kommunale Planungshoheit auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/170/14 der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Auch Belange des Luftverkehrs stehen aufgrund der entsprechenden Prüfungen den Abbildungen von Sondierungsbereichen und den bestätigten BSAB nicht entgegen. Kleinere Bereiche z.B. für den Modellflug haben dabei ein deutlich geringeres Gewicht in der Abwägung, als z.B. Flugplätze. Hier können im Einzelfall auch die Belange der Rohstoffsicherung vorgehen, sofern unter Berücksichtigung des Maßstabes des Regionalplans und dessen Parzellenunschärfe hier überhaupt ein Problem besteht. Bei einem hier angesprochenen Modellfluggelände könnte es sich zudem evtl. um eine Nutzung handeln, die als Interimsvorhaben mit dem geplanten Ziel 1 Nr. 9 in Kapitel 3.12 des Regionalplans vereinbar sein könnte; dies wäre ggf. unter Berücksichtigung der Bedingungen des Einzelfalls, der Bindungswirkungen raumordnerischer Ziele, der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe zu bewerten.
	7	Betroffene Planungsvorhaben / Einrichtungen; Modellfluggelände darf nicht im betroffenen Bereich liegen	S. 1 Nr. 9		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	8	Verkehr; Verlust von Fuß- und Radwegen	S. 1 Nr. 10		
P-Ne28		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Existenzgefährdung: Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes – Verlust von ca. 21ha Eigentums und Pachtflächen; Verlust der Flächen sei aufgrund der im Raum Nettetal bestehenden Flächenknappheit nicht auszugleichen – kein Ersatzland in der Umgebung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne29		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	zwischen Breyell und Kaldenkirchen 2404-06-A 2404-06-B 2404-07-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Allgemeinwohl; der Bevölkerung werde erheblicher Schaden zugefügt; Bürger werden missachtet; Verbrechen am Volk	S. 1		Die nebenstehenden Ausführungen zur Schädigung der Bevölkerung lassen nicht hinreichend konkret erkennen, wogegen sich die Kritik genau richtet. Welche negativen Auswirkungen mit potentiellen späteren Abgrabungsvorhaben verbunden sein können, wird im Rahmen der Planung (siehe hierzu insbes. die Ausführungen des Umweltberichtes) in angemessener Form dargelegt und berücksichtigt. Die Belange der Bürger und der Bevölkerung werden im Rahmen der 51. Änderung hinreichend berücksichtigt.
	2	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Verkehr; Belastung der Infrastruktur; sichere Schulwege fallen weg; Straßen werden durch Kiestransporte zerstört	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	4	Staub und Lärm	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	5	Wertverlust	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	6	Wasserhaushalt; Brauchwassergewinnung wird auf Dauer Schaden nehmen	S. 1		Als Brauchwasser wird gemeinhin Wasser bezeichnet, das dem Menschen nicht als Trinkwasser, sondern für spezifische technische, gewerbliche, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Anwendungen dient. Es sollte daher nur einer gewissen jeweils sachgerechten Mindesthygiene entsprechen. Die 51. Regionalplanänderung wird für die Ebene der Regionalplanung sogar den Anforderungen an den Trinkwasserschutz gerecht. Für die Gewinnung von Brauchwasser sind unter Berücksichtigung des Maßstabes des Regionalplans, der Bedeutung der Rohstoffsicherung, der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen sowie der abweichenden Qualitätsanforderungen ebenso keine der 51. Änderung entgegen stehenden Auswirkungen zu befürchten. In diesem Kontext ist im Übrigen auch auf die Option privatrechtlicher Einigungen hinzuweisen. Vgl. hierzu regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	7	Dörfliche / örtliche Entwicklung; ein Zusammenwachsen der Kommune wird für immer unmöglich	S. 1		Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	8	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Hauptsache sei, es werden Lobbyisten bedient; wird auch „Kies“ nach Düsseldorf geliefert?	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59). Die Frage, ob auch „Kies“ nach Düsseldorf geliefert werde, d.h. die hiermit zum Ausdruck gebrachte indirekte Vermutung der Bestechlichkeit, wird ausdrücklich als nicht zutreffend zurückgewiesen. Ein sachlicher Umgang mit der Thematik der Rohstoffsicherung wäre zu begrüßen!
	9	Export: Kiesexport zur Wirtschaftskonkurrenz Niederlande werde vereinfacht	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37).
	10	Konkrete Alternativen ausnutzen: Nutzung des Militärflugplatz Elmpt; sicheres Kiesvorkommen	S. 1		Zu Alternativen und der Rolle des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni28 Nr. 7 (S. 109).
11	Eingriffe in Natur / Landschaft; Verbrechen an Naturschutz; Natur wird missachtet	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).		
P-Ne30		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Dörfliche / örtliche Entwicklung; ein Zusammenwachsen der Kommune wird sich verzögern und praktisch nicht stattfinden; Warum wurde bei der Gemeindereform 1970 eine neuen Gemeinde geschaffen, wenn man alles dafür tut, dass diese nicht zusammen wachsen kann?	S. 1		Gemeindegebietsreformen zielen i. d. R. auf Einsparungen und Effizienzsteigerung der Kommunalverwaltungen und weiterer Einrichtungen ab, nicht aber darauf, sämtliche Siedlungsbereiche räumlich zusammenwachsen zu lassen. Dem stehen regelmäßig sachgerechte landesplanerische Ziele entgegen. Der 51. Änderung steht diese Thematik jedenfalls nirgends entgegen. Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Bereich stellt einen wichtigen Verbindungsraum innerhalb des Naturraumes Schwalm-Nette dar; frühere Überlegungen der Stadt zur Ansiedlung eines Gewerbegebietes wurden aus umweltpolitischen Gründen stets abgelehnt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	3	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet; Anstieg Schwerlastverkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	4	Gefährdung von Flora und Fauna; Gefährdung von bedrohten Tierarten (Rote Liste), Vernichtung von Lebensräumen von Feld- und Flurtieren	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	5	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	6	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	7	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; dem Erholungsstandort Nettetal würde dauerhaft geschadet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	8	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland teils existenzbedrohend	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	9	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen; Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	10	Grundwasserabsenkung; Veränderung des Wasserspiegels ist zu befürchten und die Trinkwasserförderung der Stadtwerke sei in Gefahr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
P-Ne31		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung - inhaltlich identisch mit P-Ne01 zzgl. 2 weitere Argumente	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	11	Wertverlust; Wer kommt für die Wertminderung des Eigentums auf?	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	12	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse; Verlust / Zerstörung der Lebensqualität (Gesundheitsschäden, Lärm, Staub etc.)	S. 2		Zum Verhältnis zu Wohnnutzungen und Allgemeinen Siedlungsbereichen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26). Zum Schutzgut Mensch und zur Staub- und Lärmbelastung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
P-Ne32		Inhaltlich identisch mit P-Ne26	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne26 (S. 142).
P-Ne33		Ablehnung der Ausweisung von Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	2404-06A 2404-06B 2404-07A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Staub und Lärm; dramatische langfristige Folgen für die Wohnbebauung durch ständige Zunahme der Gesamtlärmbelastung (Autobahn, Bahn); Minderung der Wohnqualität; Auskiesung – zusätzliche intensive Lärmquelle; Lärm- und Abgasemissionen hunderter LKW; Sandstaub	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	2	Verkehr; Anstieg Schwerlastverkehr	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	3	Wertverlust; Wer kommt für die Wertminderung des Eigentums auf?	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	4	Dörfliche / örtliche Entwicklung; Beeinträchtigung / Zerstörung der städtebaulichen Planungen der Stadt Nettetal; Stadtteil Breyell wird sich nach Westen nicht weiter ausbreiten können	S. 3		Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	5	Verkehr / Bahntrasse; bestehende Bahntrasse als Gefährdung – Garantie der Stabilität der Bahntrasse; Sicherheit der transportierten Güter; Folgen bei evt. eintretenden Unfällen mit Gefahrgütern insb. für das hoch anstehende Grundwasser	S. 3		Der Bereich der Bahntrasse selbst war zu keinem Zeitpunkt für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen. Auch ein eventueller Ausbau der Bahntrasse wäre in diesem Zusammenhang aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans unproblematisch. Zu Auswirkungen eventueller Abgrabungen auf benachbarte Verkehrsinfrastruktur wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen. Zur Gefahr von Unfällen mit Gefahrguttransporten vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne26 Nr. 15 (S. 144).
P-Ne34		Anregungen und Bedenken zur Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland – Existenzen stehen auf dem Spiel	S. 1 Nr. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	2	Verkehr; attraktive und wichtige Radwege verschwinden	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	3	Leitungen: auf Gebiete ausweichen wo keine Leitungen verlaufen – Verringerung der Kosten	S. 1 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D03 Nr. 3 (S. 82).
	4	Verkehr / Bahntrasse; Vereinbarkeit mit dem geplanten Ausbau der Bahnstrecke?	S. 1 Nr. 4		Die Bahntrasse war zu keinem Zeitpunkt als Sondierungsbereich vorgesehen. Zu unter dem Aspekt der Rauminanspruchnahme eher kleinflächiger Infrastruktur vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	5	Grundwasser; Gefährdung der Trinkwasserförderung der Stadtwerke	S. 1 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	6	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 2 Nr. 6		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	7	Staub und Lärm	S. 2 Nr. 7		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	8	Wertverlust	S. 2 Nr. 7		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	9	Frage nach der Raumverträglichkeit – ungerechte Verteilung der Auskiesungen im Kreis Viersen	S. 2 Nr. 8		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	10	Konkrete Alternativen ausnutzen: Nutzung des Militärflugplatzes Elmpt; maßvolle Erweiterung bestehender Kiesgruben; Nutzung des Materials von Rheinbraun	S. 2 Nr. 9, 10, 11		Zu Alternativen sowie zum Umgang mit Kiesen aus dem Deckgebirge des Braunkohlentagebaus und zu den Themen Neuansätze, Abtragungserweiterungen und -vertiefungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30) sowie speziell zur Rolle des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt regionalplanerische Bewertung zu P-Ni28 Nr. 7 (S. 109).
	11	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete / Beeinträchtigung Tourismus; erheblicher Schaden für das Naherholungsgebiet und den Tourismus	S. 2 Nr. 12		Vgl. zum Thema Verlust von Naherholungsgebieten die regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26) und zum Thema Tourismus P-S03 Nr. 11 (S. 42).

Anregungsnummer	Arg. Nr.	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	12	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse; Verlust der Heimat	S. 2 Nr. 13		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
P-Ne35		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung	S. 1 Nr. 1		Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	2	Prüfmethodik / Art der Planung Frage der Bestimmung der Sondierungsflächen unklar; Handelt es sich bei den ausgewiesenen Flächen um die am besten geeigneten Flächen?	S. 1 Nr. 2		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27).
	3	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Interessen von Verbänden und Unternehmen vorrangig	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	4	Landwirtschaft / Agrobusiness; überregionale und regionale Agrobusiness-Planungen von Kommunen, Kreisen, Kammern und Landwirtschaftsverbände wären unmittelbar und nachteilig betroffen; bestes Ackerland gehe verloren – Versorgung der Bevölkerung	S. 1, 2 Nr. 2		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23). Der Bezirksregierung sind im Übrigen keine hinreichend konkreten Planungen für Agrobusiness-Projekte auf den hier in Rede stehenden Flächen bekannt, die in der Abwägung der 51. Änderung evtl. entgegen stehen könnten; entsprechende Hinweise sind auch nicht im Rahmen der Beteiligungsverfahren der 51. Regionalplanänderung vorgebracht worden.
	5	Verkehr; Eisenbahnhauptstrecke/Eiserner Rhein offenbar kein Erschwernisgrund für die Ausweisung als Sondierungsbereich	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne34 Nr. 4 (S. 149).
	6	Verkehr; wichtige Rad- und Wirtschaftswege verschwinden (Schulwege); Zunahme des Schwerlastverkehrs mit erheblichen Umweltbelastungen	S. 2 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	7	Staub und Lärm	S. 2 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	8	Verkehr; zusätzlich angelegte Wege für die Auskiesungen führen zu Missbrauch; Bsp. parallel der A61 - Drogentouristen	S. 2 Nr. 2		Es ist nicht davon auszugehen, dass Drogentouristen sich auf zum Zwecke von Kiesgewinnungen angelegten Straßen im Vergleich zum sonstigen öffentlichen Straßennetz viel häufiger oder besonders bevorzugt fortbewegen. Selbst wenn die Wider Erwarten der Fall sein sollte, wäre dies mit polizeilichen Mitteln zu regeln. Die Thematik steht der 51. Änderung nicht entgegen. Die konkrete Erschließung von Abgrabungen ist im Übrigen Gegenstand der Zulassungsverfahren, d.h. ggf. nachfolgender Verfahrensstufen.
	9	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; dauerhafter Schaden für das Naherholungsgebiet	S. 2 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	10	Grundwasser; Auswirkungen auf Grundwasserspiegel und Wasserversorgung	S. 2 Nr. 2		Wasserwirtschaftliche Bedenken gehörten zu den in der Anlage A zu den Synopsen aufgeführten Gründen, aus denen auf eine Abbildung der hier in Rede stehenden Bereiche als Sondierungsbereich verzichtet werden soll. Vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	11	Eingriffe in Gewässer- und Niederungsbereiche; Wasserstand der Netteauen; Wasserabsenkung; Trockenfallen von Gewässern	S. 2 Nr. 2		Wasserwirtschaftliche Bedenken gehörten zu den in der Anlage A zu den Synopsen aufgeführten Gründen, aus denen auf eine Abbildung der hier in Rede stehenden Bereiche als Sondierungsbereich verzichtet werden soll. Vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 6 (S. 26).
12	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird konterkariert – Beteiligung des Netverbandes	S. 2 Nr. 2	Wasserwirtschaftliche Bedenken gehörten zu den in der Anlage A zu den Synopsen aufgeführten Gründen, aus denen auf eine Abbildung der hier in Rede stehenden Bereiche als Sondierungsbereich verzichtet werden soll.		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne36		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Landwirtschaft	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	2	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	3	Grundwasser; Trinkwasserqualität	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	4	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	5	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Gemeingut werde den wirtschaftlichen Interessen Einzelner geopfert	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	6	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung	S. 1		Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	7	Konkrete Alternativen; andere Flächen mit schlechterer Bodenqualität stünden in der weiteren Umgebung zur Verfügung	S. 1		Zu Alternativen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
8	Rohstoffsicherheit; seitens der Bezirksregierung bzw. der Kiesindustrie solle vor ein paar Wochen die derzeitige Notwendigkeit weiterer Erschließungen von Kiesabbaugebieten für NRW als nicht notwendig erachtet worden sein; womit werde das Vorhaben dann begründet?	S. 1	Ein Gegenstand der 51. Regionalplanänderung ist die Auswahl von Sondierungsbereichen, die ggf. zukünftig als BSAB im Regionalplan dargestellt werden können. Diese sind nicht zu verwechseln mit den bereits im Regionalplan dargestellten BSAB, die in der Tat zur Zeit als Ergebnis der Prüfung im Rahmen der 51. Änderung in quantitativ ausreichendem Umfang vorhanden sind und bestätigt werden. In den BSAB können konkrete Abgrabungsvorhaben – sofern die sonstigen fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden – unmittelbar zugelassen werden. Zum Thema der Bedarfsermittlung vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39) sowie P03 Nr. 15 (S. 27). Darüber hinaus wird auf die Begründung der Planaufstellung verwiesen.		
P-Ne37		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Plan sei ein Freifahrtschein für einige wenige im Schutz der Anonymität – ohne Rücksicht auf Mensch und Natur, nur Profitgier; Verhältnismäßigkeit bzw. Missverhältnis Zerstörung des Lebensraumes kontra Profit für Wenige; Waagschale schlage zugunsten der Profitgier und Gewinnmaximierung aus	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	2	Landwirtschaft	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse; reizvolle Seenstadt Nettetal verliert ihre Attraktivität	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	4	Dörfliche / örtliche Entwicklung; Bemühungen die 6 Stadtteile zusammenwachsen zu lassen verlören an Sinn	S. 1		Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	5	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	6	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	7	Grundwasser; Trinkwasserförderung und -qualität sei in Gefahr	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	8	Verkehr; Sicherung vorhandener Bahn- und Autobahntrassen gewährleistet? Absicherung ggf. durch Stützwälle – halten die Bodenverhältnisse dem Stand?	S. 2		Die Bahntrasse sowie die Autobahn waren zu keinem Zeitpunkt als Sondierungsbereich vorgesehen. Technische Details eventueller zukünftiger Abgrabungsvorhaben sind nicht auf der Ebene der Regionalplanung zu thematisieren. Hierzu wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen (z.B. Abstände etc. unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans). Zu unter dem Aspekt der Rauminanspruchnahme eher kleinflächiger Infrastruktur vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	9	Erdbebengefahr; Wie wirken sich Abgrabungen auf Erdbeben aus – Gutachten?	S. 2		Es ist ausgeschlossen, dass Abgrabungen der hier in Rede stehenden Größenordnung Erdbeben auslösen. Bei starken Erdbeben können unter bestimmten geologischen Gegebenheiten jedoch Bodenverflüssigungen ausgelöst werden. Voraussetzung für diesen Vorgang ist ein bestimmter Wert der Bodenbeschleunigung und damit eine bestimmte Stärke des Erdbebens. Ab einer Stärke von 5,5 bis 6 ist ihre Entstehung relativ üblich, jedoch nur sofern ganz bestimmte geologische Voraussetzungen gegeben sind. Generell können Bodenverflüssigungen in Sedimentschichten entstehen, die eine bestimmte Körnungsgröße und -form aufweisen (z. B. bei bestimmten Sandtypen) und die gleichzeitig vollständig wassergesättigt sind. Mit dem Durchgang seismischer Wellen kann der Porendruck aufgrund der einwirkenden Beschleunigung zeitlich begrenzt stark erhöht werden, so dass die Haftung zwischen den Körnern teilweise aufgehoben wird, wenn das Wasser zwischen den Körnern nicht schnell ausweichen kann. Die Sandschicht verhält sich dann kurzfristig wie eine viskose Flüssigkeit. Dies erfordert jedoch eine mechanische Barrikade für das Wasser, z. B. in so genannten gespannten Grundwasserleitern, bei denen die Sandschichten durch mächtige Tonpakete überdeckt sind. Üblicherweise sind für die Bodenverflüssigung Tiefen von wenigen bis etwa 10 m betroffen. Vom Vorliegen der erwähnten Bedingungen ist nach Angaben des Geologischen Dienstes im hier in Rede stehenden Bereich nicht auszugehen. Die Entstehung von Bodenverflüssigungen würde somit ausschließlich im Falle ganz bestimmter Untergrundbedingungen und in unmittelbarer Nähe des Epizentrums eines starken seismischen Ereignisses ermöglicht. Diese Voraussetzungen lassen die Wahrscheinlichkeit von Bodenverflüssigungen im hier in Rede stehenden Gebiet als gering einstufen. Auswirkungen des Sand- und Kiesabbaus auf die Stärke von Effekten der Bodenverflüssigung sind pauschal nicht erkennbar. Im Übrigen wird auch hier trotz der hier nicht zu sehenden Gefahr auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und die hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen hingewiesen (z.B. Abstände und Tiefenregelungen). Weitergehende Untersuchungen sind für die 51. Änderung dazu nicht erforderlich.
	10	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung; Plan sei um Karneval aus dem Nichts aufgetaucht	S. 2		Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	11	Konkrete Alternativen; gibt es beim besten Willen keine Alternativen?	S. 1		Zu Alternativen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	P-Ne38		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung - inhaltlich identisch mit P-Ne01 zzgl. 1 weiteres Argument		Nettetal

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	11	Verkehr / Staub und Lärm; zusätzliche Belästigung durch Schwerlastverkehr nicht zumutbar; Vorhaben sei als Körperverletzung anzusehen in Zeiten von Feinstaub und Lärmemissionsbeschränkungen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P02 Nr. 5 (S. 25).
P-Ne39		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Gesamtbelastung der Stadt; bereits benachteiligter Stadtteil aufgrund Durchquerung der Autobahn und Bahnstrecke und zweispuriger Bahnstreckenausbau	S. 1		Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61).
	2	Tourismus; Zerstörung eines beliebten Ausflugsziels für den heimischen Fremdenverkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	3	Verkehr; Verlust wichtiger Wirtschafts- und Schulwege	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	4	Landwirtschaft	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	5	Konkrete Alternativen; im Jahr 2007 wurde eine Fläche zur Sicherung des Kiesabbaus in Nettetal-Leuth angeboten – warum wurden diese Pläne verworfen?	S. 1		Die Interessensbereiche, 2404-01-B, 2404-01-C sowie 2404-02-A und 2404-02-B werden aus den in der Gesamtbereichstabelle genannten Gründen (u. a. bereits als BSAB im Regionalplan dargestellt, Vogelschutz, anderweitige FNP-Darstellung) und der Bereich 2404-01-A wird aus dem in der Anlage A zu den Synopsen genannten Grund (Abstand zu Wohnnutzungen/räumen) nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen. Für detailliertere Angaben wird auf die Gesamtbereichstabelle sowie die Anlage A zu den Synopsen verwiesen.
6	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; letztendlich nur wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).		
P-Ne40		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129)
	1	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse; Attraktivität des Wohnstandortes Breyell und die Wohnqualität würde dauerhaft geschädigt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	3	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Erholungsstandort Nettetal	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	4	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland teils existenzbedrohend	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	5	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Fläche sei als Wasserschutzgebiet ausgewiesen	S. 1		Die Bereiche 2404-06-A, 2404-06-B sowie 2404-07-B, die in der 2. Fassung der Unterlagen (Stand Januar 2008) noch für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen waren, liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet. U. a. wasserwirtschaftliche Bedenken führten jedoch dazu, dass diese Bereiche nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen sind. Vgl. darüber hinaus zum Verhältnis zu Wasserschutzgebietsgrenzen regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
6	Abgrabungen nur für den nationalen Bedarf – nicht für den Export / Rohstoffsicherheit;	S. 1	Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37).		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne41		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Wertverlust	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	2	Verkehr; Erhöhung Verkehrsaufkommen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
	3	Staub und Lärm; Erhöhung Abgaswerte	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	4	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes; Landschaftsverunstaltung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S. 39).
5	Erdbebengefahr / Gefährdung Infrastruktur; Aspekt der Erdbebengefahr bisher unzureichend berücksichtigt; niederrh. Bucht zähle zu den Erdbebengebieten Deutschlands; Häufigkeit von Beben ist statistisch nicht unbeachtlich (Geol.Dienst NRW); Bodenverflüssigung (Liquefaktion) durch Erdbeben möglich – Erhöhung Porenwasserdruck in der Bodenschicht aus wassergesättigtem Sand und Schluff, auf dem Bahndamm, Autobahn und Landstraße gegründet sind; Sandschicht könne sich durch Porenwasserüberdruck zu einem Sand-Wasser-Brei verflüssigen, sodass die gesamte Untergrundsicht instabil würde – verheerende Folgen für die Infrastruktur; Bodenbeschaffenheit in Nettetal birgt diese Gefahr; bei einem großräumigen Kiesabbaugebiet – wie es hier geplant sei – werden Bahnlinie, Straßen und nahegelegene Bebauungsgebiete auf Dämmen von mehreren Abbaugruben umgeben sein und dadurch besonders durch Erdbeben zu leiden haben; auftretende Schäden werden verheerender sein als heute; Untersuchung durch den Geologischen Dienst gefordert – Bitte um Veröffentlichung	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne37 Nr. 9 (S. 152).		
P-Ne42		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet; Anstieg Schwerlastverkehr; Sicherheitsgefährdung der Kinder	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Landwirtschaft; werden Landwirte ruiniert?	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	3	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Trinkwassergefährdung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	5	Eingriffe in Gewässer- und Niederungsbereiche	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 6 (S. 26).
	6	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	7	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
8	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne43		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; nur wirtschaftliche Interessen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	2	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet; Anstieg Schwerlastverkehr; Sicherheitsgefährdung der Kinder	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	3	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	4	Eingriffe in Gewässer- und Niederungsbereiche	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 6 (S. 26).
	5	Trinkwassergefährdung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	6	Landwirtschaft; Existenzgefährdung	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	7	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	9	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	10	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Umwelt durch falsches wirtschaftliches Denken schon zerstört genug ; frühere Überlegungen der Stadt zur Ansiedlung eines Gewerbegebietes wurden aus umweltpolitischen Gründen stets abgelehnt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
P-Ne44		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Bereich stellt einen wichtigen Verbindungsraum innerhalb des Naturraumes Schwalm-Nette dar	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Grundwasserabsenkung; Gefährdung der Grundwasserversorgung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	4	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; wirtschaftlichen Interessen werde die Zerstörung der Natur untergeordnet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	5	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet; Zerstörung Schulwegkonzept der Stadt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	6	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
7	Dörfliche / örtliche Entwicklung; ein Zusammenwachsen der Stadtteile werde unmöglich gemacht	S. 1	Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).		
P-Ne45		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	2404-06-A 2404-06-B 2404-07-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung; Plan sei um Karneval aus dem Nichts aufgetaucht	S. 1		Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Prüfmethodik / Art der Planung; Verfahren werde ohne Abwägung durchgepeitscht	S. 1		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Zum Vorwurf, eine Abwägung fände nicht statt ist, darauf hinzuweisen, dass mit den Angaben des Umweltberichtes sowie den Synopsen incl. Anlagen und den Erörterungsergebnissen etc. sogar sehr umfangreiches Abwägungsmaterial erstellt wurde, welches umfassend alle betroffenen Belange darlegt und sachgerecht abgewogen wurde. Eine Abwägung findet als statt.
	3	Lapla. Ziel; 1970 wurden aus 5 Städten und Gemeinden 1 Stadt gebildet – Produkt der Landesbürokratie; Gutachten und Vorgaben der Landesplanung erzwangen damals die Freihaltung der nun involvierten Fläche – seinerzeit wurde der Bereich als ökologisch wertvolle Grünverbindung angesehen und machte Überlegungen hinsichtlich der Gewerbegebietentwicklung zunichte; vorgesehene Planung ist hierzu widersprüchlich	S. 1		Mit der Vereinigung mehrerer Kommunen zu einer gemeinsamen Gebietskörperschaft ist nicht grundsätzlich das Ziel verbunden, die verschiedenen Siedlungsräume zu einem geschlossenen Siedlungsraum zusammenwachsen zu lassen. Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23). Vor dem Hintergrund der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche (siehe P-Ni21 Nr. 5 (S. 105)) sollen im Übrigen auch Gewerbegebiete als typisch siedlungsräumliche Nutzungen nicht im Freiraum entstehen. Im Unterschied zu siedlungsraumbezogenen Raumnutzungen zählen Abgrabungen zu den im Außenbereich vorzusehenden Nutzungen (vgl. hierzu regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 10 (S. 61). Zum Verhältnis zu früheren Planungsaussagen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P11 Nr. 2 (S. 34). Den nebenstehenden Bedenken wird also nicht gefolgt.
	4	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Ausbeutung durch eine raffgierige Kiesindustrie	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59) sowie zu P03 Nr. 12 (S. 27).
	5	Rohstoffsicherheit; Versorgung mit Sand / Kies ist in NRW auf Jahrzehnte gesichert	S. 2		Zum Thema der Bedarfsermittlung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27).
P-Ne46		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Existenzgefährdung der Landwirte	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	2	Bemühungen von Bürgern und Initiativen; alles was sich Generationen mit Ausdauer, Kraft, Energie und Herzblut aufgebaut haben werde gefährdet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni19 Nr. 6 (S. 103).
P-Ne47		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung - inhaltlich identisch mit P-Ne01 zzgl. 3 weitere Argumente	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	11	Dörfliche / örtliche Entwicklung; Ortsteile Kaldenkirchen und Breyell werden auseinandergesprengt – Kaldenkirchen droht eine Insellage im Stadtverbund Nettetal	S. 2		Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	12	Prüfmethodik / Art der Planung; Planung erscheint unprofessionell und gehe an den Interessen der Bürger vorbei	S. 2		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Die Anwendung pauschalierend festgelegter Kriterien ist hierbei zulässig (vgl. hierzu Kapitel 3.2.6.1 des Umweltberichtes).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	13	Dauer der Beteiligung; gesetzte Zeitschiene erscheint bewusst so gewählt um Einsprüche gar nicht erst zu wecken	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
P-Ne48		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Abstände Wohnen; es sei nicht nachvollziehbar, wie zwischen zwei nahe beieinander liegenden Ortsteilen, nahe von Wohnbebauung Sondierungsbereiche vorgesehen werden können	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	2	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet; Anstieg Schwerlastverkehr; Verkehrsgefährdung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	3	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Hinweis auf Entwicklung des Naherholungsgebietes Maas Schwalm Nette; dem Erholungsstandort Nettetal würde dauerhaft geschadet	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	4	Gefährdung von Flora und Fauna; Gefährdung von bedrohten Tierarten (Rote Liste), Vernichtung von Lebensräumen von Feld- und Flurtieren	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	5	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; frühere Überlegungen der Stadt zur Ansiedlung eines Gewerbegebietes wurden aus umweltpolitischen Gründen stets abgelehnt; Teile schützenswerter Landschaft würden dauerhaft verschwinden	S. 1, 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	6	Staub und Lärm; Hinweis auf durch Sandverwehungen bedingte Gesundheitsstörungen bei Bronchial- und Lungenerkrankungen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	7	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	8	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	9	Grundwasserabsenkung; Veränderung des Wasserspiegels ist zu befürchten und die Trinkwasserförderung der Stadtwerke sei in Gefahr	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
10	Konkrete Alternativen ausnutzen: Sicher gäbe es weniger belastende Flächen, die für einen Abbau geeignete wären; Hinweis auf Kiesabbau beim Braunkohletagebau	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).		
P-Ne49		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung; Irritation und kein Verständnis für die Art und Weise des Vorgehens (Zeitpunkt, Fristsetzung); Verdacht ,dass entweder private Interessen oder mangelnde bzw. falsche Informationen zu diesem Vorgehen geführt haben	S. 1		Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91). Der Verdacht, private Interessen hätten die Planung und das Vorgehen unsachgemäß beeinflusst wird ausdrücklich als nicht zutreffend zurückgewiesen. Für die Annahme, die der Planung zugrunde liegenden Informationsgrundlage sei fehlerhaft, wird seitens der Bezirksplanungsbehörde keine Veranlassung gesehen; es wird unverändert von einer korrekten und hinreichenden Datengrundlage ausgegangen.
	2	Prüfmethodik / Art der Planung; solche – für den Lebensraum – wichtigen Entscheidungen sollten nicht am „Grünen Tisch“ entschieden werden – Einladung zur Ortsbesichtigung	S. 1		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27).
	3	Umgang / Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Hinweis auf Pressemeldung der RP vom 29.02.08 – Meldung, dass Einheitsbriefe und Unterschriftenlisten von den zuständigen Beamten beiseite gelegt würden – dieses Verhalten werde als bedenklich empfunden; es sei legitim, sich vorformulierter Texte und Unterschriftenlisten zu bedienen; diese müssten akzeptiert und berücksichtigt werden	S. 1		Die Bezirksplanungsbehörde berücksichtigt im Rahmen der Abwägung sämtliche seitens der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Texte und Listen. Die seitens der Öffentlichkeit (ohne Unternehmensstellungennahmen, die in einer separaten Tabelle zusammengefasst und bewertet werden) vorgebrachten Argumente werden – in zusammengefasster Form – vollständig in dieser Tabelle wiedergegeben und regionalplanerisch bewertet und der Regionalrat kann auch alle Stellungnahmen einsehen. Generell erfolgt ein sachgerechter Umgang mit eingehenden Stellungnahmen und Listen.
	4	Abgrabung nur für den nationalen Bedarf – nicht für den Export / Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie/ Rohstoffsicherheit; Umstand, dass der Unternehmer anonym ist, sei irritierend – dies fördere nur eine unvorteilhafte „Gerüchteküche“; Vorgehen nicht nachvollziehbar, wenn es sich um niederländische Firmen handeln sollte, die hier Kies abbauen wollen weil es in NL verboten ist, der wahrscheinlich noch in andere Länder exportiert werde; Vorgehen nur nachvollziehbar, wenn für die heimische Bauindustrie in verträglichem Maß abgebaut wird; Abbau aus rein kommerziellen Gründen nicht akzeptabel	S. 2		Zum Thema „Planung zugunsten Privater bzw. der Kiesindustrie“ vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59). Zur Identität von rohstoffgewinnenden Unternehmen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne21 Nr. 1 (S. 140). Zum Thema der Bedarfsermittlung und des nationalen / internationalen Bedarfes sowie des Exports vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39) sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
P-Ne50		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen / Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Existenzgefährdung der Landwirte; Gefährdung der Wirtschaftlichkeit	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	2	Grundwasser; Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage SW Nettetal (Kaldenkirchen); Eingriff in den Wasserhaushalt – Nachteile für die Wassergewinnung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	3	Tourismus	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	4	Landwirtschaft / Agrobusiness	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne35 Nr. 4 (S. 150).
P-Ne51		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr; Schulwege werden vernichtet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Prüfmethodik / Art der Planung; Hoffnung, dass es sich bei der Planung um ein Versehen handele, das man in Unkenntnis der tatsächlichen Standortlage geplant habe	S. 1		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Es wird unverändert von einer verlässlichen, korrekten Datengrundlage ausgegangen.
	5	Konkrete Alternativen ausnutzen: Genügend Flächen am Stadtrand von Nettetal, wo kein Mensch wohnt und die bestens geeignet seien und entsprechende Mächtigkeiten aufweisen	S. 1		Zum Thema der Alternativenprüfung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	6	Dörfliche / örtliche Entwicklung; keine Abgrabungen zwischen zwei Stadtteilen, die sich bemühen zusammen zu wachsen	S. 1		Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
P-Ne52		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Gebiet liege in einer EU-Wasserschutzzone	S. 1		Die Bereiche 2404-06-A, 2404-06-B sowie 2404-07-B, die in der 2. Fassung der Unterlagen (Stand Januar 2008) noch für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen waren, liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es wurde jedoch gesehen, dass diese Bereiche im Einzugsgebiet des Wasserwerks Groote Heide (Venlo) liegen. Vor diesem Hintergrund führten u. a. wasserwirtschaftliche Bedenken dazu, dass die betreffenden Bereiche nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen sind. Dies sind im Übrigen auch zusätzliche Ausschlussgründe für die ohnehin bereits im 2. Entwurf abgelehnten Interessensbereiche/Teilbereiche von Interessensbereichen, die in diesem Einzugsgebiet liegen. Vgl. darüber hinaus zum Verhältnis zu Wasserschutzgebietsgrenzen regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft: Erhalt der Kulturlandschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	3	Verkehr; Erhalt Schulweg	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	4	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	5	Gefährdung Infrastruktur und Wohngebäude / Erdbebengefahr; Beschädigung der Bahnstrecke Venlo Richtung M Gladbach und des eigenen Wohnhauses da die Bodenbeschaffenheit von Fließsanden geprägt sei (Ausschwemmungen von Fließsanden – Setzungen); Kosten für die Instandsetzung der Bahnstrecke; Beeinträchtigung des Bahnverkehrs; ggf. auch Beeinträchtigung der A 61	S. 1		Zur Gefahr eines Abtrags von Gebäudefundamenten bzw. des Unterbaus von Infrastruktureinrichtungen wird auf die Ausführungen zum Thema Erdbebengefahr unter P-Ne37 Nr. 9 (S.152) verwiesen. Vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28). Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen. Detailliertere Planungen wären für die Ebene der Regionalplanung nicht angemessen.
	6	Grundwasserabsenkung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	7	Wertverlust von Wohngebäude	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	8	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Rechte der Bürger würden den Vorteilen von Unternehmen untergeordnet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne53		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Gebiet liege mitten im Wasserschutzgebiet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne40 Nr. 5 (S. 153) sowie P03 Nr. 7 (S. 26).
	2	Gefährdung von Flora und Fauna; Nahrungsquellen geschützter Tierarten werden entzogen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	3	Tourismus	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	4	Leitungen; vor kurzer Zeit wurden innerhalb der Flächen Abwasserleitungen von Kaldenkirchen zum Klärwerk Nette verlegt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D03 Nr. 3 (S. 82).
	5	Verkehr; Schulwege im Bereich	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	6	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	7	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Freizeitparadies Nettetal, alljährlich Bittprozessionen in den Feldern	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
8	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung; In Nacht- und Nebelaktion wird dem Volke der Justizhammer in das Gesicht geschlagen	S. 1	Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).		
P-Ne54		Widerspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Antrag das Vorhaben abzulehnen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Landwirtschaft; der ohnehin rückgängigen Landwirtschaft werde die Existenzgrundlage entzogen	S. 1		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	2	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Gebiet liege in Landschaftsschutzgebiet	S. 1		Die Bereiche 2404-06-A, 2404-06-B sowie 2404-07-B, die in der 2. Fassung der Unterlagen (Stand Januar 2008) noch für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen waren, liegen nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Bezirksplanungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die diesbezügliche Datengrundlage fehlerhaft sein könnte. Vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	3	Verkehr; über die B7 werde die zukünftige Auskiesungsfläche vom Betreiber angefahren – B7 diene als Schulweg; Verkehrsgefährdung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24).
4	Glaubwürdigkeit; Antrag der Stadt Nettetal auf Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze wurde (aus umweltpolitischen Gründen?) abgelehnt	S. 1	Industrielle / Gewerbliche Bauflächen sind landesplanerisch im Außenbereich im Regelfall und konkret an dieser Stelle ausdrücklich nicht erwünscht, während Abgrabungen typischerweise im Außenbereich vorzusehen sind. Ein Vergleich der beiden Nutzungen Abgrabung und Gewerbe ist daher nicht opportun. Sie sind auch bezüglich der Umweltaspekte (z.B. umweltschonende Verkehrserschließung durch Lage von Gewerbe im Siedlungsraum) jeweils anders zu bewerten. Aspekte der Glaubwürdigkeit sprechen vor diesem Hintergrund nicht gegen die 51. Änderung des Regionalplans. Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ne45 Nr. 3 (S. 156) und P-Ni21 Nr. 5 (S. 105) sowie zum Thema der örtlichen Entwicklung außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	5	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Bezirksregierung setzte ihre Entscheidungsgewalt nicht zum Wohle der ansässigen Bürger ein, sondern zur Stillung der Habgier eines landschaftsschädigenden Unternehmens	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	6	Einlegung von Rechtsmitteln	S. 2		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.
	7	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
P-Ne55		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	2	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Gebiet liege in einer EU-Wasserschutzzone	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne52 Nr. 1 (S. 159).
	3	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung; es werde über die Köpfe von tausenden Bürgern hinweg entschieden	S. 1		Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	4	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	5	Dörfliche / örtliche Entwicklung; eine integrative Fläche im Herzen der Gesamtstadt würde zerstört; die entstehende Kraterlandschaft würde Kaldenkirchen vom Gesamtbild Nettetals abgrenzen	S. 1		Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	6	Verkehr; Anstieg Schwerlastverkehr und damit verbundene Straßenverschmutzung gefährdet Schulweg	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P02 Nr. 5 (S. 25).
7	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie/ Rohstoffsicherheit; Profitgier; sicher sei, dass der Kiesabbau nicht zur Versorgung des heimischen Bedarfes erfolgen solle	S. 1	Zum Thema „Planung zugunsten Privater bzw. der Kiesindustrie“ vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59). Zum Thema der Bedarfsermittlung und des nationalen / internationalen Bedarfes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39) sowie P03 Nr. 15 (S. 27).		
P-Ne56		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; wohnungsnahes Erholungsgebiet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	2	Dörfliche / örtliche Entwicklung; Gewachsene Stadt würde durch riesige Baggerlöcher geteilt	S. 1		Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	3	Verkehr; Wirtschaftswege zum Radfahren erhalten	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 8 (S. 26) sowie zu P09 Nr. 5 (S. 32).
	4	Landwirtschaft; Felder sollen in Zukunft über Generationen weiter bewirtschaftete werden	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
5	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft, Gefährdung von Flora/Fauna, Grundwasserabsenkung; Natur erhalten; Lebensraum der Tiere erhalten; Gefahr der Austrocknung von Gewässern	S. 1	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zum Umgang mit Flora und Fauna P-S03 Nr. 7 (S. 41) und zum Gewässerschutz P08 Nr. 3 (S. 31).		
P-Ne57		Inhaltlich identisch mit P-Ne55	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne55 (S. 161).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne58		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Hinweis auf zahlreiche Proteste aus Nettetal	S. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; enormer Schaden für den Naturpark Schwalm Nette; massiver Einschnitt in die Natur	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni13 Nr. 1 (S. 98).
P-Ne59		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; eine Agrarkulturlandschaft werde aus rein wirtschaftlichen Gründen zerstört; Raubbau an der Natur	S. 1		Zum Thema Eingriffe in Natur, Landschaft und Kulturlandschaft siehe regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	2	Verkehr; autofreien Feldwege werden als Schulwege genutzt – gute Alternative zur stark befahrenen Straße; Belastung durch Zunahme des Schwerlastverkehrs unverantwortlich – Erhöhung des Gefahrenpotenzials	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	3	Grundwasserabsenkung; Nutzung privater Brunnen werde beeinträchtigt – Entstehung zusätzlicher Kosten	S. 1-2		Vgl. zum Thema Grundwasser regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31). Zum Umgang mit den Belangen privater Eigentümer vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S.).
	4	Konkrete Alternativen: Frage nach Alternativen im Umkreis	S. 2		Zum Thema der Alternativenprüfung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	5	Bedarfsermittlung / Rohstoffsicherheit; Frage nach Berechnungen über den zukünftigen Bedarf; reichen die vorhandenen Kapazitäten nicht aus?	S. 2		Zum Thema der Bedarfsermittlung und des nationalen / internationalen Bedarfes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39) sowie P03 Nr. 15 (S. 27).
	6	Planung zugunsten Privater / Wünsche der Kiesindustrie; Geht es hier um das profitorientierte Vorhaben eines Unternehmens oder um das Allgemeinwohl?	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	7	Nachfolgenutzungen; was passiert nach Abschluss der Abgrabungen mit den Löchern	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 3 (S. 37).
P-Ne60		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr; höheres Verkehrsaufkommen steigere das Gefahrenpotenzial insbesondere für Kinder, Feldwege erhalten	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
P-Ne61		Inhaltlich identisch mit P-Ne51	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne51 (S. 158).
P-Ne62		Erhebliche Bedenken gegen die vorgesehenen Kiesabgrabungsflächen in Nettetal – Antrag auf Verzicht auf Abgrabungen	Nettetal	Alle Bereiche	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne27 (S. 145).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Raumverträglichkeit / Verhältnismäßigkeit; vorgesehene Flächen seien unangemessen groß – füge sich nicht in das Gesamtgefüges Nettetals ein; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	2	Landschaftliche Einbindung / Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes; weithin offener Landschaftsraum betroffen, der prägend für das Erscheinungsbild Nettetals ist	S. 1 Nr. 2		Zur landschaftlichen Einbindung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 7 (S. 23). Zum Orts- und Landschaftsbild vgl. die regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S.39).
	3	Tourismus; besondere Attraktivität Nettetals für den Tourismus; hohe Übernachtungszahlen resultieren aus den ungewöhnlich attraktiven Landschaftsräumen; hohe Anzahl Tagesbesucher	S. 1 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	4	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Naturräume Netteesee, Krickenbecker Seen, Venloer Heide und Grenzwald sind durch attraktive Querverbindungen gut erreichbar; Querverbindungen sind nicht beliebig veränderbar; Abgrabungsbereich im Bereich Breyell stelle eine solche Querverbindung dar, die durch die Auskiesung deutlich an Wert verlöre	S. 1 Nr. 3		Zum Thema Eingriffe in Natur, Landschaft und Kulturlandschaft siehe regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	5	Bedarfsermittlung / Export / Rohstoffsicherung; Bedarf für wen? Durch die restriktive Abgrabungspolitik in den NL werde das Material aus Leuth direkt in die NL transportiert; dieser Export würde in einer Bilanzierung für den RegBez D'dorf am Ende fehlen – wurde dies berücksichtigt? – sollte dieser Aspekt in der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt worden sein, sein dies ein Abwägungsfehler	S. 2 Nr. 4		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37).
	6	Konkrete Alternativen: die NL seien für die Versorgung ihrer Bürger selbst verantwortlich; je näher die Abgrabungsbereiche an der Grenze liegen, desto attraktiver seien sie für die NL; Vorschlag: weniger Abgrabungen im Grenzbereich – dafür Verhandlungen mit den NL ihre restriktive Haltung zu ändern; das schone unsere Landschaft und unsere Ressourcen; Wurde diese Alternative in die Abwägung eingebracht?	S. 2 Nr. 5		Zum Export in die Niederlande und den rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des europäischen Binnenmarktes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37). Zum unterschiedlichen politischen Umgang mit der Rohstoffsicherung in den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den zuständigen niederländischen Institutionen. Zuletzt hat der Regionalrat am 19.06.2008 im Rahmen einer Stellungnahme zum Entwurf der „Beleidsnota Ontgrondingen“ (Leitplan Abgrabungen) der Provinz Limburg (im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf – Archiv des Regionalrates – öffentlich verfügbar) die Provinz Limburg gebeten, die Voraussetzungen für eine Politik der Rohstoffgewinnung zu schaffen, die darauf ausgerichtet ist, den Bedarf an heimischen Rohstoffen in der eigenen Region zu decken. Dessen ungeachtet ist der Entwurf der 51. Änderung jedoch unter den aktuellen Rahmenbedingungen sinnvoll. Zum Thema der Alternativenprüfung vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	7	Umgang / Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung; sorgsame Abwägung und nicht lapidare „Abspeisung“ mit Allgemeinsätzen“	S. 2 Nr. 6		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne49 Nr. 3 (S. 158).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne63		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01 Insb. 2404-06-A 2404-06-B 2404-07-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: alle 3 Flächen liegen innerhalb einer Wasserschutzzone nach europäischem Recht, da sich nach der im Jahr 2002 durchgeführten grenzüberschreitenden „Grundwasseruntersuchung Venloer Scholle“ das „Weitere Einzugsgebiet“ der Wassergewinnungsanlage Venlo-Groote Heide bis zu den WSG Lobberich, Breyel und Amern hin erstrecke	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne52 Nr. 1 (S. 159).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Sondierungsbereiche liegen mitten im internationalen Naturpark Maas-Schwalm-Nette – Hinweis auf § 44 Landschaftsgesetz NRW; wegen der befürchteten Aufspaltung des Naturparks in verschiedene Zellen, wurden Pläne der Stadt zur Errichtung eines Industrieparks für den betroffenen Bereich aufgegeben – gegen eine großflächige Rohstoffgewinnung an diesem Standort sprechen die gleichen Argumente; ein großflächiger Abbau würde auch gegen das neue übergeordnete Ziel der Landesplanung „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ verstoßen (Kabinettsbeschluss 31.05.07)	S. 1 Nr. 2		Zum Thema Eingriffe in Natur, Landschaft und Kulturlandschaft sowie zur Rolle des Naturparks Maas-Schwalm-Nette vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni13 Nr. 1 (S. 98). Es wird u. a. auf Pe-Ne54 Nr. 4 verwiesen (S. 160). Vgl. hierzu ferner regionalplanerische Bewertung zu P-Ne45 Nr. 3 (S. 156) und P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Die Landesregierung beabsichtigt, im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Ziele zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu entwerfen und in den neuen LEP aufzunehmen. Als Grundlage hierfür wurde durch die Landschaftsverbände ein Gutachten erarbeitet, welches u.a. Vorschläge und Empfehlungen zu landesplanerischen Grundsätzen und Zielen enthält. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits bindende Ziele oder Grundsätze der Raumordnung vorliegen. Im Übrigen liegen die hier in Rede stehenden Bereiche nicht innerhalb der im o.g. Gutachten ermittelten bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Das heisst, dass auch das Gutachten für diese Bereiche keinen besonderen kulturlandschaftlichen Schutz vorschlägt. Zum Thema des Kulturlandschaftsschutzes wird ferner auf den Beschlussvorschlag (inkl. Bezugnahme auf den AGV) zur Anregungsnummer A/165/2 des Beteiligten 165 vom 25.02.2008 der Synopse „Allgemeines“ sowie – weniger aktuell als (im Vergleich zu den Beschlussvorschlägen und hiesigen Bewertungen) - auf den Abschnitt 3.4.7 des Umweltberichtes verwiesen.
	3	FFH-Gebiete / Gefährdung der Fauna; unter FFH-Gesichtspunkten hat der Naturpark Schwalm-Nette eine besondere Bedeutung als Rückzugs- Ruhe- und Brutraum für bedrohte Vogelarten; Gefährdung bedrohter Tierarten, die auf der Roten Liste stehen	S. 2 Nr. 3		Zum Thema der FFH- und Vogelschutzgebiete vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni29 Nr. 3 (S. 110). Zum Thema Gefährdung der Fauna vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Staub und Lärm; addierte Feinstaubbelastung aus Kiesabbau und Verkehrsaufkommen dürfte im betroffenen Bereich die kritischen Werte übersteigen	S. 1 Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25). Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren verwiesen.
	5	Leitungen: Beeinträchtigung der NATO-Pipeline, einer Hauptwasserleitung des Niersverbandes	S. 2 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D03 Nr. 3 (S. 82).
	6	Verkehr; Unterbrechung der einzig sicheren Radwegeverbindung zwischen den Stadtteilen	S. 2 Nr. 5		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	7	Bedarf; vor dem Hintergrund einer Versorgungssicherheit im Kreis Viersen von 28 Jahren erscheine eine Ausweitung der Abgrabungsbereiche weder notwendig noch realistisch	S. 2 Nr. 6		Zum Thema der Bedarfsermittlung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27) sowie P-S03 Nr. 1 (S. 39). Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass es angesichts der großräumigen Lieferverflechtungen nicht sinnvoll ist, Berechnungen zu teilräumlichen Versorgungszeiträumen zum Maßstab für die 51. Änderung zu machen.
	8	Konkrete Alternativen; beim bevorstehenden Aufschluss des Tagebaus Garzweiler II werden so große Mengen an Sand und Kies anfallen, dass bei vernünftiger Planung die Reserveflächen für weitere Aufschlüsse im Rheinland drastisch reduziert werden können	S. 2 Nr. 6		Zum Thema der Alternativenprüfung und zum Thema Braunkohletagebau vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	9	Prüfmethodik / Abwägung; vor dem Hintergrund der o.g. Aspekte und in Verbindung der bereits bestehenden Vorbelastung durch andere Planungen (Infrastruktur A61; Ausbau Bahn etc.) zeichne sich ein Abwägungsdefizit zwischen den Belangen der Rohstoffsicherheit und dem Erhalt wertvoller, gut arrondierter Landwirtschaftsflächen ab	S. 1		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Zur Bedeutung von Vorbelastungen im Stadtgebiet vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von einem Abwägungsdefizit, d.h. einer unvollständigen Ermittlung der relevanten Belange und infolgedessen einer Nichtberücksichtigung einzelner relevanter Belange, angesichts des sehr umfangreichen ermittelten und der Planung zugrunde gelegten und abgewogenen Datenmaterials nicht auszugehen ist. Auch für das Vorliegen einer Abwägungsfehlschätzung, d.h. einer falschen Einschätzung der Wichtigkeit einzelner Belange, liegen keine Anhaltspunkte vor. Dass Belastungen nicht nur aus Abgrabungen herrühren, sondern auch aus z.B. aus Infrastruktureinrichtungen und anderen Raumnutzungen resultieren können wurde gesehen und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt.
P-Ne64		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Staub und Lärm; bereits bestehende erhebliche Lärmbelastung durch die Bahnstrecke und die Autobahn werden weiter erhöht durch Schwerlastverkehr Tag und Nacht; Umweltbelastung durch Sandverwehung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	2	Gefährdung von Flora und Fauna; Vernichtung bedrohter Tierarten	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	3	Grundwasserabsenkung; Veränderung des Grundwasserspiegels	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	4	Konkrete Alternativen; man solle die Versäumnisse der Vergangenheit tragen, indem man der Industrie die sich daraus ergebenden Kosten erstattet; für alle Steuerzahler gleichermaßen tragbar – die Erhaltung der Natur ist auch ein größeres finanzielles Opfer wert; die Kosten einer Renaturierung dürften weitaus höher sein	S. 1		Das zentrale und sachgerechte Ziel der 51. Regionalplanänderung ist nicht, den finanziellen Interessen der rohstoffgewinnenden Industrie gerecht zu werden, sondern die Verfügbarkeit von Rohstoffen – beispielsweise als Baustoffe für Gebäude und Infrastruktur – für die Gesellschaft zu sichern. Eine reine Subvention eines Wirtschaftszweiges – ohne entsprechende Gegenleistung – würde den landesplanerischen Zielvorgaben nicht gerecht. Der Entwurf der 51. Änderung ist sinnvoll (siehe auch Begründung der Planaufstellung).
P-Ne65		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01 Insb. 2404-06-A	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung; Art und Weise des Beteiligungsverfahrens sei nicht hinzunehmen und verstoße gerade im Rheinland gegen ein ungeschriebenes Gesetz, solche Anhörungs- und Beteiligungsverfahren während der Karnevalszeit mit einer Frist von nur 4 Wochen durchzuführen; es werde zeitlicher Druck aufgebaut, sodass eine gründliche Recherche und Beratung vor Ort gar nicht erst erfolgen solle	S. 1	2404-06-B 2404-07-A	Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	2	Scopingverfahren; Bedenklich, dass in der 2. Fassung der Unterlagen trotz der erheblichen Größe der neu hinzu gekommenen Sondierungsbereiche kein Scopingverfahren stattgefunden habe	S. 2		Zweck des Scopingverfahrens ist es lediglich, den Prüfumfangs der Umweltprüfung zu ermitteln und ihren Detaillierungsgrad festzulegen. Der erst nach dem Scoping zu erstellende Umweltbericht wurde vor dem Hintergrund der im Verfahren hinzugewonnenen Erkenntnisse und der im Verfahren gemeldeten Interessensbereiche aktualisiert. Eine Wiederholung des Scopings war jedoch nicht erforderlich.
	3	Glaubwürdigkeit; frühere Überlegungen der Stadt Nettetal auf Ausweisung von gewerblichen Bauflächen wurden aus umweltpolitischen Gründen seitens der Bezirksregierung abgelehnt – zählen diese Argumente nicht mehr?	S. 2		Es wird u. a. auf Pe-Ne54 Nr. 4 verwiesen (S. 160). Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ne45 Nr. 3 (S. 156) und P-Ni21 Nr. 5 (S. 105) sowie zum Thema der örtlichen Entwicklung außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	4	Bedarfsermittlung / Export / Rohstoffsicherung; Definition der Rohstoffsicherheit und des Bedarfs an Rohstoffen unklar; Ist die Sicherstellung von Rohstoffvorkommen zur Sicherung der Versorgung der heimischen Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft gemeint oder eher die Sicherung und Versorgung weniger Unternehmen, die anderswo keine Abtragungsgenehmigungen mehr bekommen und den Niederrhein als missbrauchen um Kies europaweit zu exportieren?	S. 2		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37). Sollte die Aussage, dass anderswo keine Genehmigungen zu bekommen seien, sich auf die Abtragungspolitik der Niederlande beziehen, so wird auf die regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102) verwiesen.
	5	Prüfmethodik / Konkrete Alternativen; Frage ob die neuen Sondierungsbereiche überhaupt notwendig seien, oder ob bestehende Abtragungflächen aufgrund vielfältiger Gründe nicht vollständig in der Tiefe ausgegraben wurden, werde nicht geklärt	S. 2		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27) und zu den Themen Neuansätze, Abtragungserweiterungen und -vertiefungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	6	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Flächen liegen vollständig innerhalb des Einzugsgebietes der Wasserwerke Kaldenkirchen und Venlo; nach EU-Recht gilt das Gebiet als Wasserschutzzone („Grundwasseruntersuchung Venloer Scholle“, 2002, Provincie Limburg / Land NRW)	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne52 Nr. 1 (S. 159).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	7	Landwirtschaft; große zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen, die zur Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen beitragen – Verlust landwirtschaftliche Fläche – auch im Bereich des Gewerbegebietes VeNeTe; eine Nassabgrabung würde zum dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfläche führen; Konfliktsituation zwischen Rohstoff- und Nahrungsmittelversorgung müsse ebenfalls abgewogen werden	S. 2		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	8	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes; katastrophale Auswirkungen auf das für den Niederrhein typische Landschaftsbild mit Wechsel von Acker- und Weideflächen – nachhaltige Zerstörung befürchtet; Widerspruch zur Zielsetzung der Untersuchung „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW, Grundlagen und Empfehlungen für die Landesregierung 2007“; Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland, mit Unterstützung des MWME des Landes NRW“ (S. 241 – 246)	S. 3		Zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbild vgl. die regionalplanerische Bewertung zu P-S02 Nr. 5 (S.39). Zum Thema der Kulturlandschaft vgl. außerdem die regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zu P-Ne63 Nr. 2 (S. 164).
	9	Gefährdung von Flora und Fauna; Vernichtung bedrohter Tierarten (Steinkauz, Schleiereule)	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	10	Verkehr / Bahntrasse; unberücksichtigt scheine der nach Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Ausbau der DB-Strecke Venlo – M Gladbach zu sein; ungeprüft und unverantwortlich bleibt welches Gefahrenpotenzial von Gefahrguttransporten ausgehe, wenn es zu einem Zugunglück mit Gefahrgut im Bereich einer Nassauskiesung mitten in einer EU-WSZ ohne die natürliche Schutzschicht Boden komme	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne33 Nr. 5 (S. 149). Zur EU-Wasserschutzzone vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P-Ne52 Nr. 1 (S. 159).
	11	Verkehr; Schulweg	S. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	12	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; dem Erholungsstandort würde dauerhaft massiv geschadet	S. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	13	Tourismus; Beeinträchtigung des Erholungstourismus	S. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	14	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; wertvolle Kulturlandschaft mit hohem Anteil naturnaher Bereiche und nachhaltiger Nutzung	S. 4		Zum Thema Eingriffe in Natur, Landschaft und Kulturlandschaft siehe regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	15	Abstände Wohnen; fraglich ob die erforderlichen Abstände eingehalten seien – insbesondere für die Bereiche Schmaxbruch/Hohlweg, Bieth, Gier und Natt	S. 4		Von den zwischen den Ortslagen Kaldenkirchen und Breyell angemeldeten Interessensbereichen liegt nur der Bereich 2404-06-C innerhalb eines Abstands von 300 m zum Allgemeinen Siedlungsbereich. Folgerichtig wurde dieser Bereich zu keinem Zeitpunkt als Sondierungsbereich vorgesehen. Abstandserfordernisse wurden generell hinreichend berücksichtigt. Vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	16	Dörfliche / örtliche Entwicklung; Sondierungsbereiche für den Ortsteil Breyell und die Stadt Nettetal ein Katastrophe; wer würde noch in unmittelbarer Nähe zu einer Kraterlandschaft bauen wollen – Gefährdung der im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen in Breyell West; Attraktivitätsverlust	S. 4		Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23). Die im FNP dargestellten Bauflächen im Westen Breyells liegen innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches und somit in einem Abstand von mindestens 300 m von Bereichen, die in der zweiten Fassung der Unterlagen als Sondierungsbereiche vorgesehen waren. Aus den in der Anlage A zu den Synopsen genannten Gründen werden jedoch auch diese Bereiche nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen.
	17	Staub und Lärm; Sandverwehungen	S. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	18	Gesamtbelastung der Gemeinde; erhebliche Belastungen und Einschränkung der Lebensqualität im betroffenen Bereich durch Summation der Beeinträchtigungen durch Bahntrasse, Autobahn etc. – weitere Belastungen seien unzumutbar	S. 4		Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61).
P-Ne66		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr; Verlust eines sicheren Schulweges – keine sicheren Alternativen; wirtschaftliche Aspekte dürfen nicht vor die Sicherheit der Kinder gestellt werden	S. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P09 Nr. 5 (S. 32) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
P-Ne67		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung; ungewöhnlicher Fristablauf für die Angabe eines Bürgerwiderspruchs zu einem derart geographisch ortsvernichtenden Mammutkasus erinnere an Hinterhalt und Bürgerrechtsbeugung wie in China oder dem Iran	S. 1		Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	2	Umgang / Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Appell die Bedenken der betroffenen Bürger ernst zu nehmen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne49 Nr. 3 (S. 158).
	3	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Kiesindustrie, Bergbauindustrie und viele andere Lobbyisten zwängen dieses Vorhaben auf; gierige Kiesindustrie ohne Augenmaß	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	4	Gesamtbelastung der Gemeinde; bestehende Belastungen (A 61; Bahnlinie mit Gefahrguttransporten etc.) bereits ausreichend	S. 2		Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61).
	5	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, nachhaltige Beeinträchtigung von Lebenselixier / Zukunft und Zukunft der Kinder	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26) sowie zu P09 Nr. 2 (S. 32).
	6	Tourismus; Welchen Sinn machen noch die Bemühungen zum Ausbau des Niederrhein-Tourismus?	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	7	Wertverlust; finanziellen Mühen um Land, Hab und Gut der betroffenen Bürger werden entwertet	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	8	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; landschaftliche Verwüstungen mit allen immissionsbelastenden Nachteilen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	9	Konkrete Alternativen; Bitte einen moderaten Kurs einzuschlagen – Alternativen / Ausweichlösungen eruieren	S. 2		Zum Thema der Alternativenprüfung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	10	Rohstoffsicherung / Bedarf / Export; Alternative einzig orientiert am Bedarf für unser Gebiet eruieren, Werden wir deutschen Strohmännern, hinter denen ausländische Kiesunternehmen ihr räuberisch ausplünderndes Unwesen zu treiben gedenken, schutzlos politisch ausgeliefert?	S. 3		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37).
P-Ne67.1		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Glaubwürdigkeit; Gewerbegebiet wurde aus umweltpolitischen Gründen seitens der Bezirksregierung abgelehnt – zählen diese Argumente nicht mehr?	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne54 Nr. 4 (S. 160).
	2	Rohstoffsicherung; lt. Gesetz ist die Rohstoffsicherung für die Bevölkerung langfristig zu garantieren – auch für den Export?; Flächengröße und Grenzfläche lasse die Absicht des Exportes erkennen	S. 2		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37).
	3	Konkrete Alternativen; Ausschöpfung von Alternativen; Bsp. Tagebau Rheinbraun	S. 1		Zum Thema der Alternativenprüfung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30).
	4	Verkehr / Bahntrasse; Vereinbarkeit mit dem geplanten Ausbau der Bahnstrecke / Gefährdung des zukünftigen Baggersees und des Grundwassers durch Unfälle mit Gefahrguttransporten	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne34 Nr. 5 (S. 149).
	5	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Belastungen der Menschen allgemein	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26) sowie zum Thema Schutzgut Mensch regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	6	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Belastungen Tiere und Natur; das Bestreben die Umwelt zu schonen werde auf den Kopf gestellt	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
P-Ne68		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Flächen mitten im Herzen des Naturparks Maas-Schwalm-Nette; Zitat Landrat Herr Ottman: „Die Parks spielen bei der Naherholung, Freizeitnutzung und Umweltbildung eine immer größere Rolle. Umso wichtiger ist es, diese für die Besucher attraktiver zu gestalten.“	S. 1 Nr. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Tourismus; bedeutender Wirtschaftsfaktor; Niederrheintourismus mache 8 % am gesamten Tourismusaufkommen in NRW aus	S. 1 Nr. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	3	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Gebiet liegt auf der Venloer Scholle – wichtiges Gebiet zur Regulierung des Grundwassers	S. 1 Nr. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31) sowie P03 Nr. 7 (S. 26).
	4	Kiesgruben – Gefahrenpotenzial für Kinder; was passiert, wenn die Kinder die Kiesgrube (mit Mächtigkeiten von 20 –25m) erst einmal als Abenteuerspielplatz entdeckt haben	S. 2 Nr. 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P09 Nr. 2 (S. 32). Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren – hier insbes. zur Sicherung einer Abgrabung – verwiesen.
	5	Landwirtschaft; Vernichtung von gutem Ackerland; existenzbedrohend für die ansässigen Landwirte	S. 2 Nr. 5		Zum Thema Landwirtschaft vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23) und zum Thema der Existenzgefährdung P04 Nr. 1 (S. 28).
	6	Rohstoffsicherung / Konkrete Alternativen; Alternatives Material aus Tagebau Garzweiler II könne Sicherheitsnachweis für die nächsten 25 Jahre erbringen	S. 2 Nr. 6		Zu Alternativen sowie zum Umgang mit Kiesen aus dem Deckgebirge des Braunkohlentagebaus vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30). Zum Thema Bedarfs vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27).
	P-Ne69		Bedenken gegen die vorgesehenen Kiesabgrabungsflächen in Nettetal – Antrag auf Verzicht auf Abgrabungen		Nettetal
1		Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Vernichtung eines gewachsenen Stücks Natur	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
2		Staub und Lärm; Schmutz- und Lärmbelästigung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
3		Verkehr; Verlust eines sicheren Schulweges	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
P-Ne70		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Verlust ortsnaher Naherholungsflächen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	2	Umgang / Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bitte um Kenntnisnahme, dass die betroffenen Bürger dieses dicht bebauten Gebietes diesen Kiesabbau ablehnen – zahlreiche Aktionen (Unterschriftenlisten etc.) müssen berücksichtigt werden	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne49 Nr. 3 (S. 158). Zur Siedlungsdichte in Nettetal wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Nettetal mit 505 Einwohnern je km ² (Stichtag 31.12.2007) im Vergleich zum Regierungsbezirk Düsseldorf (984 EW/km ² , Stichtag 31.12.2007) nicht außergewöhnlich dicht besiedelt ist.
	3	Konkrete Alternativen; andere Landstriche weitab von Ortschaft	S. 1		Zum Thema der Alternativen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P12 Nr. 15 (S. 35).
P-Ne71		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; hier werde mit Wissen der Landesregierung ein intaktes Naherholungsgebiet zerstört	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	2	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Kultur, Natur und Lebensqualität werde mit Wissen der Landesregierung zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen einzelner oder auch zeitlichen Planungserfordernissen geopfert	S. 1		Vgl. zum Vorwurf einer unzulässigen Planung zugunsten Privater regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59). Zu Planungserfordernissen, d.h. den Anlässen für diese Regionalplanänderung, wird die Begründung dieser Regionalplanänderung verwiesen.
P-Ne72		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr; Verlust eines sicheren Rad- und Schulweges	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Gesamtbelastung der Gemeinde; Vorbelastungen Autobahn, Eisenbahn etc.	S. 1		Vgl. zu Vorbelastungen im Stadtgebiet regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 8 (S. 61).
	3	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Naherholungsgebiet, das die Region prägen und von dem viele Menschen leben (Arbeitsplätze)	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	4	Interesse am Kiesabbau / öffentliche und private Interessen; Bürger vor Ort haben kein Interesse am Kiesabbau – wer hat dies und warum?	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
P-Ne73		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Antrag auf Verzicht auf Abgrabungen	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Landwirtschaft; Vernichtung von hochwertigem Boden; Landwirtschaft traditionell vor Ort verwurzelt; bereits mit dem beschlossenen Autobahnausbau (BAB 61) und dem grenzüberschreitenden Gewerbegebiet werden über 100ha landwirtschaftlich genutzter Flächen vernichtet – eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zumutbar und nicht verträglich	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	2	Verkehr; Verlust eines sicheren Rad- und Schulweges; Verlängerung des Schulweges unzumutbar	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	3	Raumverträglichkeit / Verhältnismäßigkeit; mit welchem höherrangigen Recht werde eine einzelne Stadt im Kreis Viersen mit über einem Fünftel der Gesamtausweisungsf lächen belastet	S. 1		Zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 2 (S. 22).
	4	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Kniefall vor den wirtschaftlichen Interessen einiger weniger und Export in Länder, die Kiesabbau gesetzlich verboten haben	S. 1		Zum Vorwurf einer Planung zugunsten Privater vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59). Zum Thema des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37) sowie zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne74		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet; Anstieg Schwerlastverkehr	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Bereich stellt einen wichtigen Verbindungsraum innerhalb des Naturraumes Schwalm-Nette dar; frühere Überlegungen der Stadt zur Ansiedlung eines Gewerbegebietes wurden aus umweltpolitischen Gründen stets abgelehnt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Zum Unterschied zwischen gewerblichen Flächennutzungen und Abgrabungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne54 Nr. 4 (S. 160).
	3	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	4	Staub und Lärm	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	5	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; dem Erholungsstandort Nettetal würde dauerhaft geschadet	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	6	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	7	Gefährdung von Flora und Fauna; Vernichtung von Lebensräumen von Feld- und Flurtieren	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	8	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen; Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	9	Grundwasserabsenkung; Veränderung des Wasserspiegels ist zu befürchten und die Trinkwasserförderung der Stadtwerke sei in Gefahr	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	10	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Kniefall vor den wirtschaftlichen Interessen einiger anonymer Weniger	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59). Zur Identität von rohstoffgewinnenden Unternehmen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne21 Nr. 1 (S. 140).
11	Bedarf; Binnennachfrage nach dem Rohstoff Kies sei durch bereits bestehende Abgrabungsflächen gedeckt	S. 2	Zum Thema Bedarfs vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27).		
P-Ne75		Stellungnahme zum Inhalt des Einspruch P-Ne01	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr; die betroffenen Wirtschaftwege werden auch verbotenerweise von PKW frequentiert – daher bestehe auch hier kein gefahrloser Rad- und Schulweg	S. 1 Nr. 1		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.
	2	Gefährdung von Flora und Fauna; in den betroffenen Feldern gebe es keine Nistmöglichkeiten für Käuze und Schleiereulen – diese nisten in Scheunen und Hallen	S. 2 Nr. 2		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.
	3	Staub und Lärm; Staub würde eher Richtung Kaldenkirchen wehen in Richtung von Flächen wo weit und breit niemand wohne	S. 2 Nr. 3		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.
4	Landwirtschaft; für jeden ha Land, das abgebaut wird, brauche der Steuerzahler weniger EU Prämie zahlen – eine Kiesgrube rentiere sich ohne Zuschüsse	S. 2 Nr. 3	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	5	Protestaktionen; bei den sogenannten Protesten handele es sich eher um Missgunst der nicht betroffenen Grundstückeigentümer als um wirkliche Sorge zugunsten der Allgemeinheit; Protestler seien die Ersten die auch privaten Nutzen aus den Kiesgruben ziehen und die später renaturierten Seen als Erste nutzen; aus Sicht eines Grundstücksbesitzers und Landwirts werde eine solche Allgemeingefährdung nicht gesehen	S. 3		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.
P-Ne76		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	2	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Lebensqualität werde dem Ausverkauf lokaler Ressourcen und damit den wirtschaftlichen Interessen eines oder weniger Unternehmen geopfert	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	3	Rohstoffsicherung; Kiesabbau sei zur Deckung des lokalen Bedarfes bestimmt; die restriktive Genehmigungspraxis in den NL wecke Begehrlichkeiten jenseits der Grenze; Vergleich mit „Tanktourismus“; solange Betreiber nicht gezwungen werden, ihren Exportanteil auszuweisen, seien alle Bedarfsprognosen der Kiesindustrie Makulatur und dienen nur den wirtschaftlichen Interessen zum Schaden der Allgemeinheit	S. 1		Zum Thema der Bedarfsermittlung, des nationalen / internationalen Bedarfes und des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27) und P15 Nr. 8 (S. 37).
	4	Wertverlust der Häuser	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
P-Ne77		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung; Vorgehensweise zerstöre Vertrauen in die Demokratie; Vorenthaltung von Informationen (Wer agiert?)	S. 1		Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91). Zur Identität von rohstoffgewinnenden Unternehmen vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P-Ne21 Nr. 1 (S. 140).
	2	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Zerstörung eines Naturraumes zu dessen Erhaltung die BR verpflichtet sei	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Durch die Auswahl von – auch unter Aspekten des Landschafts- und Naturschutzes – konfliktarmen Räumen wird den Erfordernissen des Landschafts- und Naturschutzes angemessen Genüge getan.
P-Ne78		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	1	Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens / Dauer der Beteiligung; diktatorähnliche Vorgehensweise; überfallartiger Beschluss; zu kurzer Zeitraum für eine fundierte Stellungnahme	S. 1		Zur Bekanntmachung und Dauer des Beteiligungsverfahrens vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D01 Nr. 7 (S. 81) sowie P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	2	Verkehr; ein wichtiger Schulweg verschwindet; Anstieg Schwerlastverkehr mit Verschleiß der Verkehrswege; Beeinträchtigung Ausbau der Bahntrasse	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26) und zum Umgang mit der Bahntrasse regionalplanerische Bewertung zu P-Ne34 Nr. 5 (S. 149).
	3	Gefährdung von Flora und Fauna; Gefährdung von bedrohten Tierarten	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	4	Glaubwürdigkeit; Gewerbegebiet wurde aus umweltpolitischen Gründen seitens der Bezirksregierung abgelehnt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne54 Nr. 4 (S. 160).
	5	Wertverlust	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	6	Abstände Wohnen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	7	Staub und Lärm; Anstieg der CO ₂ -Belastung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	8	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; dem Erholungsstandort Nettetal würde dauerhaft geschadet	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	9	Tourismus; Einbußen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 11 (S. 42).
	10	Landwirtschaft; ertragsreiche Ackerflächen für die Nahrungsversorgung werden vernichtet vor dem Hintergrund einer weltweiten Bevölkerungszunahme	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	11	Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Einrichtungen	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P04 Nr. 1 (S. 28).
	12	Grundwasserabsenkung / Eingriffe in Gewässer und Niederungsbereiche; Handelt es sich um eine Nass- oder Trockenabgrabung? Veränderung des Wasserspiegels ist zu befürchten und die Trinkwasserförderung der Stadtwerke sei in Gefahr	S. 2		Der hier in Rede stehende Bereich ist nicht für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen. Wenn hier eine Abgrabung vorgesehen würde, würde es sich voraussichtlich um eine Nassabgrabung handeln. Vgl. zur Bedeutung für den Wasserhaushalt außerdem regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31) sowie zu P03 Nr. 6 (S. 26).
	13	Nachfolgenutzungen; wird hier Vorschub geleistet für eine neuen Mülldeponie nach der Auskiesung?	S. 2		Zum Thema der Nachfolgenutzungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 3 (S. 37).
	14	Export; Versorgung der Niederländer, da in NL keine Genehmigungen für Abgrabungen mehr erteilt werden	S. 2		Zum Thema des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37). Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
	15	Kies- und Sandmächtigkeit; es fehlen offizielle Angaben über die Dicke der Kiesschicht und die damit verbundene Abgrabungstiefe	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S. 24). Darüber hinaus wird festgehalten, dass mit dem Informationssystem Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes im Verfahren umfassende Informationen über die Rohstoffmächtigkeiten der verschiedenen geprüften Bereiche zur Verfügung standen. Entsprechende Angaben über die Mächtigkeiten – gruppiert in Mächtigkeitsklassen – sind auch in der Gesamtbereichstabelle enthalten.
	16	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Gebiet liege in einer EU-Wasserschutzzone	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne52 Nr. 1 (S. 159).
	17	Konkrete Alternativen; vorhandene Abgrabungen von Kies und Sand sind in ausreichender Menge im Kreisgebiet Viersen vorhanden	S. 1		Zum Thema der Alternativen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P07 Nr. 11 (S. 30) sowie zum quantitativen Bedarf regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 15 (S. 27).
	18	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Profit nur für Einzelne	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne79		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Historischer Boden; Sondierungsbereich befindet sich im Bereich eines 400 Jahre alten Gelages – historischer Boden / uralter Weg verschwindet – jahrhunderte lang gewachsene Verbindung verschwindet	S. 1		Die 51. Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl kulturlandschaftliche als auch verkehrliche Belange in angemessener Weise. Vgl. zum Umgang mit kulturlandschaftlichen Belangen die regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37) sowie zu unter dem Aspekt der Rauminanspruchnahme eher kleinflächiger Infrastruktur P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Profit nur für einige wenige Kies-Großunternehmen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
P-Ne80		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Umgang / Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Umgang mit vorgefertigten Protestbriefen und Unterschriftenlisten – Protest, sofern diese Eingaben „an die Seite“ gelegt werden und nicht sachgerecht berücksichtigt werden sollten	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne49 Nr. 3 (S. 158).
	2	Dauer der Beteiligung; Kürze der Zeit“	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni01 Nr. 5 (S. 91).
	3	Verkehr; Schulweg; Anstieg Schwerlastverkehr; Werden neue Straßen gebaut zur Abfuhr?	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26). Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt erst im Rahmen nachfolgender Verfahren.
	4	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Naturraum Schwalm-Nette werde erheblich gestört; gesamte Landschaft ist als wertvolle Kulturlandschaft gem. Erl.-Karte 2 des Regionalplanes i.V. m. LEP zu sehen	S. 1		Vgl. zum Thema des Kulturlandschaftsschutzes allgemein regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37). Dass Interessens- und Sondierungsbereiche in wertvollen Kulturlandschaften gemäß der Erläuterungskarte 2 zum Regionalplan liegen können wurde im Rahmen der Erarbeitung der Planunterlagen gesehen und in die Abwägung eingestellt. Vgl. hierzu Kapitel 3.4.7 des Umweltberichtes. Im Ergebnis wurde eine Lage innerhalb einer wertvollen Kulturlandschaft zwar als erhebliche Umweltauswirkung gewertet, dies wurde jedoch regelmäßig nicht als alleine hinreichender Ausschlussgrund angesehen. Gründe hierfür liegen in der Bedeutung der Rohstoffgewinnung, einer zumindest teilweisen vertretbaren Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit dem (Kultur-) Landschaftsschutz, der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen, der Großräumigkeit der Kulturlandschaften sowie einem bereits weit reichenden Schutz landschaftlicher Belange über den regelmäßigen Ausschluss von Sondierungsbereichen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot sowie FFH- und Vogelschutzgebieten. Die Abwägungsentscheidungen in Bezug Vorhaben im Naturraum Schwalm-Nette sind jedenfalls auch in dieser Hinsicht sachgerecht.
	5	Gefährdung von Flora und Fauna; Gefährdung von bedrohten Tierarten (Schleiereule; Steinkauz, Kiebitz; Feldlerche)	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	6	Glaubwürdigkeit; Gewerbegebiet wurde aus umweltpolitischen Gründen seitens der Bezirksregierung abgelehnt	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne54 Nr. 4 (S. 160).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	7	Abstände Wohnen / Infrastruktur; Wie sind die einzuhaltenden Abstände zur Autobahn, Bundesstraße, Bahntrasse, Biogasanlage Fa. Terporten; Produktion Fa. Klumpen?	S. 2		Die Darstellungen des Regionalplans und die Inhalte der im Rahmen der 51. Regionalplanänderung zu erarbeitenden Erläuterungskarte sind nicht parzellenscharf. Abstände wurden vor diesem Hintergrund generell hinreichend berücksichtigt. Eine Thematisierung exakterer Abstände zu Nutzungen im Umfeld von Sondierungsbereichen erübrigt sich daher. Sie wäre erst in einem eventuellen späteren Zulassungsverfahren relevant. Um jedoch Belastungen für Wohnnutzungen zu minimieren und Spielräume für die langfristige Siedlungsentwicklung zu erhalten, werden in einem Abstand von weniger als 300 m zu bestimmten Wohnnutzungen bzw. bestimmten Siedlungsbereichen regelmäßig keine Sondierungsbereiche vorgesehen. Vgl. hierzu regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 5 (S. 23).
	8	Staub und Lärm	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	9	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; dem Erholungsstandort Nettetetal würde dauerhaft geschadet	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	10	Landwirtschaft; Vernichtung von bestem Ackerland	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	11	Landschafts- und Wasserschutzgrenzen: Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten; Teile des Gebietes liegen im Interessensbereich des WSG Kaldenkirchen und im Einzugsbereich der Venloer Wasserwerke	S. 2		In der Gesamtbereichstabelle wurde festgehalten, dass der Interessensbereich 2404-07-A an regionalplanerisch abgesicherte oder fachrechtlich geplante/festgesetzte wasserwirtschaftliche Einzugsgebiete angrenzt. U.a. wasserwirtschaftliche Bedenken führten im Übrigen dazu, dass die in Rede stehenden Bereiche nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen sind. Vgl. darüber hinaus zum Verhältnis zu Wasserschutzgebietsgrenzen regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 7 (S. 26).
	12	Grundwasserabsenkung; Veränderung des Wasserspiegels ist zu befürchten und die Trinkwasserförderung der Stadtwerke sei in Gefahr; Wie wird eine zukünftige Wasserversorgung garantiert? Hinweis auf die „Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlament und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31). U.a. wasserwirtschaftliche Bedenken führten im Übrigen dazu, dass die in Rede stehenden Bereiche nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.
	13	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; das wirtschaftliche Interesse einiger Weniger könne nicht so eingeschätzt werden wie das Wohl von über 40.000 Bürgern	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	14	Leitungen; was geschieht mit der Kraftstoffleitung, die durch das Gebiet führe	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-D03 Nr. 3 (S. 82).
	15	Verkehr / Bahntrasse; Beeinträchtigung der Bahntrasse; Was sagt die Bundesbahn zum Vorhaben? Wie hoch sind die Abstände zur Trasse? Gehören der Bahn entlang der Trasse Grundstücke?	S. 2		Zu Aussagen der DB Services Immobilien GmbH wird auf die Anregungsnummer A/318/1 vom 30.01.2008 der Synopse „Allgemeines“ sowie den Beschlussvorschlag verwiesen. Die dort thematisierten Aspekte betreffen ggf. weitere Verfahrensstufen. Zu Abständen von Infrastruktureinrichtungen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne80 Nr. 7 (S. 176). Die Frage, in wessen Besitz sich Interessens- und Sondierungsbereiche befinden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass raumordnerisch nicht verlangt wird, dass Flächen zeitnah zum Verkauf stehen. Hierzu wird auf Abschnitt 3.2.2 des Umweltberichtes sowie auf die aktuelleren Beschlussvorschläge (inkl. Bezugnahme auf die Ausgleichsvorschläge) zu den Anregungsnummern A//170/8 und A/171/1 der Synopse „Allgemeines,“ verwiesen.

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	16	Antragssteller; Wer hat den Antrag gestellt – wessen Interesse?	S. 2		Zur Identität von rohstoffgewinnenden Unternehmen vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne21 Nr. 1 (S. 140).
	17	Kies- und Sandmächtigkeit; Woher kennt man die Kiesmenge in diesem Gebiet?	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 1 (S. 24). Insbesondere mit dem Fachinformationssystem Rohstoffe (und dem Informationssystem Rohstoffkarte) des Geologischen Dienstes standen im Verfahren umfassende Informationen über die Rohstoffmächtigkeiten der verschiedenen geprüften Bereiche zur Verfügung. Dieses wurde erarbeitet auf Grundlage von Inhalten der landesweiten Bohrungsdatenbank, geologischer Karten sowie Archivmaterial des Geologischen Dienstes.
	18	Prüfmethodik / Art der Planung; Ist die Situation vor Ort bekannt – hat eine Ortsbesichtigung stattgefunden? Wurde nur anhand von Karten ausgewählt?	S. 2		Zur Systematik der Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 12 (S. 27). Die der Bezirksplanungsbehörde vorliegende Daten- und Informationsgrundlage incl. der Ergebnisse aus der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie dem Erörterungstermin ist insgesamt umfassend und angemessen.
	19	Raumbedeutsame Planung / Abstimmung NL; ist es mit EU-Recht vereinbar, dass die NL ihre Auskiesungsregeln so restriktiv fassen?	S. 2		Die Beurteilung der niederländischen Rohstoffpolitik ist nicht Aufgabe der Bezirksregierung Düsseldorf. Vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P-Ni43 Nr. 9 (S. 121) sowie P-Ne62 Nr. 6 (S. 163).
	20	Bedarf; eine Bedarfsanalyse einer Bereitstellung einer solchen Abbaufäche sei bisher nicht vorhanden – wann und mit welchen Inhalten folgt diese?	S. 2		Zum Thema der Bedarfsermittlung und des nationalen / internationalen Bedarfes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 1 (S. 39), sowie P03 Nr. 15 (S. 27).
	21	Eigentumsgefährdung / Gebäudeschäden; Beeinträchtigung bestehender, denkmalgeschützter Gebäude durch Setzungen (Änderung der Fließrichtung Grundwasser); Gefährdung von Streifenfundamenten; Frage der Entschädigung?	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P05 Nr. 1 (S. 28).
	22	Erdbebengefahr; Abgrabung soll in einem erdbebengefährdeten Gebiet stattfinden – Welche Konsequenzen entstehen bei einem leichten Erdbeben?; Bodenverflüssigung kann auch durch permanente Belastungen durch Verkehr auftreten – nicht abzuschätzendes Gefährdungspotenzial	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne37 Nr. 9 (S. 152).
P-Ne81		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Verkehr; wichtiger Rad- und Schulweg	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	2	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete; Naherholungsgebiet der örtlichen Bevölkerung und Naturpark Maas-Schwalm-Nette würde beeinträchtigt / kaputt gemacht	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	3	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; Planung damit die Kiesindustrie noch dickere Gewinne einfahren könne	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
P-Ne82		Inhaltlich identisch mit P-Ne81	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne81 (S. 177).
P-Ne83		Inhaltlich identisch mit P-Ne81	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne81 (S. 177).

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne84		Einspruch gegen die vorgesehenen Kiesabgrabungsflächen in Nettetal	Nettetal	Alle Bereiche	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne27 (S. 145).
	1	Landwirtschaft; Flächen werden für den Futteranbau benötigt	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
P-Ne85		Einspruch gegen die Ausweisung von Abgrabungs- bzw. Sondierungsbereichen im Bereich zwischen Breyell und Kaldenkirchen – Einstellung der Planung	Nettetal	Siehe P-Ne01	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne01 (S. 129).
	1	Hinweis auf Schreiben vom 02.03.08 und die protestbegleitenden Bürgeraktionen	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne67 (S. 168).
	2	Wertverlust; gravierende wirtschaftliche Nachteile; Verkehrswert des Eigentums sinke deutlich; Verlust von 100.000€; Verlust kann nicht ausgeglichen werden – ist nur wegzustecken; betroffener Bürger kann den Verkaufswert seiner Immobilie tiefschreiben	S. 1-2; 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	3	Staub und Lärm	S. 2		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	4	Umsetzung Kiesgewinnung; Hinweis auf Abbauschritte und –techniken mit Auswirkungen und Folgen	S. 2		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht.
	5	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Wer wolle schon in unmittelbarer Nähe zu solch einem Betriebsgelände wohnen! Zuzug an Neubürgern nicht mehr zu erwarten	S. , 4		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26). Zur Bedeutung der langfristigen Siedlungsentwicklung vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S10 Nr. 3 (S. 50).
	6	Abgrabungen nur für den nationalen Bedarf – nicht für den Export; Verkauf des im deutsch-holländischen Grenzgebiet gewonnen Kieses an die mit einem Kiesabbau belegten Bann NL – Gerüchte ein bundesweit tätiges Kiesunternehmen plane die Lagerstätte zu erwerben und den Kies nach NL zu verkaufen; die landschafts- und ackerflächenvernichtende Bodenschatzgewinnung käme dann überhaupt nicht oder nur wenig in NRW zu Verwertung	S. 2-3		Zum Thema des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37). Zum – nicht existierenden – generellen Abgrabungsverbot auf niederländischer Seite vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni16 Nr. 12 (S. 102).
7	Nachfolgenutzungen: Wo und wann sei die Rede von Rekultivierungs- und Wiedernutzbar-machungsleistung des Kiesbetriebes – Abstimmung mit den Zielsetzungen des regionalen Entwicklungskonzeptes	S. 2	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 3 (S. 37).		

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
	8	Allgemeinwohl der Bürger / Umgang mit Bürgern; Bürger müssen staatsrechtlich entmündigt bzw. überstimmt von der übergeordneten NRW-Landesregierungsentscheidung diese Maßnahme einfach hinnehmen; Bürger verfügen über keine wirtschaftspolitischen Lobbyisten; polit. Sprengkraft – Ressentiments gegenüber der Landespolitik und gegen die Niederlande werden genährt; grenzüberschreitendes Gemeinschaftsbewusstsein für deutsch-niederländische Interessen sinke; Gerechtigkeitsgefühl drohe in diesem Fall an der Landesgrenze aus der Balance zu geraten	S. 3		Im Rahmen des Verfahrens bestand für die Öffentlichkeit zweimal die Möglichkeit, zur Planung Stellung zu beziehen. Sämtliche in diesem Rahmen abgegebenen Stellungnahmen werden – in zusammengefasster Form – tabellarisch aufbereitet und dem Regionalrat als demokratisch legitimiertem Gremium zur Entscheidung vorgelegt. Er kann auch die Originalstellungnahmen einsehen. Das Vorgehen ist auch vor den Hintergrund der nebenstehenden Argumente sachgerecht. Zur Berücksichtigung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit vgl. darüber hinaus regionalplanerische Bewertung zu P-Ne49 Nr. 3 (S. 158).
	9	Landwirtschaft; heimische Acker verschwinden – keine Produktion von Nahrungsmitteln mehr möglich – diese kommen dann im Gegenzug aus den NL	S. 3		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	10	Gesetze und Bergrecht; rechtlicher Rahmen für den Kiesabbau werde durch das Bundesberggesetz gesetzt – Kies kann nur abgebaut werden, wenn das Kiesunternehmen die Abbaurechte besitzt, die entweder durch Eigentum oder durch die Verleihung der bergbaulichen Rechte durch das Bergamt übergehen	S. 3		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass den rechtlichen Rahmen für den Kiesabbau nicht allein das Bundesberggesetz setzt. Dieses kommt für Kiesabbauvorhaben nur unter bestimmten Voraussetzungen und dann auch nicht als einzige Rechtsgrundlage zur Anwendung. Vorhabenzulassungen erfolgen z.B. auch nach dem Abgrabungsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie dem Wasserhaushaltsgesetz. Zum Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni52 Nr. 2 (S. 126). Zum Thema Gesetze / Bergrecht vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ni15 Nr. 4 (S. 99).
	11	Vorgehensweise Kiesunternehmen; es sei zu erwarten, dass die dem Kieskrater angrenzenden Landeigentümer entnervt und zermüht von der Belastung des Kiesabbaus ebenfalls bereit sind zu verkaufen – Erweiterung des Kiesabbaus über die Abbaugrenzen werde erwartet; Kiesunternehmen lasse die Zeit für sich arbeiten; Befürchtung, dass angrenzende Wäldchen in Nacht- und Nebelaktionen gefällt werden	S. 4		Erweiterungen außerhalb von im Regionalplan dargestellten BSAB sollen zukünftig im Rahmen der durch das neue Ziel 1 Nr. 5 in Kapitel 3.12. des Regionalplans bis zu einer Größe von 10 ha unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich möglich sein. Sofern die Bedingungen der Nr. 5 nicht erfüllt sind, wären Erweiterungen einer zugelassenen Kiesgewinnung – sofern sie nicht im Randbereich von BSAB der Parzellenunschärfe unterliegen – jedoch mit dem Regionalplan nur innerhalb von BSAB vereinbar. Darüber hinaus wird auf die hinreichenden Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten außerhalb der Regionalplanung verwiesen.
P-Ne86		Einspruch gegen die vorgesehenen Kiesabgrabungsflächen in Nettetal	Nettetal	Alle Bereiche	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne27 (S. 145).
	1	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	2	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
P-Ne87		Einspruch gegen die vorgesehenen Kiesabgrabungsflächen in Nettetal	Nettetal	Alle Bereiche	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne27 (S. 145).
	1	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	2	Landwirtschaft	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	3	Verkehr; sichere Wege fallen weg; Zunahme Verkehrsbelastung	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	4	Gefährdung von Flora und Fauna	S. 1		Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41)

Anregungsnummer	Arg. Nr	Stichwort / Argument (siehe Vorbemerkungen)	Kommune	Betroff. Fläche (siehe Vorbem.)	Regionalplanerische Bewertung (siehe Vorbemerkungen)
			Seite / Nr. in Originalstgn.		
P-Ne88		Ostermarsch gegen die vorgesehenen Kiesabgrabungsflächen in Nettetal – „Wir geben der Bezirksregierung einen Korb“ (Argumente Osterkörbe)	Nettetal	Alle Bereiche	Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-Ne27 (S. 145)
	1	Planung zugunsten Privater / Wünsche Kiesindustrie; gegen wirtschaftliche Interessen; Interessen Einzelner rücken immer mehr in den Vordergrund – Gesellschaft verarme			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S16 Nr. 2 (S. 59).
	2	Gefährdung von Flora und Fauna			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P-S03 Nr. 7 (S. 41).
	3	Eingriffe in Natur / Landschaft / Kulturlandschaft; Gefährdung der Umwelt; mehr Naturschutz			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 2 (S. 37).
	4	Grundwassergefährdung			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P08 Nr. 3 (S. 31).
	5	Verkehr; Anstieg Schwerlastverkehr; wichtiger Rad- und Schulweg			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 3 (S. 24) sowie zu P03 Nr. 8 (S. 26).
	6	Landwirtschaft; Ruin der Landwirtschaft; wertvoller Ackerboden zur Nahrungsmittelproduktion			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 8 (S. 23).
	7	Verlust / Zerstörung Naherholungsgebiete			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 2 (S. 26).
	8	Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Erhalt der Lebensqualität gefordert			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 3 (S. 26).
	9	Staub und Lärm			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 5 (S. 25).
	10	Wertverlust; wer entschädigt dafür?			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P02 Nr. 7 (S. 25).
	11	Eingriffe in Gewässer- und Niederungsbereiche			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P03 Nr. 6 (S. 26).
	12	Dörfliche / örtliche Entwicklung; Zusammenwachsen der Stadtteile			Vgl. hierzu insbesondere regionalplanerische Bewertung zu P-Ni21 Nr. 5 (S. 105). Zum Thema der örtlichen Entwicklung vgl. außerdem regionalplanerische Bewertung zu P01 Nr. 4 (S. 23).
	13	Kiesgruben – Gefahrenpotenzial für Kinder			Vgl. regionalplanerische Bewertung zu P09 Nr. 2 (S. 32). Darüber hinaus wird auf die Regelungsmöglichkeiten ggf. nachfolgender Verfahren – hier insbes. zur Sicherung einer Abgrabung – verwiesen.
14	Abgrabungen nur für den nationalen Bedarf – nicht für den Export			Zum Thema des Exportes vgl. regionalplanerische Bewertung zu P15 Nr. 8 (S. 37).	